

Zivilrecht

5/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 12.105/78-I 5/1999

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Barbara Kloiber

Klappe 2123

(DW)

Betrifft: Exekutionsordnungs-Novelle 2000.
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 2000 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

15. Februar 2000

ersucht.

17. Dezember 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

EXEKUTIONSORDNUNGS-NOVELLE 2000 (EO-Nov 2000)

**Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung geändert wird
(Exekutionsordnungs-Novelle 2000 - EO-Nov. 2000)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderungen der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

"12. wenn der betreibende Gläubiger einen ihm aufgetragenen Kostenvorschuss nicht rechtzeitig erlegt; der Einstellungsbeschluss ist aufzuheben, wenn der Kostenvorschuss binnen 14 Tagen ab Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den betreibenden Gläubiger bei Gericht erlegt wird."

1a. In § 54 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt nicht bei einem Exekutionsantrag nach § 349, wenn das Exekutionsgericht zugleich Titelgericht ist. "

2. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"Berücksichtigung des Grundbuchsstands

§ 55a. Ist für eine Entscheidung des Exekutionsgerichts die Kenntnis des Grundbuchsstands von Bedeutung, so hat es diesen von Amts wegen zu erheben. Bei unverbücherten Liegenschaften und Superädifikaten ist für die Ergänzung der Urkunden auf den letzten Stand zu sorgen."

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

3. § 71 samt Überschrift lautet:

"Bekanntmachung durch Edikt

§ 71. (1) Die Verständigung durch Edikt erfolgt durch Aufnahme dessen Inhalts in die Ediktsdatei. Das Gericht kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag verfügen, dass das Edikt auch in Zeitungen veröffentlicht oder sonst ortsüblich bekannt gemacht wird, wenn dadurch voraussichtlich mehr Bieter angesprochen werden.

(2) Die Parteien und sonstige Beteiligte können verlangen, dass mit der vom Gericht angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten weitere Bekanntmachungen verbunden werden."

4. Nach § 74 wird folgender § 74a samt Überschrift eingefügt:

"Barauslagen

§ 74a. Der betreibende Gläubiger, der einen Antrag im elektronischen Rechtsverkehr einbringt, braucht Barauslagen, wenn sie den Betrag von 20 Euro nicht übersteigen, nur auf Aufforderung des Gerichts zu belegen. Diese Aufforderung ist bei Bedenken gegen die Richtigkeit der verzeichneten Barauslagen oder auf Verlangen des Verpflichteten zu erlassen. § 54b Abs. 2 Z 3 und §§ 54c ff sind sinngemäß anzuwenden."

5. § 75 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn die Exekution aufgrund eines Wiedereinsetzungsantrags des Verpflichteten eingestellt wird."

6. Nach § 77 wird folgender § 77a samt Überschrift eingefügt:

"Zinsen, Kosten, Kapital

§ 77a. Die im Exekutionsverfahren hereingebrachten Beträge sind, soweit nicht anderes angeordnet ist, zuerst auf die Zinsen, dann auf die Kosten und zuletzt auf das Kapital anzurechnen."

6a. § 82 samt Überschrift lautet:

"Zuständigkeit

§ 82. Für die Vollstreckbarerklärung ist zuständig:

1. das Bezirksgericht, bei dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder
2. das nach §§ 18 und 19 bezeichnete Bezirksgericht, in Wien das nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in Exekutionssachen zuständige Gericht."

6b. § 84 samt Überschrift lautet:

"Rekurs

§ 84. (1) Im Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschluss über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist § 521a ZPO mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Fristen für Rekurs und Rekursbeantwortung jeweils einen Monat betragen.

(2) Wird dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ganz oder teilweise stattgegeben, so gilt für den Rekurs des Antragsgegners an das Gericht zweiter Instanz Folgendes:

1. Befindet sich der Wohnsitz oder Sitz des Antragsgegners nicht im Inland, so beträgt die Frist für den Rekurs zwei Monate. Die Frist für die Rekursbeantwortung beträgt auch in diesem Fall einen Monat.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

2. Im Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung können Gründe für deren Versagung auch dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Entscheidung erster Instanz nicht aktenkundig waren.

(3) Wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ganz oder teilweise abgewiesen und erhebt der Antragsteller dagegen Rekurs, so können in der Rekursbeantwortung Gründe für die Versagung der Vollstreckbarerklärung auch dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Entscheidung erster Instanz nicht aktenkundig waren.

(4) Gegen die Entscheidung über einen wegen der Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

(5) Ist der ausländische Exekutionstitel nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates noch nicht rechtskräftig, so kann das mit einem Rekurs gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung befassende Gericht auf Antrag des Antragsgegners das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zum Eintritt der Rechtskraft des ausländischen Exekutionstitels unterbrechen, wobei es dem Antragsgegner eine angemessene Frist für das Einlegen eines Rechtsmittels im Ursprungsstaat setzen kann. Das Gericht kann außerdem die Vornahme bereits zulässiger Exekutionshandlungen davon abhängig machen, dass der betreibende Gläubiger eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für den dem Verpflichteten drohenden Schaden leistet."

6c. § 86 lautet:

"§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist."

7. § 88 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein eingetragenes Veräußerungs- oder Belastungsverbot hindert die bücherliche Einverleibung nicht."

8. § 120 Abs. 2 Z 3 entfällt.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

9. §§ 133 bis 138 samt Überschriften lauten:

"Exekutionsantrag

§ 133. (1) Zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft oder eines Superädifikats des Verpflichteten bewilligt werden.

(2) Dem Antrag ist ein Verzeichnis der Personen, denen an der Liegenschaft oder dem Superädifikat dingliche Rechte zustehen oder zu deren Gunsten Bestand-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte eingetragen sind, und ihrer Adressen anzuschließen. Das Gericht kann dem betreibenden Gläubiger eine kurze Frist zur Vorlage bewilligen.

Superädifikat

§ 134. Bei einem Superädifikat, für das bei Gericht keine Urkunden nach § 1 UHG hinterlegt und eingereicht sind, hat der Gläubiger das Eigentum oder den Besitz des Verpflichteten zu behaupten und durch Urkunden glaubhaft zu machen. Fehlt die urkundliche Bescheinigung, so haben der Exekutionsbewilligung Erhebungen des Gerichtsvollziehers und eine Einvernahme des Verpflichteten über die Frage des Eigentums oder des Besitzes voranzugehen. Nach Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht vom Amts wegen die pfandweise Beschreibung des Superädifikats (§§ 90ff) zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers anzuordnen.

Zustellungen

§ 135. Die Bewilligung der Exekution ist dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und allen Personen, für die auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht oder ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot einverleibt ist, zuzustellen. Den Wiederkaufsberechtigten ist hiebei mitzuteilen, dass sie ihr Recht bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verständigung auszuüben haben.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Veräußerungs- oder Belastungsverbot, Pfandrecht

§ 136. (1) Ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot hindert die Bewilligung der Zwangsversteigerung nicht. Wurde es aber aus Anlass der Übertragung des Eigentums eingeräumt, so ist die Zwangsversteigerung auf Antrag des Verbotsberechtigten einzustellen.

(2) Ist für die hereinzubringende vollstreckbare Forderung schon ein Pfandrecht an der Liegenschaft des Verpflichteten begründet, so ist die Exekution im Rang dieses Pfandrechts zu bewilligen, wenn der betreibende Gläubiger dies beantragt und die Identität der Forderung nachweist.

Anmerkung

§ 137. (1) Das Bewilligungsgericht hat von Amts wegen anzuordnen, dass die Bewilligung der Zwangsversteigerung oder die Abweisung des Antrags auf Zwangsversteigerung bei der betreffenden Liegenschaft unter Angabe des betreibenden Gläubigers und der betriebenen Forderung bücherlich angemerkt wird (Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, Abweisung des Antrags auf Zwangsversteigerung). Ist das Bewilligungsgericht nicht auch Grundbuchsgericht, so hat es dieses unter Anschluss der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen um die Anmerkung zu ersuchen. Wurde die Zwangsversteigerung zur Hereinbringung einer schon pfandrechtslich sichergestellten Forderung bewilligt, so ist in der Anmerkung darauf hinzuweisen.

(2) Bei Superädifikaten ist die bewilligte Versteigerung im Protokoll über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken.

(3) Ist das Buchgericht nicht Bewilligungsgericht und ist die bücherliche Anmerkung nach dem Grundbuchsstand undurchführbar, so ist dies dem Bewilligungsgericht mitzuteilen. § 101 ist mit Einschränkung auf die fragliche Liegenschaft sinngemäß anzuwenden.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Wirkung der Anmerkung

§ 138. (1) Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat die Folge, dass die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann und dass der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren aus dem Versteigerungserlös allen Personen vorgeht, welche erst später bürgerliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Versteigerung dieser Liegenschaft erwirken. Für die Priorität des Befriedigungsrechts des betreibenden Gläubigers ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung beim Buchgericht eingelangt ist, oder wenn das Buchgericht selbst zur Bewilligung der Versteigerung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Versteigerungsantrags (§ 29 GBG). Bei Superädifikaten entscheidet der Zeitpunkt der pfandweisen Beschreibung oder der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung auf dem Protokoll über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens sind Rechtshandlungen des Verpflichteten, die die in Exekution gezogene Liegenschaft oder das Superädifikat sowie deren Zubehör betreffen und die nicht zur ordentlichen Verwaltung gehören, den Gläubigern und dem Ersteher gegenüber unwirksam."

10. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann, solange dieses im Gang ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft oder desselben Superädifikats nicht mehr eingeleitet werden."

b) Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Von jedem Beitritt hat das Exekutionsgericht auch den Verpflichteten zu verständigen."

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

11. In § 140 Abs. 3 wird das Zitat " § 254 Abs. 1" durch das Zitat "§ 254 Abs. 2" ersetzt.

12. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge "Gläubiger sowie" die Wortfolge "unter gleichzeitiger Verständigung von der Bewilligung der Versteigerung" eingefügt.

b) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Sachverständige haftet nach § 1299 ABGB dem Ersteher und allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht."

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Der Sachverständige hat in das Gutachten auch ein Bild der zu schätzenden Liegenschaft und bei Gebäuden auch einen Grundriss aufzunehmen. Er hat dem Gericht das Gutachten auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen."

13. In § 142 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort "Versteigerungsverfahrens" die Wortfolge "oder eines Insolvenzverfahrens" sowie im zweiten Satz nach dem Wort "Exekutionsverfahren" die Wortfolge "oder Insolvenzverfahren" eingefügt.

14. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort "Belastung" durch das Wort "Belastungen" ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Wortfolge "Hat das Gericht die grundstückswise Versteigerung eines Grundbuchskörpers bewilligt" durch die Wortfolge "Wurde die grundstückswise Versteigerung eines Grundbuchskörpers beantragt oder wird sie von Amts wegen in Aussicht genommen" ersetzt.

15. § 144 letzter Satz lautet:

"Dem Verpflichteten ist gleichzeitig aufzutragen, binnen vier Wochen bekannt zu geben, ob er hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaft von seinem Recht,

diesen Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln (§ 6 Abs. 2 UStG), Gebrauch machen wird."

16. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Ergänzung der Schätzung"

b) Abs. 1 entfällt; die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen "(1)" und "(2)".

c) Im neuen Abs. 1 werden die Worte "Zu gleicher Zeit" durch die Worte "Sogleich nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft" ersetzt.

d) Im neuen Abs. 2 wird die Wortfolge "Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind," durch die Wortfolge "Bei Superädifikaten" und die Wortfolge "der zu versteigernden Liegenschaft" durch die Wortfolge "dem zu versteigernden Superädifikat" ersetzt.

17. § 146 samt Überschrift lautet:

"Änderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen"

§ 146. (1) Das Gericht hat, wenn dadurch voraussichtlich ein höherer Erlös zu erzielen sein wird, auf Antrag oder in den Fällen der Z 1 bis 3 auch von Amts wegen nach Einvernahme des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und aller Personen, für die nach Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Ausweise auf der Liegenschaft oder dem Superädifikat dingliche Rechte begründet sind, festzulegen, dass

1. mehrere Grundstücke eines Grundbuchkörpers einzeln oder in Gruppen zu versteigern sind und dass der Grundbuchkörper vor der Erteilung des Zuschlags zweimal, und zwar einmal als Ganzes und dann die einzelnen Grundstücke, ausgedoten werden soll;

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

2. mehrere ein wirtschaftliches Ganzes bildende Grundbuchskörper gemeinsam ausgedeutet werden sollen;
3. wenn mit den Miteigentumsanteilen des Verpflichteten Wohnungseigentum an mehr als einer Wohnung verbunden ist, eine gemeinsame Versteigerung der einzelnen Eigentumswohnungen erfolgen soll;
4. Dienstbarkeiten, Ausgedeutete und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht des betreibenden Gläubigers oder einem eingetragenen Pfandrecht eines Gläubigers zukommt, vom Ersteher nicht oder nur unter Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind; hierzu ist auch die Zustimmung des Berechtigten erforderlich;
5. ein höherer Betrag als geringstes Gebot der Versteigerung zugrunde gelegt wird; hierzu ist die Zustimmung des betreibenden Gläubigers erforderlich.

Die Zustellung des Beschlusses kann unterbleiben, wenn das Versteigerungsedikt unverzüglich zugestellt wird.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Z 1 bis 3 ist spätestens innerhalb der zum Erlag des Kostenvorschusses für die Schätzung der Liegenschaft offenstehenden Frist, der Antrag nach Abs. 1 Z 4 und 5 längstens bis 14 Tage nach Festsetzung des Schätzwerts zu stellen."

18. § 147 samt Überschrift lautet:

"Vadium

§ 147. (1) Die zu leistende Sicherheit beträgt 10% des Schätzwerts. Als Sicherheitsleistung kommen nur Sparerkunden in Betracht. Auch eine Sparerkunde im Sinn des § 31 Abs. 3 erster Satz Bankwesengesetz ist als Sicherheitsleistung geeignet. Das Gericht kann hierüber auch ohne Unterschrift des ursprünglich Berechtigten und ohne Angabe des Lösungsworts verfügen.

(2) Personen, die sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt an der Versteigerung beteiligen, haben keine Sicherheitsleistung zu erlegen.

(3) Der Richter, der den Versteigerungstermin leitet, kann dem betreibenden Gläubiger oder Personen, für die auf der Liegenschaft bücherlich sichergestellte

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Forderungen haften, die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Forderung offenkundig im geringsten Gebot Deckung findet."

19. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Erlag des Vadiums; Veräußerungs- und Belastungsverbot"

b) Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Vor Zuschlagserteilung ist der Meistbietende zum Erlag des Vadiums aufzufordern. Erlegt er nicht unverzüglich, so ist ausgehend von dem dem Bietgebot des Meistbietenden vorangehenden Bietgebot die Versteigerung weiterzuführen und über den Meistbietenden, der die Sicherheitsleistung nicht erlegt hat, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Euro zu verhängen.

(2) Das erlegte Vadium ist bis zum vollständigen Erlag des Meistbots oder bis zur rechtskräftigen Versagung des Zuschlags in gerichtlicher Verwahrung zu halten."

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung "(3)" und es wird jeweils das Wort "Meistbietenden" durch das Wort "Ersteher" ersetzt.

20. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Verwahrung des Vadiums"

b) Abs. 1 entfällt; die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen "(1)" und "(2)".

c) Im nunmehrigen Abs. 1 wird das Wort "Meistbietende" durch das Wort "Ersteher" ersetzt und die Worte "oder in Wertpapieren" entfallen.

d) Abs. 2 lautet:

"(2) Jede als Sicherheitsleistung des Erstehers bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Ersteher sich ergebenden Ansprüche."

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

21. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht eines betreibenden Gläubigers oder einem eingetragenen Pfandrecht zukommt, sind vom Ersterer ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. Nachfolgende Lasten sind nur insoweit zu übernehmen, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden."

b) In Abs. 2 entfällt das Klammerzitat.

22. Folgender § 150a samt Überschrift wird eingefügt:

"Vorrangseinräumung

§ 150a. Im Fall einer Vorrangseinräumung ist bei der Meistbotsverteilung das vortretende Recht an seiner ursprünglichen Stelle zu berücksichtigen, wenn das Recht, das nach seinem ursprünglichen Rang vom Ersterer ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist, zurücktritt und ein seiner Natur nach verschiedenes Recht vortritt."

23. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Gebote, die nicht die Hälfte des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(2)"; der zweite Satz dieses Absatzes entfällt.

24. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Das Meistbot ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung bei Gericht zu erlegen. Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Beschlusses, womit der Zuschlag für wirksam erklärt wird. Der zu erlegende

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Betrag vermindert sich um jene Beträge, die auf Forderungen von Pfandgläubigern, die aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen und mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind oder auf pfandrechlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, entfallen. Rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Prozess- und Exekutionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.

(2) Auch das bei Gericht erlegte Vadium vermindert den zu erlegenden Betrag des Meistbots.

(3) Der Ersteher hat das Meistbot, soweit es nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tag der Erteilung des Zuschlags bis zum Erlag mit 4 % zu verzinsen. Diese Zinsen sowie die Zinsen der bei Gericht erlegten Beträge des Meistbots fallen in die Verteilungsmasse."

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

25. § 153 erhält folgende Überschrift:

"Kündigung pfandrechlich sichergestellter Forderungen"

26. § 154 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge "auf Antrag" die Wortfolge "oder von Amts wegen" eingefügt.

b) In Abs. 2 werden jeweils das Wort "Bewilligung" durch das Wort "Anordnung" und die Wortfolge "die rückständigen, durch Barerlag zu berichtenden Meistbotsraten" durch die Wortfolge "den noch offenen Betrag des Meistbots" ersetzt.

c) In Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

"Der säumige Ersteher ist vom Bieten nicht ausgeschlossen; er hat jedoch eine Sicherheitsleistung in der Höhe des geringsten Gebots zu erlegen."

27. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

"Haftung des säumigen Erstehers"

b) *In Abs. 1 werden nach der Wortfolge "für die Kosten der Wiederversteigerung," die Wortfolge "die entgangenen Zinsen gemäß § 152 Abs. 3 " eingefügt und die Wortfolge "den erlegten Meistbotsraten" durch die Wortfolge "dem erlegten Betrag des Meistbots" ersetzt.*

c) *Abs. 2 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:*

"Der Ausfall am Meistbot, die Kosten der Wiederversteigerung und die entgangenen Zinsen gemäß § 152 Abs. 3 sind von Amts wegen durch Beschluss des Exekutionsgerichtes festzustellen. Der festgestellte Betrag ist mit 4% zu verzinsen. Soweit diese Beträge nicht aus dem Vadium und dem erlegten Betrag des Meistbots berichtigt werden können, findet zu ihrer Hereinbringung nach Rechtskraft des Beschlusses Exekution statt."

d) *Folgender Absatz 4 wird angefügt:*

"(4) Bleibt die Wiederversteigerung erfolglos, so gilt als Ausfall am Meistbot der Differenzbetrag zwischen dem geringsten Gebot (§ 151) und dem Meistbot des säumigen Erstehers."

28. § 156 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen unterliegt."

b) *Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Die Kosten einer zwangsweisen Räumung sind durch Beschluss des Exekutionsgerichtes festzusetzen; dem Verpflichteten ist die Zahlung an den Ersteher aufzutragen."

29. § 157 wird wie folgt geändert:

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

"Rückerstattung bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zuschlags"

b) *In Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort "Bewilligung" durch das Wort "Anordnung" und im zweiten Satz die Wortfolge "der gerichtlich erlegten Meistbotsraten" durch die Wortfolge "des gerichtlich erlegten Betrages des Meistbots" ersetzt.*

c) *Folgender Abs. 4 wird angefügt:*

"(4) Wird der auf Grund landesgesetzlicher Grundverkehrsgesetze unter Vorbehalt erteilte Zuschlag nicht rechtswirksam, so sind für die Wiederversteigerung die entsprechenden landesgesetzlichen Sondervorschriften zu beachten."

30. § 158 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 werden die Worte "der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen" durch die Worte "dem Erlag des Meistbots" ersetzt.*

b) *folgender Abs. 3 wird angefügt:*

"(3) Eine einstweilige Verwaltung ist auch dann zulässig, wenn der Zuschlag aufgrund landesgesetzlicher Grundverkehrsgesetze noch nicht rechtswirksam ist."

31. § 159 wird wie folgt geändert:

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

"Einstweilige Verwaltung - anzuwendende Bestimmungen"

b) *In Z 2 werden die Worte "der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen" durch die Worte "dem Erlag des Meistbots" ersetzt.*

c) *In Z 4 werden die Worte "Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen" durch die Worte "dem Erlag des gesamten Meistbots" und das Wort "Bewilligung" durch das Wort "Anordnung" ersetzt.*

d) *In Z 5 werden die Worte "der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen" durch die Worte "dem Erlag des Meistbots" ersetzt.*

32. § 160 wird wie folgt geändert:

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

"Einstweilige Verwaltung bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zuschlags"

b) Im ersten Satz wird das Wort "Bewilligung" durch das Wort "Anordnung" ersetzt und nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn auf Grund landesgesetzlicher Grundverkehrsgesetze die Wiederversteigerung bewilligt wird."

33. § 161 erhält folgende Überschrift:

"Übergang der Zwangsverwaltung in eine Einstweilige Verwaltung"

34. §§ 162 bis 168 werden aufgehoben.

35. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Anberaumung des Versteigerungstermins"

b) Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Festsetzung des Schätzwertes und allfälliger Entscheidung nach § 146 Abs. 1 bestimmt das Gericht den Versteigerungstermin."

c) In Abs. 3 entfallen die Worte "und vor rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen".

d) Abs. 4 entfällt.

36. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Inhalt des Versteigerungsedikts"

b) Der bisherige Inhalt des § 170 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und wird wie folgt geändert:

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

aa) Z 1 lautet:

"1. die deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft unter Angabe der genauen Adresse, der Einlagezahl und der Katastralgemeinde sowie eine kurze Bezeichnung des mit derselben zu versteigernden Zubehörs, die Angabe des Wertes der Liegenschaft und des Zubehörs, die Grundstücksgröße und bei der Versteigerung von Liegenschaftsanteilen auch die Angabe der Größe des Anteils und, wenn damit Wohnungseigentum verbunden ist, auch einen Hinweis darauf; zusätzlich können die Benutzungsart und sonstige nach Auffassung des Verkehrs wesentliche Umstände aufgenommen werden; gleiches gilt sinngemäß auch für Superädifikate;"

bb) In Z 2 wird die Wortfolge "und Angabe des geringsten Gebotes" durch die Wortfolge ", die Höhe des Vadiums und des geringsten Gebots sowie, wenn der Verpflichtete dies bekanntgegeben hat, ob er hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaft von seinem Recht, diesen Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln (§ 6 Abs. 2 UStG), Gebrauch machen wird" ersetzt.

cc) In Z 3 entfällt die Wortfolge "die Versteigerungsbedingungen und" und werden nach dem Wort "können" die Worte "und Ablichtungen des Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich sind" eingefügt.

dd) Z 4 lautet:

"4. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten, welche der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muss sowie Festlegungen nach § 146 Abs. 1."

ee) Z 5 entfällt.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Angaben nach Abs. 1 Z 3 und 5 können bei der Bekanntmachung in der Ediktsdatei entfallen."

37. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

"Zustellung des Versteigerungsedikts; Aufforderung"

b) In Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wird ein Miteigentumsanteil versteigert, so ist auch jedem Miteigentümer, sofern mit dem Miteigentumsanteil nicht Wohnungseigentum verbunden ist, eine Ausfertigung des Edikts ohne Zustellnachweis an die im Grundbuch angeführte Adresse zu übersenden."

c) Abs. 2 lautet:

"(2) Gläubiger, für welche auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Gläubiger mit bedingten Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, bekanntzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Diese Erklärungen können beim Exekutionsgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden."

d) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Die Absätze 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" und "(4)" und im neuen Abs. 3 lautet der zweite Satz:

"Bei der Bekanntmachung in der Ediktsdatei ist dem Versteigerungsedikt das Schätzungsgutachten samt Bild des Objekts und bei Gebäuden auch ein Grundriss anzuschließen."

39. § 172 erhält folgende Überschrift:

"Weitere Zustellungen"

40. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Anmerkung des Versteigerungstermins im Grundbuch"

b) In Abs. 2 entfällt das Klammerzitat "(§ 171 Absatz 2 und 3)".

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

41. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Kuratorbestellung"

b) Das Klammerzitat "(§ 162 Absatz 2 und 3)" entfällt.

42. § 175 erhält folgende Überschrift:

"Anordnungen des Gerichts"

43. § 176 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Besichtigung der Liegenschaft"

b) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auch Dritte haben die Besichtigung zu dulden."

c) In Abs. 2 lautet der letzte Satz:

"Die Besichtigungszeit ist in die Ediktsdatei aufzunehmen; sie ist Dritten mitzuteilen; bei Häusern mit mehr als zwei vermieteten Wohnungen kann dies durch Anschlag im Haus geschehen."

44. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Versteigerungstermin"

b) In Abs. 2 entfallen die Worte "nebst den Versteigerungsbedingungen".

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden."

45. § 178 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Verfahrensablauf"

b) Die Einleitungssätze des Abs. 1 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Vor der Aufforderung zum Bieten hat der Richter bekanntzugeben:"

c) In Z 2 entfällt die Wortfolge "die Berichtigung ihrer Ansprüche oder".

d) Z 3 lautet:

"3. inwieweit von den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen abgewichen wird (§ 146)."

46. § 179 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Aufforderung zum Bieten"

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung "(1)" entfällt und es wird folgender Satz angefügt:

"Der die Versteigerung leitende Richter kann die Versteigerungsstufen vorgeben, bis drei Viertel des Schätzwerts erreicht sind."

47. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Zulassung von Anboten und von Vertretern"

b) Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Schreitet als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis."

c) Abs. 4 lautet:

"(4) Angebote, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen."

48. § 181 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Schluss der Versteigerung"

b) Abs. 2 lautet:

"(2) Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung kein höheres Anbot abgegeben wird."

49. § 182 erhält folgende Überschrift:

"Widerspruchserhebung"

50. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen, so ist der Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen und bei Vorliegen der von dem jeweiligen Grundverkehrsgesetz festgelegten Voraussetzung für rechtswirksam zu erklären."

b) In Abs. 2 wird die Wortfolge "gerichtlich festgestellten" durch das Wort "gesetzlichen" ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Wortfolge "Anschlag an der Gerichtstafel" durch die Wortfolge "Aufnahme in die Ediktsdatei" ersetzt.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

51. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Widerspruchsgründe"

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Z 6 wird vor der Wortfolge "festgestellten Versteigerungsbedingungen" die Wortfolge "gesetzlichen oder" eingefügt.

bb) Am Ende der Z 7 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Z 8 entfällt.

52. § 185 erhält folgende Überschrift:

"Entscheidung über den Widerspruch"

53. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Versagung des Zuschlags"

b) Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Diese Anmerkung hat die Folge, dass im Falle der Aufhebung des Beschlusses in höherer Instanz die Rechtswirkungen der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 72 GBG) auf den Zeitpunkt der Anmerkung der Zuschlagsversagung zurückbezogen werden."

54. § 187 erhält folgende Überschrift:

"Rekurs gegen Zuschlagserteilung oder -versagung"

55. § 188 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Wiederversteigerung"

b) In Abs. 1 werden das Wort "Anlangen" durch die Worte "Antrag oder von Amts wegen" sowie das Zitat "§ 148 Absatz 2" durch das Zitat "§ 148 Abs. 3" ersetzt.

c) Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Ist eine neuerliche Versteigerung zulässig, so ist von Amts wegen oder auf Antrag nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung neuerlich ein Versteigerungstermin anzuberaumen.

(3) Die neuerliche Versteigerung ist unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen. Lag der ersten Versteigerung ein höherer Betrag als das gesetzlich vorgeschriebene geringste Gebot zugrunde (§ 151 Abs. 1), so kann gleichzeitig beantragt werden, dass dieses auf den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag herabgesetzt wird."

56. § 189 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Rechtsfolgen der Zuschlagserteilung"

b) In Abs. 2 werden die Worte "in den Versteigerungsbedingungen" durch die Worte "im Versteigerungsedikt" ersetzt.

57. §§ 190 bis 193 werden aufgehoben.

58. § 194 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Z 3 lautet:

"3. den Namen des Erstehers und die von ihm geleistete Sicherheit sowie die Namen der Bieter und jeweils deren Geburtsdatum und Adresse;"

bb) Der Strichpunkt am Ende der Z 6 wird durch einen Punkt ersetzt; Z 7 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 entfällt.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

59. In § 195 Abs. 2 wird das Wort "festgestellten" durch das Wort "geltenden" ersetzt und am Ende folgender Satz angefügt:

"Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetze, so sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten."

60. § 196 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Anbringung des Überbots"

b) Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Gleichzeitig ist dem Gericht anzubieten, dass der vierte Teil des angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld oder Sparurkunden binnen sieben Tagen nach gerichtlicher Aufforderung sichergestellt werden wird."

61. § 197 erhält folgende Überschrift:

"Entkräftung des Überbots"

62. § 198 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Annahme des Überbots"

b) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Exekutionsgericht" die Worte "den Überbieter, dessen Angebot angenommen werden soll, zum Erlag der angebotenen Sicherheitsleistung (§ 196 Abs. 1) aufzufordern und nach deren Einlangen" eingefügt.

63. § 199 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Rechtsfolgen der Annahme des Überbots"

b) In Abs. 1 lautet der vierte Satz:

"Binnen derselben Frist ist die Erteilung des Zuschlages durch Aufnahme in die Ediktsdatei zu verlautbaren und im öffentlichen Buch anzumerken; dieser Anmerkung kommt die Rechtswirkung einer Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 72 GBG) zu."

c) In Abs. 2 entfallen die Wortfolgen "und der Versteigerungsbedingungen" und "oder nach den Versteigerungsbedingungen".

d) In Abs. 3 werden die Wortfolge "die von ihm schon erlegten Meistbotsraten" durch die Wortfolge "der von ihm schon erlegte Betrag des Meistbots" und das Wort "Wertpapiere" durch das Wort "Sparurkunden" ersetzt.

64. § 200 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Einstellung der Exekution"

b) Z 1 entfällt.

c) In der Z 3 wird nach dem Wort "absteht" der Klammersausdruck "(§ 39 Abs. 1 Z 6 letzter Fall)" eingefügt und die Wortfolge "eines halben Jahres" durch die Wortfolge "von drei Monaten" ersetzt.

65. Nach § 200 wird folgender § 200a samt Überschrift eingefügt:

"Zahlungsvereinbarung"

§ 200a. Das Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung durch Beschluss ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Ein Aufschub ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich. Die Versteigerung kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Aufschiebungsantrags bei Gericht fortgesetzt werden. Wird die

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Fortsetzung nicht innerhalb von einem Jahr beantragt, so ist die Exekution einzustellen."

66. § 201 erhält folgende Überschrift:

"Zwangsverwaltung"

67. § 202 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Zwangsverwaltung - Aufschiebung"

b) In Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

c) In Abs. 2 entfallen die Worte "Einstellungs- oder".

68. § 203 wird aufgehoben.

69. § 204 wird aufgehoben.

70. § 205 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Verständigung von der Einstellung oder Aufschiebung"

b) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Von der rechtskräftigen Einstellung ist auch der gemäß §§ 158 oder 199 bestellte Verwalter der Liegenschaft zu verständigen."

c) Im nunmehrigen dritten Satz wird das Klammerzitat " (§ 134)" durch das Klammerzitat " (§ 137)" ersetzt.

71. § 206 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

"Ausscheiden eines betreibenden Gläubigers"

b) In Abs. 1 lautet das Klammerzitat "(§§ 35 bis 37, 39, 40, 188, 200 Z 3, 200a, 201)" , die Absatzbezeichnung "(1)" sowie die Abs. 2 und Abs. 3 entfallen.

72. § 207 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Löschung der bürgerlichen Anmerkungen"

b) In Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

73. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Pfandrechtseintragung"

b) In Abs. 1 wird das Klammerzitat "(§ 134)" durch das Klammerzitat "(§ 137)" ersetzt.

c) Abs. 2 erster Satz lautet:

"Für die Bewilligung und den Vollzug dieser Einverleibung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes mit der Abweichung, dass die Rekursfrist 14 Tage beträgt."

74. § 209 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Anberaumung der Meistbotsverteilungstagsatzung"

b) Abs. 4 lautet:

"(4) Die Anberaumung der Tagsatzung ist überdies durch Aufnahme in die Ediktsdatei bekannt zu machen. Zwischen der Aufnahme in die Ediktsdatei und der Tagsatzung soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen."

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

75. § 210 samt Überschrift lautet:

"Forderungsanmeldung"

§ 210. (1) Die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gewiesenen Personen sind bei der Ladung aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen spätestens 14 Tage vor der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweis ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei den Zwangsversteigerungsakten befinden, gleichzeitig in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als sie sich aus dem Grundbuch als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet ergeben.

(2) Auch Forderungen, die nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist, spätestens aber bei der Tagsatzung angemeldet werden, sind bei der Verteilung zu berücksichtigen. Muss auf Grund der verspäteten Anmeldung die Verhandlung von Amts wegen oder auf Antrag eines anwesenden Gläubigers erstreckt werden, so hat das Exekutionsgericht nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) die Kosten jedes Gläubigers für die Teilnahme an der erstreckten Verhandlung festzusetzen und deren Bezahlung dem säumigen Gläubiger aufzuerlegen."

76. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Angabe des Entschädigungs- oder Kapitalbetrags"

b) In Abs. 1 entfällt die Wortfolge "falls er nicht schon zum Versteigerungstermine angemeldet wurde,".

c) In Abs. 3 erster Satz werden die Worte "Wenn die versteigerte Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, und insbesondere dort, wo Verfachbücher geführt werden," durch die Worte "Bei Superädifikaten" ersetzt.

d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Bei einem Höchstbetragspfandrecht reicht die Bekanntgabe des aushaftenden Betrages aus. Auf Antrag eines nachrangigen Gläubigers oder des

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Verpflichteten, der spätestens zu Beginn der Meistbotsverteilungstagsatzung zu stellen ist, hat das Gericht dem Gläubiger aufzutragen, die Höhe nachvollziehbar darzustellen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Forderung bei der Meistbotsverteilung nicht zu berücksichtigen."

77. § 212 erhält folgende Überschrift:

"Verhandlung über die Ansprüche"

78. § 213 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Widerspruchsrecht"

b) In Abs. 1 wird die Wortfolge "oder aus den öffentlichen Büchern, den Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten" durch die Wortfolge "aus dem Grundbuch" ersetzt.

79. § 214 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Verteilungsbeschluss"

b) In Abs. 1 wird die Wortfolge "der bis zum Tage der Anmerkung der Zuschlagserteilung ergänzten Buchauszüge" durch die Wortfolge "eines aktuellen Grundbuchsauszuges" ersetzt.

80. In § 215 Z 1 und Z 3 entfallen jeweils die Worte "oder nach den Versteigerungsbedingungen".

81. § 216 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

"Rangordnung der zu berichtigenden Ansprüche"

b) Abs. 2 letzter Satz entfällt.

82. § 217 erhält folgende Überschrift:

"Rest der Verteilungsmasse"

83. § 218 erhält folgende Überschrift:

"Gleiche Rangordnung"

84. § 219 erhält folgende Überschrift:

"Renten und wiederkehrende Leistungen"

85. § 220 erhält folgende Überschrift:

"Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung"

86. § 221 erhält folgende Überschrift:

"Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung"

87. § 222 erhält folgende Überschrift:

"Simultanhypothek"

88. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Andere pfandrechtlich sichergestellte Forderungen"

b) Abs. 1 lautet:

"(1) Auch alle anderen pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuern- und Gebührenforderungen sind durch Barzahlung zu berichtigen. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären."

c) Der erste Halbsatz des Abs. 3 lautet:

"Bei Berichtigung von unverzinslichen betagten Forderungen durch Barzahlung".

89. § 224 erhält folgende Überschrift:

"Kredit- oder Kautionshypothek"

90. § 225 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Dienstbarkeiten und Reallasten"

b) In Abs. 1 wird das Klammerzitat "(§ 144)" durch das Klammerzitat "(§ 143)" ersetzt.

91. § 226 erhält folgende Überschrift:

"Einverleibte Ausgedinge"

92. § 227 erhält folgende Überschrift:

"Entschädigungsansprüche"

93. § 228 erhält folgende Überschrift:

"Bücherliche Vormerkungen"

93a. In § 229 Abs. 1 entfällt der letzte Halbsatz.

94. § 230 samt Überschrift lautet:

"Unbekannter Gläubiger"

§ 230. Ist der Gläubiger einer auf der Liegenschaft pfandrehtlich sichergestellten Forderung unbekanntes Aufenthalts, so ist für ihn ein Abwesenheitskurator nach § 276 ABGB zu bestellen. Der auf diese Forderung entfallende Betrag kann nicht durch Übernahme der Schuld durch den Ersteher beglichen werden, sondern nur durch Barzahlung an den Kurator. Gibt dieser nicht binnen fünf Jahren ab Rechtskraft des Meistbotverteilungsbeschlusses den Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger dem Gericht bekannt, so ist der Betrag in einer Nachtragsverteilung an die Gläubiger zu verteilen."

95. § 231 erhält folgende Überschrift:

"Entscheidung über den Widerspruch"

96. § 232 erhält folgende Überschrift:

"Verfahrensbestimmungen"

97. § 233 erhält folgende Überschrift:

"Inhalt des Urteils"

98. § 234 erhält folgende Überschrift:

"Rekurs gegen Verteilungsbeschluss"

99. § 235 erhält folgende Überschrift:

"Meistbotsrest"

100. § 238 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Versteigerung von Liegenschaftsanteilen und nicht verbücherten Liegenschaften"

b) Der bisherige Inhalt des § 238 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Wird auf eine Liegenschaft Exekution geführt, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen ist, so gelten hiefür die Bestimmungen über Superädifikate sinngemäß."

101. § 239 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Z 1 entfällt das Klammerzitat "(§ 133 letzter Absatz)".

bb) Z 4 lautet:

"4. gemäß § 144 der Schätzwert festgesetzt wird;"

cc) Nach Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

"5a. der Versteigerungstermin bestimmt wird;

b) In Abs. 2 wird nach der Wortfolge "die Sachverständigen ernannt werden," die Wortfolge "eine Entscheidung über die Versteigerungsbedingungen nach § 146 getroffen wird," eingefügt.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

101a. In § 278 Abs. 1 wird das Zitat "§ 179 Abs. 1" durch das Zitat "§ 179" ersetzt.

102. In § 282 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "; § 200 Z 3 mit der Maßgabe, dass die Frist drei Monate beträgt".

103. In § 290a Abs. 1 Z 7 werden nach dem Wort "Überbrückungshilfegesetz" die Worte ",das Weiterbildungsgeld und die Solidaritätsprämie" eingefügt.

104. In § 292l Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

105. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären,

1. ob und in welcher Höhe die in der Exekutionsbewilligung genannte Forderung zu Recht besteht; bei Arbeitseinkommen und wiederkehrenden Leistungen sind zusätzlich anzugeben, ob diese monatlich, wöchentlich oder täglich zustehen, die Anzahl der Sonderzahlungen, die durchschnittliche Höhe der geleisteten Aufwandsentschädigungen und ob und in welcher Höhe Naturalleistungen gewährt werden;
2. ob ihm selbst Forderungen gegen den Verpflichteten zustehen, wenn ja, deren Höhe und Rechtsgrund;
3. ob und von welchen Gegenleistungen des Verpflichteten seine Zahlungspflicht abhängig ist; diese Angabe kann bei Arbeitsentgelt entfallen;
4. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben, insbesondere solche nach § 300a, sowie ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht besteht, auch wenn das Verfahren nach § 291c Abs. 2 eingestellt wurde;

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

bejahendenfalls sind in der Reihenfolge ihres Ranges die Namen dieser Personen und die Höhe ihrer noch offenen Forderungen anzugeben sowie die Tatsache, wodurch der Anspruch erworben wurde (Pfändung, Verpfändung, Abtretung); sind dies mehr als fünf Personen, so genügt hinsichtlich der Personen ab dem 6. Rang bloß die Angabe deren Anzahl;

5. bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen: entsprechend den Angaben des Verpflichteten, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;

6. bei Arbeitsentgelt: ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem."

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Wurde eine wiederkehrende Forderung gepfändet und überwiesen, so hat der Drittschuldner den betreibenden Gläubiger vom Bezugsende zu verständigen. Es gilt § 301 Abs. 3, wobei die Haftung auf 1000 Euro je Bezugsende beschränkt ist."

106. § 302 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz zu:

1. 5 Euro, wenn die Forderung nicht besteht,
2. 20 Euro, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde und diese besteht;
3. 15 Euro in den sonstigen Fällen.

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten."

b) In Abs. 3 entfällt die Wortfolge "von 150 S".

107. § 351 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 74 ist im Teilungsverfahren nicht anzuwenden. Die entstandenen Barauslagen sind auf die Parteien im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufzuteilen; Barauslagen, die eine Partei in einem darüberhinausgehenden Ausmaß vorläufig bestritten hat, sind ihr, soweit sie zur Rechtsverwirklichung notwendig waren, auf ihr Verlangen zu erstatten."

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

108. §§ 352 und 352a samt Überschriften werden durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

"Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft

§ 352. Auf die Vollstreckung des Anspruchs der gerichtlichen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung sind die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Die dem betreibenden Gläubiger oder dem Verpflichteten im Verfahren eingeräumten Rechte und aufgetragenen Pflichten treffen alle Miteigentümer.
2. Die Vorlage eines Interessentenverzeichnisses ist nicht erforderlich.
3. Die Exekutionsbewilligung ist dem Vorkaufsberechtigten zuzustellen; er ist zum Versteigerungstermin zu laden.
4. Dinglich Berechtigte sind nicht Beteiligte des Verfahrens. Beschlüsse sind ihnen nicht zuzustellen; zu Tagsatzungen sind sie nicht zu laden.
5. Die Einstellung nach § 39 Abs. 1 Z 6 bedarf auch der Zustimmung des Verpflichteten.
6. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gilt § 351 Abs. 3.

Versteigerungsbedingungen

§ 352a. (1) Die betreibende Partei kann mit dem Exekutionsantrag, die verpflichtete Partei innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung von den gesetzlichen Bestimmungen bei der Zwangsversteigerung abweichende Versteigerungsbedingungen vorlegen. Hierüber ist eine Tagsatzung abzuhalten, zu der alle Miteigentümer zu laden sind. Diese Versteigerungsbedingungen sind der Versteigerung zugrunde zu legen, wenn alle übrigen Miteigentümer zustimmen und sie keine unerlaubten oder ungültigen Bestimmungen enthalten.

(2) Die Rechte dinglich Berechtigter bleiben von der Versteigerung unberührt. Diese Lasten sind vom Ersterher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen,

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

auch wenn sie durch das Meistbot nicht gedeckt sind. Auch ein eingetragenes Wiederkaufsrecht bleibt unberührt. § 1408 ABGB gilt. Abweichungen hievon sind unzulässig.

(3) Das geringste Gebot ist der Schätzwert. Die Versteigerungsbedingungen können jedoch anderes vorsehen, nicht jedoch weniger als drei Viertel des Schätzwerts.

Versteigerung

§ 352b. Bei der Versteigerung gilt Folgendes:

1. Die Frist des § 169 Abs. 2 gilt nicht.
2. Der Verpflichtete ist vom Bieten nicht ausgeschlossen.
3. Wird im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgegeben, so hat das Gericht eine Frist, die mindestens vier, höchstens jedoch acht Wochen betragen soll, festzulegen, innerhalb der schriftliche Anbote an das Gericht zu richten sind. Dies ist in der Tagsatzung bekanntzugeben und in der Ediktsdatei öffentlich bekanntzumachen.
4. Die schriftlichen Anbote dürfen den Schätzwert um ein Viertel unterschreiten. Das schriftliche Anbot ist in einem verschlossenen Kuvert abzugeben. Dessen Inhalt ist bis zur Öffnung durch den Richter von der Akteneinsicht ausgenommen. Unverzüglich nach Ablauf der Frist, keinesfalls jedoch vor diesem Zeitpunkt, hat der Richter eigenhändig sämtliche eingelangte Kuverts zu öffnen und den Bieter mit dem höchsten Anbot zum Erlag des Vadiums binnen 14 Tagen aufzufordern. Bei rechtzeitigem Erlag des Vadiums ist diesem Bieter mit Beschluss der Zuschlag zu erteilen.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Verteilung

§ 352c. Das Meistbot ist nach dem Einvernehmen der Parteien aufzuteilen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat das Gericht hierüber nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431ff ZPO) anzuwenden."

109. § 359 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Betrag "80 000 S" durch den Betrag "100 000 Euro" ersetzt.

b) In Abs. 2 entfällt die Wortfolge "oder fällt die Pflicht zu ihrer Zahlung nachträglich weg".

110. § 379 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:

- "4. die Verwaltung von Liegenschaften des Gegners der gefährdeten Partei;*
- 5. das Verbot der Veräußerung und Belastung von Liegenschaften oder bürgerlichen Rechten des Gegners der gefährdeten Partei."*

b) Abs. 4 lautet:

"(4) Die Pfändung von Sachen des Gegners der gefährdeten Partei darf nicht angeordnet werden."

111. In § 383 Abs. 1 werden vor dem Zitat "§ 382 Abs. 1 Z 2" die Worte "§ 379 Abs. 3 Z 4 und im" eingefügt.

112. In § 384 Abs. 3 werden nach den Worten "Recht bewirkt, als" die Worte "die von ihr geltend gemachte Geldforderung oder" eingefügt.

Artikel II

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBI Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

§ 119 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 entfällt.

b) In der Z 3 entfällt das Zitat "151 Absatz 3" sowie die Wortfolge "eines halben Jahres beziehungsweise".

Artikel III

Aufgehobene Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden

1. das Hofkanzleidekret vom 6. Juni 1838 über die Ungültigkeit von Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen, JGS Nr. 277/1838;

2. § 560 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 9. 5. 1951, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBl. Nr. 264/1951.

Artikel IV

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Juli 2000 in Kraft. Es ist auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag oder der Antrag auf neuerlichen Vollzug nach dem 30. Juni 2000 bei Gericht eingelangt ist.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

(2) § 39 EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Beschluss, womit der Kostenvorschuss auferlegt wird, nach dem 30. Juni 2000 gefasst wurde.

(3) §§ 71, 171, 176, 183, 199 EO und § 209 EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten, soweit sie sich auf die Ediktsdatei beziehen, mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 74a EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 30. Juni 2000 bei Gericht einlangt.

(5) § 88 Abs. 1 und § 136 Abs. 1 EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die Eingabe zur Eintragung des Veräußerungs- und Belastungsverbots in das Grundbuch oder zur Hinterlegung in die Urkundensammlung vor der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt beim Grundbuchsgericht eingelangt ist.

(6) Auf die Exekution eines Superädifikats sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden, wenn der Exekutionsantrag oder der im Rahmen der Fahrnisexekution gestellte Antrag auf neuerlichen Vollzug nach dem 30. Juni 2000 bei Gericht eingelangt ist, sofern nicht bereits ein Pfandrecht am Superädifikat begründet wurde.

(7) §§ 352 bis 352c EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 31. Dezember 2000 bei Gericht eingelangt ist.

(8) § 359 EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der Strafantrag nach dem 30. Juni 2000 bei Gericht einlangt.

(9) §§ 379, 383 und 384 EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Verfahren anzuwenden, in denen der Antrag nach dem 30. Juni 2000 bei Gericht einlangt.

(10) § 77a EO und § 292i EO sind auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Vorblatt

Problem:

Die Regelungen in der Exekutionsordnung über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften stammen aus dem vorigen Jahrhundert. Sie entsprechen in vielen Bereichen nicht mehr den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens.

Ziel:

Ziel ist vor allem eine Straffung des Verfahrens, eine Anpassung der aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Regelungen an die Gegebenheiten des modernen Wirtschaftslebens sowie die Nutzbarmachung moderner Technologien.

Inhalt:

Die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung werden überarbeitet. Das Verfahren wird zügiger und effizienter gestaltet; auf unnötige Formalismen wird verzichtet.

Im Entwurf finden sich auch weitere Verbesserungen des Exekutionsverfahrens, etwa die Verständigung des betreibenden Gläubigers durch den Drittschuldner vom Ende der Bezüge und eine Steigerung der Effektivität der Unterlassungsexekution durch die Möglichkeit höherer Geldstrafen, sowie eine Anpassung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens ausländischer Titel an die Ergebnisse der Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano .

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

Kosten:

Mit dem Gesetzesvorhaben sind für den Bund keine Mehrkosten verbunden.

EU-Recht:

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren im engeren Sinn. Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel wird derzeit durch das Europäische

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (Brüsseler Übereinkommen) geregelt. Es ist geplant, dieses Übereinkommen, das einer Revision unterzogen wurde, durch eine Verordnung zu ersetzen. Dem tragen die Änderungen Rechnung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, wurden die Bestimmungen über Forderungsexekution überarbeitet und damit ein erster Schritt zur Verbesserung des Exekutionsverfahrens gesetzt. Die EO-Nov. 1995, BGBl. Nr. 519, widmete sich vor allem der Überarbeitung des Fahnisexekutionsrechts, passte aber auch die Regelungen über ausländische Exekutionstitel an das Brüsseler Übereinkommen an und führte zur Ermöglichung des elektronischen Rechtsverkehrs das vereinfachte Bewilligungsverfahren ein.

Mit der vorliegenden Novelle wird die Reform der Exekutionsordnung weitergeführt. Zur Vorbereitung des Entwurfs wurde von Bundesminister für Justiz Dr. Michalek eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im Bundesministerium für Justiz Dr. Mohr eingesetzt. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse dieser Arbeitsgruppe ist der vorliegende Entwurf erarbeitet worden.

1. Zwangsversteigerung einer Liegenschaft

Schwerpunkt des Entwurfs ist die Zwangsversteigerung der Liegenschaft. Er bezweckt eine Anpassung der Regelungen aus dem 19. Jahrhundert an die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts.

1.1. Wie schon bei den ersten Teilschritten zur Reform der Exekutionsordnung ist ein wesentliches Ziel des Gesetzesvorhabens, die Effektivität der Exekution - bei Beibehaltung des gebotenen Schuldnerschutzes - zu erhöhen; eine Verminderung der Erfolgsaussichten der Exekution durch Verringerung der Verkaufschancen oder gar eine gänzliche Verhinderung der Exekution soll hintangehalten werden.

Nicht selten werden derzeit die Verkaufschancen vermindert oder manchmal sogar die Exekution - mangels eines Käuferinteresses - zur Gänze verhindert, weil ein Exekutionsobjekt während des Exekutionsverfahrens vermietet wird. Dies soll in Zukunft, um Missbrauch zu vermeiden, nur mehr dann zulässig sein, wenn die Vermietung zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehört.

Gegenwärtig wird die Exekution durch Einräumung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots verhindert. Ein solches Verbot soll in Zukunft die Exekution nicht in

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

allen Fällen verhindern können.

1.2. Entsprechend dem in der Exekutionsordnung herrschenden Verfahrensgrundsatz wird die Amtswegigkeit im Interesse beider Parteien, insbesondere - wegen der hiebei zu vermeidenden Kosten - des Verpflichteten, weiter ausgebaut. So ist die Vorlage von Versteigerungsbedingungen nicht mehr erforderlich. Dies bringt auch für den Ersteher eine übersichtlichere Rechtslage mit sich. Weiters wird vorgesehen, dass ein zweiter Versteigerungsversuch nach fruchtloser Versteigerung keines weiteren Antrags bedarf. Auch können nicht notwendige Versäumnisfolgen, die betreibenden Gläubiger und Gericht belasten sowie letztendlich den Verpflichteten mit weiteren Kosten belasten, vermieden werden.

1.3. Im Interesse von Gläubiger und Verpflichteten liegt die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses. Dies ist am besten dadurch zu erreichen, dass möglichst viele am Kauf von Liegenschaften Interessierte angesprochen und diesen auf einfache Weise Informationen über das Versteigerungsobjekt gegeben werden. Hiebei haben sich die erlassmäßige Ermöglichung, das Schätzungsgutachten mit der Beschreibung samt Foto der Liegenschaft oder des Hauses zu erhalten, und die von privaten Verlagen herausgegebenen Versteigerungskataloge positiv ausgewirkt. Als weiterer Schritt ist es zweckmäßig, zur Erhöhung der Verkaufschancen die über Internet abrufbare Ediktsdatei zu nützen, in der das Versteigerungsedik� bekanntgemacht werden soll. Dadurch können neue Käuferschichten gewonnen werden. Die ersten Erfahrungen mit der Insolvenzdatei, die einen Teil der Ediktsdatei bildet und die seit Oktober 1999 im Internet verfügbar ist, bestärken diese Erwartung.

1.4. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Straffung des Verfahrens. Zu diesem Zweck werden die Beschlüsse, die nach der geltenden Rechtslage durch Rechtsmittel angefochten werden können, dahingehend überprüft, ob eine solche Anfechtbarkeit sinnvoll ist. So erscheint etwa eine Rekursmöglichkeit gegen die Festlegung des Schätzwerts nicht geboten.

Überdies wird die Novelle auch zum Anlass genommen, überholte Rechtsinstitute, wie etwa die vorläufige Feststellung des Lastenstands, im Abschnitt über die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft zu beseitigen.

1.5. Im Entwurf wurde auch die Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Baugrundstücken, BGBl. Nr. 260/1993, berücksichtigt und damit im Sinne der Übersichtlichkeit und des besseren Zugangs zum Recht der Zusammenhang der Exekutionsordnung mit den Grundverkehrsgesetzen der Länder hergestellt.

2. Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft

Die Novelle wird auch zum Anlass genommen, die Bestimmungen über die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft gänzlich neu zu gestalten. Statt des unübersichtlichen Verweises auf das Außerstreitgesetz, das wiederum auf die Feilbietungsordnung verweist, sollen subsidiär die Regelungen über die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft herangezogen werden.

3. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel

Durch die Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano wurde die örtliche Zuständigkeit der Gerichte für die Vollstreckbarerklärung neu geregelt und das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung entscheidend gestrafft. In Zukunft wird es im Anwendungsbereich dieser Übereinkommen (bzw im Anwendungsbereich einer das Brüsseler Übereinkommen ersetzenden EG-Verordnung) nicht mehr zulässig sein, in erster Instanz Gründe für die Verweigerung der Vollstreckbarerklärung zu prüfen. Vielmehr wird es Sache des Verpflichteten sein, allfällige Verweigerungsgründe in seinem Rechtsbehelf geltend zu machen.

Gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist nur ein weiterer, auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf zulässig. Aus diesem Grund kann die bisherige Zweispurigkeit von Rekurs und Widerspruch nicht beibehalten werden. § 84 EO wird daher dahingehend neu gefasst, dass gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nur mehr der Rekurs zulässig ist. In diesem Rekurs muss es dem Antragsgegner jedoch möglich sein, auch solche Verweigerungsgründe geltend zu machen, die in erster Instanz noch nicht aktenkundig waren. Gleiches gilt im Fall einer abweisenden Entscheidung für die Rekursbeantwortung des Antragsgegners.

In Fortführung des Konzeptes der EO-Novelle 1995 wird die Neuregelung nicht auf den Anwendungsbereich der Übereinkommen von Brüssel und Lugano beschränkt. Sie erfasst daher - im Rahmen der formellen Gegenseitigkeit - alle Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel. Außerhalb des

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Anwendungsbereichs der genannten Übereinkommen wird eine amtswegige Prüfung von Verweigerungsgründen jedoch weiterhin in erster Instanz möglich sein.

Das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 1.5.1999 führte grundsätzlich zu einer Vergemeinschaftung des Internationalen Zivilprozessrechts. Aus diesem Grund wird das Brüsseler Übereinkommen im Zug der Revision in eine Verordnung (Gemeinschaftsrecht im engeren Sinn) umgewandelt werden. Die Bestimmung des § 86 EO (Vorrang von Staatsverträgen) muss insofern angepasst werden.

4. Weitere Änderungen, z.B. bei der Lohnpfändung

Die Neuregelung des Abschnitts über die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft ließ es zweckmäßig erscheinen, damit im Zusammenhang stehende Fragen bei anderen Exekutionsmitteln, etwa bei der Zwangsverwaltung, anzupassen. Sinnvoll erscheint es auch, eine einstweilige Verfügung auf Liegenschaften, und zwar auch zur Hereinbringung von Geldforderungen, zuzulassen.

Weitere Änderungen gehen auf Vorschläge zurück, deren Realisierung aus Sicht der Praxis besonders wichtig erschien. Dies betrifft die Geltendmachung von Kosten im Exekutionsantrag, um den elektronischen Rechtsverkehr besser und umfassender zu nutzen, sowie im Rahmen der Unterlassungsexekution die Erhöhung der je Strafantrag aufzuerlegenden Beugestrafe.

Auf dem Gebiet der Lohnpfändung werden Erleichterungen für den Drittschuldner bei Abgabe der Drittschuldnererklärung, eine Vereinfachung der hierfür zuzusprechenden Kosten sowie eine zur Fortführung der Exekution notwendige Verpflichtung des Drittschuldners zur Bekanntgabe des Bezugsendes bei wiederkehrenden Leistungen vorgesehen.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

6. Kosten

Der Entwurf bringt keinen Personalmehrbedarf bei den Gerichten. Mit seiner Gesetzwerdung ist daher eine Kostenbelastung für den Bund nicht verbunden.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Besonderer Teil

Zu Art. I (Exekutionsordnung):

Zu Z 1 (§ 39):

Wird ein im Rahmen eines Exekutionsverfahrens aufgetragener Kostenvorschuss vom betreibenden Gläubiger nicht innerhalb der festgesetzten Frist erlegt, so führt dies nach der Rechtsprechung zur Einstellung des Exekutionsverfahrens, wenn diese Rechtsfolge dem Gläubiger angedroht wurde (§ 39 Abs. 1 Z 6, § 200 Z 3). Nunmehr soll dies immer zur Einstellung des Exekutionsverfahrens führen. Um aber dem betreibenden Gläubiger die Möglichkeit zu geben, die Rechtsfolgen eines derartigen Säumnisses abzuwenden und damit einen neuerlichen Exekutionsantrag zu vermeiden, wird vorgesehen, dass der betreibende Gläubiger innerhalb der Rechtmittelfrist gegen den Einstellungsbeschluss den Kostenvorschuss erlegen kann. In diesem Fall ist die Einstellung wieder aufzuheben. Die Aufhebung wirkt ex-tunc.

Zu Z 1a (§ 54):

Nach dem geltenden § 54 Abs. 2 ist dem Exekutionsantrag eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn das Exekutionsgericht zugleich Titelgericht ist. Damit soll eine rasche und zügige Erledigung des Exekutionsantrags erreicht werden; ein "Suchen" des Titelaktes und ein - allenfalls erst notwendiges Überprüfen der Rechtskraft - soll vermieden werden.

Nach § 394 Abs. 2 Geo. sind Anträge auf zwangsweise Räumung von unbeweglichen Sachen und der Vollzug solcher Exekutionen, falls der Titel vom Exekutionsgericht stammt, aktenmäßig als Fortsetzung des Verfahrens, in dem der Exekutionstitel entstanden ist, zu behandeln. Dies bedeutet, dass der die Exekution bewilligende Richter jedenfalls den Gerichtsakt und damit den darin liegenden Exekutionstitel mit dem Exekutionsantrag vorgelegt erhält. Es kommt daher ein gesondertes Beischaftern des Aktes und damit ein zusätzlicher Arbeitsaufwand gar nicht in Betracht. Es ist daher nur eine Mehrbelastung für das Gericht und den Gläubiger, wenn sich der Gläubiger einen Titel mit Vollstreckbarkeitsbestätigung vor

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Stellung des Exekutionsantrags verschaffen muss und mit dessen Vorlage die Bewilligung der Exekution beantragt. Überdies würde es einen unnötigen Formalismus darstellen, wenn das Gericht, trotzdem es den Exekutionstitel im Original vor sich hat, den Gläubiger mit Verbesserungsauftrag zur Vorlage des Titels auffordert. Es soll daher einem Wunsch der Praxis folgend in diesem Ausnahmefall eine Vorlage des Titels nicht erforderlich sein. Dies allerdings nur, wenn der Titel vom Exekutionsgericht stammt, weil nur diesbezüglich die Regelung des § 394 Abs. 2 Geo. zur Anwendung kommt.

Zu Z 2 (§ 55a):

Nach § 133 Abs. 2 ist dem Antrag zur Bewilligung der Zwangsversteigerung bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, zur Bescheinigung des Eigentums des Verpflichteten an der Liegenschaft eine öffentlich beglaubigte Grundbuchsabschrift beizulegen. § 560 Geo ergänzt diese Regelung. Soll eine Liegenschaft versteigert werden, so hat das Gericht dafür zu sorgen, dass die vom betreibenden Gläubiger vorgelegte Grundbuchsabschrift jedesmal, wenn die Kenntnis des Grundbuchsstands für eine Verfügung von Wichtigkeit ist, ergänzt wird. Ist das Exekutionsgericht nicht zugleich Grundbuchsgericht, so ist dieses um Bekanntgabe von Änderungen zu ersuchen. Gleiches gilt für Superädifikate bezüglich der hinterlegten Urkunden.

Diese Bestimmung der Geo soll -im Hinblick auf das nunmehr automationsunterstützt geführte Grundbuch - in die Exekutionsordnung übernommen werden. Immer dann, wenn die Kenntnis des Grundbuchsstands für eine Entscheidung des Exekutionsgerichts von Bedeutung ist, so etwa bei der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung, ist dieser von Amts wegen zu erheben. Dies geschieht durch Einsicht in das ADV-Grundbuch, unter Umständen ist ein Ausdruck herzustellen. Bei Superädifikaten ist für die Ergänzung der Urkunden zu sorgen.

Zu Z 3 (§ 71):

§ 71 handelt von den Bekanntmachungen durch Edikt. Dieses ist derzeit an der Gerichtstafel anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung zu veröffentlichen. Von Amts wegen

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

oder auf Antrag kann auch verfügt werden, dass das Edikt noch in anderen inländischen oder ausländischen Zeitungen veröffentlicht wird. In Ausnahmefällen, namentlich bei geringem Wert der Exekutionsobjekte, kann die Verlautbarung in der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitung ganz unterbleiben und statt dessen im Amtsblatt des Bezirks oder auf eine Art und Weise verlautbart werden, wie dies in dieser Gemeinde sonst ortsüblich ist. Die Parteien und sonstige Beteiligte können auch verlangen, dass mit der vom Gericht angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten noch andere Verlautbarungsarten verbunden werden.

Mit BGBl. I Nr. 114/1997 wurde die gesetzliche Grundlage für eine Ediktsdatei geschaffen (§§ 89j und 89k GOG). Die öffentlichen Bekanntmachungen mit Edikt an der Gerichtstafel sowie die Einschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sind daher entbehrlich. Mit der Ediktsdatei wird nämlich die gleiche, wenn nicht sogar eine größere Publizitätswirkung erreicht, weil sie nicht nur auf allen bei den Gerichten im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmen und Arbeitsplätzen abgefragt und auf diese Weise jedermann - einfach und kostengünstig - die Einsicht in die Datei durch Herstellung eines Ausdrucks erteilt werden kann, sondern weil die Benützer die Ediktsdatei auch auf ihren eigenen Terminals via Internet gerichtsgebührenfrei abfragen können. Damit wird der Weg, der bereits mit Einrichtung der Insolvenzdatei erfolgreich beschritten wurde, fortgesetzt.

In Einzelfällen kann es jedoch sehr wohl von Bedeutung sein, das Edikt auch in Zeitungen zu veröffentlichen oder sonst ortsüblich zu verlautbaren, wenn dadurch voraussichtlich mehr Bieter angesprochen werden. Daher wird diese Möglichkeit nach wie vor vorgesehen. Ebenso können die Parteien und sonstige Beteiligte verlangen, dass weitere Bekanntmachungen erfolgen.

Zu Z 4 (§ 74a):

Gemäß § 54 Abs. 1 ZPO, der auf Grund des Verweises in § 78 EO auch für das Exekutionsverfahren gilt, muss bei sonstigem Verlust des Kostenersatzanspruches das Kostenverzeichnis samt den zur Bescheinigung dieses Verzeichnisses erforderlichen Belegen (Bescheinigungsmitteln) dem Gericht spätestens gleichzeitig mit dem Antrag überreicht werden.

Im Exekutionsverfahren werden sehr häufig im Exekutionsantrag oder im Antrag auf Neuvollzug Barauslagen verzeichnet, etwa für die Einholung einer

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Meldeauskunft, die auch urkundlich zu bescheinigen sind. Für derartige Anträge steht der elektronische Rechtsverkehr nicht zur Verfügung, weil dieser ausgeschlossen ist, wenn Urkunden vorgelegt werden müssen. Der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs ist jedoch ein wichtiges Anliegen, weil er zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit auch Verfahrensbeschleunigung führt. Dieser Rationalisierungseffekt hat sich auch in den mit der EO-Novelle 1995 geschaffenen Regelungen über das vereinfachte Bewilligungsverfahren gezeigt. In diesem Verfahren ist die Vorlage des Exekutionstitels nicht mehr notwendig. Das Verfahren hat sich in der Praxis bestens bewährt und es ist - auf Grund der eingebauten Überprüfungsmöglichkeiten - auch zu keinerlei Missbräuchen gekommen. Dieser Weg soll nun fortgesetzt werden. Auch die urkundliche Bescheinigung der Barauslagen des betreibenden Gläubigers soll daher in Zukunft entfallen. Dies soll allerdings nur bis zu einem Betrag von 20 Euro gelten. Damit werden jedenfalls die Kosten einer Meldeauskunft erfasst. Höhere Kosten, etwa wenn Auskünfte eines Detektivbüros erforderlich waren, müssen nach wie vor bescheinigt werden. Der Verpflichtete erhält überdies die Möglichkeit, eine Überprüfung zu verlangen, ob diese Kosten tatsächlich aufgewendet wurden. Für die Überprüfungsmöglichkeit gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Bewilligungsverfahren sinngemäß. Dies bedeutet, dass der Verpflichtete binnen 14 Tagen die Überprüfung geltend machen kann, wobei das Gericht dann einen Auftrag zur Vorlage binnen 5 Tagen an den betreibenden Gläubiger erlässt. Langt dieser nicht fristgerecht ein, so ist das Exekutionsverfahren hinsichtlich der Kosten einzustellen. Auch das Gericht kann bei Bedenken - vor Zuspruch der Kosten - den betreibenden Gläubiger zur Vorlage der Bescheinigung binnen 5 Tagen (§ 54b Abs. 2 Z 3) auffordern. Unberührt bleibt die Pflicht des Gerichts zu prüfen, ob die Kosten überhaupt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Zu Z 5 (§ 75):

Gemäß § 3 EO ist über den Antrag auf Bewilligung der Exekution ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernahme des Gegners Beschluss zu fassen. Erhebungen des Gerichts, ob ein Wiedereinsetzungsantrag oder ein ähnlicher Rechtsbehelf gegen den mit einer Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung versehenen Exekutionstitel erhoben wurden, sind nicht

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

durchzuführen und auch nicht zweckmäßig. Die Durchsetzung der Exekution darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Verpflichtete einen - allenfalls völlig unberechtigten und daher abzuweisenden - Wiedereinsetzungsantrag einbringt. Selbst bei Kenntnis des Gerichts vom Wiedereinsetzungsantrag ist daher, solange über diesen nicht positiv entschieden und das der Exekution zu Grunde liegende Urteil aufgehoben ist, eine beantragte Exekution zu bewilligen.

Wird auf Grund eines Titels, der in Folge der Bewilligung der Wiedereinsetzung aufgehoben wird, Exekution geführt und das Exekutionsverfahren gemäß § 39 EO eingestellt, so sind nach dem Wortlaut des § 75 EO dem betreibenden Gläubiger die Kosten abzuerkennen. Diese Rechtsfolge wird von einem Teil der Lehre zu Recht kritisiert (siehe hiezu Gitschthaler in Rechberger, Kommentar zur ZPO, § 154 Rz 4 mwN). Es gibt keinen sachlichen Grund, dass die für das Erkenntnisverfahren geltende Regelung, wonach die Partei, welche die Wiedereinsetzung beantragt hat, dem Gegner die Kosten, die ihm durch das infolge der Wiedereinsetzung unwirksam gewordene Verfahren entstanden sind, ersetzen muss, nicht auch für das Exekutionsverfahren gilt. Es wird daher vorgesehen, dass auch in diesem Fall die Kosten vom Wiedereinsetzungswerber zu tragen sind.

Zu Z 6 (§ 77a):

Im Exekutionsverfahren, insbesondere im Rahmen der Verteilung, gilt die Bestimmung des § 1416 ABGB nicht. Nur ausnahmsweise kann diese zur Lückenfüllung im Verteilungsverfahren herangezogen werden (JBI 1987, 112). Es kommt daher immer wieder zu Unklarheiten, wie die in einem Exekutionsverfahren hereingebrachten Beträge anzurechnen sind.

Die vorgeschlagene allgemeine Regelung, wonach die Beträge zuerst auf die Zinsen, dann die Kosten und zuletzt auf das Kapital angerechnet werden, hat nicht nur für die Verteilung Bedeutung, sondern auch für die Art der Anrechnung bei Zahlungen des Drittschuldners im Rahmen der Gehaltsexekution. Die Regelung gilt nur subsidiär bezüglich der Verteilungsregelungen. Dies bedeutet, dass die Anrechnung nur bei Zuweisung von Forderungen im gleichen Rang gilt.

Zu Z 6a (§ 82):

Die Neufassung des § 82 beruht auf einer in der Revision vorgenommenen

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Änderung des Art 32 EuGVÜ/LGVÜ. Die bisher nur subsidiär bestehende Zuständigkeit des Gerichtes am Vollstreckungsort tritt nun alternativ zu jener des Wohnsitzgerichtes. § 82 ist entsprechend zu ändern.

Zu Z 6b (§ 84):

Mit der Neufassung des § 84 werden Vorgaben der Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano in das österreichische Recht übernommen.

Das bisher vorgesehene Widerspruchsverfahren entfällt, dafür werden im Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung Neuerungen für zulässig erklärt.

Mit dem neuen Abs 1 wird § 84 Abs 4 aF übernommen. Die Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens ist in der Vorgabe der Übereinkommen von Brüssel und Lugano begründet, wonach über den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung in einem Verfahren mit beiderseitigen rechtlichen Gehör zu entscheiden ist. Aus dem Verweis auf § 521a ZPO ergibt sich, dass auch das Verfahren über einen Rekurs an den OGH zweiseitig ausgestaltet ist.

Art 36 EuGVÜ/LGVÜ schreibt für den Rechtsbehelf (Rekurs) des Antragsgegners gegen die Vollstreckbarerklärung eine Frist von einem bzw zwei Monaten vor. Die Fristen für andere Rechtsbehelfe bzw für das weitere Verfahren (in Österreich daher für die Rekursbeantwortung) sind demgegenüber von den Übereinkommen nicht vorgegeben. Aus Praktikabilitätsgründen ist es jedoch sinnvoll, die in Art 36 Abs 1 EuGVÜ/LGVÜ angeordnete Monatsfrist für alle Rekurse und Rekursbeantwortungen - also auch für Rekurse des Antragstellers und für Rekurse an den Obersten Gerichtshof - zu übernehmen.

§ 84 Abs 2 betrifft nur den Rekurs des Antragsgegners gegen die erstinstanzliche Vollstreckbarerklärung. Da es sich dabei um den "Rechtsbehelf des Schuldners" im Sinn von Art 36 EuGVÜ/LGVÜ handelt, war zunächst für den Fall, dass der Schuldner nicht im Inland ansässig ist, die Rekursfrist mit zwei Monaten festzulegen (Z 1). Kern der Neuregelung ist in weiterer Folge die in Z 2 enthaltene, auf das Vorbringen von Verweigerungsgründen beschränkte Neuerungserlaubnis. Während bisher Verweigerungsgründe, die in erster Instanz nicht aktenkundig waren, nur mit Widerspruch geltend gemacht werden konnten, wird in Zukunft dafür der Rekurs zur Verfügung stehen. Sollte das Vorbringen im Rekurs zwar rechtlich schlüssig sein, die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung jedoch

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

einer (weiteren) Beweisaufnahme bedürfen, so kann das Rekursgericht mit Aufhebung der Vollstreckbarerklärung und Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz vorgehen (§ 526 Abs. 1 iVm § 527 Abs. 1 ZPO). Bei Spruchreife wird es hingegen in der Sache entscheiden. Die bisher bestehende Möglichkeit des Verpflichteten, durch paralleles Einbringen von Rekurs und Widerspruch das Verfahren zu verzögern, fällt somit weg.

Für den Rekurs des Antragstellers gegen eine abweisende Entscheidung des Erstgerichtes sind grundsätzlich keine Sonderregelungen erforderlich. Eine Neuerungsurlaubnis ist hier - wie bisher - nicht erforderlich. Hat nämlich der Antragsteller in seinem Antrag nicht alle für die Vollstreckbarerklärung erforderlichen Angaben gemacht oder Urkunden vorgelegt, so bildet das Unterlassen eines diesbezüglichen Verbesserungsauftrages durch das Erstgericht jedenfalls einen Verfahrensmangel, der nach Erhebung eines darauf gestützten Rekurses zur Aufhebung der Entscheidung führen muss.

Anders als im Rekurs müssen allerdings in der Rekursbeantwortung des Antragsgegners Neuerungen zulässig sein. Bisher war das nicht erforderlich, weil dem Antragsgegner bei Erteilung der Vollstreckbarerklärung durch das Rekursgericht ohnehin der Widerspruch zur Verfügung stand. Diese Möglichkeit fällt nun weg. Aus diesem Grund wird im Abs. 3 (entsprechend dem neuen Abs 2 Z 2) angeordnet, dass in erster Instanz nicht aktenkundige Verweigerungsgründe in der Rekursbeantwortung geltend gemacht werden können.

Abs 4 übernimmt den bisherigen § 84 Abs 6.

Abs 5 ersetzt den bisherigen § 84 Abs 5 in einer den Ergebnissen der Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano entsprechend modifizierten Form. Zunächst wird die Bezugnahme auf den Widerspruch gestrichen. Weiters wird nun jedes mit einem Rekurs gegen die Entscheidung über den Vollstreckbarerklärungsantrag befasste Gericht das Verfahren unterbrechen können. Dies bedeutet, dass die Unterbrechung auch vom Obersten Gerichtshof oder anlässlich der Behandlung eines Rekurses des Antragstellers verfügt werden kann. Letzteres könnte etwa dann eintreten, wenn das Gericht erster Instanz die Vollstreckbarerklärung verweigert, der Antragsteller dagegen Rekurs erhebt und der Antragsgegner in seiner Rekursbeantwortung den Unterbrechungsantrag stellt. In diesem Fall könnte das Rekursgericht bei Vorliegen der Voraussetzungen die

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Vollstreckbarerklärung zwar erteilen, aber das (weitere) Verfahren zugleich unterbrechen. In den Übereinkommen von Brüssel und Lugano wird diese flexiblere Vorgangsweise durch eine entsprechende Änderung des Art 38 EuGVÜ/LGVÜ ermöglicht, § 84 Abs 5 stellt eine Übernahme der neuen Übereinkommensbestimmung in das nationale Recht dar.

Dem Art 38 EuGVÜ/LGVÜ folgend war weiters dem Gericht die Möglichkeit zu geben, dem Antragsgegner eine Frist für die Bekämpfung der Entscheidung im Ursprungsstaat zu setzen.

Die in § 84 Abs 5 aF enthaltene Sicherheitsleistung zur Abwehr bereits zulässiger Exekutionshandlungen wurde in der Lehre kritisch beurteilt (*König*, *ecolex* 1999, 311). Aus einem *obiter dictum* des EuGH (RS 258/83, Slg 1994, 3971, *Brennero/Wendel*) wurde abgeleitet, dass die in Art 38 EuGVÜ/LGVÜ genannte Sicherheitsleistung nur zur Abwehr echter Exekutionshandlungen zulässig sei, also nicht auf "Sicherungsmaßnahmen" im Sinn von Art 39 EuGVÜ/LGVÜ (§ 84a Abs 2) angewendet werden dürfe. Dies beruht jedoch auf der (ebenfalls dem genannten *obiter dictum* entnommenen) Prämisse, dass nach Art 39 EuGVÜ/LGVÜ echte Exekutionshandlungen schon ab Entscheidung über den ersten Rechtsbehelf zulässig seien. Folgte man dieser Auffassung, so wäre § 84a Abs 2, der auf die Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung abstellt, konventionswidrig.

Die Problematik des Art 39 EuGVÜ/LGVÜ wurde in der Ratsarbeitsgruppe zur Revision der Übereinkommen eingehend erörtert und letztlich bewusst offengelassen. Von einem Teil der Arbeitsgruppe wurde nämlich die Auffassung vertreten, dass die Frage, ob der zweite, an das Höchstgericht gerichtete Rechtsbehelf hinsichtlich der (echten) Zwangsvollstreckung aufschiebende Wirkung habe, nach nationalem Verfahrensrecht zu beurteilen sei. Aus österreichischer Sicht bedeutet dies, dass die in § 84a Abs 2 angeordnete Beschränkung der Exekution bis zur Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung aufrecht bleiben kann. In weiterer Folge ist es nur konsequent, die in Art 38 EuGVÜ/LGVÜ (§ 84 Abs 5) enthaltene Sicherheitsleistung auch auf nach Art 39 EuGVÜ/LGVÜ bzw § 84 Abs 2 zulässige "Sicherungsmaßnahmen" anzuwenden.

Abs 5 macht den Beginn der nach § 84a zulässigen Vollzugshandlungen vom Erlag der in § 84 Abs 5 vorgesehenen Sicherheitsleistung abhängig. Die Sicherheitsleistung kann jedoch nach dem Entwurf erst vom Rekursgericht auferlegt

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

werden, während die nach § 84a Abs 2 vor Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung bereits zulässigen Exekutionshandlungen gem § 84a Abs 1 bereits vom Erstgericht zu verfügen und tunlichst vor Vorlage des Aktes an das Rekursgericht vorzunehmen (zumindest zu beginnen) sind. Der Nichterlag einer nach § 84 Abs 5 angeordneten Sicherheit wird daher in der Regel zur Aufhebung von Exekutionsmaßnahmen führen. Diese Konsequenz ergibt sich jedoch bereits daraus, dass bei einem Auftrag zum Erlag einer Sicherheit die "Vornahme" von Exekutionshandlungen vom Erlag der Sicherheit abhängig ist; eine ausdrückliche Regelung war entbehrlich. Der letzte Satz von § 84 Abs 5 aF ist daher zu streichen.

Zu Z 6c (§ 86):

In § 86 wird der Vorrang von Staatsverträgen und Rechtsakten des Gemeinschaftsrechts vor den Bestimmungen der §§ 79 ff angeordnet. Dieser Vorrang bezieht sich nicht nur auf die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärungen und die Verweigerungsgründe, sondern auch auf das Verfahren. Bedeutung hat dies vor allem für die in der Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano vorgesehene Straffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens. Demnach dürfen Verweigerungsgründe nicht mehr in erster Instanz aufgegriffen werden. Hingegen gestatten die §§ 79 ff EO weiterhin eine solche amtswegige Prüfung. § 86 stellt den Vorrang der völker- bzw gemeinschaftsrechtlichen Regelung sicher.

Zu Z 7 (§ 88):

Nach der derzeit herrschenden Rechtsprechung und der überwiegenden Lehre steht ein eingetragenes Veräußerungs- und Belastungsverbot der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung entgegen. Diese Auffassung wird seit der Einfügung des § 364c in das ABGB vertreten, der durch § 13 der 3. Teilnovelle zum ABGB mit 1.1.1917 in Kraft gesetzt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt standen Veräußerungs- und Belastungsverbote der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nicht entgegen. Grund für die Schaffung des Veräußerungs- und Belastungsverbots war insbesondere die Erhaltung von Familienbesitz (näheres hiezu siehe die Erläuterungen zu § 136). Dieser Zweck wird durch die Ermöglichung eine zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nicht beeinträchtigt. Es wird daher zur Diskussion gestellt, auch bei einem Veräußerungs- oder Belastungsverbot eine zwangsweise

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Pfandrechtsbegründung zuzulassen. Die Zwangsversteigerung hingegen soll nicht ausnahmslos möglich sein (siehe § 136 und die Erläuterungen hiezu). Durch die vorgeschlagene Änderung wird vermieden, dass, sobald das Veräußerungs- und Belastungsverbot wegfällt, ein "Wettrennen" der Gläubiger um den besseren Rang einsetzt.

Die Möglichkeit der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung trotz eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbots soll aber - ebenso wie bei der Zwangsversteigerung - nur auf solche Verbote anzuwenden sein, die nach Inkrafttreten dieser Regelung eingetragen werden.

Zu Z 8 (§ 120):

Mit der Wohnrechtsnovelle 1999 wurde § 216 Abs. 1 Z 3 geändert. Die darin enthaltene Bestimmung, wonach aus der Verteilungsmasse vorrangig die aus dem letzten Halbjahr vor dem Tag der Erteilung des Zuschlags rückständigen Beträge an Lohn der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstücks verwendeten Dienstboten und Tagelöhner befriedigt werden, entfiel. Die in § 120 Abs. 2 Z 3 enthaltene Regelung gleichen Inhalts soll daher, um den Gleichklang der beiden Bestimmungen wieder herzustellen, ebenfalls entfallen.

Zu Z 9 (§§ 133 bis 138):

Zu § 133:

Der geltende Abs. 1 regelt, was dem Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung beizulegen ist. Dies sind einerseits eine urkundliche Bescheinigung, dass die Liegenschaft, deren Versteigerung begehrt wird, im Eigentum des Verpflichteten steht oder, bei nicht in ein öffentliches Buch eingetragenen Liegenschaften, dass diese im Besitz oder Mitbesitz des Verpflichteten steht. Überdies sind urkundliche Bescheinigungen über die an der Liegenschaft bestehenden dinglichen Rechte und Lasten und die bücherlich eingetragenen Bestand-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte dem Antrag anzuschließen. Diese Bescheinigungen sind nach Abs. 2 bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Grundbuchsabschrift zu erbringen. Bei nicht in öffentliche Bücher eingetragenen Liegenschaften hat dieser

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Nachweis durch Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften aller pfandweisen Beschreibungen der fraglichen Liegenschaft zu geschehen.

Kann der betreibende Gläubiger bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch nicht eingetragen sind, eine urkundliche Bescheinigung über den Besitz des Verpflichteten nicht vorlegen, so ist auf seinen Antrag vor Entscheidung über den Exekutionsantrag der Verpflichtete zur Frage des Liegenschaftsbesitzes einzuvernehmen (Abs. 3).

§ 133 wird neu gestaltet. Abs. 1 enthält nunmehr eine bislang für die Zwangsversteigerung fehlende allgemeine Umschreibung des Exekutionsantrags. Neu ist, dass nunmehr auch die Exekution auf Superädifikate den Bestimmungen über die Zwangsversteigerung unterstellt werden soll. Nach den geltenden Bestimmungen wird auf Superädifikate im Rahmen einer Fahrnisexekution gegriffen, weil sie sachenrechtlich zu den beweglichen Sachen gehören. Im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse, die mit denen von Exekutionen auf Liegenschaften vergleichbar sind, erscheint es jedoch sachgerechter, die Exekution auf Superädifikate den Bestimmungen über die Zwangsversteigerung zu unterstellen. Dies entspricht auch einer Forderung der Lehre (*Rechberger*, Exekutionsverfahren Superädifikate, in *Hofmeister/Rechberger/Zitta*, Bauten auf fremdem Grund (1996) Rz 118 ff).

Nach bisheriger Lehre und Judikatur ist dem Antrag ein Interessentenverzeichnis anzuschließen. Abs. 2 schreibt dies nun ausdrücklich fest, wobei dem betreibenden Gläubiger für die Vorlage des Verzeichnisses eine - vom Gericht festzulegende - Frist eingeräumt werden kann (siehe auch § 2 Abs. 7 AO).

Abs. 4, der die Verständigungen von der Exekutionsbewilligung regelt, wird - etwas modifiziert - in den § 135 übernommen. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, dem Exekutionsantrag eine öffentliche beglaubigte Grundbuchsabschrift beizulegen, soll entfallen. Aufgrund der Umstellung des Grundbuchs auf ADV kann jedes Gericht den aktuellen Grundbuchsstand selbst auf einfache Weise abfragen. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand ist damit nicht verbunden, weil ohnedies vor Entscheidung über den Antrag ein Buchstandsbericht neuesten Stands einzuholen ist (siehe auch § 55a des Entwurfs und die Erläuterungen hiezu).

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Die im geltenden § 133 enthaltenen nahezu bedeutungslosen Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von nichtverbücherten Liegenschaften werden, um die Lesbarkeit der übrigen Bestimmungen zu erleichtern, zusammengefasst in § 238 Abs. 2 geregelt. Siehe die Erläuterungen hiezu.

Auch die Verfachbücher werden in den neugefassten § 133 nicht mehr aufgenommen, weil diese nicht mehr geführt werden.

Zu § 134:

Der geltende Abs. 1 der Bestimmung sieht vor, dass bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch nicht eingetragen sind, nach Bewilligung der Versteigerung die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft anzuordnen sowie die Bewilligung der Versteigerung in diesem Protokoll anzumerken ist. Da die Sonderbestimmungen für Liegenschaften, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, in § 238 Abs. 2 zusammengefasst werden sollen (siehe die Erläuterungen zu § 133 und § 238), bedarf es dieser Regelung im § 134 Abs. 1 nicht.

Der Inhalt des geltenden Abs. 2 soll - leicht verändert - in § 137 übernommen werden.

Die Bestimmung des Abs. 3 kann ersatzlos entfallen, weil dem Gericht die Information, ob sich aus dem Grundbuch ein Eintragungshindernis ergibt, bereits bei Bewilligung der Exekution zur Verfügung steht.

Der neu vorgeschlagene § 134 hat die Zwangsversteigerung von Superädifikaten zum Gegenstand. Die Besonderheiten des Exekutionsantrags und die Vorgangsweise vor Bewilligung der Exekution werden geregelt. Im Antrag auf Zwangsversteigerung hat der Gläubiger das Eigentum oder den Besitz des Verpflichteten zu behaupten und durch Urkunden glaubhaft zu machen. Damit übernimmt der Entwurf im Wesentlichen den derzeit für außerbücherliche Liegenschaften in § 133 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Inhalt des Exekutionsantrags. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage hinsichtlich der Exekution von Superädifikaten wird nunmehr auf das Eigentum bzw. den Besitz und nicht bloß auf die Gewahrsame abgestellt. Sind hinsichtlich des in Exekution gezogenen Superädifikats bei Gericht bereits Urkunden in der Urkundensammlung nach § 1 UHG hinterlegt oder eingereicht, so kann die Glaubhaftmachung entfallen. Ebenfalls den Bestimmungen über außerbücherliche Liegenschaften (§ 133 Abs. 3) nachgebildet ist die Anordnung, dass

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

bei Fehlen einer urkundlichen Bescheinigung der Verpflichtete über die Frage des Eigentums oder des Besitzes einzuvernehmen ist. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage betreffend außerbücherliche Liegenschaften hat die Einvernahme des Verpflichteten jedoch nicht nur auf Antrag des Gläubigers, sondern in jedem Fall von Amts wegen zu erfolgen. Zusätzlich sind auch Erhebungen des Gerichtsvollziehers verpflichtend vorgesehen. Durch die Änderungen wird somit die Exekutionsführung auf Superädifikate gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage nicht erschwert.

Der dritte Satz übernimmt inhaltlich Teile des derzeit für unverbücherte Liegenschaften geltenden Abs. 1.

Zu § 135:

§ 135 in der geltenden Fassung beschäftigt sich mit den Wirkungen der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch. Diese Bestimmung soll in den § 138 Abs. 1 übernommen werden.

Der vorgeschlagene § 135 soll den derzeitigen Regelungsinhalt des § 133 Abs. 4 aufnehmen. Dieser ordnet an, wer von der Bewilligung der Exekution zu verständigen ist: der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete sowie alle Personen, für die auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist. Wiederkaufsberechtigten ist zusätzlich mitzuteilen, dass sie ihr Recht bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verständigung auszuüben haben. Anders als im geltenden § 133 Abs. 4 sehen die hier vorgeschlagenen Verständigungspflichten die Zustellung der Exekutionsbewilligung bereits zu diesem Zeitpunkt auch an alle Pfandgläubiger nicht vor. Diese sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn es um die Wahrnehmung ihrer Rechte geht, verständigt werden (siehe § 141). Überdies werden etwa ein Drittel aller Versteigerungsverfahren noch vor dem Schätzungstermin eingestellt, sodass durch die spätere Zustellung unnötiger Arbeitsaufwand vermieden werden kann.

Zu § 136:

Die geltende Fassung der Bestimmung regelt, wie vorzugehen ist, wenn die Zwangsversteigerung in verschiedenen Gerichtssprengeln eingetragene Liegenschaften betrifft. Die jeweils einbezogenen Gerichte haben den Buchstand sowie allfällige Veränderungen dem führend zuständigen Gericht mitzuteilen.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Aufgrund des nunmehr automationsunterstützt geführten Grundbuchs kann der Grundbuchsstand jeder Liegenschaft in ganz Österreich vom führend zuständigen Gericht abgerufen werden, sodass die Abs. 1 bis 3 entbehrlich sind. Für Superädifikate wird im Sinn des § 55a um entsprechende Aktualisierung im Rechtshilfeweg zu ersuchen sein. Abs. 4 wird - sprachlich umgestaltet - in den § 137 übernommen.

Der neue § 136 stellt eine neue Regelung hinsichtlich des Verhältnisses eines eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbot zur Zwangsversteigerung zur Diskussion.

Nach der derzeit herrschenden Rechtsprechung und der überwiegenden Lehre steht ein eingetragenes Veräußerungs- und Belastungsverbot der exekutiven Veräußerung der verbotsbetroffenen Liegenschaft entgegen. Diese Auffassung wird seit der Einfügung des § 364c in das ABGB vertreten, der durch § 13 der 3. Teilnovelle zum ABGB mit 1.1.1917 in Kraft gesetzt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt standen Veräußerungs- und Belastungsverbote der Zwangsvollstreckung von Liegenschaften nicht entgegen, die Gläubiger des Verbotsverpflichteten konnten trotz Verbots Exekution auf die Liegenschaft führen (*Aschauer*, Das rechtsgeschäftliche Veräußerungs- und Belastungsverbot bei Liegenschaften, Seite 39ff).

Grund für die Schaffung des Veräußerungs- und Belastungsverbot war insbesondere die Erhaltung von Familienbesitz. Um aber auszuschließen, dass durch derartige Verfügungen einzelne Sachen dauernd dem Verkehr entzogen werden, sollte das Veräußerungs- und Belastungsverbot (als höchstpersönliches Recht nicht nur nach Ableben des Berechtigten erlöschen, sondern auch) nur den ersten Eigentümer, nicht aber seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger verpflichten.

Die absolute Wirkung des verbücherten Veräußerungs- und Belastungsverbot ist in jüngster Zeit verstärkt auf Kritik gestoßen, da es von Schuldner immer häufiger dazu verwendet wurde, ihren Liegenschaftsbesitz dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen. Zwar besteht bei missbräuchlicher Einräumung derartiger Verbote die Möglichkeit, diese anzufechten, da auch die Einräumung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot eine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne des § 1 AnfO darstellt (SZ 53/6), dies führt jedoch in der Praxis zu langwierigen Prozessen, insbesondere mit komplizierten Fragen der Beweiswürdigung.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Diese Problematik soll einer Lösung zugeführt werden. Denkbar sind verschiedene Lösungsvarianten. In Betracht kommen etwa die gänzliche Unbeachtlichkeit eines solchen Verbots für die Zwangsversteigerung oder die Zulässigkeit der Zwangsversteigerung nur in den Fällen, in denen die Liegenschaft (unentgeltlich) übertragen wurde und die Einräumung des Belastungs- und Veräußerungsverbots der Absicherung einer schützenswerten Rechtsposition des Berechtigten (wie etwa eines Fruchtgenusses, Wohnrechts oder Ausgedinges oder der künftigen unbelasteten Übertragung bei der Schenkung auf den Todesfall) dient.

Der Entwurf schlägt vor, dass eingetragene Belastungs- und Veräußerungsverbote die exekutive Verwertung von Liegenschaften dann hindern sollen, wenn die Einräumung des Verbots aus Anlass der Übertragung des Eigentums erfolgt, sei es, dass dadurch der Haftungsfonds des Verpflichteten erweitert wird, sei es als Absicherung einer Übertragung auf den Todesfall. Durch die Worte "aus Anlass" soll klargestellt werden, dass die Einräumung nicht gleichzeitig, also in einem Rechtsakt, geschehen und auch die Eintragung nicht gleichzeitig mit der Eigentumseinverleibung erfolgen muss, sondern dass es genügt, wenn die Einräumung bzw. Eintragung in einem wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang mit der (erfolgten oder künftigen) Übertragung steht. Dies ist etwa bei der letztwilligen Anordnung eines Veräußerungs- oder Belastungsverbots zu Lasten eines vererbten Grundstücks, zu deren Umsetzung es eines Übereinkommens zwischen dem Erben und dem Legatar bedarf, oder bei einem im Zuge einer Erbteilung vereinbarten Belastungs- und Veräußerungsverbot der Fall.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht in einem gewissen Sinn auch dem ursprünglichen Zweck des Veräußerungs- und Belastungsverbots, wie er oben aufgezeigt worden ist. In allen anderen Fällen soll aber die Zwangsversteigerung zulässig sein. Dadurch soll die missbräuchliche Eintragung derartiger Verbote und die damit verbundene Benachteiligung von Gläubigern hintangehalten werden. Es erscheint sachgerecht, verbotsbelastete Liegenschaften von der zwangsweisen Verwertung nicht mehr generell auszunehmen. Um das Vertrauen in bestehende Veräußerungs- und Belastungsverbote nicht zu stören, gilt dies nach den Übergangsbestimmungen nur für solche Verbote, die nach Inkrafttreten dieser Regelung eingetragen werden.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Verfahrensrechtlich wird dies so umgesetzt, dass die Exekution unabhängig davon, ob ein solches Verbot eingetragen ist, bewilligt werden soll. Der Grundsatz des § 55, dass bei der Entscheidung über einen Exekutionsantrag keine amtswegigen Erhebungen erforderlich sind, soll nicht ausgehöhlt werden, zumal die Gläubiger auf Grund der Kostenfolgen (§ 75) ohnedies nur dann die Exekution beantragen werden, wenn die Ausnahme des § 136 nicht vorliegt. Durch die Regelung werden daher unnötige Überprüfungen vermieden. Der Verbotsberechtigte, dem die Exekutionsbewilligung zuzustellen ist (§ 135), muss sich nicht im Prozessweg wehren, sondern es steht ihm, wenn die oben dargestellte Ausnahme vorliegt, gegen die Exekution der einfache Rechtsbehelf des Einstellungsantrags zu.

Der neue Abs. 2 legt fest, dass immer dann, wenn die Forderung, die betrieben wird, bereits pfandrechlich sichergestellt ist, die Exekution im Rang dieses Pfandrechts zu bewilligen ist, wenn dies vom Gläubiger unter Nachweis der Identität der Forderung beantragt wird. Damit wird dem Informationsbedürfnis der übrigen Gläubiger Rechnung getragen.

Zu § 137:

Diese Bestimmung ordnet in ihrer derzeit geltenden Fassung an, dass die Vorschriften des § 136 (s. die Erläuterungen hierzu) auch bei der Versteigerung außerbücherlicher Liegenschaften sinngemäß anzuwenden sind. Diese Bestimmung hat als Folge der Aufhebung der Abs. 1 bis 3 des § 136 zur Gänze zu entfallen.

Der neue § 137 Abs. 1 übernimmt die Bestimmung des geltenden § 134 Abs. 2 über die bücherliche Anmerkung der Bewilligung der Versteigerung. Diese - sprachlich umformulierte - Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die bücherliche Anmerkung der Bewilligung der Versteigerung dann, wenn diese zur Hereinbringung einer schon pfandrechlich sichergestellten Forderung bewilligt wurde, einen Hinweis darauf zu enthalten hat. Überdies wird die Regelung des § 99 GBG übernommen, wonach auch die Abweisung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch anzumerken ist.

Abs. 2 sieht vor, dass bei Superädifikaten die bewilligte Versteigerung im Protokoll über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken ist. Diese Bestimmung ist inhaltlich dem § 138 Abs. 2 hinsichtlich der nicht verbücherten Liegenschaften nachgebildet.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Abs. 3 sieht vor, dass das Buchgericht, wenn dieses nicht das die Exekution bewilligende Gericht ist, nach den Vorschriften des § 101 vorzugehen hat, wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Grundbuchsstand undurchführbar ist.

Zu § 138:

Die geltende Fassung des § 138 Abs. 1 sieht vor, dass Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderung schon ein Pfandrecht an einer Liegenschaft rechtskräftig begründet ist, den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unmittelbar beim Exekutionsgericht stellen können. In diesem Fall ist die Vorlage einer Ausfertigung des Exekutionstitels nicht erforderlich. Soweit diese Bestimmung noch von Bedeutung ist - gemäß § 4 EO ist für die Bewilligung der Exekution ausschließlich das Exekutionsgericht zuständig - wird sie zu § 133 übernommen.

Der geltende Abs. 2, der die Anmerkung der Zwangsversteigerung bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch nicht eingetragen sind, regelt, wird - bezogen auf Superädifikate - zu § 137 Abs. 2 übernommen. Zu den nichtverbücherten Liegenschaften siehe § 238 Abs. 2.

Der neue § 138 regelt die Wirkungen der Einleitung des Versteigerungsverfahrens. Der neue Abs. 1 übernimmt den geltenden § 135.

Abs. 2 sieht ergänzend vor, dass Rechtshandlungen des Verpflichteten, die er nach dem Zeitpunkt der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens vornimmt und die die in Exekution gezogene Liegenschaft und deren Zubehör betreffen, den Gläubigern und dem Ersteher gegenüber unwirksam sind, soweit sie nicht zur ordentlichen Verwaltung gehören.

Der Verpflichtete kann somit ab diesem Zeitpunkt über das Zubehör dem Ersteher und den Gläubigern gegenüber nicht mehr wirksam verfügen. Derzeit ist eine Verfügungsbeschränkung des Schuldners über das Zubehör im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wird von der Rechtsprechung erst ab dessen pfandweiser Beschreibung angenommen. Dieser Zeitpunkt wird somit vorverlegt.

Aber nicht nur Verfügungen hinsichtlich des Zubehörs sind ab der Anmerkung der Versteigerung den Gläubigern und dem Ersteher gegenüber unwirksam, sondern auch sonstige Rechtshandlungen, die die Liegenschaft betreffen, wie etwa der Abschluss von Mietverträgen, sofern sie nicht zur ordentlichen Verwaltung dieser Liegenschaft gehören.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Zu Z 10 (§ 139):

§ 139 in seiner geltenden Fassung hat den Beitritt weiterer Gläubiger zu einem Zwangsversteigerungsverfahren zum Gegenstand.

Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 1 ersetzt die Regelungen betreffend außerbücherliche Liegenschaften durch solche für in das Zwangsversteigerungsverfahren einbezogene Superädifikate. Ab dem Zeitpunkt der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung im Grundbuch bzw. - bei Superädifikaten - auf dem Protokoll der vorausgegangenen pfandweisen Beschreibung ist ein eigenes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft oder desselben Superädifikats nicht mehr möglich, sondern kann diesem nur mehr beigetreten werden.

Abs. 4 zählt den Personenkreis auf, der von einem Beitritt zu verständigen ist. Derzeit sind dies der beitretende Gläubiger, der Verpflichtete sowie diejenigen Gläubiger, auf deren Antrag das Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde oder die schon früher beigetreten sind. Die Änderung in Abs. 4 sieht vor, dass nur mehr der beitretende Gläubiger sowie der Verpflichtete vom Beitritt zu verständigen sind. Die Verständigung der schon betreibenden Gläubiger vom Beitritt eines oder weiterer Gläubiger kann unterbleiben, weil die Tatsache, dass weitere Gläubiger beigetreten sind, an der Rechtsposition der betreibenden Gläubiger nichts verändert und diese Information daher nicht erforderlich ist. Dadurch wird das Verfahren beschleunigt und kostengünstiger gestaltet, weil eine Vielzahl von Zustellungen nicht mehr erforderlich ist.

Zu Z 11 (§ 140):

Durch die EO-Nov 1995, BGBl. Nr. 519/1995, wurde der Inhalt des § 254 Abs. 1 in den Abs. 2 dieser Bestimmung übernommen. Das Zitat war daher richtigzustellen.

Zu Z 12 (§ 141):

§ 141 regelt die Vornahme der Schätzung der Liegenschaft. Zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft ist ein Schätzungstermin durchzuführen. Zu diesem sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger zu

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

laden. Darüber hinaus sind auch alle Personen zu laden, für die nach dem Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Urkunden auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind. Da diese Personen von der Bewilligung der Zwangsversteigerung noch nicht verständigt wurden - siehe hierzu Erläuterungen zu § 133 -, sind sie zugleich mit der Ladung zum Schätzungstermin von der Exekutionsbewilligung zu verständigen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Schätzung von einem beeideten Sachverständigen durchzuführen ist. Dieser wird vom Exekutionsgericht bestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH (zB SZ 60/2, *ecolex* 1992, 627) wird ein Schadenersatzanspruch des Erstehers im Rahmen der Zwangsversteigerung gegen den zur Schätzung der Liegenschaft herangezogenen Sachverständigen verneint. Als Begründung führt der OGH an, dass die Schätzung vornehmlich als Grundlage für die Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens dient, nicht aber dazu, einen unmittelbaren Einfluss auf die Willensbildung Dritter auszuüben. Es fehle daher am Rechtswidrigkeitszusammenhang.

Diese Rechtsprechung läuft dem Zweck der Zwangsversteigerung, nämlich möglichst viele Kauflustige anzuziehen, um einen möglichst marktkonformen Preis für die zu versteigernde Liegenschaft zu erhalten, zuwider. Denn neben der Möglichkeit der persönlichen Besichtigung des zu versteigernden Objekts bieten die Beschreibung und die Schätzung dieses Objekts die einzige Grundlage für eine Beurteilung der Kaufentscheidung (s. auch *Nowotny*, Die Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber dem Ersteher in der Liegenschaftszwangsversteigerung, *JB* 1987, 282).

Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 3 sieht daher vor, dass der Sachverständige sowohl dem Ersteher als auch allen am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, nach § 1299 ABGB haftet.

Gemäß § 171 des Entwurfs ist der Veröffentlichung in der Ediktsdatei ein Bild des Objekts und bei Gebäuden auch ein Grundriss anzuschließen. Abs. 4 sieht nun vor, dass sowohl Bild als auch Grundriss vom Sachverständigen, der die Schätzung der Liegenschaft vornimmt, anzufertigen ist. Um eine Aufnahme in die Ediktsdatei technisch zu ermöglichen, wird weiters bestimmt, dass der Sachverständige das

Schätzungsgutachten samt Bild und Grundriss in elektronischer Form dem Gericht zur Verfügung zu stellen hat.

Zu Z 13 (§ 142):

§ 142 Abs. 1 sieht vor, dass die Anordnung der Schätzung der Liegenschaft unterbleiben kann, wenn die Liegenschaft aus Anlass eines früheren Versteigerungsverfahrens geschätzt wurde, sofern seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Liegenschaft inzwischen nicht stattgefunden hat. Diese Vorschrift findet auch bei kridamäßigen Versteigerungen Anwendung, wenn eine Schätzung im Lauf des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde (§ 119 Abs. 2 Z 5 KO). Außerhalb einer kridamäßigen Versteigerung nach § 119 KO können im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorgenommene Schätzungen nicht in einem davon unabhängigen Versteigerungsverfahren zu Grunde gelegt werden (*Mohr*, KO⁸, E 38 zu § 119). Die Schätzung der Liegenschaft durch einen gerichtlichen Sachverständigen nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes soll aber auch in diesen Fällen berücksichtigt werden können, sodass die Schätzung auch dann unterbleiben kann, wenn die Liegenschaft aus Anlass eines früheren Insolvenzverfahrens bereits geschätzt wurde und die sonstigen Voraussetzungen (nicht mehr als ein Jahr verstrichen, keine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit) vorliegen.

Zu Z 14 (§ 143):

Diese Bestimmung legt den Umfang der Schätzung fest. Es wird umschrieben, welche Werte jeweils zu ermitteln sind.

Die Änderung in Abs. 1 stellt lediglich eine sprachliche Berichtigung dar.

Abs. 4 sieht für den Fall, dass das Gericht die grundstückswise Versteigerung eines Grundbuchskörpers bewilligt hat, vor, dass der Sachverständige den Wert jedes einzelnen Grundstücks für sich allein und den Wert des gesamten Grundbuchskörpers zu ermitteln hat. Diese Bestimmung wird dahingehend geändert, dass nicht mehr auf die Bewilligung der grundstückswisen Versteigerung abgestellt wird, sondern nur darauf, ob diese Art der Versteigerung beantragt oder vom Gericht in Aussicht genommen wurde. Da die Zweckmäßigkeit einer solchen Versteigerung

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

auch vom zu erzielenden Schätzwert abhängt, sollen bereits vor der Entscheidung des Gerichts diese Werte bekannt sein.

Zu Z 15 (§ 144):

§ 144 regelt die Festsetzung des Schätzwerts durch das Gericht. Vor dessen Festsetzung hat das Gericht den betreibenden Gläubiger, den Verpflichteten sowie die Personen, für die nach dem Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Urkunden auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind, einzuvernehmen. Die Festsetzung des Schätzwerts kann mit Rekurs bekämpft werden, wobei nur jenes Vorbringen zulässig ist, welches bei der Einvernahme bereits erstattet wurde. Um nun eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, soll eine Anfechtung der Festsetzung des Schätzwerts nicht mehr möglich sein. Die Höhe des Schätzwerts dient zwar vor allem der Information der präsumtiven Erwerber des zu versteigernden Objekts, von seiner Höhe leiten sich auch die Höhe des geringsten Gebots sowie die Höhe des zu erlegenden Vadiums ab, doch scheint ein Rechtsbehelf entbehrlich, weil hier immer der Markt ein Korrektiv darstellt.

Bei wesentlichen Änderungen der Schätzungsgrundlage (zB das sich auf dem Grundstück befindliche Gebäude wird völlig zerstört) ist ohnedies von Amts wegen oder auf Antrag neu zu schätzen.

Die Bestimmungen über den Rekurs sind daher zu streichen und der Ausschluss der Anfechtbarkeit durch Ergänzung der Aufzählung des § 239 Abs. 1 um den Beschluss, womit der Schätzwert festgesetzt wird, festzulegen.

Bei der Einvernahme des Verpflichteten ist diesem gleichzeitig aufzutragen bekanntzugeben, ob er hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaften von seinem Recht, diesen Umstand als steuerpflichtig zu behandeln, Gebrauch machen wird. Die Veräußerung von (bebauten) Grundstücken ist nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG unecht steuerbefreit. Durch das Budgetbegleitgesetz 1998 wurde dem veräußernden Unternehmer eine Option zur Steuerpflicht eingeräumt (§ 6 Abs. 2 UStG). Der Umsatz kommt bei der Versteigerung unmittelbar zwischen dem Verpflichteten und dem Ersteher durch Zuschlag zustande. Da diese Information für den Ersteher von Bedeutung ist, soll der Verpflichtete dies so rechtzeitig bekanntgeben, dass diese Tatsache noch in das Versteigerungsedikt aufgenommen werden kann.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Zu Z 16 (§ 145):

Der geltende § 145 regelt, wie nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft weiter vorzugehen ist. Wurden die Versteigerungsbedingungen noch nicht vorgelegt, so ist der betreibende Gläubiger hiezu aufzufordern. Die Verpflichtung des Gläubigers, Versteigerungsbedingungen dem Gericht vorzulegen, soll in Hinkunft entfallen. Die vom Gläubiger vorgelegten Versteigerungsbedingungen entsprechen meist ohnedies den im Gesetz genannten Bedingungen. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der Vereinfachung, insbesondere im Interesse des betreibenden Gläubigers, soll in Hinkunft von der Vorlage der Bedingungen abgesehen werden und die Versteigerung nach im Gesetz festgesetzten Bedingungen erfolgen. Abs. 1 wird daher aufgehoben. In Ausnahmefällen soll es aber doch möglich sein, die im Gesetz festgelegten Bedingungen der Versteigerung zu verändern (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 146).

Die weiters vom Gericht nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft zu treffenden Vorkehrungen, wie allenfalls nötige Ergänzungen, Richtigstellungen und Verbesserungen der Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle, die im geltenden Abs. 2 angeordnet sind, werden unverändert als Abs. 1 beibehalten.

Die im geltenden Abs. 3 vorgeschriebene Aufforderung an alle Personen, welche dingliche Rechte an dem Versteigerungsobjekt in Anspruch nehmen, diese innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht anzumelden, wird in einen neuen Abs. 2 übernommen. Sie soll sich allerdings - statt auf nicht verbücherte Liegenschaften - auf Superädifikate beziehen.

Zu Z 17 (§ 146):

Der geltende § 146 schreibt vor, welchen Inhalt die vom Gläubiger vorzulegenden Versteigerungsbedingungen jedenfalls zu enthalten haben. Da von der Vorlage von Versteigerungsbedingungen durch den Gläubiger nunmehr abgegangen werden soll und der Versteigerung die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen zugrundegelegt sind, kann die Aufzählung jener Inhalte, die jedenfalls erforderlich sind, entfallen.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

In gewissen Fragen kann es jedoch nach wie vor von Interesse sein, von den gesetzlich festgelegten Bedingungen abzuweichen oder sie zu ergänzen, um bei der Verwertung die Umstände des Einzelfalls entsprechend berücksichtigen zu können. Die Fälle, in denen auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen vom Gericht eine Abweichung oder Ergänzung festgelegt werden kann, sind in Abs. 1 taxativ festgelegt.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht ist entweder innerhalb der für den Erlag des Kostenvorschusses für die Schätzung offenstehenden Frist (in den Fällen der Z 1 bis 3) oder spätestens 14 Tage nach Festsetzung des Schätzwerts (in den Fällen der Z 4 und 5) zu stellen. Der Entscheidung des Gerichts hat eine Einvernahme des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers sowie der dinglich Berechtigten voranzugehen.

Die Zustellung der Entscheidung nach § 146 Abs. 1 kann unterbleiben, wenn das Versteigerungsedikt unverzüglich zugestellt wird. Der Inhalt des § 146 Abs. 1 ist nämlich in das Versteigerungsedikt aufzunehmen (§ 170 Z 4 idF des Entwurfs).

Im einzelnen sind folgende Abweichungen möglich:

Nach Z 1 können mehrere Grundstücke eines Grundbuchkörpers auch einzeln oder in Gruppen versteigert werden sowie der Grundbuchkörper vor Erteilung des Zuschlags zweimal ausbezogen werden, und zwar einmal als Ganzes und dann, wenn er aus mehreren Grundstücken besteht, auch in einzelnen Grundstücken. Nach Z 2 können mehrere ein wirtschaftliches Ganzes bildende Grundbuchkörper auch gemeinsam ausbezogen werden. Diese beiden Abweichungen von den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen waren bereits bisher möglich. Die weitere Möglichkeit, eine Liegenschaft unter Berücksichtigung von Dienstbarkeiten oder Reallasten und ohne diese Berücksichtigung anzubieten, wird nicht mehr vorgesehen.

Z 3 ermöglicht die gemeinsame Versteigerung mehrerer Eigentumswohnungen.

Z 4 übernimmt die bisher in § 150 vorgesehene Möglichkeit, mit Zustimmung des Berechtigten abweichende Regelungen hinsichtlich der ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden gesetzlichen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten zu treffen.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

In Z 5 ist vorgesehen, dass auf Antrag auch ein höherer Betrag als der gemäß § 151 als Höhe des geringsten Gebots festgelegte Betrag der Versteigerung zugrundegelegt werden kann. Hiezu ist jedoch die Zustimmung des betreibenden Gläubigers erforderlich. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 151.

Zu Z 18 (§ 147):

§ 147 regelt Höhe und Erlag des Vadiums. Die zu leistende Sicherheit muss nach geltender Rechtslage mindestens 10 % des Schätzwerts der Liegenschaft und des Zubehörs erreichen. Auf Antrag kann vom Gericht auch ein höheres oder geringeres Vadium festgestellt werden. Die Art der Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 56 ZPO. Es sind dies in erster Linie Bargeld, aber auch Sparkunden sowie Wertpapiere.

Ausgehend von dem Grundgedanken, dass die Versteigerung nach den im Gesetz festgelegten Vorschriften durchzuführen und möglichst wenig Abweichungen vorgesehen werden sollen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird vorgesehen, dass das zu erlegende Vadium immer 10 % des Schätzwerts zu betragen hat. Überdies soll in Hinkunft der Erlag des Vadiums in Bargeld ausgeschlossen werden. Mit dieser Änderung wird einem Anliegen der Richterschaft Rechnung getragen, für die Sicherheit gefährliche Situationen im Rahmen der Versteigerung zu vermeiden. Derzeit werden die Vadien vielfach in Bargeld erlegt. Nehmen an der Versteigerung mehrere Bieter teil und handelt es sich um wertvolle Objekte, so liegen auf dem Richtertisch durchaus Beträge, die die Millionengrenze übersteigen. Zwar wurden die Sicherheitsvorkehrungen bei den Gerichten verschärft, dennoch erscheint es sinnvoll, von der Übergabe von Bargeld an den Richter abzusehen. Dies stellt auch keine unzumutbare Erschwernis für präsumtive Bieter dar. Es liegt vielmehr auch in deren Interesse und entspricht auch den Gepflogenheiten des modernen Geschäftsverkehrs bargeldlos zu agieren. Zur weiteren Vereinfachung wird weiters vorgesehen, dass als Sicherheitsleistung nur mehr Sparkunden in Betracht kommen. Dies erleichtert für das Gericht die Realisierung. Bei den Sparkunden kommen sowohl auf Überbringer lautende als auch solche, die auf ein Lösungswort lauten oder nur gegen Unterschriftsleistung auszusahlen sind, in Betracht. Zur Klarstellung wird ausdrücklich festgelegt, dass das Gericht über derartige Sparkunden verfügen kann.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Die Abs. 2 und 3 regeln den Kreis von Personen, die entweder überhaupt keine Sicherheitsleistung zu erlegen haben oder denen der Richter die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise erlassen kann. Diese Bestimmungen werden inhaltlich unverändert übernommen, wobei auch hier berücksichtigt wurde, dass Versteigerungsbedingungen durch den betreibenden Gläubiger nicht mehr vorgelegt werden.

Zu Z 19 (§ 148):

§ 148 legt fest, dass das vom Meistbietenden zu erlegende Vadium in gerichtlicher Verwahrung zu halten ist und welche Anordnungen zu treffen sind, wenn dem Meistbietenden die Sicherheitsleistung erlassen wurde. Diese Bestimmungen werden - sprachlich umgestaltet und angepasst am Entfall der vom Gläubiger vorzulegenden Versteigerungsbedingungen - als Abs. 2 und 3 übernommen.

Neu geschaffen werden als Abs. 1 Bestimmungen darüber, wer zum Erlag des Vadiums aufzufordern ist. Derzeit muss jeder, der bei einer Versteigerung mitzubieten beabsichtigt, das Vadium vorweg erlegen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass nur ernsthaft interessierte Personen bei der Versteigerung mitbieten. In Hinkunft soll es nicht mehr erforderlich sein, dass jeder, der mitzubieten beabsichtigt, das Vadium erlegen muss. Die Entgegennahme, Auflistung und Überprüfung der Namen und der entgegengenommenen Sicherheitsleistung verursacht einen erheblichen Zeitaufwand. Es soll vielmehr nur der Meistbietende zum Erlag aufgefordert werden. Erst wenn von diesem das Vadium erlegt ist, ist der Zuschlag zu erteilen. Erlegt der Meistbietende nicht unverzüglich, so ist, ausgehend von dem vorangehenden Bietgebot die Versteigerung weiter zu führen. Um weiterhin sicherzustellen, dass nur ernsthaft interessierte Personen mitsteigern, ist über denjenigen Meistbietenden, der die Sicherheitsleistung nicht unverzüglich nach Aufforderung erlegt, eine Ordnungsstrafe, deren Höhe bis zu 10.000 Euro betragen kann, zu verhängen.

Zu Z 20 (§ 149):

Der geltende § 149 Abs. 1 sieht vor, dass nach Zuschlagserteilung an den Meistbietenden den übrigen Bietern die geleistete Sicherheit zurückzustellen ist. Da nicht mehr vorgesehen wird, dass alle Bieter eine Sicherheitsleistung zu erlegen haben, hat diese Bestimmung zu entfallen. Die Abs. 2 und 3 werden als Abs. 1 und 2

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

übernommen, wobei lediglich technische und sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden.

Zu Z 21 (§ 150):

Die Bestimmung des § 150, die regelt, welche Lasten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind, bleibt inhaltlich unverändert und wurde lediglich sprachlich überarbeitet. Allerdings kann das Gericht auf Antrag von dieser Bestimmung Abweichendes festlegen. Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 146 Abs. 1.

Die Änderung in Abs. 2 - Entfall des Klammerzitats - stellt nur eine redaktionelle Anpassung dar. Die Bestimmung zum Wiederkaufsrecht findet sich nunmehr in § 135 des Entwurfs; eine Zitierung ist entbehrlich.

Zu Z 22 (§ 150a):

Für Vorrangseinräumungen zwischen einem nach seinem ursprünglichen Rang vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Recht (Dienstbarkeit, Ausgedinge, Reallast) als dem zurücktretenden und einem seiner Natur nach verschiedenem Recht (Hypothek) gilt die Bestimmung des § 47 Abs. 3 der dritten Teilnovelle zum ABGB. Danach ist, falls das zurücktretende Recht nach seinem früheren Range vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden muss, das vortretende Recht bei der Meistbotsverteilung an seiner ursprünglichen Stelle zu berücksichtigen. Damit wird der Vorrangseinräumung die dingliche Wirkung versagt. Diese Bestimmung wird zur Rechtsbereinigung inhaltlich unverändert in die Exekutionordnung eingebaut.

Zu Z 23 (§ 151):

Der geltende § 151 legt fest, dass Gebote, die bei Häusern weniger als die Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken weniger als zwei Drittel des Schätzwerts der Liegenschaft erreichen, bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden dürfen. Das Gesetz gibt daher eine Grenze vor, unterhalb derer eine Versteigerung der Liegenschaft nicht möglich ist.

Die derzeit unterschiedliche Behandlung von Häusern, Landgütern und Grundstücken ist aufgrund der seit dem Inkrafttreten der Exekutionsordnung

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Es wird daher ein einheitliches geringstes Gebot festgelegt. Dieses wird, so wie derzeit bei Häusern, mit der Hälfte des Schätzwerts bestimmt (Abs. 1).

Die Höhe des geringsten Gebots war auch in den Versteigerungsbedingungen anzugeben. Durch den Entfall der Vorlage der Versteigerungsbedingungen durch den Gläubiger kann die in Abs. 2 enthaltene Bestimmung entfallen.

Nach Abs. 3 kann derzeit bei Landgütern und Grundstücken, wenn das geringste Gebot nicht erreicht wurde und die Versteigerung daher nach § 188 Abs. 4 eingestellt wird, vor Ablauf eines halbes Jahres nach dem erfolglosen Versteigerungstermin die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden. Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene gleiche Behandlung von Häusern, Landgütern und Grundstücken wird diese Ausnahme nicht mehr vorgesehen. Es soll daher auch bei Landgütern und Grundstücken, so wie derzeit bereits bei Häusern, keine absolut wirkende Sperrfrist geben.

Zu Z 24 (§ 152):

Der geltende § 152 sieht vor, dass ein Viertel des Meistbots innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlags bar bei Gericht zu erlegen ist. Der restliche Teil des Meistbots muss in zwei gleichen Raten binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Zuschlags ebenfalls bar bei Gericht erlegt werden. Dabei kann das als Vadium bei Gericht erlegte Bargeld zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden. Das Meistbot ist vom Tag der Zuschlagserteilung bis zum Tag des Erlages zu verzinsen. Auf Antrag können vom Richter auch andere Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbots festgestellt werden, wenn diesen der betreibende Gläubiger sowie die auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger zustimmen.

Weitere Barerläge sind dann durch den Ersteher nicht erforderlich, wenn Pfandgläubiger mit Schuldübernahmen einverstanden sind oder Lasten in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen.

Der neugefasste Abs. 1 sieht für den Erlag des Meistbots eine flexiblere Frist vor. Die starre Regelung der geltenden Rechtslage (ein Viertel binnen 14 Tagen, der Rest in zwei gleichen Raten) erscheint nicht zweckmäßig. Es wird daher für den Erlag des Meistbots eine Maximalfrist von zwei Monaten festgelegt, innerhalb der der

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Ersteher den Zeitpunkt des Erlags frei wählen kann. Ebenso steht es ihm frei, den Betrag als Ganzes oder aber auch in Raten zu erlegen. Entscheidend ist lediglich, dass der gesamte Betrag am Ende der 2-Monatsfrist bei Gericht erliegt. Dabei sind, entsprechend der geltenden Rechtslage, jene Beträge, die schon jetzt den Ersteher von weiteren Barerlägen befreien, z.B. Dienstbarkeiten, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, vom festgesetzten Meistbot abzuziehen und vermindern so den zu erlegenden Betrag.

Auch das bei Gericht erlegte Vadium vermindert den zu erlegenden Betrag. Die bisherige Regelung, mit welcher Rate das Vadium aufzurechnen ist, kann entfallen, weil Ratenzahlungen zwar möglich, gesetzlich jedoch nicht mehr ausdrücklich angeordnet sind. Gegen eine sofortige Aufrechnung bestehen auch keinerlei Bedenken.

Hinsichtlich der Verzinsung des Meistbots sieht der geltende Abs. 3 vor, dass dieses vom Ersteher, soweit es nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tag der Erteilung des Zuschlags bis zum Erlag zu verzinsen ist. Diese Zinsen sowie die Zinsen der bar erlegten Meistbotsraten fallen in die Verteilungsmasse. Eine ausdrückliche Vorschrift über die Höhe des Zinssatzes enthält das geltende Recht nicht. Es wurde bisher der allgemeine gesetzliche Zinssatz (4 %) herangezogen. Dieser Zinssatz wird nun ausdrücklich in den § 152 aufgenommen.

Abs. 5, wonach mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers und der auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger auf Antrag vom Richter andere Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbots festgestellt werden können, wird aufgehoben. Diese Regelung, deren Anwendung im Einzelfall einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordern kann, ist aufgrund der nunmehr flexiblen Regelung über den Erlag des Meistbots entbehrlich.

Zu Z 25, 33, 39, 42, 49, 52, 54, 61, 66, 77, 82 bis 87, 89, 91 bis 93 und 95 bis 99 (§§ 153, 161, 172, 175, 182, 185, 187, 197, 201, 212, 217 bis 222, 224, 226 bis 228 und 231 bis 235):

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden den Bestimmungen Überschriften vorangestellt. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Zu Z 26 (§ 154):

§ 154 regelt die Wiederversteigerung der Liegenschaft, wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig berichtet wird. Zu einer solchen Wiederversteigerung kommt es derzeit nur auf Antrag. Zur Beschleunigung des Versteigerungsverfahrens soll die Wiederversteigerung auch von Amts wegen durchgeführt werden können. Das Zuwarten auf einen Antrag führt oft nur zu Verfahrensverzögerungen.

Abs. 2 handelt von der Möglichkeit des Erstehers, die Wiederversteigerung zu verhindern. Erlegt er vor Ablauf der Frist für den Rekurs gegen die Bewilligung der Wiederversteigerung die rückständigen Meistbotsraten, so unterbleibt die Wiederversteigerung. Diese Bestimmung soll inhaltlich unverändert beibehalten werden. Sie wird lediglich sprachlich an die Änderungen hinsichtlich der Berichtigung des Meistbots (keine Ratenzahlungen) sowie der in Abs. 1 vorgesehenen amtswegigen Wiederversteigerung angepasst.

Abs. 3 legt für die Wiederversteigerung fest, dass diese unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen ist. Weiters wird vorgesehen, dass das geringste Gebot in einem solchen Fall stets die Hälfte des Schätzwerts der Liegenschaft beträgt. Diese Bestimmung war bisher nur bei Landgütern und Grundstücken von Bedeutung, weil bei Häusern das geringste Gebot ohnedies die Hälfte des Schätzwerts betrug. Aufgrund der in § 151 vorgesehenen Gleichstellung von Häusern, Landgütern und Grundstücken und der Festlegung eines geringsten Gebots in der Höhe des halben Schätzwerts für diese, hat der zweite Satz des Abs. 3 als überflüssig zu entfallen. Statt dessen soll nunmehr bestimmt werden, dass der in diesem Verfahren schon einmal säumig gewordene Ersteher zwar nicht vom Bieten bei der Wiederversteigerung ausgeschlossen ist, er aber eine höhere Sicherheitsleistung zu erlegen hat. Damit soll einerseits die durch die erste Säumigkeit gezeigte "Unzuverlässigkeit" des Erstehers berücksichtigt werden. Andererseits ist es durchaus denkbar, dass diese Säumigkeit vom Ersteher nicht verschuldet wurde (unvorhergesehene Probleme bei der Kreditabwicklung), weshalb ihm noch eine Chance eingeräumt werden soll, die ihn gemäß § 155 treffende - verschuldensunabhängige - Haftung abzuwehren.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Zu Z 27 (§ 155):

§ 155 regelt die Haftung des säumigen Erstehers. Dieser haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung sowie für alle sonst durch seine Säumigkeit verursachten Schäden. Dieser Ausfall ist von Amts wegen durch Beschluss des Exekutionsgerichts festzustellen. Soweit er nicht durch bereits erlegte Beträge gedeckt ist, kann aufgrund dieses Beschlusses Exekution geführt werden. Der vom Ersteher den Gläubigern zu ersetzende Betrag soll in Hinkunft auch die Zinsen umfassen, die für das Meistbot zu entrichten gewesen wären.

Der nach der Wiederversteigerung festgestellte Ausfallsbetrag sowie die Kosten der Wiederversteigerung sind mit dem Zinsenentgang zusammenzurechnen. Der dann vom Gericht beschlussmäßig festgesetzte Betrag ist ebenfalls mit 4 % zu verzinsen.

Da in den Fällen, in denen die Wiederversteigerung erfolglos bleibt, weil zB. mangels Bieter der Zuschlag nicht erteilt werden konnte und der Ausfall am Meistbot mangels eines "neuen" Meistbots nicht festgestellt werden kann, wird angeordnet, dass in diesen Fällen die Differenz zum geringsten Gebot als Ausfall gilt.

Zu Z 28 (§ 156):

Abs. 1 legt fest, dass die Gefahr der versteigerten Liegenschaft mit dem Tag der Erteilung des Zuschlags auf den Ersteher übergeht. Dies soll auch dann gelten, wenn aufgrund landesrechtlicher Grundverkehrsgesetze der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt wird. Es sind daher auch die Zinsen für das Meistbot ab Zuschlagserteilung zu rechnen. Abs. 1 wird in diesem Sinn ergänzt.

Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des § 349 (Räumungsexekution) zu vollziehen. Strittig ist, ob der Ersteher gegen den Verpflichteten einen Anspruch auf Kostenersatz für die Räumung hat (s. Angst/Jakusch/Pimmer, EO¹³ § 74 E 213 ff). Diese Frage soll nun dahingehend klargestellt werden, dass auch diese Kosten der Verpflichtete zu übernehmen hat. Die Kosten werden durch Beschluss des Exekutionsgerichts festgesetzt.

Zu Z 29 (§ 157):

Die Änderung in Abs. 1 berücksichtigt sprachlich die Änderung in § 154,

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

wonach die Wiederversteigerung von Amts wegen zu erfolgen hat und nicht mehr einen Antrag voraussetzt. Es ist daher nunmehr nicht mehr von der Bewilligung der Wiederversteigerung, sondern von deren Anordnung zu sprechen. Die weitere Änderung ergibt sich aus den umgestalteten Bestimmungen über den Erlag des Meistbots.

Zu Z 30 (§ 158):

Die Änderung in Abs. 2 stellt lediglich eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen über die Versteigerungsbedingungen dar. Zur Entscheidung über die Frage, ob dem Ersteher die einstweilige Verwaltung eingeräumt werden kann, soll es nunmehr darauf ankommen, ob er mit dem Erlag des Meistbots säumig ist.

Durch den neu eingefügten Abs. 3 soll klargestellt werden, dass auch dann, wenn der Zuschlag aufgrund grundverkehrsgesetzlicher Vorschriften unter Vorbehalt erteilt wurde und daher noch nicht rechtswirksam ist, dem Ersteher die einstweilige Verwaltung übertragen werden kann.

Zu Z 31 (§ 159):

Der Begriff "Erfüllung der Versteigerungsbedingungen" wird jeweils durch den Begriff des Erlags des Meistbots ersetzt. Diese Änderungen folgen aus dem Entfall des Feststellens der Versteigerungsbedingungen durch das Gericht.

Zu Z 32 (§ 160):

Auf die Erläuterungen zu § 157 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu 34 (§§ 162 bis 168):

Die §§ 162 und 163 regeln die Feststellung der vom betreibenden Gläubiger vorgelegten Versteigerungsbedingungen. Da nun nicht mehr vorgesehen wird, dass Versteigerungsbedingungen vom Gläubiger vorgelegt werden müssen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, können diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.

Die §§ 164 bis 168 betreffen die vorläufige Feststellung des Lastenstandes. Jeder Gläubiger, dessen pfandrechtiglich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht oder vor dem Pfandrecht des betreibenden Gläubigers

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

zusteht, kann beim Exekutionsgericht die vorläufige Feststellung der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten beantragen. Hierüber ist eine Tagsatzung abzuhalten.

Von diesem Rechtsinstrument, das dazu dient, dem Gläubiger für den Versteigerungstermin eine Grundlage für die Beurteilung zu geben, ob das im Versteigerungstermin erzielte höchste Gebot ausreicht, um seine pfandrechtiglich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger vorgehende Forderung voll gedeckt ist und ob er gegen die Erteilung des Zuschlags Widerspruch erheben soll, wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Dies vor allem deshalb, weil sich die in diesem Verfahren festgestellten Beträge bis zur Verteilungstagsatzung noch ändern und daher keine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellen. Aus diesem Grund, aber auch wegen des erheblichen Verfahrensaufwandes und der Möglichkeit einer Verzögerung des Verfahrens soll die vorläufige Feststellung des Lastenstandes entfallen.

Zu Z 35 (§ 169):

§ 169 sieht in seinem geltenden Abs. 1 vor, dass das Gericht den Versteigerungstermin nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen bestimmt. Da eine Feststellung von Versteigerungsbedingungen durch das Gericht nicht mehr stattfindet, ist als neuer Zeitpunkt, zu dem das Gericht die Anberaumung des Versteigerungstermins vornehmen soll, der Zeitpunkt nach Festsetzung des Schätzwerts und einer allfälligen Entscheidung nach § 146 (Abweichung von den im Gesetz vorgesehenen Versteigerungsbedingungen) festzulegen.

Auch die Änderung in Abs. 3 ergibt sich aus dem Entfall der Feststellung der Versteigerungsbedingungen durch das Gericht. Abs. 3 in der geltenden Fassung sieht vor, dass vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung und vor rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen die Versteigerung nicht vorgenommen werden darf. Da eine Feststellung der Versteigerungsbedingungen durch das Gericht nicht mehr erfolgt und die Beschlussfassung nach § 146 nicht gesondert anfechtbar ist, ist nur mehr auf die Rechtskraft der Exekutionsbewilligung abzustellen. Aus denselben Gründen hat auch die Vorschrift des Abs. 4 als überflüssig zu entfallen; diese Bestimmung sieht vor, dass dann, wenn zur Zeit der Anberaumung des Versteigerungstermins die Frist zur Anfechtung des die

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses noch nicht verstrichen oder ein gegen diesen Beschluss angebrachter Rekurs anhängig ist, das Exekutionsgericht bei der Terminanberaumung hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen hat.

Zu Z 36 (§ 170):

§ 170 regelt den Inhalt des Versteigerungsedikts.

Z 1 bestimmt, welche Angaben über die zu versteigernde Liegenschaft das Edikt zu enthalten hat. Neben den zwingend zu machenden Angaben, deren Nichtaufnahme in das Versteigerungsedikt einen Widerspruch Grund nach § 184 Abs. 1 Z 2 darstellt, können in das Versteigerungsedikt auch die Benutzungsart und sonstige nach Auffassung des Verkehrs wesentliche Umstände aufgenommen werden. Ein Unterlassen dieser Angaben stellt keinen Widerspruch Grund dar. Damit und mit den weiteren Änderungen in der Z 1, insbesondere dessen Ergänzung hinsichtlich der Anführung der Grundstücksgröße (derzeit geregelt im Erlass des BMJ vom 27.7.1989, JABl. Nr. 1989/43), der Adresse, der Einlagezahl und der Katastralgemeinde sowie der Angabe, ob mit dem zu versteigernden Liegenschaftsanteil Wohnungseigentum verbunden ist, werden Teile der Bestimmung des § 562 Geo übernommen.

Nach der geltenden Z 2 sind Zeit und Ort der Versteigerung sowie das geringste Gebot anzugeben. Diese Bestimmung wird um die Anführung der Höhe des Vadiums ergänzt. Sowohl Vadium als auch geringstes Gebot müssen ziffernmäßig angeführt werden. Hat der Verpflichtete bekanntgegeben, dass er von seinem Optionsrecht gemäß § 6 Abs. 2 UStG Gebrauch macht, so ist auch dies in das Edikt aufzunehmen. Näheres zum Optionsrecht des Verpflichteten siehe die Erläuterungen zu § 144.

Z 3 verlangt, dass im Versteigerungsedikt auch darauf hingewiesen wird, dass die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. beim Exekutionsgericht eingesehen werden können. Da vom Gläubiger Versteigerungsbedingungen nicht mehr vorzulegen sind, hat der Hinweis auf die Einsichtnahme in die Versteigerungsbedingungen zu entfallen. Gemäß dem Erlass des BMJ vom 11.12.1989, JABl. Nr. 1990/2, hat das Gericht auf schriftliche oder mündliche Bestellung eines Interessenten auf dessen Kosten auch

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Ablichtungen des Schätzungsgutachtens herzustellen und zuzusenden. In Hinkunft soll auf diese Möglichkeit im Versteigerungsedikt hingewiesen werden.

§ 170 Z 4 sieht als weiteren Inhalt des Versteigerungsedikts die Bekanntmachung vor, dass von den Personen, für welche zur Zeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Lauf des Versteigerungsverfahrens begründet werden, nur diejenigen von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens durch besondere Zustellung verständigt werden, welche im Sprengel des Exekutionsgerichts wohnen oder dem Gericht einen am Gerichtsort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen; alle übrigen werden durch Anschlag bei Gericht von den Vorkommnissen des weiteren Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Diese Bestimmung ist als nicht mehr zeitgemäß aufzuheben.

Statt dessen wird vorgesehen, dass im Versteigerungsedikt auch jene Lasten anzuführen sind, die vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind.

Hat ein Dritter an der zu versteigernden Liegenschaft Rechte, die die Versteigerung unzulässig machen, ist er also zB auf Grund einer Ersitzung Eigentümer dieser Liegenschaft, so kann er zur Geltendmachung seines Rechts die Exszindierungsklage nach § 37 gegen den betreibenden Gläubiger einbringen. Er kann aber auch sein Recht im Versteigerungsverfahren vorerst nur anmelden. Dazu sieht § 170 Z 5 vor, dass im Versteigerungsedikt auch die Aufforderung enthalten sein muss, Rechte an der Liegenschaft, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Durch eine solche Anmeldung wird die Versteigerung der Liegenschaft nicht verhindert. Der Dritte kann seine Rechte allerdings gegen den Ersteher weiter durchsetzen, weil durch die Anmeldung seines Rechts der gute Glaube des Erstehers wegfällt. Dies setzt allerdings voraus, dass bei der Anmeldung der Rechtsgrund des Anspruchs angegeben wird, der Sachverhalt dargestellt und der Anspruch zumindest bescheinigt wird (*Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung, 1307).

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Soll die Versteigerung der Liegenschaft verhindert werden, so ist es jedenfalls erforderlich, dass eine Exszindierungsklage, verbunden mit einem Aufschiebungsantrag, eingebracht wird.

Wird nun von einem Dritten vor Beginn der Versteigerung sein Eigentumsrecht an der Liegenschaft behauptet und im Sinne des § 170 Z 5 angemeldet, so führt dies in der Praxis meist dazu, dass sich für die Liegenschaft keine Bieter finden, weil jeder Ersteher damit rechnen muss, dass er die Liegenschaft, wenn sich die Behauptungen des Dritten als richtig erweisen, wieder herausgeben muss. Da der Dritte nicht gezwungen werden kann, seine Rechte mittels Klage geltend zu machen, sodass darüber endgültig entschieden werden könnte, kann auf diese Weise die Versteigerung einer Liegenschaft vereitelt oder wesentlich verzögert werden. Um dies zu verhindern, soll die Möglichkeit der bloßen Anmeldung des die Versteigerung unzulässig machenden Rechts entfallen. Dem Dritten steht ohnedies die Exszindierungsklage zu, sodass er in der Geltendmachung seines Rechts nicht beschränkt ist.

Der neu eingefügte Abs. 2 nimmt auf die Besonderheiten der Ediktsdatei Bedacht. Es ist geplant, in dieser einen "allgemeinen Teil" aufzunehmen, der unter anderem die Angaben nach Z 3 und 5, die für jedes Versteigerungsverfahren gleich sind, enthält. Die nochmalige Anführung dieser Inhalte kann daher bei der öffentlichen Bekanntmachung in der Ediktsdatei entfallen.

Zu Z 37 (§ 171):

§ 171 regelt, wem die Ausfertigungen des Versteigerungsedikts zuzustellen sind. Dies sind derzeit der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger und alle jene Personen, für welche nach den dem Gericht hierüber vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte einverleibt sind. Nicht verständigt werden nach der derzeit geltenden Regelung Miteigentümer, wenn nur ein Anteil versteigert wird. Gerade diese Personen haben aber meist ein großes Interesse, von einer allfälligen Versteigerung zu erfahren. Es wird daher vorgesehen, dass auch diese von der Versteigerung verständigt werden. Dabei ist es jedoch ausreichend, wenn an die im Grundbuch angeführte Adresse zugestellt wird, auch wenn sich diese in der Folge als nicht mehr richtig herausstellt, weil die Zustellung des Edikts an

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

sämtliche Miteigentümer lediglich deren Information dient. Ihre Rechte werden durch die Versteigerung ja nicht berührt, die Zustellung stellt daher eine Art Serviceleistung dar. Ein Zustellnachweis ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Nicht erfasst werden Wohnungseigentümer, da in diesen Fällen die typische Miteigentümerproblematik nicht gegeben ist.

Abs. 2 sieht eine Aufforderung an die pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger vor, binnen einer bestimmten Frist bekanntzugeben, ob sie Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind. Wird die Barzahlung nicht beantragt, so kommt es zu einer Übernahme. Aufgrund der Änderung in § 223 sind nunmehr grundsätzlich alle Forderungen durch Barzahlung zu berichtigen. Abs. 2 ist in diesem Sinne anzupassen. Die Bestimmung des Abs. 4, wonach diese Erklärungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können, wird zu Abs. 2 übernommen, weil nur mehr die Erklärungen nach Abs. 2 - aufgrund des Wegfalls des Abs. 3 - in Frage kommen.

Der geltende Abs. 3 sieht vor, dass gleichzeitig mit der Zustellung des Versteigerungsedikts an die Gläubiger, deren Pfandrechte für Forderungen eingetragen sind, die aus einem gegebenen Kredit, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, die Aufforderung zu richten ist, spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung anzumelden, bis zu welchem Betrag ihnen wider den Verpflichteten aufgrund des fraglichen Rechtsverhältnisses bestimmte Forderungen entstanden sind. Diese Bestimmung kann als überflüssig entfallen. Einerseits wird sie in der Praxis ohnedies kaum beachtet, andererseits verändert sich die Höhe der angemeldeten Forderungen jedenfalls noch bis zur Verteilungstagsatzung, sodass diese Forderungsbekanntgabe, die für den Gläubiger unnötigen Aufwand bedeutet, entfallen soll.

Abs. 5 ordnet an, dass die Zustellung des Versteigerungsedikts nach dem für die Zustellung von Klagen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen hat. Der zweite Satz des Abs. 5 bestimmt, dass die Verständigung vom Versteigerungstermin mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen zu verbinden ist, sofern das Exekutionsgericht es nicht für angemessen hält, mit der Anberaumung des Versteigerungstermins bis nach Rechtskraft des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses zu warten. Die Bestimmung ist überflüssig, da eine

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Feststellung der Versteigerungsbedingungen nicht mehr vorgesehen ist. Statt dessen wird für die Bekanntmachung in der Ediktsdatei vorgesehen, dass das Schätzungsgutachten samt Bild des zu versteigernden Objekts und ein Grundriss mitveröffentlicht wird. Dies ist zweckmäßiger als die für Kaufinteressenten bereits derzeit bestehende Möglichkeit, eine Ablichtung des Schätzungsgutachtens zu erhalten.

Zu Z 40 (§ 173):

Neben der Einfügung einer Überschrift hat das aufgrund der Änderung des § 171 nunmehr unrichtige Zitat zu entfallen.

Zu 41 (§ 174):

Diese Änderung stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar. Infolge der Aufhebung des § 162 hat in § 174 der Verweis auf diese Bestimmung zu entfallen.

Zu Z 43 (§ 176):

Nach § 176 hat der Verpflichtete in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten. Probleme ergeben sich in der Praxis dann, wenn die Liegenschaft oder Teile davon z.B. vermietet sind. In diesem Fall besteht kein direkter Anspruch gegenüber dem Dritten, die Besichtigung zu dulden. Ein derartiger Anspruch soll nun ausdrücklich festgelegt werden. Der Termin der Besichtigung soll auch allen Interessierten zur Kenntnis gelangen, weshalb er in die Ediktsdatei aufzunehmen ist. Auch die Dritten, die ja die Besichtigung zu dulden haben, sollen hievon verständigt werden. Dabei wird als Erleichterung für die Verständigung vorgesehen, dass bei "Mietshäusern" ein Anschlag im Haus ausreichend ist.

Zu Z 44 (§ 177):

§ 177 handelt vom Versteigerungstermin. Abs. 2 sieht vor, dass bei diesem Termin alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen sind. Dies bezieht sich nach geltendem Recht ausdrücklich auch auf die Versteigerungsbedingungen. Da die Versteigerungsbedingungen in Hinkunft nur im

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Gesetz geregelt sind, schriftliche Versteigerungsbedingungen daher nicht mehr vorhanden sind, hat deren Anführung im Abs. 2 zu entfallen.

Der neue Abs. 4 übernimmt - sprachlich angepasst und teilweise auch inhaltlich verändert - die Bestimmung des Hofkanzleidekrets JGS Nr. 277/1838. Dieses beschäftigt sich mit unerlaubten Verabredungen im Rahmen einer Zwangsversteigerung.

Nach der Judikatur kann wegen einer nach dem HfKD JGS Nr. 277/1838 unerlaubten Verabredung Ersatz des Schadens, der auch durch den ungünstigen Erfolg der Versteigerung entstanden ist, nur vom Verpflichteten und von den Gläubigern (somit nicht vom Mitbieter, der selbst an der Schädigung der Gläubiger mitwirkte) verlangt werden, die an den zur Versteigerung gebrachten Gegenständen Pfandrechte erworben haben (Angst/Jakusch/Pimmer EO¹³, § 177 E 3 ff). Unzulässig sind insbesondere solche Verabredungen, die eine Benachteiligung des Verpflichteten und der Pfandgläubiger nach sich ziehen, aber auch solche Vereinbarungen, die das freie Mitbieten generell beschränken. Das Hofkanzleidekret schließt die Klage auf die Zahlung bzw. die Rückzahlung derart vereinbarter bzw. bereits gezahlter (§ 1174 ABGB) Beträge aus.

Damit soll unerwünschten Machinationen begegnet werden, damit das Versteigerungsgeschehen unter realistischen (Markt-) Bedingungen abläuft und die Zahlungsbereitschaft der Interessenten (die letztendlich dem Marktwert entspricht) im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens voll "ausgeschöpft" wird (und dem Verpflichteten bzw. den betreibenden Gläubigern zugute kommt).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass derartige Verabredungen dennoch vorkommen. Darin anschließende Schadenersatzprozesse aufgrund der Bestimmungen des Hofkanzleidekrets sind eher selten. Der Verpflichtete und die Gläubiger, die nicht Mitbieter sind, haben oftmals keine genaue Kenntnis von den Vorgängen, sodass eine Klagsführung in vielen Fällen nicht aussichtsreich erscheint. Daher soll - um diese Bestimmung effizienter zu gestalten - demjenigen, der Zahlungen geleistet hat, ein Rückforderungsanspruch zustehen.

Zu Z 45 (§ 178):

Der geltende § 178 sieht vor, dass nach Aufruf der Sache im Versteigerungstermin auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen zu verlesen

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

sind. Da Versteigerungsbedingungen nun nicht mehr vom Gläubiger vorgelegt werden, sondern sich diese unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und die Abweichungen hievon aus dem Edikt, hat diese Bestimmung zu entfallen. Wurden allerdings von den gesetzlichen abweichende Versteigerungsbedingungen gemäß § 146 festgelegt, so ist dies vom Richter bekanntzugeben (Z 3). Der bisherige Inhalt der Z 3 kann aufgrund der Aufhebung des § 171 Abs. 3 entfallen.

Die Änderung in der Z 2 berücksichtigt, dass nach dem Entwurf sämtliche Forderungen grundsätzlich durch Barzahlung zu berichtigen sind.

Zu Z 46 (§ 179):

§ 179 Abs. 2 in er geltenden Fassung legt fest, dass die Aufforderung zum Bieten erst nach Ablauf einer halben Stunde seit dem als Beginn des Termins festgesetzten Zeitpunkt erfolgen darf. Diese Zeit dient derzeit unter anderem dem Verlesen der Versteigerungsbedingungen und der Entgegennahme der Vadien. Da in Hinkunft ein Verlesen der Versteigerungsbedingungen nicht mehr erforderlich ist, weil der Versteigerung die im Gesetz festgelegten Bedingungen zu Grunde gelegt werden sowie Vadien nicht mehr von allen Bietern erlegt werden müssen, kann die Verpflichtung, mit der Aufforderung zum Bieten zuzuwarten, entfallen. Dadurch wird die Versteigerung gestrafft.

Ebenfalls der Straffung des Verfahrens dient die dem Richter eingeräumte Möglichkeit, die Versteigerungsstufen vorzugeben. Dies vermeidet, dass - was in der Praxis durchaus vorkommt - die Versteigerung dadurch in die Länge gezogen wird, dass die einzelnen Bietangebote jeweils nur um wenige Schillinge erhöht werden. Diese Möglichkeit der Vorgabe der Steigerungsstufen durch den Richter soll allerdings nur bis zum Erreichen von Bietangeboten in der Höhe von drei Viertel des Schätzwerts möglich sein.

Zu Z 47 (§ 180):

Gemäß § 180 Abs. 2 dürfen Angebote eines Vertreters nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Der Beglaubigung der Vollmacht bedarf es nicht, wenn als Bevollmächtigter ein dem Gericht bekannter Rechtsanwalt oder Notar einschreitet, der die Echtheit der Unterschrift unter Berufung sein Gelöbnis bestätigt.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Dieses Erfordernis, dass auch Rechtsanwälte und Notare ihre Vertretungsbefugnis durch Urkunden nachzuweisen haben, wenn sie nicht dem Gericht bekannt sind, ist als nicht mehr zeitgemäß zu streichen. Es soll vielmehr entsprechend dem Vorbild des § 30 Abs. 2 ZPO die Berufung auf eine erteilte Vollmacht ausreichend sein.

Abs. 4 sieht vor, dass Anbote, welche den festgestellten Versteigerungsbedingungen nicht entsprechen, nicht zuzulassen sind. Da die Versteigerungsbedingungen nicht mehr vom Gericht festgestellt werden, war der Bezug auf die Versteigerungsbedingungen durch eine allgemeine Umschreibung zu ersetzen, um sowohl die gesetzlichen als auch allfällige gemäß § 146 festgesetzte Abweichungen von diesen zu erfassen.

Zu Z 48 (§ 181):

§ 181 Abs. 2 sieht vor, dass die Versteigerung zu schließen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Es wird also eine Zuwartefrist nach dem letzten höchsten Anbot vorgesehen. Diese Zuwartefrist von fünf Minuten verzögert den Ablauf der Versteigerung und ist in vielen Fällen nicht erforderlich. Es wird daher vorgesehen, dass die Versteigerung dann zu schließen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung kein höheres Angebot abgegeben wird. Es besteht jedoch für jeden Bieter die Möglichkeit zu beantragen, dass das Gericht eine kurze Überlegungsfrist gewährt (Abs. 1 letzter Satz).

Zu 50 (§ 183):

§ 183 regelt die Erteilung des Zuschlags. Abs. 2 legt den Inhalt der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses, womit der Zuschlag erteilt wird, fest. Unter anderem sind die Bedingungen des Zuschlags in diese schriftliche Ausfertigung aufzunehmen. Dabei kann sich das Gericht nach geltendem Recht auf die gerichtlich festgestellten Versteigerungsbedingungen beziehen. Da es künftig gerichtlich festgestellte Versteigerungsbedingungen nicht mehr geben soll, wird vorgesehen, dass eine Bezugnahme auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen möglich ist.

Die Bekanntmachungen im Zwangsversteigerungsverfahren werden in Hinkunft in der Ediktsdatei erfolgen. Siehe hiezu die Erläuterungen zu § 71.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Zu Z 51 (§ 184):

§ 184 zählt die Widerspruchsgründe gegen die Erteilung des Zuschlags auf. Die geltende Z 6 sieht als Widerspruch Grund vor, dass die Bedingungen, unter welchen das höchste Gebot abgegeben wurde, von den festgestellten Versteigerungsbedingungen abweichen. Aufgrund der Änderung der Bestimmungen über die Versteigerungsbedingungen, die - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die gesetzlichen sind, war die Z 7 daher entsprechend zu ändern.

Z 8 legt als Widerspruch Grund fest, dass das höchste Angebot nicht ausreicht, um die pfandrechtlich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger vorausgehende Forderung des Widerspruch erhebenden Gläubigers samt ihren Nebengebühren voll zu berichtigen. Da die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes aufgehoben werden, hat auch dieser Widerspruch Grund zu entfallen.

Zu Z 53 (§ 186):

Diese Änderung stellt lediglich eine Anpassung an die Formulierung des Grundbuchgesetzes dar.

Zu Z 55 (§ 188):

§ 188 hat die nach Rechtskraft eines den Zuschlag versagenden Beschlusses zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zum Gegenstand. Abs. 1 sieht vor, dass die vom Meistbietenden geleistete Sicherheit diesem auf sein Verlangen zurückzugeben ist oder, wenn ihm die Sicherheitsleistung erlassen wurde und ihm Veräußerungs- und Belastungsverbote nach § 148 Abs. 2 auferlegt wurden, diese aufzuheben und die bücherliche Anmerkung zu löschen ist. Zur Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung soll es dem Gericht auch möglich sein, diese Verfügungen von Amts wegen zu treffen und nicht einen Antrag des Gläubigers abwarten zu müssen. Gleichzeitig wurde ein Zitat richtiggestellt.

Abs. 2 sieht vor, dass auf Antrag des betreibenden Gläubigers neuerlich ein Versteigerungstermin anzuberaumen ist, sofern eine erneute Versteigerung nicht unzulässig ist. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung gestellt werden. Versäumt der betreibende Gläubiger diese Frist, so kann der Verpflichtete den Antrag stellen, dass das Versteigerungsverfahren eingestellt wird. In diesem Fall kann wegen der selben vollstreckbaren Forderung vom

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

betreibenden Gläubiger vor Ablauf eines halben Jahres eine neuerliche Versteigerung dieser Liegenschaft nicht beantragt werden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens soll nun auch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wiederversteigerung von Amts wegen anzuberaumen. Aus diesem Grund ist eine Befristung der Antragsmöglichkeit des betreibenden Gläubigers überflüssig und hat zu entfallen.

Der geltende Abs. 3 bestimmt, dass der neuerliche Versteigerungstermin unter Beobachtung der Vorschriften über die Bestimmung und Bekanntmachung des Erstversteigerungstermins anzuberaumen ist. Die Versteigerung ist aufgrund der für den früheren Termin festgestellten Versteigerungsbedingungen vorzunehmen. Diese Bestimmung wird sprachlich angepasst und berücksichtigt den vorgesehenen Entfall der Feststellung von Versteigerungsbedingungen. Es wird festgelegt, dass die neuerliche Versteigerung unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen ist. Damit sind nicht nur die Bestimmungen über die Festlegung des Versteigerungstermins und die Art der Bekanntmachung, sondern auch die nunmehr im Gesetz geregelten Versteigerungsbedingungen erfasst. Bei diesem zweiten - von Amts wegen oder auf Antrag des Gläubigers anzuberaumenden - Termin soll es aber auch möglich sein, das - gemäß § 146 für die erste Versteigerung festgesetzte - geringste Gebot auf die vom Gesetz geforderte Mindesthöhe herabzusetzen. Dieser Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung zu stellen. Damit sollen die Chancen, dass diese Versteigerung erfolgreich ist, gesteigert werden.

Zu Z 56 (§ 189):

Diese Änderung stellt lediglich eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen über die Versteigerungsbedingungen dar.

Zu Z 57 (§§ 190 bis 193):

Die §§ 190 bis 193 regeln den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtl. sichergestellter Ansprüche. Voraussetzung für diesen Widerspruch ist nach geltendem Recht, dass der widersprechende Gläubiger die vorläufige Feststellung des Lastenstandes beantragt hat. Da die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes aufgehoben werden und daher der

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Widerspruchsgrund wegen mangelnder Deckung pfandrechtl. sichergestellter Ansprüche in § 184 Abs. 1 Z 8 entfallen ist, haben auch die diesen Widerspruchsgrund näher ausführenden Bestimmungen zu entfallen.

Zu Z 58 (§ 194):

§ 194 legt fest, welche Angaben im Protokoll über den Versteigerungstermin jedenfalls zu machen sind. Unter anderem sind die Namen der Bieter und die von diesen geleistete Sicherheit anzugeben. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Bestimmung über das Vadium braucht nun nicht mehr jeder Bieter eine Sicherheitsleistung zu erlegen (s. Erläuterungen zu § 148). Eine solche ist vielmehr nur mehr vom Ersteher zu erlegen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Abs. 1 stellen eine Anpassung an diese geänderten Bestimmungen dar. Die Angabe des Geburtsdatums und der Adresse dient der näheren Identifikation.

§ 194 Abs. 3 sieht vor, dass der Meistbietende die vorliegenden Versteigerungsbedingungen zu unterfertigen hat. Diese Bestimmung soll entfallen, weil in Zukunft keine Versteigerungsbedingungen mehr vorgelegt werden, sondern die gesetzlichen zur Anwendung kommen und allfällige Abweichungen hievon nach § 178 Z 3 vom Richter ohnedies bekanntzugeben sind.

Zu Z 59 (§ 195):

§ 195 regelt, wann ein Überbot zu berücksichtigen ist. Unter anderem ist hierfür erforderlich, dass sich der Überbieter bereit erklärt, die für die frühere Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen zu erfüllen. Da es künftig die Feststellung der Versteigerungsbedingungen nicht mehr geben soll, wird auf die "geltenden" Versteigerungsbedingungen abgestellt.

Zu Z 60 (§ 196):

Nach dieser Bestimmung ist das Überbot innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung der Zuschlagserteilung beim Exekutionsgericht anzubringen. Gleichzeitig muss nach geltendem Recht bereits zu diesem Zeitpunkt dem Gericht nachgewiesen werden, dass der angebotene Kaufpreis durch gerichtlichen oder notariellen Erlag sichergestellt ist. Der Erlag eines Viertels des Überbots zu einem derart frühen Zeitpunkt scheint nicht erforderlich. Insbesondere im Hinblick darauf,

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

dass bei mehreren Überboten vom Gericht zu entscheiden ist, welches Überbot angenommen wird, und die restlichen Überbote rückzuübermitteln sind, wird zur Vereinfachung vorgesehen, dass es ausreicht, wenn der Überbieter den Erlag lediglich anbietet. Erst dann, wenn das Gericht über die Annahme der eingelangten Überbote Beschluss zu fassen beabsichtigt, soll der Überbieter, dessen Angebot angenommen werden soll, zum Erlag dieser Sicherheitsleistung aufgefordert werden. Nach Einlangen dieser Sicherheitsleistung ist dann über die Annahme zu entscheiden; die übrigen Überbote sind zurückzuweisen. Erlegt der Überbieter nach Aufforderung die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von sieben Tagen, so ist sein Überbot zurückzuweisen und der nächste in Frage kommende Überbieter zum Erlag aufzufordern. Die Frist ist eine prozessuale Frist und berechnet sich daher nach den §§ 123ff ZPO. Der Betrag muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingelangt sein.

Zu Z 62 (§ 198):

Siehe die Erläuterungen zu § 196.

Zu Z 63 (§ 199):

Diese Änderungen stellen lediglich eine Anpassung an die Formulierung des Grundbuchgesetzes, an die Schaffung einer Ediktsdatei sowie an die Neuerungen bei den Versteigerungsbedingungen, beim Erlag des Vadiums und bei den zulässigen Sicherheiten dar.

Zu Z 64 (§ 200):

§ 200 sieht für das Versteigerungsverfahren - neben den in § 39 geregelten - weitere Einstellungsmöglichkeiten vor. Nach der geltenden Z 1 ist das Versteigerungsverfahren dann einzustellen, wenn ein Übernahmsantrag gestellt wird. Ein solcher liegt dann vor, wenn ein Dritter die Liegenschaft um einen Preis übernehmen will, der ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt, und sich zugleich bereit erklärt, sämtliche bei der Bestimmung des Schätzwerts als aufrecht bleibend in Anschlag gebrachte Belastungen ohne Anrechnung auf diesen Preis zu übernehmen. Überdies müssen alle dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten getragen werden.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Die Möglichkeit, einen solchen Übernahmsantrag zu stellen, soll entfallen. Durch das freie Bieten im Versteigerungstermin sind die Chance, dass ein marktkonformer Preis erzielt wird, größer und die Befriedigungsaussichten der Gläubiger besser. Es kommt durchaus vor, dass die Liegenschaft um einen den Schätzwert weit übersteigenden Preis zugeschlagen wird. Diese Möglichkeit wird durch das Zulassen eines Übernahmsantrags, der allein vom Schätzwert ausgeht, zunichte gemacht.

Z 3 sieht als Einstellungsgrund vor, dass der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution absteht. Im Falle dieser Einstellung kann wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers vor Ablauf eines halben Jahres eine neue Versteigerung nicht beantragt werden. Diese Frist soll nun - wie auch bei der Fahrnisexekution (§ 282) - auf drei Monate verkürzt werden.

Zu Z 65 (§ 200a):

§ 200a sieht im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens eine neue Aufschiebungsmöglichkeit vor. Diese orientiert sich an dem Vorbild des § 252j, der im Bereich der Fahrnisexekution eine Aufschiebung ermöglicht, wenn eine Zahlungsvereinbarung vorliegt. Die Bestimmung, die sich in der Praxis bewährt hat, soll auch für das Zwangsversteigerungsverfahren übernommen werden. Auch hier soll dem Verpflichteten die Möglichkeit gegeben werden, die Versteigerung seiner Liegenschaft zu verhindern, wenn z.B. Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Aufschiebung ist gegenüber einer Einstellung zu bevorzugen, weil nach einer Einstellung eine neue Exekutionsbewilligung, die mit Kosten für den Verpflichteten verbunden ist, erforderlich ist.

Das Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder auf Antrag des Verpflichteten, wenn diesem der betreibende Gläubiger zustimmt, aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Ein solcher Aufschub ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich. Die Aufschiebung wirkt jeweils nur hinsichtlich des betreibenden Gläubigers, mit dem sie getroffen wurde, sodass, wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben, Vereinbarungen mit all diesen getroffen werden müssen, um das Versteigerungsverfahren tatsächlich zu einem Stillstand zu bringen. Eine Fortsetzung

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

ist erst nach drei Monaten zulässig. Die Versteigerung ist zur Gänze einzustellen, wenn die Fortsetzung nicht innerhalb eines Jahres beantragt wird.

Zu Z 67 (§ 202):

§ 202 Abs. 1 zweiter Satz legt fest, dass Übernahmsanträge spätestens acht Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermin anzubringen sind. Da die Möglichkeit zur Stellung eines Übernahmsantrags gestrichen wird, hat auch die vorgesehene Frist für die Stellung dieses Antrags zu entfallen. Ebenso die Anführung des Einstellungsantrags in Abs. 2.

Zu Z 68 (§ 203):

§ 203 sieht vor, dass über bestimmte Einstellungs- oder Aufschiebungsanträge mündlich zu verhandeln ist. Dies erscheint nicht erforderlich und führt lediglich zu Verfahrensverzögerungen. Das rechtliche Gehör kann in gleicher Weise durch Einvernahme nach § 55 gewahrt werden. Die Vorschrift hat daher zur Gänze zu entfallen.

Zu Z 69 (§ 204):

Da die Möglichkeit, einen Übernahmsantrag zu stellen in Hinkunft entfällt (siehe Erläuterungen zu § 200), hat auch diese Bestimmung, die sich mit dem Verfahren nach Einlangen eines Antrags auf Übernahme beschäftigt, zu entfallen.

Zu Z 70 (§ 205):

Der neu eingefügte Satz wurde aus systematischen Gründen unverändert aus § 207 Abs. 2 übernommen.

Zu Z 71 (§ 206):

Abs. 1 sieht vor, dass das Versteigerungsverfahren, wenn die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grund, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben, zugunsten der übrigen betreibenden Gläubiger fortzusetzen ist. Die in dieser Bestimmung aufgezählten Einstellungs- und Aufschiebungsgründe sind um die Bestimmung des § 200a zu ergänzen, die

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Anführung des § 145 hat aufgrund dessen geänderten Inhalts zu entfallen. Auch § 200a wirkt nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger.

Die geltenden Abs. 2 und 3 regeln die Folgewirkungen des Ausscheidens auf eine vorhandene Feststellung des Lastenstandes. Da die Feststellung des Lastenstandes nicht mehr vorgesehen wird, sind diese beiden Absätze entbehrlich.

Zu Z 72 (§ 207):

Der hier entfallende Satz wurde unverändert in den § 205 übernommen.

Zu Z 73 (§ 208):

Neben der Einfügung einer Überschrift werden in Abs. 1 und in Abs. 2 erster Satz die Zitate richtig gestellt sowie der Verweis auf § 88 Abs. 2 Z 2 durch Übernahme dessen Inhalts ersetzt.

Zu Z 74 (§ 209):

Diese Bestimmung hat die Meistbotsverteilung zum Gegenstand. Das Gericht hat hierüber eine Tagsatzung anzuberaumen. Nach dem geltenden Abs. 4 ist diese auch durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen. Zwischen dem Anschlag bei Gericht und der Tagsatzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Aufgrund der zu schaffenden Ediktsdatei soll der Anschlag an der Gerichtstafel durch Aufnahme in die Ediktsdatei ersetzt werden. Überdies wird die Frist, die zwischen Bekanntmachung des Termins und dem Termin zu liegen hat, auf vier Wochen verlängert. Damit wird die in § 210 vorgesehene Frist für die Forderungsanmeldung, die mit spätestens 14 Tage vor dem Termin festgesetzt wird, berücksichtigt. Näheres hiezu siehe die Erläuterungen zu § 210.

Zu Z 75 (§ 210):

§ 210 regelt die Forderungsanmeldungen. Die Personen, die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gewiesen sind, haben ihre Ansprüche nach geltendem Recht spätestens in der Verteilungstagsatzung anzumelden und die zum Nachweis ihrer Ansprüche dienenden Urkunden ebenfalls spätestens in der Tagsatzung vorzulegen. Das Gericht muss sodann innerhalb der Tagsatzung die Forderungen prüfen. Dies stellt einen erheblichen Zeitaufwand dar. Es soll daher dem Gericht

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

ermöglicht werden, die Forderungen bereits vor der Verteilungstagsatzung in Ruhe prüfen zu können. Daher wird vorgesehen, dass die Forderungen spätestens 14 Tage vor der Meistbotsverteilungstagsatzung anzumelden sind. Forderungen, die nach Ablauf dieser Frist angemeldet werden, spätestens jedoch bei der Meistbotsverteilungstagsatzung selbst, sind aber dennoch zu berücksichtigen. Muss allerdings aufgrund der verspäteten Anmeldung die Verhandlung - auf Antrag oder von Amts wegen - erstreckt werden, etwa weil das Gericht oder die Gläubiger zur Prüfung der angemeldeten Forderung mehr Zeit benötigen, so hat der verspätet anmeldende Gläubiger die Kosten der anderen Gläubiger für die Teilnahme an der erstreckten Verhandlung zu ersetzen. Diese Kosten sind vom Exekutionsgericht gemäß § 273 ZPO festzusetzen. Ist der Gläubiger durch einen Rechtsanwalt vertreten, so werden die tarifmäßigen Kosten zuzusprechen sein.

Die Vorlage der Urkunden ist auch nur dann erforderlich, wenn sich diese nicht bereits bei den Gerichtsakten befinden. Das Vorhandensein der Urkunden in der Urkundensammlung zählt nicht hiezu, sodass in diesem Fall sehr wohl vorzulegen ist.

Zu Z 76 (§ 211):

§ 211 legt für bestimmte Ansprüche nähere Voraussetzungen für den Inhalt der Anmeldung fest. Soweit diese Bestimmungen Liegenschaften betreffen, die nicht verbüchert sind (Abs. 3), haben sie zu entfallen (s. die Erläuterungen zu § 133 und § 238). Statt dessen werden diese Sonderbestimmungen - inhaltlich unverändert - für Superädifikate vorgesehen.

Neu eingefügt werden Bestimmungen über die Anmeldung von Forderungen, die durch ein Höchstbetragspfandrecht gesichert sind. Derzeit verlangt die Praxis zum Nachweis der Höhe des noch aushaftenden Betrags einen Auszug über die gesamten Kontobewegungen. In Zukunft soll es ausreichend sein, lediglich den noch aushaftenden Betrag (Saldo) bekanntzugeben. Nur wenn dies ein nachrangiger Gläubiger oder der Verpflichtete verlangt, sind die entsprechenden Berechnungen (Kontoauszüge) vorzulegen.

Die Änderung in Abs. 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 171 - Aufhebung dessen Abs. 3 - dar. Siehe die Erläuterungen dort.

Zu Z 78 (§ 213):

Neben der Einfügung einer Überschrift wird die Bestimmung an den neu gefassten § 210 über die Forderungsanmeldung angepasst.

Zu Z 79 (§ 214):

§ 214 Abs. 1 in der geltenden Fassung sieht vor, dass der Verteilungsbeschluss entsprechend den Ergebnissen der Verteilungstagsatzung auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Akten des Versteigerungsverfahrens und der bis zum Tag der Anmerkung der Zuschlagserteilung ergänzten Buchauszüge zu fassen ist. Aufgrund des nunmehr auf ADV umgestellten Grundbuchs wird nicht mehr auf ergänzte Buchauszüge, sondern auf den Grundbuchsstand, der durch Einsichtnahme, aber auch durch Herstellung eines Ausdrucks festgestellt werden kann, abgestellt. Dabei sollen nicht nur die rechtsgültigen Änderungen des Grundbuchsstands bis zur Anmerkung der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden, sondern der aktuelle Grundbuchsstand die Grundlage darstellen.

Zu Z 80 (§ 215):

Die Änderungen stellen lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Z 81 (§ 216):

Der letzte Satz des geltenden Abs. 2 sieht vor, dass bei Unzulänglichkeit der Verteilungsmasse die Nebengebühren vor dem Kapital zu berücksichtigen sind. Auf Grund des mit dem Entwurf neu eingefügten § 77a, der die Reihenfolge der Anrechnung regelt, kann diese Sonderbestimmung entfallen.

Zu Z 88 (§ 223):

Nach dem geltenden § 223 sind die dort geregelten pfandrechlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen, wenn nicht ihre Barzahlung spätestens 8 Tage vor dem Versteigerungstermin begehrt wurde. Von dem Begehren auf Barzahlung kann der Gläubiger noch in der Verteilungstagsatzung zurücktreten und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden erklären.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Diese Bestimmung soll nun dahingehend geändert werden, dass die Berichtigung durch Barzahlung der Regelfall wird. Dies entspricht der üblichen Praxis. Nach wie vor soll es aber dem Gläubiger möglich sein, sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden zu erklären.

Die Änderung in Abs. 3 stellt lediglich eine Folgeänderung auf Grund dieser Umstellung dar.

Zu Z 90 (§ 225):

Die Änderung stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Z 93a (§ 229):

Der letzte Halbsatz des Abs. 1 wird als entbehrlich aufgehoben.

Zu Z 94 (§ 230):

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Pfandrechte im Grundbuch eingetragen sind, im Laufe des Zwangsversteigerungsverfahrens die Forderung jedoch nicht angemeldet wird. Dies kann verschiedene Gründe haben. Einerseits ist es möglich, dass sich der Gläubiger um seine finanziellen Angelegenheiten nicht ausreichend kümmert oder sich deshalb nicht am Verfahren beteiligt, weil das Pfandrecht - mangels Barzahlungsantrag - ohnedies auf den Ersteher übergeht. Andererseits besteht in vielen dieser Fälle die sichergestellte Forderung gar nicht mehr, sodass ein "forderungsentkleidetes" Pfandrecht vorliegt.

Aufgrund der Änderung des § 223, wonach in Zukunft die Forderung immer durch Barzahlung zu begleichen ist, wenn der Gläubiger sich nicht mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden erklärt, sind auch die Forderungen, die nicht angemeldet wurden, bei der Verteilung durch Zuweisung des sich aus dem Grundbuch ergebenden Betrags an den Gläubiger zu befriedigen. Kann der Gläubiger nun nicht ausgeforscht werden, so soll für ihn ein Abwesenheitskurator bestellt werden. Aufgabe dieses Kurators ist es, den Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger auszuforschen und während dieser Zeit den auf die Forderungen entfallenden Betrag fruchtbringend anzulegen. Gelingt es dem Kurator nicht, binnen fünf Jahren den Gläubiger auszuforschen und das Gericht hievon zu verständigen, so ist der Betrag - abzüglich der Kosten des Kurators - an die Gläubiger zu verteilen.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Damit wird nicht nur der Änderung in § 223 Rechnung getragen, sondern auch das Problem des "forderungsentkleideten Pfandrechts" gelöst. Derzeit ist ja, wenn für ein Pfandrecht keine Forderung zur Meistbotsverteilung angemeldet wird, die pfandrechtl. sichergestellte Forderung durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen. Der Ersteher übernimmt daher möglicherweise ein Pfandrecht, dem keine Forderung mehr zugrunde liegt, er zahlt also effektiv weniger für die Liegenschaft. Gleichzeitig erhalten aber die übrigen Gläubiger weniger, wenn das Meistbot nicht zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht. Auch diese unbefriedigende Situation kann auf diese Weise gelöst werden.

Zu Z 100 (§ 238):

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 133 ausgeführt, wurden die in einzelnen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von nichtverbücherten Liegenschaften, deren praktische Bedeutung äußerst gering ist - es gibt nur noch öffentlichen Gut, das nicht verbüchert ist -, zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzestextes gestrichen und die anzuwendenden Regelungen in einer Bestimmung zusammengefasst. Der neu eingefügte Abs. 2 legt für solche unverbücherten Liegenschaft fest, dass die für Superädifikate geltenden Bestimmungen auch für unverbücherte Liegenschaften sinngemäß gelten. Damit ergibt sich keine inhaltliche Änderung der für nicht verbücherte Liegenschaften geltenden Vorschriften.

Zu Z 101 (§ 239):

§ 239 Abs. 1 zählt jene Beschlüsse des Zwangsversteigerungsverfahrens auf, gegen die ein Rekurs nicht zulässig ist. Dies ist nach geltendem Recht u.a. der Beschluss, mit dem dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfs der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird. Da der Gläubiger in Hinkunft nicht mehr zur Vorlage von Versteigerungsbedingungen verpflichtet ist, hat diese Bestimmung zu entfallen. An deren Stelle wird festgelegt, dass der Beschluss, durch den der Schätzwert gemäß § 144 festgesetzt wird, nicht anfechtbar ist. Siehe hiezu die Erläuterungen zu § 144.

Auch der Beschluss, womit der Versteigerungstermin bestimmt wird, soll nicht anfechtbar sein. Es handelt sich dabei um eine verfahrensleitende Entscheidung, deren Anfechtung nur zu Verfahrensverzögerungen führt. Wurde die in § 169

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

angeordneten Frist, die zwischen der Bewilligung der Exekution und dem Versteigerungstermin liegen muss, missachtet, so kann gegen die Zuschlagserteilung Widerspruch erhoben werden, wenn die Zeitspanne zwischen Exekutionsbewilligung und Versteigerungstermin nicht einmal einen Monat beträgt.

Abs. 2 zählt die Beschlüsse auf, gegen die ein abgesondeter Rekurs nicht zulässig ist. Diese Bestimmung soll um den Beschluss gemäß § 146 (Änderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen) ergänzt werden, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist daher erst mit der nächsten anfechtbaren Entscheidung, dies wird meist die Zuschlagserteilung sein, möglich.

Der geltende Abs. 3 bestimmt, dass der Rekurs an den OGH, wenn es sich bei der angefochtenen Entscheidung um einen Meistbotsverteilungsbeschluss handelt, nicht deshalb unzulässig ist, weil die zweite Instanz den erstgerichtlichen Beschluss bestätigt hat. Statt dieser Sonderbestimmung sollen künftig die allgemeinen Regelungen der Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen.

Zu Z 101a (§ 278):

Die Anpassung des Zitats ist aufgrund der Neufassung des § 179 erforderlich.

Zu Z 102 (§ 282):

Diese Änderung stellt eine Anpassung an die Änderung des § 200 Z 3 dar. Die dort genannte Frist von sechs Monaten wird auf drei Monate verkürzt, sodass der in § 282 enthaltene Maßgabeverweis nicht mehr erforderlich ist.

Zu Z 103 (§ 290a):

Mit dem ASRÄG 1997 wurden neue Leistungen der Arbeitslosenversicherung eingeführt. Diese neuen Leistungen, nämlich das Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz nach § 26 Abs. 1 Z 1 AIVG iVm § 11 AVRAG, das Weiterbildungsgeld bei Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach § 26 Abs. 1 Z 2 AIVG iVm § 12 AVRAG sowie die Solidaritätsprämie nach § 27 AIVG iVm § 13 AVRAG, sind beschränkt pfändbare Forderungen, die zur Klarstellung in den Katalog des § 290a aufgenommen werden.

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

Zu Z 104 (§ 292I):

Gemäß § 292I Abs. 1 ist der Drittschuldner berechtigt, bei Gehaltsforderungen oder anderen in fortlaufenden Bezügen zustehenden Forderungen nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis er vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält. Diese Bestimmung, die mit der EO-Novelle 1991 eingeführt wurde, hat zum Ziel, die Position des Drittschuldners zu verbessern. Der mit der Berechnung der Zinsen verbundene Aufwand sollte ihm erspart bleiben. § 292I Abs. 1 letzter Satz sieht aber vor, dass der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen hat, dass er von diesem Recht Gebrauch machen wird. Diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Erleichterung der Tätigkeit des Drittschuldners soll nun entfallen, um eine weitere Verbesserung der Position des Drittschuldners zu erreichen. Der betreibende Gläubiger hat daher von sich aus, wenn die festen Beträge gezahlt sind, dem Drittschuldner eine Aufstellung über die noch offene Forderung zu übermitteln. Weiterhin steht es aber dem Drittschuldner frei, die Berechnungen so wie bisher auch selbst durchzuführen.

Zu Z 105 (§ 301):

§ 301 Abs. 1 regelt den Inhalt der Drittschuldnererklärung. In der Praxis hat die gesetzliche Regelung zu Schwierigkeiten geführt, weil sie die Besonderheiten der Gehaltsexekution zu wenig berücksichtigt und daher das zur Beantwortung der Fragen geschaffene Formblatt bei - in Exekutionssachen nicht ausgebildeten - Drittschuldnern Verständnisprobleme aufwirft. Die gesetzliche Grundlage soll daher die Gehaltsexekution besser berücksichtigen und einfacher gestaltet, insbesondere sprachlich leichter verständlich werden. Inhaltliche Änderungen sind damit - bis auf zwei Ausnahmen - nicht verbunden. Die Ausnahmen betreffen die Angabe, ob und von welchen Gegenleistungen die Zahlungspflicht des Drittschuldners abhängig ist. Diese Angabe soll in Hinkunft dann, wenn es sich bei der gepfändeten Forderung um eine solche auf Entgelt für geleistete Arbeit handelt, entfallen. In diesem Fall bestünde die Gegenleistung in der Erbringung der Arbeitsleistung durch den Verpflichteten, was als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann. Ebenso soll die Angabe, ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gericht die gepfändete Forderungen

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

eingeklagt ist, entfallen. Diese Angabe ist für den betreibenden Gläubiger nicht unbedingt von Interesse, deren Entfall stellt aber für den Drittschuldner eine Erleichterung beim Ausfüllen des Formblatts dar, sodass sie in den neuen Abs. 1 nicht mehr aufgenommen wird.

Eine weitere Erleichterung für den Drittschuldner stellt es auch dar, dass in Hinkunft, wenn einer Vielzahl von Gläubigern Ansprüche auf die gepfändete Forderung zustehen, nur mehr hinsichtlich der ersten fünf Gläubiger nähere Angaben zu machen sind und hinsichtlich der übrigen nur deren Anzahl anzuführen ist.

Weiter wird vorgesehen, dass der Drittschuldner in Hinkunft die Gläubiger von der Beendigung des Bezugsverhältnisses zu verständigen hat. Nur dadurch ist eine sinnvolle Weiterführung der Exekution möglich.

Derzeit ist gemäß § 294a dann, wenn die Drittschuldnerauskunft positiv ist, die Exekutionsbewilligung dem vom Sozialversicherungsträger bekannt gegebenen Drittschuldner zuzustellen. Aufgrund der vom Drittschuldner abzugebenden Drittschuldnererklärung erfährt der betreibende Gläubiger, ob der Verpflichtete noch beim Drittschuldner beschäftigt ist, ob und in welcher Höhe dem Verpflichteten Ansprüche gegen den Drittschuldner zustehen sowie welcher Rang der betriebenen Forderung zukommt. Zu weiteren (späteren) Auskünften ist der Drittschuldner nicht verpflichtet. So hat der Drittschuldner den betreibenden Gläubiger nicht vom Ende des Arbeitsverhältnisses zu verständigen. Er muss eine solche Frage auch nicht beantworten, wenngleich dies in der Praxis überwiegend geschieht. Eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der betreibende Gläubiger nur daraus erschließen, dass vom Drittschuldner keine Zahlungen mehr geleistet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers an erster Stelle steht und ein pfändbares Einkommen vorliegt. Andernfalls stellen die betreibenden Gläubiger oft vorsichtshalber nach Ablauf der in § 294a angeordneten Sperrfrist einen neuen Exekutionsantrag, was von der überwiegenden Rechtsprechung auch ohne Bescheinigung, dass das seinerzeit erworbene Pfandrecht erloschen ist, bewilligt wird (Bescheinigung auch nach Ablauf der Sperrfrist erforderlich: LGZ Graz RPfIE 1989/38; keine Bescheinigung erforderlich: LG St. Pölten RPfIE 1992/47). Dieser meist unnötige Verfahrensschritt führt zu einem vermehrten Aufwand sowohl bei den betreibenden Gläubigern als auch bei Gericht sowie zum Auflaufen weiterer Kosten. Bestand nämlich das Arbeitsverhältnis weiter,

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

so ist die Exekution - außer hinsichtlich der Kosten der Exekutionsbewilligung - einzustellen. Dies bringt für den Drittschuldner eine unübersichtliche Sachlage mit sich. Es wird daher vorgesehen, dass der Drittschuldner verpflichtet ist, den betreibenden Gläubiger vom Bezugsende zu verständigen. Hiedurch werden nicht nur diese vorsichtshalber gestellten Exekutionsanträge in Zukunft entfallen und damit die Kostenbelastung des Verpflichteten reduziert, sondern es ist dem betreibenden Gläubiger auch möglich, rasch auf einen allfälligen Arbeitsplatzwechsel zu reagieren. Die Chancen zur Hereinbringung der offenen Forderung steigen. Auch werden Anfragen von Gläubigern, ob das Arbeitsverhältnis noch aufrecht ist, wesentlich reduziert, wenn nicht überhaupt überflüssig werden.

Zu Z 106 (§ 302):

§ 302 hat die Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung zum Gegenstand. Nach dem geltenden Abs. 1 steht dem Drittschuldner für den mit der Abgabe der Drittschuldnererklärung verbundenen Aufwand ein Ersatz von 150 S zu, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Die Möglichkeit, höhere Kosten zu verlangen, wird von den Gerichten anerkannt, wenn der Drittschuldner einen Steuerberater oder Rechtsanwalt beigezogen hat. Es muss sich jedoch um einen schwierigen Fall handeln. Von einzelnen Gerichten werden höhere Kosten auch für den Bearbeitungsaufwand des Drittschuldners selbst zugesprochen. Zur Vermeidung dieser unterschiedlichen Handhabung und auch des Aufwands, der mit dem Nachweis dieser Kosten für den Drittschuldner verbunden ist, soll nur mehr nach dem mit der Drittschuldnererklärung verbundenen Aufwand differenziert werden.

Besteht die gepfändete Forderung nicht, ist also zB der Verpflichtete nicht mehr beim Drittschuldner beschäftigt, so ist der mit der Abgabe der Drittschuldnererklärung verbundene Aufwand gering, sodass die hierfür dem Drittschuldner zuzusprechenden Kosten mit 5 Euro (ca. 70 S) festgelegt werden. Dies deckt nicht nur die Kosten für die Übersendung der Drittschuldnerauskunft an den Gläubiger und das Gericht, sondern auch den - geringen - Bearbeitungsaufwand.

Der Aufwand ist jedoch wesentlich höher, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wird, also zB das dem Verpflichteten gegen seinen Arbeitgeber zustehende Entgelt, weil hier nicht nur das Formblatt zur Gänze auszufüllen ist, sondern nunmehr auch der Gläubiger vom Ende des Bezugsverhältnisses, also zB

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

vom Ausscheiden des Arbeitnehmers, zu verständigen ist. In diesem Fall soll der Drittschuldner daher mehr als derzeit, nämlich knapp das Doppelte, an Kosten erhalten. Durch den Mehrbetrag von 10 Euro gegenüber einer Negativäußerung werden der Mehraufwand für das Ausfüllen der Drittschuldnererklärung und die Kosten für die Verständigung vom Bezugsende abgegolten.

In den sonstigen Fällen, die den derzeitigen Aufgaben des Drittschuldners entsprechen (eine Verständigung vom Bezugsende ist hier nicht erforderlich), zB bei Pfändung einer Kaufpreisforderung, soll der dem Drittschuldner zustehende Betrag höher als derzeit der Grundbetrag, jedoch für alle Fälle einheitlich, festgelegt werden. Hierbei wurde die Geldwertentwicklung (Erhöhung des Verbraucherpreisindex 1986 um ca. 15%) berücksichtigt sowie ein Mittelwert zwischen dem derzeit im Gesetz vorgesehenen Betrag und den in der Rechtsprechung bei Nachweis zugesprochen Beträgen genommen, sodass die Kosten - abgesehen von der Geldwertentwicklung - insgesamt gesehen etwa gleich sind.

Klargestellt wird auch, dass in diesen Beträgen die Umsatzsteuer bereits enthalten ist. Dies entspricht auch der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zur derzeitigen Rechtslage (GZ V 285/29/1-IV/9/92).

Zu Z 107 (§ 351):

Die in § 352a enthaltene Regelung zu den Kosten des Teilungsverfahrens wird aus systematischen Gründen unverändert als Abs. 3 übernommen. Die Anwendung dieser Bestimmung auch auf die Zivilteilung ergibt sich aus § 352 Z 6.

Zu Z 108 (§§ 352 bis 352c):

Zur Durchsetzung eines Urteils, in dem die Zivilteilung einer im Miteigentum stehenden Sache gemäß § 843 ABGB angeordnet wird, kann die gerichtliche Versteigerung dieser Liegenschaft beantragt werden. Das Verfahren ist ein Exekutionsverfahren. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Exekutionsordnung (§§ 1 bis 78), nicht aber die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften, sondern die §§ 272 bis 279 AußStrG und die Bestimmungen der Feilbietungsordnung (s auch deren Aufhebung durch das 1. BRBG). Ein wesentlicher Unterschied zur Zwangsversteigerung von Liegenschaften liegt darin, dass die Versteigerung nicht zum Erwerb des Eigentums durch einen

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

staatlichen Hoheitsakt führt, sondern die Wirkungen eines zivilrechtlichen Kaufs hat. So sind etwa die Lasten vom Ersteher immer zu übernehmen, und zwar ohne Anrechnung auf das Meistbot, selbst wenn sie durch dieses nicht gedeckt sind. Der Eigentumserwerb erfolgt durch Eintragung ins Grundbuch und nicht mit Zuschlagserteilung.

Im Zuge der Überarbeitung der Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften soll auch die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft neu gestaltet werden. Anstelle des in der Praxis eine Unzahl von Auslegungsschwierigkeiten aufwerfenden Verweises auf die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes und die Feilbietungsordnung, die nur sehr spärliche Regelungen enthalten, soll - auch wegen der inhaltlichen Nähe - auf die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft verwiesen werden (§ 352). Dies bedeutet zB, dass der Eigentumserwerb durch Zuschlag erfolgt, dass die Bewilligung der Exekution im Grundbuch angemerkt wird und später erworbene Rechte gegen den Ersteher nicht durchgesetzt werden können. Nur dort, wo die unterschiedliche Interessenlage dies erfordert, werden abweichende Regelungen vorgesehen.

Die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft dient der Durchsetzung von Ansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Liegenschaftseigentümer, die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft hat zum Ziel, den Anspruch auf Teilung der Liegenschaft eines Miteigentümers durchzusetzen. Es wird daher für die gemeinschaftliche Versteigerung einer Liegenschaft weiterhin vorgesehen, dass die Rechte der dinglich Berechtigten unberührt bleiben und diese Lasten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind (§ 352a Abs. 2). Es wäre nicht gerechtfertigt, dass durch die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft Lasten erlöschen.

Da in die Rechtsposition der dinglich Berechtigten somit nicht eingegriffen wird, ist deren Einbeziehung in das Verfahren auch nicht erforderlich. Sie werden daher weder von der Einleitung der Exekution noch von sonstigen Verfahrensschritten verständigt (§ 352 Z 4). Lediglich der Vorkaufsberechtigte wird von der Exekutionsbewilligung und vom Versteigerungstermin verständigt, damit er seine Rechte, die mit Zuschlagserteilung an den Ersteher erlöschen, wahren kann.

Weil in Rechte Dritter nicht eingegriffen wird, können den Miteigentümern auch mehr Möglichkeiten geboten werden, auf die Versteigerung Einfluss zu nehmen. So

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

ist vorgesehen, dass der Versteigerung von den gesetzlichen abweichende Versteigerungsbedingungen zugrunde gelegt werden können, wenn dies sämtliche Miteigentümer wünschen (§ 352a Abs. 1).

Aus der Rechtsnatur des Exekutionstitels als ein Judicium duplex, das heißt dass jede der Parteien auf Grund des Titels zu einer Exekutionsführung berechtigt ist und die Verteilung der Parteirollen lediglich eine Frage des Zuvorkommens ist, ergibt sich, dass Rechte und Pflichten des betreibenden Gläubigers sowie Rechte und Pflichten des Verpflichteten auch die jeweils andere Partei des Exekutionsverfahrens treffen (§ 352 Z 1). So hat also auch der betreibende Gläubiger die bei der Zwangsversteigerung nur den Verpflichteten treffende Verpflichtung, die Besichtigung der Liegenschaft zu dulden. Auch der Erlag eines Kostenvorschusses für die Schätzung der Liegenschaft kann sowohl dem Betreibenden als auch dem Verpflichteten auferlegt werden. Eine Einstellung der Exekution (in Frage kommt hier nur § 39 Abs. 1 Z 6) bedarf der Zustimmung sämtlicher Parteien (§ 352 Z 5).

Als geringstes Gebot wird der Schätzwert festgesetzt. Sämtliche Miteigentümer können sich aber auf einen darunter liegenden Betrag einigen, der jedoch drei Viertel des Schätzwerts nicht unterschreiten darf (§ 352a Abs. 3). Diese Regelungen berücksichtigen die bei der Teilung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft anders gelagerten Interessen. Es geht hier (nur) um die Durchsetzung des Teilungsanspruchs, sodass zum Schutz sämtlicher Miteigentümer der Anspruch nur durchsetzbar sein soll, wenn zumindest 3/4 des Schätzwertes erreicht werden. Dies berücksichtigt, dass nach § 830 ABGB eine Teilung zur Unzeit nicht möglich ist.

Wird im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgegeben, so ist bei der Zwangsversteigerung von Amts wegen oder auf Antrag ein neuerlicher Termin anzuberaumen. Findet sich auch hier wiederum kein Bieter, so ist die Versteigerung einzustellen. Da, sofern sich die Miteigentümer nicht auf ein niedrigeres geringstes Gebot geeinigt haben, der Schätzwert der Ausrufpreis ist, wird es häufiger als bei der Zwangsversteigerung vorkommen, dass sich keine Bieter finden. Der Entwurf geht neue Wege - nach internationalen Vorbildern - um eine Versteigerung der Liegenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Miteigentümer möglichst zu erreichen. Es wird in § 352b vorgesehen, dass ein "schriftliches Anbotsverfahren" durchzuführen ist, wenn im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgegeben wird. Hierbei hat das Gericht durch Bekanntmachung in der Ediktsdatei Bietinteressenten

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

aufzufordern, schriftliche Anbote, die den Schätzwert auch um ein Viertel unterschreiten dürfen, binnen einer festzulegenden Frist in einem verschlossenen Kuvert an das Gericht zu senden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Richter den Bieter mit dem höchsten Anbot zum Erlag des Vadiums binnen 14 Tagen aufzufordern. Wird das Vadium rechtzeitig erlegt, so ist diesem Bieter der Zuschlag zu erteilen.

§ 352c regelt die Verteilung des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Dieser soll grundsätzlich entsprechend der Einigung der Parteien verteilt werden. Kommt es allerdings nicht zu einer Einigung, so sind die Parteien nach der derzeitigen Rechtslage auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine Verteilung im Rahmen des Exekutionsverfahrens findet nicht statt. Diese Vorgangsweise ist jedoch nicht zweckmäßig, sondern führt zu einem unnötigen Verfahrensaufwand und zu Verzögerungen. Es soll daher im Exekutionsverfahren über die Verteilung entschieden werden, auch wenn diese von streitigen Tatfragen abhängt. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der ZPO über das bezirksgerichtliche Verfahren.

Zu Z 109 (§ 359):

Diese Bestimmung regelt die Strafen, die im Zuge einer Exekution zur Erwirkung von Duldungen oder Unterlassungen zu verhängen sind. Abs. 1 legt eine Höchstgrenze für die einzelne Geldstrafe fest. Diese darf derzeit den Betrag von 80 000 Schilling je Antrag nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag hat sich als nicht mehr zeitgemäß herausgestellt. Vor allem in Wettbewerbssachen kann der Exekutionstitel auf Unterlassung oft nicht ausreichend durchgesetzt werden, weil - im Verhältnis zu den sich aus einem Zuwiderhandeln gegen die Exekutionsbewilligung ergebenden Vorteilen - der als Strafe für das Zuwiderhandeln zu verhängende Betrag viel zu gering ist und dessen Zahlung daher "in Kauf genommen" wird. Der Betrag wird daher den heutigen Verhältnissen angepasst. Nach wie vor wird keine Untergrenze vorgesehen, um die Möglichkeiten des Gerichts, die im jeweiligen Einzelfall angemessene Höhe festzusetzen, nicht einzuschränken. Die Neufassung wird der Rechtsprechung auch den Weg eröffnen, von der Verhängung je einer Geldstrafe für jeden Tag des Zuwiderhandelns (SZ 64/72) abzurücken und nach Abs. 1 eine Geldstrafe je Antrag zu bemessen.

Exekutionsordnungs-Novelle 2000 (Ministerialentwurf)

Auch die Änderung in Abs. 2 dient dazu, die Exekution wirkungsvoller und effektiver zu machen. Die ältere Rechtsprechung hat vertreten, dass es sich bei der zu verhängenden Strafe um ein reines Beugemittel mit ausschliesslichem Erzwingungscharakter und nicht um eine Vergeltungstrafe handelt (zuletzt EvBl 1993/27). Mit der Entscheidung ecolex 1993, 686 hat die Rechtsprechung nunmehr auch den repressiven Charakter anerkannt (siehe hiezu *Klicka* in *Angst*, Kommentar zur Exekutionsordnung, im Druck mwN). Ausgehend von dieser neueren Judikatur und einem Wunsch der Richterschaft folgend, soll eindeutig klargestellt werden, dass einmal verhängte Strafen nur dann rückforderbar bzw. nicht einzuheben sind, wenn die Strafe zu Unrecht verhängt wurde, weil zB die behauptete Rechtsverletzung nicht begangen wurde. Bei einer bloßen Einstellung des Verfahrens, etwa nach § 39 Abs. 1 Z 6 kommt eine Rückforderung oder eine Nichteinhebung daher nicht mehr in Betracht. Die Gewissheit, dass bei einem Zuwiderhandeln gegen den Exekutionstitel die Geldstrafe jedenfalls zu bezahlen ist und eine "Einigung" mit dem betreibenden Gläubiger den Vollzug nicht hindert, soll im Zusammenhang mit der Erhöhung des Betrages, der verhängt werden kann, dazu führen, dass derartige Verstöße unterlassen werden.

Zu Z 110 (§ 379):

Derzeit kann zur Sicherung von Geldforderungen dem Gegner die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen und bücherlichen Rechten nicht verboten werden. Auch die Verwaltung von Liegenschaften des Gegners ist nicht möglich. Anders ist dies bei der Sicherung anderer Ansprüche (§ 382 Abs. 1 Z 6). Von dieser Einschränkung ist der Gesetzgeber bei einstweiligen Verfügungen nach dem Finanzstrafgesetz und der Strafprozessordnung abgegangen. So sieht etwa § 207a FinStrG vor, dass als Sicherungsmittel einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung einer Geldstrafe, des Verfalls oder des Wertersatzes das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, angeordnet werden kann. Gleiches gilt für die Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung nach § 144a StPO. Da auch in diesen beiden Fällen jeweils für eine "Geldforderung" dieses Sicherungsmittel vorgesehen ist, soll auch die in der Exekutionsordnung für Geldforderungen vorgesehene Einschränkung entfallen

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht

und in Hinkunft auch bei diesen das Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen und bürgerlichen Rechten sowie die Verwaltung von Liegenschaften als Sicherungsmittel zulässig sein.

Zu Z 111 und Z 112 (§ 383 und 384):

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen auf Grund der Änderung des § 379 dar.

Zu Art. II (Konkursordnung)

Die Änderungen passen § 119 an die geänderten Bestimmungen der Exekutionsordnung an.

Zu Art. III (Aufgehobene Rechtsvorschriften):

Das Hofkanzleidekret über die Ungültigkeit von Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen wurde zu § 177 in die Exekutionsordnung übernommen.

Der Inhalt des § 560 Geo. wurde, soweit er noch zweckmäßig ist, als § 55a in die Exekutionsordnung übernommen. Siehe die Erläuterungen hiezu.

Zu Art. IV (Übergangsvorschriften):

Zu Abs. 5 : Entgegen der Grundnorm des Abs. 1, wonach die neuen Bestimmungen auf Exekutionsverfahren anzuwenden sind, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. Juni 2000 bei Gericht eingelangt ist, wird für in das Grundbuch eingetragene Veräußerungs- und Belastungsverbote eine Ausnahme vorgesehen, um das Vertrauen in die Wirkung bestehender Veräußerungs- und Belastungsverbote nicht zu enttäuschen. Die Einbeziehung bereits eingetragener Rechte käme einer ungerechtfertigten Rückwirkung der vorgeschlagenen Neuregelung gleich. Daher sollen nur neu eingetragene Veräußerungs- und Belastungsverbote einer zwangsweisen Pfandrechtsbegründung und einer Zwangsversteigerung - letztere allerdings nur eingeschränkt - nicht mehr entgegenstehen.

Textgegenüberstellung Exekutionsordnung

Geltende Fassung

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution

§ 39. (1) Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...

- (2) ...
(3) ...

§ 54. (1) Der Antrag auf Executionsbewilligung muss neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Execution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Executionsgerichtes wesentlichen Umstände;
2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Execution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Executionstitels. Bei Geldforderungen sind auch a) der Betrag, der im Exekutionsweg

Entwurf

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution

§ 39. (1) unverändert

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

12. wenn der betreibende Gläubiger einen ihm aufgetragenen Kostenvorschuss nicht rechtzeitig erlegt, der Einstellungsbeschluss ist aufzuheben, wenn der Kostenvorschuss binnen 14 Tagen ab Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den betreibenden Gläubiger bei Gericht erlegt wird.

§ 54. (1) unverändert

1. unverändert
2. unverändert

Geltende Fassung

hereingebracht werden soll, b) die beanspruchten Nebengebühren und c) der Anspruch, der sich auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt, anzugeben;

3. die Bezeichnung der anzuwendenden Executionsmittel und bei Execution auf das Vermögen, die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche Execution geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sich dieselben befinden, und endlich alle jene Angaben, welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Executionsgerichte im Interesse der Executionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind.

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im §. 1 Z. 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Executionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschluss (§. 1 Z. 9), so muss vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, dass die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

Bekanntmachung durch Edikt

§ 71. (1) In allen Fällen, in welchen die Verständigung durch Edikt zu geschehen hat, ist das vom Gerichte auszufertigende Edikt an der Gerichtstafel anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Nach Ermessen des Gerichtes kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag verfügt werden, daß:

1. das Edikt auch noch in anderen inländischen oder in ausländischen Zeitungen veröffentlicht werde,

Entwurf

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1 Z 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschluss (§ 1 Z 9), so muss vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, dass die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Dies gilt nicht bei einem Exekutionsantrag nach § 349, wenn das Exekutionsgericht zugleich Titelgericht ist. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

Berücksichtigung des Grundbuchsstands

§ 55a. Ist für eine Entscheidung des Exekutionsgerichts die Kenntnis des Grundbuchsstands von Bedeutung, so hat es diesen von Amts wegen zu erheben. Bei unverbücherten Liegenschaften und Superädifikaten ist für die Ergänzung der Urkunden auf den letzten Stand zu sorgen.

Bekanntmachung durch Edikt

§ 71. (1) Die Verständigung durch Edikt erfolgt durch Aufnahme dessen Inhalts in die Ediktsdatei. Das Gericht kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag verfügen, dass das Edikt auch in Zeitungen veröffentlicht oder sonst ortsüblich bekannt gemacht wird, wenn dadurch voraussichtlich mehr Bieter angesprochen werden.

(2) Die Parteien und sonstige Beteiligte können verlangen, dass mit der vom Gericht angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten weitere Bekanntmachungen verbunden werden.

Geltende Fassung

2. oder namentlich bei geringerem Werte der Exekutionsobjekte, die Verlautbarung durch die Zeitung ganz unterbleibe und an deren statt die Verlautbarung durch das Amtsblatt des Bezirkes oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle derjenigen Ortsgemeinde zu erfolgen habe, in deren Gebiete die in Exekution gezogenen Gegenstände sich befinden oder die Exekution geführt wird, oder daß die Verlautbarung in dieser Gemeinde in sonst ortsüblicher Weise geschehe.

(3) Die Parteien und sonstige Beteiligte können verlangen, daß mit der vom Gerichte angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten auch andere der im ersten und zweiten Absatze angegebenen Verlautbarungsarten verbunden werden.

Kosten der Exekution

§ 75. Wenn ein Exekutionsverfahren aus einem der in den §§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 sowie § 54e angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen mußte, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten keinen Anspruch.

Entwurf

Barauslagen

§ 74a. Der betreibende Gläubiger, der einen Antrag im elektronischen Rechtsverkehr einbringt, braucht Barauslagen, wenn sie den Betrag von 20 Euro nicht übersteigen, nur auf Aufforderung des Gerichts zu belegen. Diese Aufforderung ist bei Bedenken gegen die Richtigkeit der verzeichneten Barauslagen oder auf Verlangen des Verpflichteten zu erlassen. § 54b Abs. 2 Z 3 und §§ 54c ff sind sinngemäß anzuwenden.

Kosten der Exekution

§ 75. Wenn ein Exekutionsverfahren aus einem der in den §§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 sowie § 54e angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen mußte, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten keinen Anspruch. Dies gilt nicht, wenn die Exekution auf Grund eines Wiedereinsatzantrags des Verpflichteten eingestellt wird.

Zinsen, Kosten, Kapital

§ 77a. Die im Exekutionsverfahren hereingebrachten Beträge sind, soweit nicht anderes angeordnet ist, zuerst auf die Zinsen, dann auf die Kosten und zuletzt auf das Kapital anzurechnen.

Geltende Fassung

Zuständigkeit

§ 82. Zur Vollstreckbarerklärung ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Ist ein solcher im Inland nicht begründet, so ist um Vollstreckbarerklärung bei dem nach §§ 18 und 19 bezeichneten Bezirksgericht anzusuchen, in Wien bei dem Bezirksgericht, das für Exekutionssachen nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist.

Rekurs und Widerspruch

§ 84. (1) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ohne daß die in §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, kann der Antragsgegner gegen die Vollstreckbarerklärung neben Rekurs auch Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht zu erheben, das für die Vollstreckbarerklärung in erster Instanz zuständig ist. Befindet sich der Wohnsitz oder Sitz des Verpflichteten nicht im Inland, so beträgt die Frist zwei Monate.

(3) Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431ff. ZPO) anzuwenden.

(4) Für das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschluß über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist § 521a ZPO sinngemäß anzuwenden.

(5) Ist der ausländische Exekutionstitel nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates noch nicht rechtskräftig, so kann das Gericht, das über einen Rekurs oder Widerspruch des Antragsgegners zu entscheiden hat, auf dessen Antrag das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zum Eintritt der

Entwurf

Zuständigkeit

§ 82. Für die Vollstreckbarerklärung ist zuständig:

1. das Bezirksgericht, bei dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder
2. das nach §§ 18 und 19 bezeichnete Bezirksgericht, in Wien das nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in Exekutionssachen zuständige Gericht.

Rekurs

§ 84. (1) Im Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschluss über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist § 521a ZPO mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Fristen für Rekurs und Rekursbeantwortung jeweils einen Monat betragen.

(2) Wird dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ganz oder teilweise stattgegeben, so gilt für den Rekurs des Antragsgegners an das Gericht zweiter Instanz Folgendes:

1. Befindet sich der Wohnsitz oder Sitz des Antragsgegners nicht im Inland, so beträgt die Frist für den Rekurs zwei Monate. Die Frist für die Rekursbeantwortung beträgt auch in diesem Fall einen Monat.
2. Im Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung können Gründe für deren Versagung auch dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Entscheidung erster Instanz nicht aktenkundig waren.

(3) Wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ganz oder teilweise abgewiesen und erhebt der Antragsteller dagegen Rekurs, so können in der Rekursbeantwortung Gründe für die Versagung der Vollstreckbarerklärung auch dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Entscheidung erster Instanz nicht aktenkundig waren.

(4) Gegen die Entscheidung über einen wegen der Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

(5) Ist der ausländische Exekutionstitel nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates noch nicht rechtskräftig, so kann das mit einem Rekurs gegen die Entscheidung über den Antrag auf

Rechtskraft des ausländischen Exekutionstitels unterbrechen. Das Gericht kann außerdem die Vornahme selbst der nach § 84a Abs. 2 bereits zulässigen Exekutionshandlungen davon abhängig machen, daß der betreibende Gläubiger eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für den dem Verpflichteten durch die Exekutionshandlungen drohenden Schaden leistet. Vor Nachweis des gerichtlichen Erlags der zu leistenden Sicherheit darf mit dem Vollzug der Exekutionshandlungen nicht begonnen werden.

(6) Gegen die Entscheidungen über einen wegen der Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene erstgerichtliche Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

§ 86. [Subsidiaritätsklausel] Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn in Staatsverträgen oder Verordnungen über die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung ausländischer Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

Erste Abteilung Zwangswise Pfandrechtsbegründung

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaft

§ 88. (1) Sofern die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, erfolgt die Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einverleibung des Pfandrechtes.

(2) ...

(3) ...

Unmittelbare Berichtigung aus den Verwaltungserträgen

§ 120. (1) ...

(2) Zu diesen Auslagen gehören insbesondere:

1. ...

2. ...

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus

Vollstreckbarerklärung befasste Gericht auf Antrag des Antragsgegners das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zum Eintritt der Rechtskraft des ausländischen Exekutionstitels unterbrechen, wobei es dem Antragsgegner eine angemessene Frist für das Einlegen eines Rechtsmittels im Ursprungsstaat setzen kann. Das Gericht kann ausserdem die Vornahme bereits zulässiger Exekutionshandlungen davon abhängig machen, dass der betreibende Gläubiger eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für den dem Verpflichteten drohenden Schaden leistet.

§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist.

Erste Abteilung Zwangswise Pfandrechtsbegründung

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaft

§ 88. (1) Sofern die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, erfolgt die Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einverleibung des Pfandrechtes. Ein eingetragenes Veräußerungs- und Belastungsverbot hindert die bürgerliche Einverleibung nicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

Unmittelbare Berichtigung aus den Verwaltungserträgen

§ 120. (1) unverändert

(2) Zu diesen Auslagen gehören insbesondere:

1. unverändert

2. unverändert

3. entfällt

Geltende Fassung

dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes oder zur Überwachung und Instandhaltung von Wohnhäusern verwendeten Personen; erstreckt sich die Zwangsverwaltung auf gewerbliche Unternehmungen, die mit dem forst- oder landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind, so sind auch die Dienstbezüge der in diesen Unternehmungen verwendeten Personen im gleichen Umfange unmittelbar aus den Erträgen zu berichtigen;

- 4. ...
- 5. ...
- (3) ...

Dritte Abteilung
Zwangsversteigerung
Einleitung

§ 133. (1) Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung müssen beiliegen:

- 1. eine urkundliche Bescheinigung, dass die Liegenschaft, deren Versteigerung begehrt wird, im Eigenthume des Verpflichteten oder, falls die Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht eingetragen ist, im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht;
- 2. eine urkundliche Bescheinigung über die an der Liegenschaft bestehenden dinglichen Rechte und Lasten und die bücherlich eingetragenen Bestand-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte.

(2) Bei Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden diese Bescheinigungen durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen amtlichen Auszuges des öffentlichen Buches erbracht, aus dem der letzte Buchstand zu ersehen ist. Bei anderen Liegenschaften kann der Anforderung des Abs. 1 Z. 2 durch Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften aller pfandweisen Beschreibungen der fraglichen Liegenschaft und, wo ein Verfachbuch geführt wird, durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen und den letzten Stand der Belastungen ergebenden Hypothekencertificates genügt werden.

(3) Wenn der betreibende Gläubiger bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, eine urkundliche Bescheinigung

Entwurf

- 4. unverändert
- 5. unverändert
- (3) unverändert

Dritte Abteilung
Zwangsversteigerung
Exekutionsantrag

§ 133. (1) Zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft oder eines Superädifikats des Verpflichteten bewilligt werden.

(2) Dem Antrag ist ein Verzeichnis der Personen, denen an der Liegenschaft oder dem Superädifikat dingliche Rechte zustehen oder zu deren Gunsten Bestand-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte eingetragen sind, und ihrer Adressen anzuschließen. Das Gericht kann dem betreibenden Gläubiger eine kurze Frist zur Vorlage bewilligen.

über den Besitz des Verpflichteten sich nicht zu verschaffen vermochte, hat der Entscheidung über den Versteigerungsantrag auf Begehren des Gläubigers eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes voranzugehen.

(4) Von der Bewilligung der Versteigerung sind nebst dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten alle Personen zu verständigen, für welche nach den dem Gerichte vorgelegten Ausweisen auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften. Den Wiederkaufsberechtigten ist hiebei mitzuteilen, dass sie ihr Recht bei sonstigem Ausschlusse innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verständigung auszuüben haben.

Exekutionsantrag

§ 134. (1) Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, hat das Executionsgericht, sobald es die Versteigerung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§ 90 ff.) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers von amtswegen anzuordnen. Die bewilligte Versteigerung ist in dem Protokolle über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken.

(2) Bei den in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaften hat das Gericht, das die Versteigerung bewilligt, das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von amtswegen zu ersuchen, die Bewilligung der Versteigerung bei der betreffenden Liegenschaft bücherlich anzumerken (Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens), wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von amtswegen anzuordnen. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

(3) Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar ist, hat das Executionsgericht nach den Vorschriften des § 101 vorzugehen.

§ 135. Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat die Folge, dass die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und dass der Gläubiger zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner

Superädifikat

§ 134. Bei einem Superädifikat, für das bei Gericht keine Urkunden nach § 1 UHG hinterlegt und eingereicht sind, hat der Gläubiger das Eigentum oder den Besitz des Verpflichteten zu behaupten und durch Urkunden glaubhaft zu machen. Fehlt die urkundliche Bescheinigung, so haben der Exekutionsbewilligung Erhebungen des Gerichtsvollziehers und eine Einvernahme des Verpflichteten über die Frage des Eigentums oder des Besitzes voranzugehen. Nach Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht von Amts wegen die pfandweise Beschreibung des Superädifikats (§§ 90 ff) zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers anzuordnen.

Zustellungen

§ 135. Die Bewilligung der Exekution ist dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und allen Personen, für die auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht oder ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot einverleibt ist, zuzustellen. Den

Geltende Fassung

vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebühren aus dem Versteigerungserlöse allen Personen vorgeht, welche erst später bürgerliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Versteigerung dieser Liegenschaft erwirken. Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Versteigerung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Versteigerungsantrages (§ 29 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955).

§ 136. (1) Sofern der Vollzug des Versteigerungsverfahrens in Ansehung mehrerer, in den Büchern verschiedener Gerichte eingetragenen Liegenschaften gemäß §§. 21 oder 22 einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen wird, hat das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht den übrigen Gerichten, bei welchen das öffentliche Buch über einzelne der zu versteigernden Liegenschaften geführt wird, das Datum des bezüglichen ihm vorliegenden Buchauszuges bekannt zu geben.

(2) Jedes dieser Gerichte hat sodann dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte über die seit Ausfertigung des Buchauszuges neu eingetragenen Rechte und Lasten Mitteilung zu machen. Hiebei ist anzuzeigen, was aus den Acten über Wohnort und Wohnung der neu eingetragenen Berechtigten und über die Person ihrer Vertreter bekannt ist.

(3) In gleicher Weise ist das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht von jeder weiteren Neueintragung zu benachrichtigen, bis von ihm entweder um Löschung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens oder um Anmerkung der vollzogenen Versteigerung ersucht wird.

(4) Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches in Ansehung einzelner Liegenschaften undurchführbar ist, so ist dies dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte mitzuteilen. Die Bestimmungen des §. 101 haben in diesem Falle mit Einschränkung auf die fraglichen Liegenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.

Entwurf

Wiederkaufsberechtigten ist hiebei mitzutellen, dass sie ihr Recht bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verständigung auszuüben haben.

Bewilligung der Zwangsversteigerung

§ 136. (1) Ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot hindert die Bewilligung der Zwangsversteigerung nicht. Wurde es aber aus Anlass der Übertragung des Eigentums eingeräumt, so ist die Zwangsversteigerung auf Antrag des Verbotsberechtigten einzustellen.

(2) Ist für die hereinzubringende vollstreckbare Forderung schon ein exekutives Pfandrecht an der Liegenschaft des Verpflichteten rechtskräftig begründet, so ist die Exekution im Rang dieses Pfandrechts zu bewilligen, wenn der betreibende Gläubiger dies beantragt und die Identität der Forderung nachweist.

§ 137. Die Vorschriften des § 136 sind bei Versteigerung von Liegenschaften sinngemäß anzuwenden, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, sofern pfandweise Beschreibungen der zu versteigernden Liegenschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch von einem anderen Gerichte als demjenigen vollzogen werden können, welches zur Vornahme der Versteigerung berufen ist.

Bewilligung des Versteigerungsverfahrens durch das Exekutionsgericht.

§ 138. (1) Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderung schon ein Pfandrecht an einer Liegenschaft rechtskräftig begründet ist, können den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unmittelbar bei dem Exekutionsgerichte stellen. Der Vorlage einer Ausfertigung des Exekutionstitels bedarf es nicht.

(2) Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist die bewilligte Versteigerung in dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§. 90 ff.) anzumerken.

Anmerkung

§ 137. (1) Das Bewilligungsgericht hat von Amts wegen anzuordnen, dass die Bewilligung der Zwangsversteigerung oder die Abweisung des Antrags auf Zwangsversteigerung bei der betreffenden Liegenschaft unter Angabe des betreibenden Gläubigers und der betriebenen Forderung bücherlich angemerkt wird (Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, Abweisung des Antrags auf Zwangsversteigerung). Ist das Bewilligungsgericht nicht auch Grundbuchgericht, so hat es dieses unter Anschluss der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen um die Anmerkung zu ersuchen. Wurde die Zwangsversteigerung zur Hereinbringung einer schon pfandrechlich sichergestellten Forderung bewilligt, so ist in der Anmerkung darauf hinzuweisen.

(2) Bei Superädifikaten ist die bewilligte Versteigerung im Protokoll über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken.

(3) Ist das Buchgericht nicht Bewilligungsgericht und ist die bücherliche Anmerkung nach dem Grundbuchsstand undurchführbar, so ist dies dem Bewilligungsgericht mitzuteilen. § 101 ist mit Einschränkung auf die fragliche Liegenschaft sinngemäß anzuwenden.

Wirkung der Anmerkung

§ 138. (1) Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat die Folge, dass die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und dass der Gläubiger zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren aus dem Versteigerungserlös allen Personen vorgeht, welche erst später bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Versteigerung dieser Liegenschaft erwirken. Für die Priorität des Befriedigungsrechts des betreibenden Gläubigers ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung beim Buchgericht eingelangt ist, oder wenn das Buchgericht selbst zur Bewilligung der Versteigerung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Versteigerungsantrags (§ 29 GBG). Bei Superädifikaten entscheidet der Zeitpunkt der pfandweisen Beschreibung oder der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung auf dem Protokoll über die vorausgegangene

Geltende Fassung

Entwurf

**Exekutionstitel, Zuständigkeit
Beitritt.**

§ 139. (1) Nach bücherlicher Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann, solange letzteres im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, entscheidet der Zeitpunkt der pfandweisen Beschreibung oder der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung auf dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung (§. 138 Absatz 2).

(2) Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Versteigerungsverfahrens die Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Versteigerungsverfahren bei; sie müssen dieses in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

(3) Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

(4) Das Exekutionsgericht, das nach den im Absatz 1 bezeichneten Akten die Versteigerung der nämlichen Liegenschaft bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, hat den Gläubiger, der den Versteigerungsantrag gestellt hat, zu verständigen, dass und welchen anhängigen Versteigerungsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Exekutionsgericht außerdem den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde oder die schon früher beigetreten sind.

Anordnung und Vorbereitung der Schätzung; Zubehör

§ 140. (1) Das Exekutionsgericht hat die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft anzuordnen; die Schätzung soll nicht vor Ablauf

pfandweise Beschreibung.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens sind Rechtshandlungen des Verpflichteten, die die in Exekution gezogene Liegenschaft oder das Superädifikat sowie deren Zubehör betreffen und die nicht zur ordentlichen Verwaltung gehören, den Gläubigern und dem Ersteher gegenüber unwirksam.

Beitritt

§ 139. (1) Nach Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann, solange dieses im Gang ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft oder desselben Superädifikats nicht mehr eingeleitet werden.

(2) Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Versteigerungsverfahrens die Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Versteigerungsverfahren bei; sie müssen dieses in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

(3) Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

(4) Das Exekutionsgericht, das nach den im Abs. 1 bezeichneten Akten die Versteigerung der nämlichen Liegenschaft bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, hat den Gläubiger, der den Versteigerungsantrag gestellt hat, zu verständigen, dass und welchem anhängigen Versteigerungsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritt hat das Exekutionsgericht auch den Verpflichteten zu verständigen.

**Anordnung und Vorbereitung der Schätzung;
Zubehör**

§ 140. (1) Das Exekutionsgericht hat die Schätzung der zu

Geltende Fassung

von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden.

(2) Das Exekutionsgericht hat von Amts wegen die für die Schätzung benötigten Unterlagen anderer Behörden, insbesondere über den Einheitswert und über den Grundsteuermeßbetrag, beizuschaffen. Die Behörden sind zur Überlassung derselben verpflichtet.

(3) Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297a ABGB; § 169 Berggesetz 1975) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen. Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs sind §§ 253, 254 Abs. 1 und § 257 sinngemäß anzuwenden.

Vornahme der Schätzung

§ 141. (1) Die Schätzung ist nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz vorzunehmen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird. Der für die Schätzung maßgebliche Stichtag ist der Tag der Befundaufnahme.

(2) Zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft ist ein Schätzungstermin durchzuführen. Zu diesem sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie alle Personen zu laden, für die nach dem Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Urkunden (Ausweise) auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind. Mit der Leitung des Schätzungstermins ist ein Vollstreckungsorgan zu beauftragen.

(3) Zur Schätzung ist ein beeideter Sachverständiger beizuziehen. Sind Grundstücke verschiedener Kulturgattung, Flächenwidmung oder Nutzung zu schätzen, so sind für die einzelnen Arten von Grundstücken besondere Sachverständige beizuziehen, wenn dies zur richtigen Ermittlung des Wertes unerlässlich erscheint. Die Sachverständigen werden vom Exekutionsgericht bestellt.

Entwurf

versteigernden Liegenschaft anzuordnen; die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden.

(2) Das Exekutionsgericht hat von Amts wegen die für die Schätzung benötigten Unterlagen anderer Behörden, insbesondere über den Einheitswert und über den Grundsteuermeßbetrag, beizuschaffen. Die Behörden sind zur Überlassung derselben verpflichtet.

(3) Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297a ABGB; § 169 Berggesetz 1975) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen. Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs sind §§ 253, 254 Abs. 2 und § 257 sinngemäß anzuwenden.

Vornahme der Schätzung

§ 141. (1) Die Schätzung ist nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz vorzunehmen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Der für die Schätzung maßgebliche Stichtag ist der Tag der Befundaufnahme.

(2) Zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft ist ein Schätzungstermin durchzuführen. Zu diesem sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie unter gleichzeitiger Verständigung von der Bewilligung der Versteigerung alle Personen zu laden, für die nach dem Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Urkunden (Ausweise) auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind. Mit der Leitung des Schätzungstermins ist ein Vollstreckungsorgan zu beauftragen.

(3) Zur Schätzung ist ein beeideter Sachverständiger beizuziehen. Sind Grundstücke verschiedener Kulturgattung, Flächenwidmung oder Nutzung zu schätzen, so sind für die einzelnen Arten von Grundstücken besondere Sachverständige beizuziehen, wenn dies zur richtigen Ermittlung des Wertes unerlässlich erscheint. Die Sachverständigen werden vom Exekutionsgericht bestellt. Der Sachverständige haftet nach § 1299 ABGB dem Ersterher und allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht.

(4) Der Sachverständige hat in das Gutachten auch ein Bild der zu schätzenden Liegenschaft und bei Gebäuden auch einen Grundriss

Geltende Fassung

Unterbleiben der Schätzung

§ 142. (1) Die Anordnung der Schätzung der Liegenschaft kann unterbleiben, wenn die Liegenschaft aus Anlaß eines früheren Versteigerungsverfahrens geschätzt wurde, seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Liegenschaft inzwischen nicht stattgefunden hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der neuerlichen Beschreibung und Schätzung des Zubehörs einer Liegenschaft abgesehen werden, falls sich während des seit dem früheren Exekutionsverfahren verstrichenen Jahres weder Beschaffenheit noch Umfang dieses Zubehörs wesentlich geändert haben.

(2) In einem solchen Falle wird das Ergebnis der früheren Beschreibung und Schätzung dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegt und die Beschreibung des Zubehörs durch Anmerkung auf dem bei der früheren Beschreibung aufgenommenen Protokolle vollzogen.

(3) Der Beschlußfassung hat eine Einvernehmung beider Teile oder, wenn ein Antrag vorliegt, des Gegners des Antragstellers vorherzugehen.

Umfang der Schätzung

§ 143. (1) Bei der Schätzung ist zu ermitteln, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der Belastungen und welchen Wert sie ohne diese Belastung hat. Außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge, anderen Reallasten, auf der Liegenschaft eingetragenen Bestandrechte und das Baurecht für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Kapitalbeträge zu ermitteln.

(2) Wenn auf der Liegenschaft Lasten haften, die auf den Ersteher von Rechts wegen übergehen, ist nur der Wert zu ermitteln, den die Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der Last hat. Eine abgesonderte Schätzung des aus der Last entspringenden Rechtes entfällt.

(3) Bilden mehrere Grundbuchkörper eine wirtschaftliche Einheit, so ist zu ermitteln, welchen Wert jeder Grundbuchkörper für sich allein und welchen alle zusammen als wirtschaftliche Einheit haben.

Entwurf

aufzunehmen. Er hat dem Gericht das Gutachten auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Unterbleiben der Schätzung

§ 142. (1) Die Anordnung der Schätzung der Liegenschaft kann unterbleiben, wenn die Liegenschaft aus Anlass eines früheren Versteigerungsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens geschätzt wurde, seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Liegenschaft inzwischen nicht stattgefunden hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der neuerlichen Beschreibung und Schätzung des Zubehörs einer Liegenschaft abgesehen werden, falls sich während des seit dem früheren Exekutionsverfahren oder Insolvenzverfahren verstrichenen Jahres weder Beschaffenheit noch Umfang dieses Zubehörs wesentlich geändert haben.

(2) In einem solchen Falle wird das Ergebnis der früheren Beschreibung und Schätzung dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegt und die Beschreibung des Zubehörs durch Anmerkung auf dem bei der früheren Beschreibung aufgenommenen Protokolle vollzogen.

(3) Der Beschlussfassung hat eine Einvernehmung beider Teile oder, wenn ein Antrag vorliegt, des Gegners des Antragstellers vorherzugehen.

Umfang der Schätzung

§ 143. (1) Bei der Schätzung ist zu ermitteln, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der Belastungen und welchen Wert sie ohne diese Belastungen hat. Außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge, anderen Reallasten, auf der Liegenschaft eingetragenen Bestandrechte und das Baurecht für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Kapitalbeträge zu ermitteln.

(2) Wenn auf der Liegenschaft Lasten haften, die auf den Ersteher von Rechts wegen übergehen, ist nur der Wert zu ermitteln, den die Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der Last hat. Eine abgesonderte Schätzung des aus der Last entspringenden Rechtes entfällt.

(3) Bilden mehrere Grundbuchkörper eine wirtschaftliche Einheit, so ist zu ermitteln, welchen Wert jeder Grundbuchkörper für sich allein

Geltende Fassung

(4) Hat das Gericht die grundstückswise Versteigerung eines Grundbuchkörpers bewilligt, so ist zu ermitteln, welchen Wert jedes einzelne Grundstück für sich allein und welchen Wert der gesamte Grundbuchkörper hat.

Festsetzung des Schätzwertes

§ 144. Das Gericht hat den Schätzwert durch Beschluß festzusetzen. Vor der Festsetzung des Schätzwertes sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie alle Personen, für die nach dem Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Urkunden (Ausweise) auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind, einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1). Auf Vorbringen im Rekurs gegen den Beschluß auf Festsetzung des Schätzwertes darf nur dann Rücksicht genommen werden, wenn es bei der Einvernehmung bereits erstattet wurde.

Vorlegung der Versteigerungsbedingungen.

§ 145. (1) Wenn nicht dem Versteigerungsantrage ein Entwurf der Versteigerungsbedingungen beigelegt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger sogleich nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft aufzutragen, innerhalb einer bestimmten Frist dem Exekutionsgerichte einen solchen Entwurf vorzulegen oder sich über die Versteigerungsbedingungen zu Protokoll zu erklären, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt würde.

(2) Zu gleicher Zeit hat das Exekutionsgericht alle nöthigen Ergänzungen, Richtigstellungen und Verbesserungen der Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle von amtswegen oder auf Antrag zu veranlassen.

(3) Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Exekutionsgericht außerdem alle Personen, welche dingliche Rechte an der zu versteigernden Liegenschaft in Anspruch nehmen, durch Edikt aufzufordern, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens auf dieselben im Versteigerungsverfahren nur insoweit Rücksicht genommen würde, als sie sich aus den Exekutionsakten ergeben.

Entwurf

und welchen alle zusammen als wirtschaftliche Einheit haben.

(4) Wurde die grundstückswise Versteigerung eines Grundbuchkörpers beantragt oder wird sie von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist zu ermitteln, welchen Wert jedes einzelne Grundstück für sich allein und welchen Wert der gesamte Grundbuchkörper hat.

Festsetzung des Schätzwertes

§ 144. Das Gericht hat den Schätzwert durch Beschluß festzusetzen. Vor der Festsetzung des Schätzwertes sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie alle Personen, für die nach dem Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Urkunden (Ausweise) auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind, einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1). Dem Verpflichteten ist gleichzeitig aufzutragen, binnen vier Wochen bekannt zu geben, ob er hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaft von seinem Recht, diesen Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln (§ 6 Abs. 2 UStG), Gebrauch machen wird.

Ergänzung der Schätzung

§ 145. (1) Sogleich nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft hat das Exekutionsgericht alle nöthigen Ergänzungen, Richtigstellungen und Verbesserungen der Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle von Amts wegen oder auf Antrag zu veranlassen.

(2) Bei Superädifikaten hat das Exekutionsgericht außerdem alle Personen, welche dingliche Rechte an dem zu versteigernden Superädifikat in Anspruch nehmen, durch Edikt aufzufordern, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens auf dieselben im Versteigerungsverfahren nur insoweit Rücksicht genommen würde, als sie sich aus den Exekutionsakten ergeben.

Geltende Fassung

Entwurf

Versteigerungsbedingungen

§ 146. Die Versteigerungsbedingungen haben zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft unter kurzer Angabe des mit derselben zu versteigernden Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsanteilen die Angabe der Größe des Anteiles;
2. Bestimmungen über die Art und Höhe der von den Bietern zu leistenden Sicherheit (Vadium);
3. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten, welche der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muss;
4. die Angabe des geringsten Gebotes;
5. Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes;
6. die Angabe des Zeitpunktes für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und der Lasten;
7. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher und der bürgerlichen Einverleibung seines Eigentumsrechtes.

Vadium.

§ 147. (1) Wenn nicht auf Antrag vom Richter etwas anderes festgestellt

Änderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen

§ 146. (1) Das Gericht hat, wenn dadurch voraussichtlich ein höherer Erlös zu erzielen sein wird, auf Antrag oder in den Fällen der Z 1 bis 3 auch von Amts wegen nach Einvernahme des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und aller Personen, für die nach Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Ausweise auf der Liegenschaft oder dem Superädifikat dingliche Rechte begründet sind, festzulegen, dass

1. mehrere Grundstücke eines Grundbuchskörpers einzeln oder in Gruppen zu versteigern sind und dass der Grundbuchskörper vor der Erteilung des Zuschlags zweimal, und zwar einmal als Ganzes und dann die einzelnen Grundstücke, ausgedingt werden soll;
2. mehrere ein wirtschaftliches Ganzes bildende Grundbuchskörper gemeinsam ausgedingt werden sollen;
3. wenn mit den Miteigentumsanteilen des Verpflichteten Wohnungseigentum an mehr als einer Wohnung verbunden ist, eine gemeinsame Versteigerung der einzelnen Eigentumswohnungen erfolgen soll;
4. Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht des betreibenden Gläubigers oder einem eingetragenen Pfandrecht eines Gläubigers zukommt, vom Ersteher nicht oder nur unter Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind; hierzu ist auch die Zustimmung des Berechtigten erforderlich;
5. ein höherer Betrag als geringstes Gebot der Versteigerung zugrunde gelegt wird, hierzu ist die Zustimmung des betreibenden Gläubigers erforderlich.

Die Zustellung des Beschlusses kann unterbleiben, wenn das Versteigerungsedikt unverzüglich zugestellt wird.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Z 1 bis 3 ist spätestens innerhalb der zum Erlag des Kostenvorschusses für die Schätzung der Liegenschaft offenstehenden Frist, der Antrag nach Abs. 1 Z 4 und 5 längstens bis 14 Tage nach Festsetzung des Schätzwerts zu stellen.

Vadium

§ 147. (1) Die zu leistende Sicherheit beträgt 10% des Schätzwerts.

Geltende Fassung

wird, muss die zu leistende Sicherheit zum mindesten den zehnten Teil des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zubehörs erreichen.

(2) Von den Personen, welche sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt als Bieter an der Versteigerung beteiligen, ist keine Sicherheitsleistung zu fordern.

(3) In den Versteigerungsbedingungen kann dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, die Ermächtigung erteilt werden, dem betreibenden Gläubiger, falls er sich an der Versteigerung beteiligt, oder Bietern, für die auf der Liegenschaft bürgerlich sichergestellte Forderungen haften, eine besondere Sicherheitsleistung ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 148. (1) Das vom Meistbietenden erlegte Vadium ist bis zur vollständigen Erfüllung der dem Ersterer nach den Versteigerungsbedingungen obliegenden Verpflichtungen oder bis zur rechtskräftigen Versagung des Zuschlages in gerichtlicher Verwahrung zu halten.

(2) Insofern dem Meistbietenden gemäß § 147 Absatz 3, die Sicherheitsleistung erlassen wurde, ist ihm sogleich nach Schluss der Versteigerung die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der bürgerlich sichergestellten Forderung zu untersagen und dieses Verbot von amtswegen im öffentlichen Buche bei der betreffenden Forderung anzumerken. Eintragungen, die gegen ihn nach dieser Anmerkung erwirkt werden, können die Verwendung der Forderung zur Befriedigung aller aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche nicht hindern.

§ 149. (1) Den übrigen Bietern ist die geleistete Sicherheit am Schlusse

Entwurf

Als Sicherheitsleistung kommen nur Sparerkunden in Betracht. Auch eine Sparerkunde im Sinn des § 31 Abs. 3 erster Satz Bankwesengesetz ist als Sicherheitsleistung geeignet. Das Gericht kann hierüber auch ohne Unterschrift des ursprünglich Berechtigten und ohne Angabe des Lösungsworts verfügen.

(2) Personen, die sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt an der Versteigerung beteiligen, haben keine Sicherheitsleistung zu erlegen.

(3) Der Richter, der den Versteigerungstermin leitet, kann dem betreibenden Gläubiger oder Personen, für die auf der Liegenschaft bürgerlich sichergestellte Forderungen haften, die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Forderung offenkundig im geringsten Gebot Deckung findet.

Erlag des Vadiums; Veräußerungs- und Belastungsverbot

§ 148. (1) Vor Zuschlagserteilung ist der Meistbietende zum Erlag des Vadiums aufzufordern. Erlegt er nicht unverzüglich, so ist ausgehend von dem dem Bietgebot des Meistbietenden vorangehenden Bietgebot die Versteigerung weiterzuführen und über den Meistbietenden, der die Sicherheitsleistung nicht erlegt hat, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Euro zu verhängen.

(2) Das erlegte Vadium ist bis zur vollständigen Erfüllung der dem Ersterer nach dem Inhalt des Versteigerungsedikts obliegenden Verpflichtungen oder bis zur rechtskräftigen Versagung des Zuschlages in gerichtlicher Verwahrung zu halten.

(3) Insofern dem Ersterer gemäß § 147 Abs. 3 die Sicherheitsleistung erlassen wurde, ist ihm sogleich nach Schluss der Versteigerung die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der bürgerlich sichergestellten Forderung zu untersagen und dieses Verbot von Amts wegen im öffentlichen Buche bei der betreffenden Forderung anzumerken. Eintragungen, die gegen ihn nach dieser Anmerkung erwirkt werden, können die Verwendung der Forderung zur Befriedigung aller aus der Versteigerung wider den Ersterer sich ergebenden Ansprüche nicht hindern.

Verwahrung des Vadiums

§ 149. (1) Der Ersterer kann die geleistete Sicherheit jederzeit

Geltende Fassung

des Versteigerungstermines zurückzustellen und die geschehene Ausföhlung in dem über die Versteigerung aufgenommenen Protokolle unter Mitfertigung des betreffenden Bieters zu erwähnen.

(2) Der Meistbietende kann die geleistete Sicherheit jederzeit durch eine andere zulässige Sicherstellung gleicher Höhe ersetzen und insbesondere gegen nachträglichen gerichtlichen Erlag des Vadiums in Barem oder in Wertpapieren die Aufhebung des zufolge § 148 erlassenen Verbotes und die bücherliche Löschung der Anmerkung erwirken.

(3) Jede als Sicherheitsleistung des Meistbietenden bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche.

Übernahme von Lasten

§ 150. (1) Wenn nicht auf Antrag vom Richter mit Zustimmung des Berechtigten etwas anderes festgestellt wird, müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot, die dem betreibenden Gläubiger nachfolgenden derlei Lasten aber nur insofern übernommen werden, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden. Beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger sind nur diejenigen Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, die dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

(2) Nicht rechtzeitig ausgeübte Wiederkaufsrechte (§ 133 Abs. 4 letzter Satz) sind nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbote zu löschen.

(3) Für bücherlich eingetragene Bestandrechte bleiben die Vorschriften des § 1121 des ABGB maßgebend.

Entwurf

durch eine andere zulässige Sicherstellung gleicher Höhe ersetzen und insbesondere gegen nachträglichen gerichtlichen Erlag des Vadiums in Barem die Aufhebung des zufolge § 148 erlassenen Verbotes und die bücherliche Löschung der Anmerkung erwirken.

(2) Jede als Sicherheitsleistung des Erstehers bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Ersteher sich ergebenden Ansprüche.

Übernahme von Lasten

§ 150. (1) Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht eines betreibenden Gläubigers oder einem eingetragenen Pfandrechte zukommt, sind vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. Nachfolgende Lasten sind nur insoweit zu übernehmen, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden.

(2) Nicht rechtzeitig ausgeübte Wiederkaufsrechte sind nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbote zu löschen.

(3) Für bücherlich eingetragene Bestandrechte bleiben die Vorschriften des § 1121 ABGB maßgebend.

Vorrangseinräumung

§ 150a. Im Fall einer Vorrangseinräumung ist bei der Meistbottsverteilung das vortretende Recht an seiner ursprünglichen Stelle zu berücksichtigen, wenn das Recht, das nach seinem ursprünglichen Rang vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist, zurücktritt und ein seiner Natur nach verschiedenes Recht vortritt.

Geringstes Gebot.

§ 151. (1) Gebote, die bei Häusern nicht die Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken nicht zwei Drittel des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehöres erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden; auf Antrag kann vom Richter mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers auch ein höherer Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

(2) In den Versteigerungsbedingungen ist das geringste Gebot ziffernmäßig anzugeben.

(3) Wird im Versteigerungstermine weniger geboten, als das geringste Gebot beträgt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden. Bei Landgütern und Grundstücken kann vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden.

Berichtigung des Meistbotes.

§ 152. (1) Das Meistbot ist zu einem Viertel innerhalb vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht zu erlegen. Von weiteren Barerlägen ist der Ersteher in dem Maße befreit, als die Pfandgläubiger, deren Forderungen aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind oder pfandreichtlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten vom Ersteher in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Versteigerungsbedingungen in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen; rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Prozess- und Executionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.

(2) Der hiernach erübrigende Theil des restlichen Meistbotes muss in zwei gleichen Raten binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht erlegt werden; das als Vadium bei Gericht erlegte Bargeld kann zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden, wenn der Ersteher allen sonstigen Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprochen hat.

Geringstes Gebot.

§ 151. (1) Gebote, die nicht die Hälfte des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.

(2) Wird im Versteigerungstermine weniger geboten, als das geringste Gebot beträgt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden.

Berichtigung des Meistbotes

§ 152. (1) Das Meistbot ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung zu erlegen. Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Beschlusses, womit der Zuschlag für wirksam erklärt wird. Der zu erlegende Betrag vermindert sich um jene Beträge, die auf Forderungen von Pfandgläubigern, die aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen und mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind oder auf pfandreichtlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, entfallen. Rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Prozess- und Executionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.

(2) Auch das bei Gericht erlegte Vadium vermindert den zu erlegenden Betrag des Meistbotes.

Geltende Fassung

(3) Der Ersteher hat das Meistbot, soweit dasselbe nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tage der Ertheilung des Zuschlages bis zum Erlage zu verzinsen. Diese Zinsen, sowie die Zinsen der bar erlegten Meistbotsraten fallen in die Vertheilungsmasse.

(4) Die für die Erwerbung der Liegenschaft zu entrichtenden Übertragungsgebühren dürfen nicht in das Meistbot eingerechnet werden.

(5) Mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers und der auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger können auf Antrag vom Richter andere Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes festgestellt werden.

Zahlung, Bezahlung, Übertragungsgebühr

§ 153. (1) Der Ersteher kann von ihm in Anrechnung auf das Meistbot übernommene pfandrechtlich sichergestellte Forderungen halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die vertragsmäßig von der Forderung außer den Kapitalsabschlagszahlungen dem Gläubiger zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen in ihrem jährlichen Gesamtbeträge vier von Hundert übersteigen.

(2) Sofern vertragsmäßig kürzere Kündigungsfristen gelten, kommen diese dem Ersteher zu statten.

Wiederversteigerung.

§ 154. (1) Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig berichtigt wird, findet auf Antrag die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstehers statt. Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von jedem mit seiner Forderung auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger, von den im § 172 Abs. 1 Z. 1 genannten öffentlichen Organen und vom Verpflichteten gestellt werden.

(2) Die Wiederversteigerung unterbleibt, wenn der säumige Ersteher vor Ablauf der Frist zum Rekurs gegen die Bewilligung der Wiederversteigerung die rückständigen, durch Barerlag zu berichtenden Meistbotsraten sammt Zinsen bei Gericht erlegt. Mit Rechtskraft der Bewilligung der Wiederversteigerung verliert die erste Versteigerung ihre Wirksamkeit.

(3) Die Wiederversteigerung ist unter entsprechender Anwendung der

Entwurf

(3) Der Ersteher hat das Meistbot, soweit es nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tag der Erteilung des Zuschlags bis zum Erlag mit 4% zu verzinsen. Diese Zinsen sowie die Zinsen der bei Gericht erlegten Beträge des Meistbotes fallen in die Verteilungsmasse.

(4) Die für die Erwerbung der Liegenschaft zu entrichtenden Übertragungsgebühren dürfen nicht in das Meistbot eingerechnet werden.

Kündigung pfandrechtlich sichergestellter Forderungen

§ 153. (1) Der Ersteher kann von ihm in Anrechnung auf das Meistbot übernommene pfandrechtlich sichergestellte Forderungen halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die vertragsmäßig von der Forderung außer den Kapitalsabschlagszahlungen dem Gläubiger zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen in ihrem jährlichen Gesamtbeträge vier von Hundert übersteigen.

(2) Sofern vertragsmäßig kürzere Kündigungsfristen gelten, kommen diese dem Ersteher zu statten.

Wiederversteigerung.

§ 154. (1) Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig berichtigt wird, findet auf Antrag oder von Amts wegen die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstehers statt. Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von jedem mit seiner Forderung auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger, von den im § 172 Abs. 1 Z. 1 genannten öffentlichen Organen und vom Verpflichteten gestellt werden.

(2) Die Wiederversteigerung unterbleibt, wenn der säumige Ersteher vor Ablauf der Frist zum Rekurs gegen die Anordnung der Wiederversteigerung den noch offenen Betrag des Meistbotes samt Zinsen bei Gericht erlegt. Mit Rechtskraft der Anordnung der Wiederversteigerung verliert die erste Versteigerung ihre Wirksamkeit.

(3) Die Wiederversteigerung ist unter entsprechender Anwendung

Geltende Fassung

für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen. Der neuerlichen Versteigerung sind die für die erste Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen mit der Abweichung zugrunde zu legen, dass das geringste Gebot (§ 151) bei der Wiederversteigerung stets die Hälfte des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs beträgt.

(4) Von dem neuerlichen Versteigerungstermine sind auch jene Personen in Kenntnis zu setzen, für welche erst nach Anberaumung der ersten Versteigerung dingliche Rechte und Lasten begründet, oder Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte eingetragen wurden.

§ 155. (1) Der säumige Ersteher haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung und für alle sonst durch seine Saumsal verursachten Schäden sowohl mit dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten wie mit seinem übrigen Vermögen.

(2) Der Ausfall am Meistbot und die Kosten der Wiederversteigerung sind von amtswegen durch Beschluss des Executionsgerichtes festzustellen; soweit diese Beträge nicht aus dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten berichtet werden können, findet zu ihrer Hereinbringung nach Rechtskraft des Beschlusses Exekution statt. Diese kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Executionsgerichte beantragt und zu Gunsten der Vertheilungsmasse durchgeführt werden.

(3) Auf den Betrag, um welchen das bei der Wiederversteigerung erzielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch.

Entwurf

der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen. Der säumige Ersteher ist vom Bieten nicht ausgeschlossen; er hat jedoch eine Sicherheitsleistung in der Höhe des geringsten Gebots zu erlegen.

(4) Von dem neuerlichen Versteigerungstermine sind auch jene Personen in Kenntnis zu setzen, für welche erst nach Anberaumung der ersten Versteigerung dingliche Rechte und Lasten begründet, oder Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte eingetragen wurden.

Haftung des säumigen Erstehers

§ 155. (1) Der säumige Ersteher haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung, die entgangenen Zinsen gemäß § 152 Abs. 3 und für alle sonst durch seine Saumsal verursachten Schäden sowohl mit dem Vadium und dem erlegten Betrag des Meistbots wie mit seinem übrigen Vermögen.

(2) Der Ausfall am Meistbot, die Kosten der Wiederversteigerung und die entgangenen Zinsen gemäß § 152 Abs. 3 sind von Amts wegen durch Beschluss des Executionsgerichtes festzustellen. Der festgestellte Betrag ist mit 4% zu verzinsen. Soweit diese Beträge nicht aus dem Vadium und dem erlegten Betrag des Meistbots berichtet werden können, findet zu ihrer Hereinbringung nach Rechtskraft des Beschlusses Exekution statt. Diese kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Executionsgerichte beantragt und zu Gunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

(3) Auf den Betrag, um welchen das bei der Wiederversteigerung erzielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch.

(4) Bleibt die Wiederversteigerung erfolglos, so gilt als Ausfall am Meistbot der Differenzbetrag zwischen dem geringsten Gebot (§ 151) und dem Meistbot des säumigen Erstehers.

Geltende Fassung

Übergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und Übergabe der Liegenschaft.

§ 156. (1) Die Gefahr der zur Versteigerung gelangten Liegenschaft geht mit dem Tage der Ertheilung des Zuschlages auf den Ersteher über. Von diesem Tage an gebühren ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Dagegen hat er von da an die mit dem Eigenthume der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

(2) Die Übergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehörs an den Ersteher und die bürgerliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes hat erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen zu erfolgen. Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des §. 349 zu vollziehen.

§ 157. (1) Wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, hat der Ersteher die bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten. Er darf jedoch, falls nicht wegen seiner Saumsal Wiederversteigerung stattfindet, die von ihm in der Zwischenzeit entrichteten Steuern und öffentlichen Abgaben, die auf Erzielung der Früchte und Einkünfte verwendeten Kosten und die Zinsen der gerichtlich erlegten Meistbotsraten vom jeweiligen Erlagstage an in Abrechnung bringen.

(2) Die Rückerstattung der bezogenen Früchte und Einkünfte ist vom Executionsgerichte auf Antrag einer der im §. 154 Absatz 1, genannten Personen durch Beschluss aufzutragen; hiebei sind die wegen Verwertung der Früchte nöthigen Anordnungen zu treffen. Vor Erlassung des Beschlusses ist der frühere Ersteher einzuvernehmen. Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Executionsgerichte die Exekution auf

Entwurf

Übergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und Übergabe der Liegenschaft

§ 156. (1) Die Gefahr der zur Versteigerung gelangten Liegenschaft geht mit dem Tage der Ertheilung des Zuschlages auf den Ersteher über. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen unterliegt. Von diesem Tage an gebühren ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Dagegen hat er von da an die mit dem Eigenthume der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

(2) Die Übergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehörs an den Ersteher und die bürgerliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes hat erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen zu erfolgen. Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des § 349 zu vollziehen. Die Kosten einer zwangsweisen Räumung sind durch Beschluss des Executionsgerichtes festzusetzen; dem Verpflichteten ist die Zahlung an den Ersteher aufzutragen.

Rückerstattung bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zuschlags

§ 157. (1) Wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Anordnung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, hat der Ersteher die bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten. Er darf jedoch, falls nicht wegen seiner Saumsal Wiederversteigerung stattfindet, die von ihm in der Zwischenzeit entrichteten Steuern und öffentlichen Abgaben, die auf Erzielung der Früchte und Einkünfte verwendeten Kosten und die Zinsen des gerichtlich erlegten Betrages des Meistbots vom jeweiligen Erlagstage an in Abrechnung bringen.

(2) Die Rückerstattung der bezogenen Früchte und Einkünfte ist vom Executionsgerichte auf Antrag einer der im § 154 Abs. 1 genannten Personen durch Beschluss aufzutragen; hiebei sind die wegen Verwertung der Früchte nötigen Anordnungen zu treffen. Vor Erlassung des Beschlusses ist der frühere Ersteher einzuvernehmen. Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der

Geltende Fassung

das Vermögen des früheren Erstehers beantragt und zu Gunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

(3) Die erstatteten Beträge oder der für erstattete Früchte erzielte Erlös sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Einstweilige Verwaltung.

§ 158. (1) So lange die zur Versteigerung gelangte Liegenschaft dem Ersteher noch nicht übergeben ist, kann der betreibende Gläubiger und jeder auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Gläubiger beim Exekutionsgerichte den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung der versteigerten Liegenschaft stellen.

(2) Die Einleitung einer solchen Verwaltung kann auch vom Ersteher im Versteigerungstermine oder später beantragt werden, sofern er nicht mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig ist.

§ 159. Auf diese einstweilige Verwaltung sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person des Erstehers oder aus anderen wichtigen Gründen dagegen Bedenken obwalten, kann der Ersteher zum Verwalter ernannt werden;

2. die dem betreibenden Gläubiger eingeräumte Einflussnahme auf die Verwaltung gebürt in gleichem Maße dem Gläubiger, welcher die Verwaltung nach der Versteigerung beantragt hat, sowie, falls er nicht selbst Verwalter ist, dem Ersteher, ins solange er mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nicht säumig ist;

Entwurf

übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Exekutionsgerichte die Exekution auf das Vermögen des früheren Erstehers beantragt und zu Gunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

(3) Die erstatteten Beträge oder der für erstattete Früchte erzielte Erlös sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

(4) Wird der auf Grund landesgesetzlicher Grundverkehrsgesetze unter Vorbehalt erteilte Zuschlag nicht rechtswirksam, so sind für die Wiederversteigerung die entsprechenden landesgesetzlichen Sondervorschriften zu beachten.

Einstweilige Verwaltung.

§ 158. (1) So lange die zur Versteigerung gelangte Liegenschaft dem Ersteher noch nicht übergeben ist, kann der betreibende Gläubiger und jeder auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Gläubiger beim Exekutionsgerichte den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung der versteigerten Liegenschaft stellen.

(2) Die Einleitung einer solchen Verwaltung kann auch vom Ersteher im Versteigerungstermine oder später beantragt werden, sofern er nicht mit dem Erlag des Meistbots säumig ist.

(3) Eine einstweilige Verwaltung ist auch dann zulässig, wenn der Zuschlag aufgrund landesgesetzlicher Grundverkehrsgesetze noch nicht rechtswirksam ist.

Einstweilige Verwaltung - anzuwendende Bestimmungen

§ 159. Auf diese einstweilige Verwaltung sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person des Erstehers oder aus anderen wichtigen Gründen dagegen Bedenken obwalten, kann der Ersteher zum Verwalter ernannt werden;

2. die dem betreibenden Gläubiger eingeräumte Einflussnahme auf die Verwaltung gebürt in gleichem Maße dem Gläubiger, welcher die Verwaltung nach der Versteigerung beantragt hat, sowie, falls er nicht selbst Verwalter ist, dem Ersteher, ins solange er mit dem Erlag des Meistbots nicht säumig ist;

Geltende Fassung

3. die Verwaltung endet mit rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens oder mit Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher (§. 156 Absatz 2); bei Anordnung der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher hat das Executionsgericht die nach §. 130 erforderlichen Aufträge zu erlassen;

4. aus den Erträgen sind nur die Kosten der Verwaltung und die im §. 120 Abs. 2 Z. 1 bis 3 bezeichneten Auslagen, soweit sie während der Verwaltung fällig werden, zu berichtigen; die darnach erübrigenden Erträge sind gerichtlich zu erlegen und werden dem Ersteher erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen ausgefolgt; wenn der Zuschlag früher rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, fallen die gerichtlich erlegten Erträge in die Verteilungsmasse;

5. an Stelle des Erstehers kann von Amts wegen oder auf Antrag ein anderer Verwalter ernannt werden, wenn der Ersteher mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig wird oder wenn die Abnahme der Verwaltung aus anderen erheblichen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheint.

§ 160. Eine gemäß §. 158 angeordnete Verwaltung hat, wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, bis zur Übergabe der Liegenschaft an den neuen Ersteher fortzudauern. Dem früheren Ersteher ist die Verwaltung abzunehmen. An Stelle des früheren Verwalters kann unter den im §. 159 Z. 1 angegebenen Voraussetzungen der neue Ersteher auf seinen Antrag zum Verwalter ernannt werden.

Entwurf

3. die Verwaltung endet mit rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens oder mit Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher (§ 156 Abs. 2); bei Anordnung der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher hat das Exekutionsgericht die nach § 130 erforderlichen Aufträge zu erlassen;

4. aus den Erträgen sind nur die Kosten der Verwaltung und die im § 120 Abs. 2 Z. 1 bis 3 bezeichneten Auslagen, soweit sie während der Verwaltung fällig werden, zu berichtigen; die darnach erübrigenden Erträge sind gerichtlich zu erlegen und werden dem Ersteher erst nach dem Erlag des gesamten Meistbotes ausgefolgt; wenn der Zuschlag früher rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Anordnung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, fallen die gerichtlich erlegten Erträge in die Verteilungsmasse;

5. an Stelle des Erstehers kann von Amts wegen oder auf Antrag ein anderer Verwalter ernannt werden, wenn der Ersteher mit dem Erlag des Meistbotes säumig wird oder wenn die Abnahme der Verwaltung aus anderen erheblichen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Einstweilige Verwaltung bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zuschlags

§ 160. Eine gemäß § 158 angeordnete Verwaltung hat, wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn er infolge der Anordnung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, bis zur Übergabe der Liegenschaft an den neuen Ersteher fortzudauern. Dem früheren Ersteher ist die Verwaltung abzunehmen. An Stelle des früheren Verwalters kann unter den im § 159 Z 1 angegebenen Voraussetzungen der neue Ersteher auf seinen Antrag zum Verwalter ernannt werden. Gleiches gilt, wenn auf Grund landesgesetzlicher Grundverkehrsgesetze die Wiederversteigerung bewilligt wird.

§ 161. (1) Eine vor dem Versteigerungstermine zu Gunsten eines Gläubigers eingeleitete Zwangsverwaltung geht mit dem Tage des Zuschlages ohne Unterbrechung in eine Verwaltung zu Gunsten des Erstehers über (§§. 158 bis 160). Der Verwalter ist von der Ertheilung des Zuschlages von amtswegen zu verständigen. An seinerstatt kann unter den im §. 159 Z. 1 angegebenen Voraussetzungen auf Antrag der Ersteher zum Verwalter ernannt werden.

(2) Die Vertheilung der Erträgnisse, die auf die Zeit vor dem Tage des Zuschlages entfallen, hat nach den Vorschriften der §§. 122 bis 128 zu geschehen; wenn das Versteigerungsverfahren vor seinem Abschlusse eingestellt wird, erfolgt die Vertheilung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf eine dazwischenliegende Verwaltung zu Gunsten des Erstehers.

Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

§ 162. (1) Wenn die vom betreibenden Gläubiger vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, hat das Executionsgericht dieselben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu genehmigen. Wenn jedoch der betreibende Gläubiger einen nach dem Gesetze zulässigen Antrag auf Festsetzung abweichender Bedingungen stellt (§§. 147, 150, 151, 152), ist vom Executionsgerichte eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen. Zu dieser sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, sowie alle Personen zu laden, für welche nach Inhalt der dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweise auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind.

(2) Für Personen, deren Ladung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder vergeblich versucht wurde, hat das Gericht einen Curator zu bestellen, welchem die Ladung zu behändigen ist. Soweit ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann die nämliche Person für mehrere Beteiligte zum Curator bestellt werden. Die Bekanntmachung der Bestellung des Curators durch Edict kann unterbleiben.

(3) Der Curator vertritt die Person, für welche er bestellt ist, bis diese selbst erscheint oder dem Gerichte einen anderen Vertreter namhaft macht, oder ihre Interessen eine weitere Vertretung nicht mehr fordern.

§ 163. (1) Die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen ist

Übergang der Zwangsverwaltung in eine Einstweilige Verwaltung

§ 161. (1) Eine vor dem Versteigerungstermine zu Gunsten eines Gläubigers eingeleitete Zwangsverwaltung geht mit dem Tage des Zuschlages ohne Unterbrechung in eine Verwaltung zu Gunsten des Erstehers über (§§ 158 bis 160). Der Verwalter ist von der Erteilung des Zuschlages von Amts wegen zu verständigen. An seiner Statt kann unter den im § 159 Z 1 angegebenen Voraussetzungen auf Antrag der Ersteher zum Verwalter ernannt werden.

(2) Die Verteilung der Erträgnisse, die auf die Zeit vor dem Tage des Zuschlages entfallen, hat nach den Vorschriften der §§ 122 bis 128 zu geschehen; wenn das Versteigerungsverfahren vor seinem Abschlusse eingestellt wird, erfolgt die Verteilung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf eine dazwischenliegende Verwaltung zu Gunsten des Erstehers.

Geltende Fassung

Entwurf

nach Möglichkeit ohne Erstreckung der Tagsatzung zu Ende zu führen; bei dieser Verhandlung können von sämtlichen geladenen Personen Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen gestellt werden. Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung sind die Versteigerungsbedingungen unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§. 147 bis 157 vom Gerichte festzustellen.

(2) Wird bei einer zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen anberaumten Tagsatzung die Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens beantragt, so darf erst nach Abweisung dieses Antrages in die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen eingegangen werden. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen, ob mit der Beschlussfassung über die Versteigerungsbedingungen bis zum Eintritte der Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses (Anm.: Richtig: Abweisungsbeschlusses) zu warten ist.

Vorläufige Feststellung des Lastenstandes.

§ 164. (1) Innerhalb acht Tagen nach der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung kann jeder Gläubiger, dessen pfandrechtig sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, beim Executionsgerichte die vorläufige Feststellung der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten (vorläufige Feststellung des Lastenstandes) beantragen.

(2) Zum Zwecke dieser Feststellung hat das Gericht nach Vornahme der Schätzung eine Tagsatzung auf thunlichst kurze Zeit anzuberaumen und zu derselben die im §. 162 bezeichneten Personen zu laden. Die Tagsatzung darf nicht erstreckt werden.

§ 165. Die vorläufige Feststellung des Lastenstandes erfolgt nach dem letzten Grundbuchsstande und nach den amtlichen Mittheilungen und Ausweisen, die dem Gerichte über die Belastung der Liegenschaft und über die bei der Meistbotsvertheilung voraussichtlich zu berücksichtigenden Ansprüche und Rechte vorliegen. Wer bei der mündlichen Verhandlung die Unrichtigkeit solcher für die Feststellung des Lastenstandes wesentlicher Angaben behauptet, insbesondere wer Angaben über die Höhe oder Rangordnung von Ansprüchen und Lasten bestreitet, die hiebei in Anschlag zu

bringen wären, oder wer geltend macht, dass dieselben schon ganz oder theilweise erloschen sind, muss seine Behauptung spätestens innerhalb fünf Tagen nach der Tagsatzung dem Gerichte glaubhaft machen, widrigens der Lastenstand nach Inhalt der obbezeichneten Acten und unter Beobachtung der im §. 166 angegebenen Grundsätze festgestellt wird.

§ 166. (1) Soweit sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Acten etwas anderes ergibt, sind bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes bedingte Forderungen als unbedingt, betagte als fällig zu behandeln; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der gegenwärtige Capitalswert des Bezugsrechtes anzusetzen. Verzinslichen Forderungen muss, sofern sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Acten etwas anderes ergibt, ein einjähriger Zinsenrückstand hinzugeschlagen und unter derselben Beschränkung auch bei Rechten auf den Bezug wiederkehrender Leistungen ein einjähriger Rückstand der fällig gewordenen Leistungen angenommen werden. Simultanhypotheken sind bei jeder Liegenschaft nach dem im §. 222 Absatz 2, angegebenen Verhältnisse in Ansatz zu bringen; es sind jedoch der Berechnung, wenn alle mit der Simultanhypothek belasteten Liegenschaften versteigert werden, statt der Reste der Vertheilungsmassen die ermittelten Schätzwerte, wenn hingegen nur einzelne der simultan haftenden Liegenschaften versteigert werden, die Einheitswerte sämtlicher simultan haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. Die Finanzbehörden sind zur Auskunft über die Einheitswerte verpflichtet.

(2) Forderungen von unbestimmter Höhe sind nach dem angegebenen Höchstbetrage in Ansatz zu bringen; vorgemerkte Forderungen sind nur zu berücksichtigen, wenn die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder der Rechtfertigungsprocess schon anhängig gemacht wurde.

(3) Lasten und Rechte, die vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen oder nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung zu löschen sind (§. 150), bleiben bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes außer Ansatz.

§ 167. (1) Der Beschluss, durch welchen der Lastenstand vorläufig festgestellt wird, ist innerhalb acht Tagen nach der Tagsatzung dem Antragsteller, sowie den übrigen zur Tagsatzung geladenen Personen in

Geltende Fassung

Entwurf

schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Feststellung hat die Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Widerspruches wegen mangelnder Deckung pfandrechlich sichergestellter Ansprüche zu bilden (§§. 190 ff.); sie ist für die spätere Vertheilung des Meistbotes nicht bindend.

(2) Gegen die Feststellung kann von jeder der zur Tagsatzung geladenen Personen Recurs erhoben werden.

(3) Bei der Vorlage des Recurses hat das Executionsgericht dem Recursgerichte mitzuthellen, für welchen Tag der Versteigerungstermin anberaumt ist. Die Entscheidung über den Recurs muss dem Executionsgerichte spätestens am dritten Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermine zugehen; gegen diese Entscheidung ist jeder weitere Recurs unzulässig.

Rekursgericht

§ 168. (1) Der Verpflichtete, sowie die übrigen zur Tagsatzung erschienenen Personen, die bei der Verhandlung wissentlich Unrichtiges vorbringen, haften dem betreibenden Gläubiger für den ihm dadurch verursachten Schaden; überdies kann das Gericht gegen diese Personen Muthwillensstrafen verhängen.

(2) Der Antrag auf Schadenersatz kann vom betreibenden Gläubiger nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens beim Executionsgerichte gestellt werden; das Gericht hat den Schaden nach freier Überzeugung festzustellen (§. 273 der Civilprocessordnung). Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger beim Executionsgerichte wider den Schadenersatzpflichtigen die Exekution beantragt werden.

Versteigerungstermin.

§ 169. (1) Nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen bestimmt das Gericht mittels öffentlicher Bekanntmachung (Edict) den Versteigerungstermin.

(2) Dieser ist nach Ermessen des Gerichtes auf ein bis zwei Monate hinaus anzuberaumen. Zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen; auf Wiederversteigerungen und auf neuerliche Versteigerungen infolge Versagung des Zuschlages (§. 188) findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

(3) Vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung und vor

Anberaumung des Versteigerungstermins

§ 169. (1) Nach Festsetzung des Schätzwertes und allfälliger Entscheidung nach § 146 Abs. 1 bestimmt das Gericht den Versteigerungstermin.

(2) Dieser ist nach Ermessen des Gerichtes auf ein bis zwei Monate hinaus anzuberaumen. Zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen; auf Wiederversteigerungen und auf neuerliche Versteigerungen infolge Versagung des Zuschlages (§ 188) findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

(3) Vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung darf

Geltende Fassung

rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen darf die Versteigerung nicht vorgenommen werden.

(4) Ist zur Zeit der Anberaumung des Versteigerungstermines die Frist zur Anfechtung des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses noch nicht verstrichen oder ein gegen diesen Beschluss angebrachter Recurs noch anhängig, so hat das Executionsgericht behufs Hintanhaltung einer Vereitelung des Versteigerungstermines bei der Terminsanberaumung hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 170. Das Versteigerungsedikt muss enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft unter kurzer Bezeichnung des mit derselben zu versteigernden Zubehörs, die Angabe des Wertes der Liegenschaft und des Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsanteilen auch die Angabe der Größe des Antheiles. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist außerdem der gegenwärtige Besitzer der Liegenschaft zu nennen;

2. Zeit und Ort der Versteigerung und Angabe des geringsten Gebotes;

3. die Mittheilung, dass die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle u. s. w. bei dem zu benennenden Executionsgerichte eingesehen werden können;

4. die Bekanntmachung, dass von den Personen, für welche zur Zeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, nur diejenigen von den weiteren

Entwurf

die Versteigerung nicht vorgenommen werden.

Inhalt des Versteigerungsedikts

§ 170. (1) Das Versteigerungsedikt muss enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft unter Angabe der genauen Adresse, der Einlagezahl und der Katastralgemeinde sowie eine kurze Bezeichnung des mit derselben zu versteigernden Zubehörs, die Angabe des Wertes der Liegenschaft und des Zubehörs, die Grundstücksgröße und bei der Versteigerung von Liegenschaftsanteilen auch die Angabe der Größe des Anteils und, wenn damit Wohnungseigentum verbunden ist, auch einen Hinweis darauf; zusätzlich können die Benutzungsart und sonstige nach Auffassung des Verkehrs wesentliche Umstände aufgenommen werden; gleiches gilt sinngemäß auch für Superädifikate;

2. Zeit und Ort der Versteigerung, die Höhe des Vadiums und des geringsten Gebots sowie, wenn der Verpflichtete dies bekanntgegeben hat, ob er hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaft von seinem Recht, diesen Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln (§ 6 Abs. 2 UStG), Gebrauch machen wird;

3. die Mitteilung, dass die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. bei dem zu benennenden Exekutionsgerichte eingesehen werden können und Ablichtungen des Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich sind;

4. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten, welche

Geltende Fassung

Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens durch besondere Zustellung verständigt werden, welche im Sprengel des Executionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, während alle übrigen durch Anschlag bei Gericht von den Vorkommnissen des weiteren Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden würden. In Ansehung der im §. 172 Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe findet letztere Bestimmung keine Anwendung;

5. die Aufforderung, Rechte an der Liegenschaft, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachtheile eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

§ 171. (1) Ausfertigungen des Versteigerungsedictes sind dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und allen Personen zuzustellen, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte einverleibt sind. Wenn für auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen Pfandrechte haften und diese Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung des Versteigerungsedictes dem zur Aufsichtsübung berufenen Organe (Regierungscommissär) zuzustellen.

(2) Gläubiger, für welche auf der Liegenschaft pfandreichtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, spätestens acht Tage vor dem

Entwurf

der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muss sowie Festlegungen nach § 146 Abs. 1.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 Z 3 und 5 können bei der Bekanntmachung in der Ediktsdatei entfallen.

Zustellung des Versteigerungsedikts: Aufforderung

§ 171. (1) Ausfertigungen des Versteigerungsedictes sind dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und allen Personen zuzustellen, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte einverleibt sind. Wird ein Miteigentumsanteil versteigert, so ist auch jedem Miteigentümer, sofern mit dem Miteigentumsanteil nicht Wohnungseigentum verbunden ist, eine Ausfertigung des Edikts ohne Zustellnachweis an die im Grundbuch angeführte Adresse zu übersenden. Wenn für auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen Pfandrechte haften und diese Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung des Versteigerungsedictes dem zur Aufsichtsübung berufenen Organe (Regierungskommissär) zuzustellen.

(2) Gläubiger, für welche auf der Liegenschaft pfandreichtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Gläubiger mit bedingten Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, bekannt zu geben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter

Geltende Fassung

Versteigerungstermine die Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderungen durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Dabei ist ihnen mitzuteilen, dass, wer nicht spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung durch Barzahlung fordert, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden gilt; ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.

(3) Wenn das Pfandrecht für Forderungen eingetragen ist, die aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, ist an den Gläubiger außerdem die Aufforderung zu richten, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung anzumelden, bis zu welchem Betrage ihm wider den Verpflichteten auf Grund des fraglichen Rechtsverhältnisses bestimmte Forderungen entstanden sind.

(4) Diese Anmeldungen und Erklärungen sind beim Executionsgerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

(5) Die Zustellung des Versteigerungsedictes erfolgt nach den für die Zustellung von Klagen maßgebenden Vorschriften. Sofern das Executionsgericht mit der Anberaumung des Versteigerungstermines nicht bis nach Rechtskraft des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses zu warten für angemessen hält, ist die Verständigung vom Versteigerungstermine mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen zu verbinden.

(6) Der Versteigerungstermin ist außerdem in der Gemeinde, in welcher sich die zu versteigernde Liegenschaft befindet, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Höchstbetragspfandrecht, Höchstbetragshypothek, Exekutionsgericht, Regierungskommissär

§ 172. (1) Ausfertigungen des Versteigerungsedictes sind ferner zuzustellen:

1. den öffentlichen Organen, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind;

Entwurf

gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

(3) Die Zustellung des Versteigerungsedictes erfolgt nach den für die Zustellung von Klagen maßgebenden Vorschriften. Bei der Bekanntmachung in der Ediktsdatei ist dem Versteigerungsedikt ein Bild des Objekts und bei Gebäuden auch ein Grundriss anzuschließen.

(4) Der Versteigerungstermin ist außerdem in der Gemeinde, in welcher sich die zu versteigernde Liegenschaft befindet, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Weitere Zustellungen

§ 172. (1) Ausfertigungen des Versteigerungsedictes sind ferner zuzustellen:

1. den öffentlichen Organen, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind;

Geltende Fassung

2. wenn die Liegenschaft Eigentum eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Vereines oder einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft ist oder wenn zu Gunsten derartiger Vereine, Gesellschaften oder Genossenschaften auf der zu versteigernden Liegenschaft Forderungen oder Rechte haften, dem zur Ausübung der staatlichen Aufsicht bestellten Regierungskommissär;

3. wenn die Liegenschaft Eigentum einer öffentlichen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt ist, der Aufsichtsbehörde, oder wenn die Liegenschaft zum Stammvermögen einer Gemeinde oder eines Bezirkes gehört, dem Landesausschusse;

4. wenn die Liegenschaft Eigentum einer durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ist, der staatlichen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche sich die Liegenschaft befindet, oder wenn diese in einer Stadt mit eigenem Statut gelegen ist, der politischen Landesstelle.

(2) Die in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe sind bei Zustellung des Versteigerungsdictes aufzufordern, in Ansehung der bereits pfandrechtlich sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sich gemäß §. 171 Absatz 2, über die Art der Berichtigung dieser Ansprüche zu erklären und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Zinsen und anderen Nebengebühren anzumelden widrigens diese letzteren Ansprüche, ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Vertheilungsmasse berichtigt werden würden.

Gebühren, Nebengebühren, Verteilungsmasse

§ 173. (1) Das Executionsgericht hat von amtswegen zu verfügen, dass die Anberaumung des Versteigerungstermines im öffentlichen Buche bei der zu versteigernden Liegenschaft angemerkt werde.

(2) Den Personen, zu Gunsten deren vor Vollzug dieser Anmerkung um Einverleibung dinglicher Rechte und Lasten oder eines Vorkaufsrechtes angesucht wurde, ist, falls sie von der Versteigerung noch nicht verständigt sind, eine Ausfertigung des Versteigerungsdictes (§. 171 Absatz 2 und 3)

Entwurf

2. wenn die Liegenschaft Eigentum eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Vereines oder einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft ist oder wenn zu Gunsten derartiger Vereine, Gesellschaften oder Genossenschaften auf der zu versteigernden Liegenschaft Forderungen oder Rechte haften, dem zur Ausübung der staatlichen Aufsicht bestellten Regierungskommissär;

3. wenn die Liegenschaft Eigentum einer öffentlichen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt ist, der Aufsichtsbehörde, oder wenn die Liegenschaft zum Stammvermögen einer Gemeinde oder eines Bezirkes gehört, dem Landesausschusse;

4. wenn die Liegenschaft Eigentum einer durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ist, der staatlichen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche sich die Liegenschaft befindet, oder wenn diese in einer Stadt mit eigenem Statut gelegen ist, der politischen Landesstelle.

(2) Die in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe sind bei Zustellung des Versteigerungsdictes aufzufordern, in Ansehung der bereits pfandrechtlich sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sich gemäß § 171 Abs. 2, über die Art der Berichtigung dieser Ansprüche zu erklären und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren anzumelden widrigens diese letzteren Ansprüche, ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.

Anmerkung des Versteigerungstermines im Grundbuch

§ 173. (1) Das Exekutionsgericht hat von Amts wegen zu verfügen, dass die Anberaumung des Versteigerungstermines im öffentlichen Buche bei der zu versteigernden Liegenschaft angemerkt werde.

(2) Den Personen, zu Gunsten deren vor Vollzug dieser Anmerkung um Einverleibung dinglicher Rechte und Lasten oder eines Vorkaufsrechtes angesucht wurde, ist, falls sie von der Versteigerung

Geltende Fassung

zuzustellen.

§ 174. Für Personen, an welche die Zustellung der Ediktsausfertigung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder an welche die Zustellung fruchtlos versucht wurde, hat das Gericht einen Curator zu bestellen, dem die Ausfertigung zu behändigen ist (§. 162 Absatz 2 und 3).

§ 175. Das Gericht hat sich spätestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermine durch Prüfung der Urkunden, welche zum Beweise der Kundmachung und der Zustellung zu dienen haben, die Gewissheit zu verschaffen, dass die in Beziehung auf die Bekanntmachung und Zustellung des Versteigerungsedictes erteilten Anordnungen befolgt wurden. Bei wahrgenommenen Mängeln sind die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen und Curatorsbestellungen in der Art zu verfügen, dass die Versteigerung in dem für sie bestimmten Termine ungehindert vorgenommen werden kann.

§ 176. (1) Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten.

(2) Für die Besichtigung sind vom Gerichte auf Antrag unter thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes bestimmte Tage und Stunden festzusetzen. Die Besichtigungszeit ist den Personen, welche in die Versteigerungsbedingungen und sonstigen Urkunden (§. 170 Z. 3) Einsicht nehmen, bekanntzugeben.

§ 177. (1) Der Versteigerungstermin ist öffentlich; er ist in der Regel an der Gerichtsstelle abzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Versteigerung auf Antrag an dem Orte vorgenommen werden, an dem sich die Liegenschaft

Entwurf

noch nicht verständigt sind, eine Ausfertigung des Versteigerungsedictes zuzustellen.

Kuratorbestellung

§ 174. Für Personen, an welche die Zustellung der Ediktsausfertigung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder an welche die Zustellung fruchtlos versucht wurde, hat das Gericht einen Kurator zu bestellen, dem die Ausfertigung zu behändigen ist.

Anordnungen des Gerichts

§ 175. Das Gericht hat sich spätestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermine durch Prüfung der Urkunden, welche zum Beweise der Kundmachung und der Zustellung zu dienen haben, die Gewissheit zu verschaffen, dass die in Beziehung auf die Bekanntmachung und Zustellung des Versteigerungsedictes erteilten Anordnungen befolgt wurden. Bei wahrgenommenen Mängeln sind die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen und Kuratorsbestellungen in der Art zu verfügen, dass die Versteigerung in dem für sie bestimmten Termine ungehindert vorgenommen werden kann.

Besichtigung der Liegenschaft

§ 176. (1) Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten. Auch Dritte haben die Besichtigung zu dulden.

(2) Für die Besichtigung sind vom Gerichte auf Antrag unter tunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes bestimmte Tage und Stunden festzusetzen. Die Besichtigungszeit ist in die Ediktsdatei aufzunehmen; sie ist Dritten mitzuteilen; bei Häusern mit mehr als zwei vermieteten Wohnungen kann dies durch Anschlag im Haus geschehen.

Versteigerungstermin

§ 177. (1) Der Versteigerungstermin ist öffentlich; er ist in der Regel an der Gerichtsstelle abzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Versteigerung auf Antrag an dem Orte vorgenommen werden, an dem

Geltende Fassung

befindet.

(2) Bei dem Termine sind nebst den Versteigerungsbedingungen alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Catasterauszug, die Bestätigungen über die Steuerleistung, die Protokolle über die vorgenommenen Beschreibungen und Schätzungen, sowie die zum Nachweise der geschehenen Bekanntmachungen und Zustellungen dienenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen.

(3) Die Leitung des Termins und der Versteigerung obliegt dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nöthigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane, durchzuführen. Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Einwendungen und Anträge zu entscheiden, unbeschadet der Befugnis dieser Personen, gegen die Ertheilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.

§ 178. (1) Nach Aufruf der Sache sind im Versteigerungstermine auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen zu verlesen. Sodann hat der Richter bekannt zu geben:

1. die Höhe der Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Nebengebühren, deren Barzahlung verlangt wird (§. 172 Abs. 2);
2. die von den Gläubigern in Bezug auf die Berichtigung ihrer Ansprüche oder die Übernahme der Schuld durch den Ersteher abgegebenen Erklärungen (§. 171 Absatz 2);
3. die Höhe der auf Grund eines Credit- oder Cautionsverhältnisses vom Gläubiger angemeldeten Forderungen (§. 171 Absatz 3).

(2) Hierauf hat der Richter auf Befragen über die

Entwurf

sich die Liegenschaft befindet.

(2) Bei dem Termine sind alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Katasterauszug, die Bestätigungen über die Steuerleistung, die Protokolle über die vorgenommenen Beschreibungen und Schätzungen, sowie die zum Nachweise der geschehenen Bekanntmachungen und Zustellungen dienenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen.

(3) Die Leitung des Termins und der Versteigerung obliegt dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nöthigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane, durchzuführen. Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Einwendungen und Anträge zu entscheiden, unbeschadet der Befugnis dieser Personen, gegen die Ertheilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.

(4) Vereinbarungen, wonach jemand verspricht bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.

Verfahrensablauf

§ 178. (1) Vor der Aufforderung zum Bieten hat der Richter bekanntzugeben:

1. die Höhe der Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Nebengebühren, deren Barzahlung verlangt wird (§ 172 Abs. 2);
2. die von den Gläubigern in Bezug auf die Übernahme der Schuld durch den Ersteher abgegebenen Erklärungen (§ 171 Abs. 2).
3. inwieweit von den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen abgewichen wird (§ 146).

Geltende Fassung

Versteigerungsbedingungen, über die Beträge der auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen, über die vom Ersteher zu übernehmenden Lasten, sowie über alle sonstigen die zu versteigernde Liegenschaft betreffenden Verhältnisse, sofern diese aus den Acten zu entnehmen sind, die erbetenen näheren Aufklärungen zu geben. Endlich ist die Reihenfolge zu verkünden, in welcher mehrere im selben Termine zur Versteigerung gelangende Liegenschaften desselben Verpflichteten, oder Antheile an Liegenschaften ausgebaut werden.

§ 179. (1) Hierauf wird zum Bieten aufgefordert.

(2) Die Aufforderung zum Bieten darf erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termines festgesetzten Zeit erfolgen.

§ 180. (1) Der Verpflichtete ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen. Gleiches gilt von dem den Termin leitenden Richter, dem Schriftführer und Ausrufer.

(2) Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind bei den Gerichtsacten zurückzubehalten. Wenn dieser Nachweis dem Richter vor Beginn der Versteigerung erbracht wird, kann er auf Antrag beim Vorhandensein erheblicher Gründe gestatten, dass der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluss der Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werde. Der Beglaubigung der Vollmacht bedarf es nicht, wenn als Bevollmächtigter ein dem Gerichte bekannter Rechtsanwalt oder Notar einschreitet, der die Echtheit der Unterschrift unter Berufung auf seinen Amtseid bestätigt.

(3) Vertreter des Verpflichteten sind zum Bieten nicht zuzulassen.

(4) Anbote, welche den festgestellten Versteigerungsbedingungen nicht entsprechen, insbesondere die Anbote von Personen, welche, ohne vom Erlage eines Vadiums befreit zu sein, das in den Versteigerungsbedingungen geforderte Vadium nicht erlegt haben, sind nicht zuzulassen.

(5) Jeder Bieter, dessen Anbot von dem den Termin leitenden Richter zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Anbot

Entwurf

(2) Hierauf hat der Richter auf Befragen über die Versteigerungsbedingungen, über die Beträge der auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen, über die vom Ersteher zu übernehmenden Lasten, sowie über alle sonstigen die zu versteigernde Liegenschaft betreffenden Verhältnisse, sofern diese aus den Akten zu entnehmen sind, die erbetenen näheren Aufklärungen zu geben. Endlich ist die Reihenfolge zu verkünden, in welcher mehrere im selben Termine zur Versteigerung gelangende Liegenschaften desselben Verpflichteten, oder Antheile an Liegenschaften ausgebaut werden.

Aufforderung zum Bieten

§ 179. Hierauf wird zum Bieten aufgefordert. Der die Versteigerung leitende Richter kann die Versteigerungsstufen vorgeben, bis drei Viertel des Schätzwerts erreicht sind.

Zulassung von Anboten und von Vertretern

§ 180. (1) Der Verpflichtete ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen. Gleiches gilt von dem den Termin leitenden Richter, dem Schriftführer und Ausrufer.

(2) Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind bei den Gerichtsacten zurückzubehalten. Wenn dieser Nachweis dem Richter vor Beginn der Versteigerung erbracht wird, kann er auf Antrag beim Vorhandensein erheblicher Gründe gestatten, dass der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluss der Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werde. Schreitet als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(3) Vertreter des Verpflichteten sind zum Bieten nicht zuzulassen.

(4) Angebote, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

(5) Jeder Bieter, dessen Anbot von dem den Termin leitenden

Geltende Fassung

abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

§ 181. (1) Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange höhere Angebote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

(2) Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Angebot nicht mehr abgegeben wird. Hierauf sind die Anwesenden vom Richter aufmerksam zu machen.

(3) Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der den Termin leitende Richter das letzte Angebot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen. Der Schluss der Versteigerung ist zu verkünden.

§ 182. (1) Nach Schluss der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§. 171 bis 173 vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben. Ein Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.

(2) Auf Erklärungen, welche nach Schluss des Versteigerungsprotokolles erfolgen, auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen, sowie auf einen Widerspruch, der sich auf Umstände stützt, durch welche das Recht des Widersprechenden nicht berührt wird, ist bei der Entscheidung über die Ertheilung des Zuschlages kein Bedacht zu nehmen.

Ertheilung des Zuschlages.

§ 183. (1) Wird kein Widerspruch erhoben, so ist dem Meistbietenden, dessen Angebot der Richter für zulässig befunden hat, der Zuschlag gleich im

Entwurf

Richter zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Angebot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

Schluss der Versteigerung

§ 181. (1) Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange höhere Angebote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

(2) Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung kein höheres Angebot abgegeben wird.

(3) Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der den Termin leitende Richter das letzte Angebot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen. Der Schluss der Versteigerung ist zu verkünden.

Widerspruchserhebung

§ 182. (1) Nach Schluss der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§ 171 bis 173 vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Erteilung des Zuschlages Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben. Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.

(2) Auf Erklärungen, welche nach Schluss des Versteigerungsprotokolles erfolgen, auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen, sowie auf einen Widerspruch, der sich auf Umstände stützt, durch welche das Recht des Widersprechenden nicht berührt wird, ist bei der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages kein Bedacht zu nehmen.

Erteilung des Zuschlages

§ 183. (1) Wird kein Widerspruch erhoben, so ist dem

Geltende Fassung

Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu erteilen und dieser Beschluss zu verkünden. Der Beschluss ist überdies dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Meistbietenden innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) In dieser Ausfertigung sind die versteigerte Liegenschaft, das auf den Ersteher übergehende Zubehör, der Ersteher, das Gebot, für welches, und die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erteilt wurde, zu bezeichnen. Die Angabe des Zubehörs kann durch Bezugnahme auf die bei Gericht liegenden Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle, die Angabe der Bedingungen des Zuschlages durch Bezugnahme auf die gerichtlich festgestellten Versteigerungsbedingungen geschehen.

(3) Die Ertheilung des Zuschlages ist innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken (§ 72 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955). In der Verlautbarung der Zuschlagserteilung ist die Höhe des erzielten Meistbotes, die für die Überreichung von Überboten offenstehende Frist und der Mindestbetrag des zulässigen Überbotes bekanntzumachen.

(4) Wer vom Versteigerungstermine zu verständigen war, kann beantragen, dass diese Verlautbarung auf seine Kosten in die für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung eingeschaltet werde.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zuschlag unter Abweisung eines erhobenen Widerspruches erteilt wird.

§ 184. (1) Ein Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden kann nur darauf gestützt werden, dass:

1. die Frist zwischen dem Tage, an welchem der Versteigerungstermin anberaumt wurde, und dem Versteigerungstermine nicht einmal einen Monat betragen hat;

Entwurf

Meistbietenden, dessen Anbot der Richter für zulässig befunden hat, der Zuschlag gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu erteilen und dieser Beschluss zu verkünden. Der Beschluss ist überdies dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Meistbietenden innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen, so ist der Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen und bei Vorliegen der von dem jeweiligen Grundverkehrsgesetz festgelegten Voraussetzung für rechtswirksam zu erklären.

(2) In dieser Ausfertigung sind die versteigerte Liegenschaft, das auf den Ersteher übergehende Zubehör, der Ersteher, das Gebot, für welches, und die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erteilt wurde, zu bezeichnen. Die Angabe des Zubehörs kann durch Bezugnahme auf die bei Gericht liegenden Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle, die Angabe der Bedingungen des Zuschlages durch Bezugnahme auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen geschehen.

(3) Die Erteilung des Zuschlages ist innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine durch Aufnahme in die Ediktsdatei zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken (§ 72 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955). In der Verlautbarung der Zuschlagserteilung ist die Höhe des erzielten Meistbotes, die für die Überreichung von Überboten offenstehende Frist und der Mindestbetrag des zulässigen Überbotes bekanntzumachen.

(4) Wer vom Versteigerungstermine zu verständigen war, kann beantragen, dass diese Verlautbarung auf seine Kosten in die für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung eingeschaltet werde.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zuschlag unter Abweisung eines erhobenen Widerspruches erteilt wird.

Widerspruchsgründe

§ 184. (1) Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden kann nur darauf gestützt werden, dass:

1. die Frist zwischen dem Tage, an welchem der Versteigerungstermin anberaumt wurde, und dem

Geltende Fassung

2. die Bekanntmachung des Versteigerungstermines nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte oder nicht in der gesetzlich bestimmten Art veröffentlicht wurde;

3. nicht alle vom Versteigerungstermin zu verständigenden Personen verständigt wurden;

4. das Versteigerungsverfahren ohne Rücksicht auf einen etwa gefassten Einstellungsbeschluss fortgesetzt wurde;

5. bei der Versteigerung die Bestimmungen der §§. 180 und 181 nicht beachtet oder ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen wurde;

6. die Bedingungen, unter welchen das höchste Anbot abgegeben wurde, von den festgestellten Versteigerungsbedingungen abweichen, oder das Anbot, für welches der Zuschlag verlangt wird, nach diesen Versteigerungsbedingungen nicht zugelassen werden durfte;

7. dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Vertragsabschlusse oder zum Erwerbe der zu versteigernden Liegenschaft fehlt oder das höchste Anbot durch einen nicht gehörig ausgewiesenen Vertreter abgegeben wurde;

8. das höchste Anbot nicht ausreicht, um die pfandrechtllich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger vorausgehende Forderung des Widerspruch erhebenden Gläubigers sammt ihren Nebengebühren voll zu berichtigen.

(2) Die für den Widerspruch angeführten Gründe sind von amtswegen festzustellen.

§ 185. (1) Über einen erhobenen Widerspruch ist in der Regel gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu entscheiden.

(2) Versagt der Richter infolge des Widerspruches den Zuschlag, so ist nach Anhörung derjenigen Anwesenden, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des geltend gemachten Mangels darüber zu entscheiden, ob die Versteigerung, nöthigenfalls nach vorheriger Behebung des Mangels, sogleich wieder aufgenommen und fortgesetzt werde, oder ob zur Durchführung der Versteigerung ein neuer Termin anzuordnen sei. Ersterenfalls sind, soweit

Entwurf

Versteigerungstermine nicht einmal einen Monat betragen hat;

2. die Bekanntmachung des Versteigerungstermines nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte oder nicht in der gesetzlich bestimmten Art veröffentlicht wurde;

3. nicht alle vom Versteigerungstermin zu verständigenden Personen verständigt wurden;

4. das Versteigerungsverfahren ohne Rücksicht auf einen etwa gefassten Einstellungsbeschluss fortgesetzt wurde;

5. bei der Versteigerung die Bestimmungen der §§ 180 und 181 nicht beachtet oder ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen wurde;

6. die Bedingungen, unter welchen das höchste Anbot abgegeben wurde, von den gesetzlichen oder festgestellten Versteigerungsbedingungen abweichen, oder das Anbot, für welches der Zuschlag verlangt wird, nach diesen Versteigerungsbedingungen nicht zugelassen werden durfte;

7. dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Vertragsabschlusse oder zum Erwerbe der zu versteigernden Liegenschaft fehlt oder das höchste Anbot durch einen nicht gehörig ausgewiesenen Vertreter abgegeben wurde.

(2) Die für den Widerspruch angeführten Gründe sind von Amts wegen festzustellen.

Entscheidung über den Widerspruch

§ 185. (1) Über einen erhobenen Widerspruch ist in der Regel gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu entscheiden.

(2) Versagt der Richter infolge des Widerspruches den Zuschlag, so ist nach Anhörung derjenigen Anwesenden, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des geltend gemachten Mangels darüber zu entscheiden, ob die Versteigerung, nöthigenfalls nach vorheriger Behebung des Mangels, sogleich wieder aufgenommen und fortgesetzt werde, oder ob

Geltende Fassung

nicht die Gründe des für berechtigt erkannten Widerspruches entgegenstehen, die Bieter, die bei der geschlossenen Versteigerung mitgewirkt haben, an ihre früher abgegebenen, nicht durch ein höheres Anbot entkräfteten Angebote gebunden.

(3) Wenn über einen erhobenen Widerspruch nicht gleich im Versteigerungstermine entschieden werden kann, so ist der Beschluss, mittels dessen über den Widerspruch entschieden wird, innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine dem Meistbietenden, dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten sowie allen sonst jeweils zum Recurse berechtigten Personen in schriftlicher Ausfertigung (§. 183 Absatz 2) zuzustellen.

§ 186. (1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn ein begründeter Widerspruch erhoben wurde oder wenn das Vorhandensein der im §. 184 Abs. 1 Z. 2, 3, 4, 6 und 7 angegebenen Mängel auf eine andere Weise offenbar wurde.

(2) Wegen des im §. 184 Abs. 1 Z. 3 angeführten Umstandes ist der Zuschlag nicht zu versagen, wenn die nicht geladenen Personen dessenungeachtet im Versteigerungstermine erschienen sind oder zu demselben einen Vertreter entsendet haben. Auf den Mangel eines gesetzmäßigen Vadiums, sowie auf das Fehlen des Nachweises der Vertretungsbefugnis oder Bevollmächtigung ist trotz Widerspruches nicht Rücksicht zu nehmen, wenn diese Mängel vor Entscheidung über den Zuschlag durch nachträglichen Erlag oder Ergänzung der Sicherheit oder durch nachträgliche Beibringung der im §. 180 bezeichneten Urkunden beseitigt werden.

(3) Die Versagung des Zuschlages ist im öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Folge, dass im Falle der Aufhebung des Beschlusses in höherer Instanz die Rechtswirkungen der Anmerkung der Versteigerung (§ 72 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955), auf den Zeitpunkt der Anmerkung der Zuschlagsversagung zurückbezogen werden.

§ 187. (1) Der Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, kann nur von denjenigen Personen mittels Recurs angefochten werden, welche im

Entwurf

zur Durchführung der Versteigerung ein neuer Termin anzuordnen sei. Ersterenfalls sind, soweit nicht die Gründe des für berechtigt erkannten Widerspruches entgegenstehen, die Bieter, die bei der geschlossenen Versteigerung mitgewirkt haben, an ihre früher abgegebenen, nicht durch ein höheres Anbot entkräfteten Angebote gebunden.

(3) Wenn über einen erhobenen Widerspruch nicht gleich im Versteigerungstermine entschieden werden kann, so ist der Beschluss, mittels dessen über den Widerspruch entschieden wird, innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine dem Meistbietenden, dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten sowie allen sonst jeweils zum Recurse berechtigten Personen in schriftlicher Ausfertigung (§ 183 Abs. 2) zuzustellen.

Versagung des Zuschlags

§ 186. (1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn ein begründeter Widerspruch erhoben wurde oder wenn das Vorhandensein der im § 184 Abs. 1 Z. 2, 3, 4, 6 und 7 angegebenen Mängel auf eine andere Weise offenbar wurde.

(2) Wegen des im § 184 Abs. 1 Z. 3 angeführten Umstandes ist der Zuschlag nicht zu versagen, wenn die nicht geladenen Personen dessen ungeachtet im Versteigerungstermine erschienen sind oder zu demselben einen Vertreter entsendet haben. Auf den Mangel eines gesetzmäßigen Vadiums, sowie auf das Fehlen des Nachweises der Vertretungsbefugnis oder Bevollmächtigung ist trotz Widerspruches nicht Rücksicht zu nehmen, wenn diese Mängel vor Entscheidung über den Zuschlag durch nachträglichen Erlag oder Ergänzung der Sicherheit oder durch nachträgliche Beibringung der im § 180 bezeichneten Urkunden beseitigt werden.

(3) Die Versagung des Zuschlages ist im öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Folge, dass im Falle der Aufhebung des Beschlusses in höherer Instanz die Rechtswirkungen der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 72 GBG) auf den Zeitpunkt der Anmerkung der Zuschlagsversagung zurückbezogen werden.

Rekurs gegen Zuschlagserteilung oder -versagung

§ 187. (1) Der Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt wird,

Geltende Fassung

Versteigerungstermine anwesend und wegen Erhebung des Widerspruchs zu befragen waren. Die Anfechtung kann auf einen der im §. 184 angeführten Umstände oder darauf gegründet werden, dass der Zuschlag mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt, oder dass sich das Meistbot auf ein anderes Grundstück bezieht. Wegen der im §. 184 angeführten Mängel Recurs einzulegen, sind nur jene Personen befugt, welche wegen dieser Mängel im Versteigerungstermine erfolglos Widerspruch erhoben haben. Der in §. 184 Abs. 1 Z. 3, angeführte Mangel kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermine von den gemäß § 171 Absatz 1, von der Versteigerung zu verständigenden Personen auch dann mit Rekurs geltend gemacht werden, wenn sie im Versteigerungstermine nicht anwesend waren.

(2) Die vom Gerichte als Ersteher bezeichnete Person kann die Ertheilung des Zuschlages auch dann anfechten, wenn ihr der Zuschlag nicht, oder unter anderen als den in der Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses angegebenen Bedingungen zu erteilen gewesen wäre.

(3) Der Recurs gegen die Versagung des Zuschlages kann nur darauf gestützt werden, dass die Versagung mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt oder dass keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliegt. Zur Anbringung eines solchen Recurses ist nicht berechtigt, wer im Versteigerungstermine gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erhoben hat.

(4) Von der Erledigung des Recurses sind der Meistbietende, der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, wengleich sie nicht Beschwerdeführer sind.

(5) Die nach der Recursentscheidung erforderlichen weiteren Verfügungen hat das Gericht erster Instanz von amtswegen zu treffen.

Entwurf

kann nur von denjenigen Personen mittels Rekurs angefochten werden, welche im Versteigerungstermine anwesend und wegen Erhebung des Widerspruchs zu befragen waren. Die Anfechtung kann auf einen der im § 184 angeführten Umstände oder darauf gegründet werden, dass der Zuschlag mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt, oder dass sich das Meistbot auf ein anderes Grundstück bezieht. Wegen der im § 184 angeführten Mängel Recurs einzulegen, sind nur jene Personen befugt, welche wegen dieser Mängel im Versteigerungstermine erfolglos Widerspruch erhoben haben. Der in § 184 Abs. 1 Z 3, angeführte Mangel kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermine von den gemäß § 171 Abs. 1, von der Versteigerung zu verständigenden Personen auch dann mit Rekurs geltend gemacht werden, wenn sie im Versteigerungstermine nicht anwesend waren.

(2) Die vom Gerichte als Ersteher bezeichnete Person kann die Erteilung des Zuschlages auch dann anfechten, wenn ihr der Zuschlag nicht, oder unter anderen als den in der Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses angegebenen Bedingungen zu erteilen gewesen wäre.

(3) Der Rekurs gegen die Versagung des Zuschlages kann nur darauf gestützt werden, dass die Versagung mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt oder dass keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliegt. Zur Anbringung eines solchen Recurses ist nicht berechtigt, wer im Versteigerungstermine gegen die Erteilung des Zuschlages Widerspruch erhoben hat.

(4) Von der Erledigung des Recurses sind der Meistbietende, der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, wengleich sie nicht Beschwerdeführer sind.

(5) Die nach der Rekursentscheidung erforderlichen weiteren Verfügungen hat das Gericht erster Instanz von Amts wegen zu treffen.

§ 188. (1) Nach Rechtskraft des den Zuschlag versagenden Beschlusses ist die vom Meistbietenden geleistete Sicherheit auf dessen Anlangen zurückzugeben, oder in dem Falle des §. 148 Absatz 2, das gegen den Meistbietenden erlassene Verbot aufzuheben und die bücherliche Anmerkung zu löschen.

(2) Ist eine erneuerte Versteigerung zulässig, so wird hiezu auf Antrag des betreibenden Gläubigers neuerlich ein Versteigerungstermin anberaumt. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung beim Executionsgerichte angebracht werden, widrigens das Versteigerungsverfahren auf Antrag des Verpflichteten mit der Wirkung einzustellen ist, dass wegen derselben vollstreckbaren Forderung vom betreibenden Gläubiger vor Ablauf eines halben Jahres eine neuerliche Versteigerung der in Exekution gezogenen Liegenschaft nicht beantragt werden kann. Diese Rechtsfolgen sind dem betreibenden Gläubiger bei der Verständigung von der Versagung des Zuschlages bekanntzugeben.

(3) Der neue Versteigerungstermin ist unter Beobachtung der Vorschriften über die Bestimmung und Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermines anzuberaumen, und es ist bei demselben die Versteigerung auf Grund der für den früheren Termin festgestellten Versteigerungsbedingungen vorzunehmen. Die Bestimmung des §. 170 Z. 4 gilt auch in Bezug auf die Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines.

(4) Kann die Versteigerung nach rechtskräftiger Versagung des Zuschlages nicht erneuert werden, so hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§ 189. (1) Die durch rechtskräftige Ertheilung des Zuschlages erworbenen Rechte des Erstehers können nicht deshalb angefochten werden, weil der Executionstitel, auf welchem die Bewilligung der Zwangsversteigerung beruht, aufgehoben worden ist oder nachträglich aufgehoben wird.

(2) Der Ersteher kann wegen Unrichtigkeit der Angaben, die in den Versteigerungsbedingungen oder in den vor der Versteigerung mitgetheilten Acten über die versteigerte Liegenschaft oder über deren Zubehör enthalten waren, keinen Anspruch auf Gewährleistung erheben.

Wiederversteigerung

§ 188. (1) Nach Rechtskraft des den Zuschlag versagenden Beschlusses ist die vom Meistbietenden geleistete Sicherheit auf dessen Antrag oder von Amts wegen zurückzugeben, oder in dem Falle des § 148 Abs. 3, das gegen den Meistbietenden erlassene Verbot aufzuheben und die bücherliche Anmerkung zu löschen.

(2) Ist eine neuerliche Versteigerung zulässig, so ist auf Antrag nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung neuerlich ein Versteigerungstermin anzuberaumen.

(3) Die neuerliche Versteigerung ist unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen. Lag der ersten Versteigerung ein höherer Betrag als das gesetzlich vorgeschriebene geringste Gebot zugrunde (§ 151 Abs. 1), so kann gleichzeitig beantragt werden, dass dieses auf den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag herabgesetzt wird.

(4) Kann die Versteigerung nach rechtskräftiger Versagung des Zuschlages nicht erneuert werden, so hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen.

Rechtsfolgen der Zuschlagserteilung

§ 189. (1) Die durch rechtskräftige Ertheilung des Zuschlages erworbenen Rechte des Erstehers können nicht deshalb angefochten werden, weil der Exekutionstitel, auf welchem die Bewilligung der Zwangsversteigerung beruht, aufgehoben worden ist oder nachträglich aufgehoben wird.

(2) Der Ersteher kann wegen Unrichtigkeit der Angaben, die im Versteigerungsedikt oder in den vor der Versteigerung mitgetheilten Acten über die versteigerte Liegenschaft oder über deren Zubehör enthalten

Geltende Fassung

Entwurf

Besondere Bestimmungen über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtl^{ich} sichergestellter Ansprüche.

§ 190. (1) Aus dem im §. 184 Abs. 1 Z. 8 angeführten Grunde kann jeder Gläubiger Widerspruch erheben, dessen pfandrechtl^{ich} sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, sofern auf Grund eines gemäß §. 164 angebrachten Antrages die vorläufige Feststellung des Lastenstandes stattgefunden hat.

(2) Wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben, können nur diejenigen Gläubiger Widerspruch erheben, deren pfandrechtl^{ich} sichergestellte Forderungen dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

(3) Bei der Wiederversteigerung ist ein Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtl^{ich} sichergestellter Ansprüche (§. 184 Abs. 1 Z. 8) unzulässig.

§ 191. (1) Der Berechnung, ob die Forderung des dem Zuschlage widersprechenden Gläubigers im höchsten Anbote volle Deckung findet, ist die vorläufige Feststellung des Lastenstandes (§§. 167 und 206) unter Berücksichtigung der zum Versteigerungstermine angemeldeten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Nebengebühren, sowie der nachträglich etwa noch vorgekommenen, in das Grundbuch eingetragenen Änderungen zugrunde zu legen.

(2) Über einen gemäß §. 184 Abs. 1 Z. 8 erhobenen Widerspruch ist immer gleich im Versteigerungstermine zu entscheiden.

(3) Wegen Berücksichtigung oder Abweisung eines solchen Widerspruches kann die Entscheidung über den Zuschlag nicht angefochten werden.

§ 192. Der Widerspruch kann dadurch entkräftet werden, dass der Meistbietende oder derjenige, der nächst ihm das höchste Anbot im Versteigerungstermine gemacht hat, sich sogleich im Termine bereit erklärt, die Liegenschaft um das höchste Anbot sammt dem zur vollen Deckung des widersprechenden Gläubigers noch fehlenden Betrage zu erwerben. Wenn von beiden Personen solche Anerbieten gemacht werden, ist der Zuschlag

waren, keinen Anspruch auf Gewährleistung erheben.

dem Meistbietenden zu erteilen.

§ 193. Wird infolge des Widerspruches der Zuschlag versagt, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses das Versteigerungsverfahren von amtswegen einzustellen. Der betreibende Gläubiger hat in diesem Falle auf den Ersatz der Kosten des Versteigerungsverfahrens keinen Anspruch; mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

Protokoll über den Versteigerungstermin.

§ 194. (1) Das über den Versteigerungstermin aufzunehmende Protokoll hat insbesondere anzugeben:

1. die Namen des Richters, des Schriftführers und derjenigen anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren;
2. die Zeit des Beginnes des Termins, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten und des Schlusses der Versteigerung;
3. die Namen der Bieter und die von jedem derselben geleistete Sicherheit;
4. alle bei der Versteigerung vorgekommenen, zugelassenen oder vom Richter zurückgewiesenen Anbote;
5. die im Termine verkündete Entscheidung über den Zuschlag;
6. bei Erhebung von Widersprüchen gegen die Ertheilung des Zuschlages den Namen der Widerspruch erhebenden Personen, die für den Widerspruch angeführten Gründe, die vorgebrachten Beweise und das aus den Erklärungen der Beteiligten sich ergebende Sachverhältnis;
7. die Rückstellung des Vadiums an die Bieter.

(2) Das Protokoll ist von den Personen zu unterschreiben, die beim Versteigerungsakte als Bieter mitgewirkt oder gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben haben. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe des hiefür geltend gemachten Grundes in einem Anhange zum Protokolle zu beurkunden.

(3) Der Meistbietende hat auch die vorliegenden Versteigerungsbedingungen zu unterfertigen.

Protokoll über den Versteigerungstermin

§ 194. (1) Das über den Versteigerungstermin aufzunehmende Protokoll hat insbesondere anzugeben:

1. die Namen des Richters, des Schriftführers und derjenigen anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren;
2. die Zeit des Beginnes des Termins, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten und des Schlusses der Versteigerung;
3. den Namen des Erstehers und die von ihm geleistete Sicherheit sowie die Namen der Bieter und jeweils deren Geburtsdatum und Adresse;
4. alle bei der Versteigerung vorgekommenen, zugelassenen oder vom Richter zurückgewiesenen Anbote;
5. die im Termine verkündete Entscheidung über den Zuschlag;
6. bei Erhebung von Widersprüchen gegen die Erteilung des Zuschlages den Namen der Widerspruch erhebenden Personen, die für den Widerspruch angeführten Gründe, die vorgebrachten Beweise und das aus den Erklärungen der Beteiligten sich ergebende Sachverhältnis.

(2) Das Protokoll ist von den Personen zu unterschreiben, die beim Versteigerungsakte als Bieter mitgewirkt oder gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben haben. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe des hiefür geltend gemachten Grundes in einem Anhange zum Protokolle zu beurkunden.

Geltende Fassung

Überbot.

§ 195. (1) Wenn das Meistbot, für das der Zuschlag erteilt wurde, drei Viertel des Schätzwertes der Liegenschaft und des Zubehörs nicht erreicht, kann die Versteigerung durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.

(2) Ein solches Überbot ist zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein ihm vom Bieten im Versteigerungstermine ausschließendes Hindernis entgegensteht und wenn er sich bereit erklärt, einen, das frühere Meistbot mindestens um den vierten Theil übersteigenden Preis zu entrichten und die für die frühere Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen zu erfüllen.

§ 196. (1) Das Überbot ist innerhalb vierzehn Tagen nach Verlautbarung der Zuschlagserteilung (§. 183 Absatz 3 und 5) beim Executionsgerichte anzubringen. Gleichzeitig ist dem Gerichte nachzuweisen, dass der Überbieter den vierten Theil des von ihm angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld oder von inländischen Wertpapieren sichergestellt hat, die sich zur gerichtlichen Sicherheitsleistung eignen.

(2) Ein Zurückziehen des Überbots ist unzulässig.

§ 197. Von jedem Überbote ist der Ersteher zu verständigen. Er kann die angebrachten Überbote dadurch entkräften, dass er innerhalb dreier Tage, nachdem ihm das letzte rechtzeitig eingelangte Überbot mitgeteilt wurde, sein Meistbot auf den Betrag des höchsten Überbots erhöht. Die Erklärung darüber ist beim Executionsgerichte mittels Schriftsatz oder zu Protokoll abzugeben; sobald der Schriftsatz beim Executionsgerichte eingelangt oder das Protokoll geschlossen ist, kann die Erklärung nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 198. (1) Nach Ablauf der für die Erklärung des Erstehers bestimmten Frist hat das Executionsgericht über die Annahme der eingelangten Überbote

Entwurf

Überbot

§ 195. (1) Wenn das Meistbot, für das der Zuschlag erteilt wurde, drei Viertel des Schätzwertes der Liegenschaft und des Zubehörs nicht erreicht, kann die Versteigerung durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.

(2) Ein solches Überbot ist zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein ihm vom Bieten im Versteigerungstermine ausschließendes Hindernis entgegensteht und wenn er sich bereit erklärt, einen, das frühere Meistbot mindestens um den vierten Teil übersteigenden Preis zu entrichten und die für die frühere Versteigerung geltenden Versteigerungsbedingungen zu erfüllen. Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetze, so sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Anbringung des Überbots

§ 196. (1) Das Überbot ist innerhalb vierzehn Tagen nach Verlautbarung der Zuschlagserteilung (§ 183 Abs. 3 und 5) beim Exekutionsgerichte anzubringen. Gleichzeitig ist dem Gericht anzubieten, dass der vierte Teil des angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld oder Sparurkunden binnen sieben Tagen nach gerichtlicher Aufforderung sichergestellt werden wird.

(2) Ein Zurückziehen des Überbots ist unzulässig.

Entkräftung des Überbots

§ 197. Von jedem Überbote ist der Ersteher zu verständigen. Er kann die angebrachten Überbote dadurch entkräften, dass er innerhalb dreier Tage, nachdem ihm das letzte rechtzeitig eingelangte Überbot mitgeteilt wurde, sein Meistbot auf den Betrag des höchsten Überbots erhöht. Die Erklärung darüber ist beim Exekutionsgerichte mittels Schriftsatz oder zu Protokoll abzugeben; sobald der Schriftsatz beim Exekutionsgerichte eingelangt oder das Protokoll geschlossen ist, kann die Erklärung nicht mehr zurückgezogen werden.

Annahme des Überbots

§ 198. (1) Nach Ablauf der für die Erklärung des Erstehers bestimmten Frist hat das Exekutionsgericht den Überbieter, dessen

Geltende Fassung

Beschluss zu fassen. Wenn der Ersteher das Meistbot gemäß §. 197 erhöht, sind sämtliche Überbote zurückzuweisen. Sonst ist unter mehreren Überbietern derjenige zuzulassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; bei Gleichheit der Überbote gibt das Zuvorkommen den Ausschlag.

(2) Der Ersteher, die Überbieter, der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete, sowie alle Personen, welche gegen die dem Überbote vorausgegangene Zuschlagserteilung Recurs erhoben haben, sind von der Entscheidung zu verständigen und können sie mittels Recurs anfechten. Das Unterlassen der Anfechtung der gerichtlichen Überbotsannahme seitens derjenigen, welche gegen die Zuschlagserteilung Recurs erhoben haben, gilt als Zurücknahme dieses Recurses.

§ 199. (1) Mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Überbotsannahme verliert die frühere Versteigerung ihre Wirksamkeit. Das Gericht hat von amtswegen den früheren Zuschlag aufzuheben und dem Überbieter den Zuschlag zu erteilen. Dieser Beschluss ist dem Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem früheren Ersteher innerhalb acht Tagen nach Rechtskraft der Überbotsannahme in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§. 183 Absatz 2). Binnen derselben Frist ist die Ertheilung des Zuschlages durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken; dieser Anmerkung kommt die Rechtswirkung einer Anmerkung der Versteigerung (§ 72 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955) zu. Gegen den Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, ist ein weiteres Überbot unzulässig.

(2) Der Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, gilt von dem Tage der Ertheilung des Zuschlages an als Ersteher und hat alle in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes und der Versteigerungsbedingungen dem Ersteher obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, dagegen hat er von diesem Tage auf alle Nutzungen Anspruch, die dem Ersteher nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen vom Tage der Zuschlagserteilung an gebühren.

Entwurf

Angebot angenommen werden soll, zum Erlag der angebotenen Sicherheitsleistung (§ 196 Abs. 1) aufzufordern und nach deren Einlangen über die Annahme der eingelangten Überbote Beschluss zu fassen. Wenn der Ersteher das Meistbot gemäß § 197 erhöht, sind sämtliche Überbote zurückzuweisen. Sonst ist unter mehreren Überbietern derjenige zuzulassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; bei Gleichheit der Überbote gibt das Zuvorkommen den Ausschlag.

(2) Der Ersteher, die Überbieter, der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete, sowie alle Personen, welche gegen die dem Überbote vorausgegangene Zuschlagserteilung Recurs erhoben haben, sind von der Entscheidung zu verständigen und können sie mittels Recurs anfechten. Das Unterlassen der Anfechtung der gerichtlichen Überbotsannahme seitens derjenigen, welche gegen die Zuschlagserteilung Recurs erhoben haben, gilt als Zurücknahme dieses Rekurses.

Rechtsfragen der Annahme des Überbots

§ 199. (1) Mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Überbotsannahme verliert die frühere Versteigerung ihre Wirksamkeit. Das Gericht hat von Amts wegen den früheren Zuschlag aufzuheben und dem Überbieter den Zuschlag zu erteilen. Dieser Beschluss ist dem Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem früheren Ersteher innerhalb acht Tagen nach Rechtskraft der Überbotsannahme in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§ 183 Abs. 2). Binnen derselben Frist ist die Erteilung des Zuschlages durch Aufnahme in die Ediktsdatei zu verlautbaren und im öffentlichen Buch anzumerken; dieser Anmerkung kommt die Rechtswirkung einer Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 72 GBG) zu. Gegen den Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, ist ein weiteres Überbot unzulässig.

(2) Der Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, gilt von dem Tage der Erteilung des Zuschlages an als Ersteher und hat alle in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes dem Ersteher obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, dagegen hat er von diesem Tage auf alle Nutzungen Anspruch, die dem Ersteher nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Tage der Zuschlagserteilung an gebühren.

Geltende Fassung

(3) Das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Vadium des früheren Erstehers sammt den aufgelaufenen Zinsen, die von ihm schon erlegten Meistbotsraten sammt den hinzugekommenen Zinsen und die von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen; in Ansehung der als Vadium dienenden Hypothekarforderungen ist gemäß §. 188 Absatz 1, vorzugehen.

(4) Eine nach §. 158 bewilligte einstweilige Verwaltung der Liegenschaft findet von Ertheilung des Zuschlages an zu Gunsten des Überbieters statt. War die Liegenschaft schon dem Ersteher übergeben, so hat das Executionsgericht von amtswegen eine einstweilige Verwaltung (§§. 159 ff.) anzuordnen.

Einstellung und Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens.

§ 200. Außer den sonst in diesem Gesetze bezeichneten Fällen ist das Versteigerungsverfahren durch Beschluss einzustellen:

1. wenn ein Dritter unter entsprechender Sicherheitsleistung die Liegenschaft um einen Preis übernehmen will, der ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt, und sich zugleich bereit erklärt, sämtliche bei Bestimmung des Schätzwertes als aufrecht bleibend in Anschlag gebrachten Belastungen ohne Anrechnung auf diesen Preis zu übernehmen, sowie alle dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten zu tragen, dafern diesem Anerbieten von den auf das Meistbot gewiesenen Personen, die zur Verhandlung über das Anerbieten erschienen sind und deren Ansprüche durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt sind, zugestimmt wird; ein Widerspruch des Verpflichteten hindert die gerichtliche Genehmigung des Antrages nicht, doch ist der Verpflichtete vor der Entscheidung einzuvernehmen; für die Vertheilung des Übernahmepreises sowie für die infolge einer solchen Übernahme zu bewirkenden bürgerlichen Einverleibungen und Löschungen haben die Vorschriften der §§. 209 bis 237 zu gelten;

2. wenn ein Pfandgläubiger die vollstreckbare Forderung, wegen deren Versteigerung bewilligt wurde, unter gleichzeitigem Ersatz aller dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst und Einstellung der Versteigerung beantragt; einen solchen Antrag kann auch der betreibende Gläubiger stellen, der die Forderungen aller übrigen betreibenden Gläubiger unter Ersatz der dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst;

Entwurf

(3) Das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Vadium des früheren Erstehers sammt den aufgelaufenen Zinsen, der von ihm schon erlegte Betrag des Meistbots sammt den hinzugekommenen Zinsen und die von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Sparerkunden sind zurückzustellen; in Ansehung der als Vadium dienenden Hypothekarforderungen ist gemäß § 188 Abs. 1, vorzugehen.

(4) Eine nach § 158 bewilligte einstweilige Verwaltung der Liegenschaft findet von Erteilung des Zuschlages an zu Gunsten des Überbieters statt. War die Liegenschaft schon dem Ersteher übergeben, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen eine einstweilige Verwaltung (§§ 159 ff) anzuordnen.

Einstellung der Exekution

§ 200. (1) Außer den sonst in diesem Gesetze bezeichneten Fällen ist das Versteigerungsverfahren durch Beschluss einzustellen:

1.

2. wenn ein Pfandgläubiger die vollstreckbare Forderung, wegen deren Versteigerung bewilligt wurde, unter gleichzeitigem Ersatz aller dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst und Einstellung der Versteigerung beantragt; einen solchen Antrag kann auch der betreibende Gläubiger stellen,

Geltende Fassung

3. wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution absteht; wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers kann vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden;

4. wenn der Verpflichtete vor Beginn der Versteigerung allen betreibenden Gläubigern die volle Befriedigung ihrer vollstreckbaren Forderungen sammt Nebengebühren und die Bezahlung der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Versteigerungsverfahrens anbietet, die dazu erforderlichen Geldbeträge dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, übergibt oder gerichtlich erlegt und die Einstellung beantragt; soweit die Kosten des Versteigerungsverfahrens noch nicht bestimmt sind, ist zu deren Deckung ein vom Richter festzusetzender Betrag als Sicherstellung zu übergeben.

Entwurf

der die Forderungen aller übrigen betreibenden Gläubiger unter Ersatz der dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst;

3. wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution absteht (§ 39 Abs. 1 Z 6 letzter Fall); wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers kann vor Ablauf von drei Monaten seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden;

4. wenn der Verpflichtete vor Beginn der Versteigerung allen betreibenden Gläubigern die volle Befriedigung ihrer vollstreckbaren Forderungen samt Nebengebühren und die Bezahlung der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Versteigerungsverfahrens anbietet, die dazu erforderlichen Geldbeträge dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, übergibt oder gerichtlich erlegt und die Einstellung beantragt; soweit die Kosten des Versteigerungsverfahrens noch nicht bestimmt sind, ist zu deren Deckung ein vom Richter festzusetzender Betrag als Sicherstellung zu übergeben.

Zahlungsvereinbarung

§ 200a. Das Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung durch Beschluß ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Ein Aufschub ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich. Die Versteigerung kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Aufschiebungsantrags bei Gericht fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von einem Jahr beantragt, so ist die Exekution einzustellen.

Zwangsverwaltung

§ 201. (1) Auf Antrag des Verpflichteten kann statt des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers durch Beschluss angeordnet und das Versteigerungsverfahren aufgeschoben werden, wenn der durchschnittliche jährliche Ertragsüberschuss aus der Bewirtschaftung der

§ 201. (1) Auf Antrag des Verpflichteten kann statt des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers durch Beschluss angeordnet und das Versteigerungsverfahren aufgeschoben werden, wenn der durchschnittliche jährliche

Geltende Fassung

zu versteigernden Liegenschaft hinreicht, um die bei Begründung des Schuldverhältnisses oder nachträglich zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Capitalsabschlagszahlungen sammt den laufenden Zinsen zu decken.

(2) Dasselbe kann auf Antrag des Verpflichteten geschehen, wenn zwar eine terminweise Tilgung der vollstreckbaren Forderung nicht vereinbart war, diese Forderung aber sammt Nebengebühren aus den voraussichtlichen Ertragsüberschüssen im Laufe eines Jahres getilgt werden kann.

§ 202. (1) Anträge auf Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, die sich auf §. 201 gründen, müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung des Verpflichteten von der Bewilligung der Versteigerung angebracht werden. Einstellungsanträge nach §. 200 Z. 1 die nicht spätestens acht Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermin angebracht werden, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(2) Wenn zur Zeit, da der Einstellungs- oder Aufschiebungsantrag angebracht wird, die Schätzung noch nicht stattgefunden hat, kann das Executionsgericht behufs Hintanhaltung einer voraussichtlich vergeblichen Aufwendung von Kosten auf Antrag oder von amtswegen verfügen, dass die Schätzung bis zur Entscheidung über den Antrag zu unterbleiben hat.

§ 203. (1) Zur mündlichen Verhandlung über einen gemäß §. 200 Z. 1 und 2 angebrachten Einstellungs- oder über einen Aufschiebungsantrag nach §. 201, sind der Antragsteller, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie diejenigen auf das Meistbot gewiesenen Personen zu laden, deren Rechte oder Ansprüche nach Lage der Sache durch die Entscheidung über den Antrag berührt werden. Falls der Antrag zurückgewiesen wird, hat der Antragsteller die Kosten der Verhandlung und der Erhebungen zu tragen, die infolge seines Antrages notwendig werden.

(2) Über Einstellungsanträge nach §. 200 Z. 3 und 4 ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§ 204. (1) Wenn ein Antrag auf Übernahme der Liegenschaft (§. 200 Z. 1) gestellt wird, ist das Versteigerungsverfahren, sobald die vom

Entwurf

Ertragsüberschuss aus der Bewirtschaftung der zu versteigernden Liegenschaft hinreicht, um die bei Begründung des Schuldverhältnisses oder nachträglich zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Kapitalsabschlagszahlungen samt den laufenden Zinsen zu decken.

(2) Dasselbe kann auf Antrag des Verpflichteten geschehen, wenn zwar eine terminweise Tilgung der vollstreckbaren Forderung nicht vereinbart war, diese Forderung aber samt Nebengebühren aus den voraussichtlichen Ertragsüberschüssen im Laufe eines Jahres getilgt werden kann.

Zwangsverwaltung - Aufschiebung

§ 202. (1) Anträge auf Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, die sich auf § 201 gründen, müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung des Verpflichteten von der Bewilligung der Versteigerung angebracht werden.

(2) Wenn zur Zeit, da der Aufschiebungsantrag angebracht wird, die Schätzung noch nicht stattgefunden hat, kann das Exekutionsgericht behufs Hintanhaltung einer voraussichtlich vergeblichen Aufwendung von Kosten auf Antrag oder von Amts wegen verfügen, dass die Schätzung bis zur Entscheidung über den Antrag zu unterbleiben hat.

Antragsteller geleistete Sicherheit vom Gerichte für genügend befunden wurde, hinsichtlich der zu übernehmenden Liegenschaft aufzuschieben. Die geleistete Sicherheit verfällt, unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Antragsteller sich ergebenden Ansprüche, zu Gunsten der Vertheilungsmasse, wenn der Antragsteller nach Genehmigung seines Antrages mit der Zahlung des Übernahmepreises und der Kosten säumig wird. In Bezug auf die Hereinbringung des Übernahmepreises sammt Zinsen gelten die Bestimmungen des §. 155 Absatz 2.

(2) Nach Genehmigung der Übernahme und Bezahlung des Übernahmepreises sammt Nebengebühren hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen. Bei Saumsal in der Bezahlung des Übernahmepreises ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von amtswegen wieder aufzunehmen.

Einstellung

§ 205. (1) Von jeder Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens sind nebst dem Verpflichteten der betreibende Gläubiger, die im §. 172 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe, sowie alle übrigen Personen besonders zu verständigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Vorfällen des Versteigerungsverfahrens jeweils durch Zustellung schriftlicher Beschlussausfertigungen zu benachrichtigen sind. Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§. 134), ist gleichzeitig von den ihm nach §. 208 zustehenden Befugnissen und von der Frist zu verständigen, binnen deren diese Befugnisse auszuüben sind.

(2) Nach Bekanntmachung des Versteigerungstermines muss die Einstellung oder Aufschiebung überdies in derselben Weise öffentlich verlautbart werden, wie die Anberaumung des Versteigerungstermines.

§ 206. (1) Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben (§§ 35 bis 37, 39, 40, 145, 188, 200 Z. 3, 201), so ist das Versteigerungsverfahren zugunsten der übrigen betreibenden

Verständigung von der Einstellung oder Aufschiebung

§ 205. Von jeder Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens sind nebst dem Verpflichteten der betreibende Gläubiger, die im § 172 Abs. 1 Z 1 bezeichneten öffentlichen Organe, sowie alle übrigen Personen besonders zu verständigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Vorfällen des Versteigerungsverfahrens jeweils durch Zustellung schriftlicher Beschlussausfertigungen zu benachrichtigen sind. Von der rechtskräftigen Einstellung ist auch der gemäß §§ 158 oder 199 bestellte Verwalter der Liegenschaft zu verständigen. Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§ 137), ist gleichzeitig von den ihm nach § 208 zustehenden Befugnissen und von der Frist zu verständigen, binnen deren diese Befugnisse auszuüben sind.

Ausscheiden eines betreibenden Gläubigers

§ 206. Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben (§§ 35 bis 37, 39, 40, 188, 200 Z. 3, 200a, 201), so ist das Versteigerungsverfahren zugunsten der übrigen

Geltende Fassung

Gläubiger fortzusetzen.

(2) Wenn wegen des Ausscheidens eines betreibenden Gläubigers die vorhandene Feststellung des Lastenstandes nicht mehr alle Forderungen und Lasten umfasst, die dem nunmehr in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen, hat das Executionsgericht die fehlenden Posten rechtzeitig vor dem Versteigerungstermine von amtswegen festzustellen. Die Ergänzung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 165 und 166 auf Grund der Einvernehmung des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und der diesem vorangehenden Berechtigten, deren Ansprüche und Rechte bei der früheren Feststellung des Lastenstandes unberücksichtigt blieben, durch Beschluss.

(3) Gegen den Beschluss findet ein Recurs nicht statt. Der betreibende Gläubiger kann aber die Versagung des Zuschlages mittels Recurs anfechten, wenn sie sich auf einen nach §. 184 Abs. 1 Z. 8 erhobenen Widerspruch gründet und der Lastenstand infolge einer bei seiner Ergänzung unterlaufenen Verletzung der Vorschriften der §§. 165 und 166 zu hoch beziffert ist.

§ 207. (1) Nach Ablauf von vierzehn Tagen seit rechtskräftiger Einstellung eines Versteigerungsverfahrens hat das Executionsgericht von amtswegen die Löschung aller auf dieses Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen zu veranlassen. Von der rechtskräftigen Einstellung ist auch der gemäß §§. 158 oder 199 bestellte Verwalter der Liegenschaft zu verständigen.

(2) Erfolgt die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nur in Ansehung eines oder einzelner Gläubiger, so sind nur diejenigen bücherlichen Anmerkungen zu löschen, welche zu Gunsten des aus dem Versteigerungsverfahren ausscheidenden Gläubigers eingetragen sind.

§ 208. (1) Innerhalb der im §. 207 Absatz 1, angegebenen Frist können alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§. 134), beim Executionsgerichte den Antrag stellen, dass in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Exekution gezogene Liegenschaft einverleibt werde.

(2) Für die Bewilligung und den Vollzug dieser Einverleibung gelten die

Entwurf

betreibenden Gläubiger fortzusetzen.

Löschung der bücherlichen Anmerkungen

§ 207. (1) Nach Ablauf von vierzehn Tagen seit rechtskräftiger Einstellung eines Versteigerungsverfahrens hat das Exekutionsgericht von Amts wegen die Löschung aller auf dieses Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen zu veranlassen.

(2) Erfolgt die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nur in Ansehung eines oder einzelner Gläubiger, so sind nur diejenigen bücherlichen Anmerkungen zu löschen, welche zu Gunsten des aus dem Versteigerungsverfahren ausscheidenden Gläubigers eingetragen sind.

Pfandrechtseintragung

§ 208. (1) Innerhalb der im § 207 Abs. 1, angegebenen Frist können alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§ ~~134~~ 137), beim Exekutionsgerichte den Antrag stellen, dass in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Exekution gezogene Liegenschaft einverleibt werde.

Geltende Fassung

Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. BGBl. Nr. 39, mit der im §. 88 Abs. 2 Z. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Abweichung. Einer solchen Einverleibung des Pfandrechtes steht nicht entgegen, dass die Liegenschaft inzwischen vom Verpflichteten veräußert oder belastet wurde.

(3) Dagegen kann einem nach Absatz 1 gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden, wenn das Versteigerungsverfahren deshalb eingestellt wurde, weil ein Executionsverfahren zu Gunsten der bestimmten Forderung überhaupt unzulässig ist, weil der Executionstitel rechtskräftig aufgehoben oder unwirksam erklärt wurde oder weil der zu vollstreckende Anspruch berichtigt oder dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt wurde.

Meistbotsverteilung.

§ 209. (1) Spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes hat das Gericht zur Verhandlung über die Vertheilung des Meistbotes von amtswegen oder auf Antrag eine Tagsatzung anzuberaumen. Zur Antragstellung sind nebst dem Ersteher alle diejenigen Personen berechtigt, welche die Wiederversteigerung der Liegenschaft nach §. 154 begehren können.

(2) Zur Tagsatzung sind außer dem Verpflichteten und den im §. 172 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organen der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen an der versteigerten Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen.

(3) Dem Ersteher ist die Anberaumung der Tagsatzung mit dem Beifügen mitzuthemen, dass es ihm freistehe, an derselben teilzunehmen.

(4) Die Anberaumung der Tagsatzung ist überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt zu machen. Zwischen dem Anschlag bei Gericht und der Tagsatzung soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§ 210. Die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gewiesenen Personen sind bei der Ladung aufzufordern, ihre Ansprüche an Capital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor

Entwurf

(2) Für die Bewilligung und den Vollzug dieser Einverleibung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes mit der Abweichung, dass die Rekursfrist 14 Tage beträgt. Einer solchen Einverleibung des Pfandrechtes steht nicht entgegen, dass die Liegenschaft inzwischen vom Verpflichteten veräußert oder belastet wurde.

(3) Dagegen kann einem nach Abs. 1 gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden, wenn das Versteigerungsverfahren deshalb eingestellt wurde, weil ein Exekutionsverfahren zu Gunsten der bestimmten Forderung überhaupt unzulässig ist, weil der Exekutionstitel rechtskräftig aufgehoben oder unwirksam erklärt wurde oder weil der zu vollstreckende Anspruch berichtigt oder dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt wurde.

Anberaumung der Meistbotsverteilungstagsatzung

§ 209. (1) Spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes hat das Gericht zur Verhandlung über die Verteilung des Meistbotes von Amts wegen oder auf Antrag eine Tagsatzung anzuberaumen. Zur Antragstellung sind nebst dem Ersteher alle diejenigen Personen berechtigt, welche die Wiederversteigerung der Liegenschaft nach § 154 begehren können.

(2) Zur Tagsatzung sind außer dem Verpflichteten und den im § 172 Abs. 1 Z 1 bezeichneten öffentlichen Organen der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen an der versteigerten Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen.

(3) Dem Ersteher ist die Anberaumung der Tagsatzung mit dem Beifügen mitzuteilen, dass es ihm freistehe, an derselben teilzunehmen.

(4) Die Anberaumung der Tagsatzung ist überdies durch Aufnahme in die Ediktsdatei bekannt zu machen. Zwischen der Aufnahme in die Ediktsdatei und der Tagsatzung soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Forderungsanmeldung

§ 210. (1) Die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gewiesenen Personen sind bei der Ladung aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital,

Geltende Fassung

oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Vertheilung nur insoweit berücksichtigt würden, als sie aus dem öffentlichen Buche, den Pfändungs- und sonstigen Executionsacten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erhellen.

§ 211. (1) Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten, bei einverleibten Bestandrechten sowie bei anderen nach den Versteigerungsbedingungen und nach dem Ergebnisse der Versteigerung vom Ersteher nicht zu übernehmenden Rechten und Lasten muss der Betrag der wegen Nichtüberweisung beanspruchten Entschädigung angegeben werden, bei pfandrechtlicher Sicherstellung von Forderungen aber, welche aus einem gegebenen Credit, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, falls er nicht schon zum Versteigerungstermine angemeldet wurde, der Betrag, mit welchem Befriedigung beansprucht wird.

(2) Wer bereit ist, seinen sichergestellten Anspruch auf Entrichtung von Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen und Zahlungen gegen einen bestimmten Capitalsbetrag aufzugeben, hat diesen Betrag zu bezeichnen.

(3) Wenn die versteigerte Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, und insbesondere dort, wo Verfachbücher geführt werden, ist von den Pfandgläubigern die Rangordnung des von ihnen behaupteten Pfandrechtes unter Bezeichnung der Zeit, von welcher an das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

Entwurf

Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen spätestens 14 Tage vor der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweis ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei den Zwangsversteigerungsakten befinden, gleichzeitig in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als sie aus dem Grundbuch als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet ergeben.

(2) Auch Forderungen, die nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist, spätestens aber bei der Tagsatzung angemeldet werden, sind bei der Verteilung zu berücksichtigen. Muss auf Grund der verspäteten Anmeldung die Verhandlung von Amts wegen oder auf Antrag eines anwesenden Gläubigers erstreckt werden, so hat das Exekutionsgericht nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) die Kosten jedes Gläubigers für die Teilnahme an der erstreckten Verhandlung festzusetzen und deren Bezahlung dem säumigen Gläubiger aufzuerlegen.

Angabe des Entschädigungs- oder Kapitalbetrags

§ 211. (1) Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten, bei einverleibten Bestandrechten sowie bei anderen nach den Versteigerungsbedingungen und nach dem Ergebnisse der Versteigerung vom Ersteher nicht zu übernehmenden Rechten und Lasten muss der Betrag der wegen Nichtüberweisung beanspruchten Entschädigung angegeben werden, bei pfandrechtlicher Sicherstellung von Forderungen aber, welche aus einem gegebenen Credit, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, der Betrag, mit welchem Befriedigung beansprucht wird.

(2) Wer bereit ist, seinen sichergestellten Anspruch auf Entrichtung von Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen und Zahlungen gegen einen bestimmten Kapitalbetrag aufzugeben, hat diesen Betrag zu bezeichnen.

(3) Bei Superädifikaten ist von den Pfandgläubigern die Rangordnung des von ihnen behaupteten Pfandrechtes unter Bezeichnung der Zeit, von welcher an das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

Geltende Fassung

(4) Nach Beendigung der Vertheilungstagsatzung ist eine Ergänzung der Anmeldung unstatthaft.

§ 212. (1) Bei der Tagsatzung haben die erschienenen Personen über die bei der Vertheilung des Meistbotes zu berücksichtigenden Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu verhandeln. Der zur Tagsatzung erschienene Verpflichtete hat alle vom Gerichte oder von einem der Anwesenden geforderten Aufklärungen zu geben, welche für die Prüfung der Richtigkeit und Rangordnung der aus dem Meistbote zu berichtigenden Ansprüche nöthig sind.

(2) Ansprüche, welche selbst beim Ausfallen vorausgehender bestrittener Ansprüche aus dem Versteigerungserlöse nicht zum Zuge kommen würden, sind in die Verhandlung nicht einzubeziehen.

(3) Kann die Verhandlung an einem Tage nicht beendet werden, so ist die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Personen bei Unterbrechung der Verhandlung zu verkünden. Einer neuerlichen Ladung der im §. 209 bezeichneten Personen bedarf es nicht.

§ 213. (1) Gegen die Berücksichtigung angemeldeter oder aus den öffentlichen Büchern, den Pfändungs- und sonstigen Executionsacten zu entnehmender Ansprüche bei der Vertheilung, gegen die Höhe der an Capital und Nebengebühren angesprochenen Beträge und gegen die für einzelne Forderungen begehrte Rangordnung kann von allen zur Tagsatzung erschienenen Berechtigten Widerspruch erhoben werden, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser

Entwurf

(4) Nach Beendigung der Verteilungstagsatzung ist eine Ergänzung der Anmeldung unstatthaft.

(5) Bei einem Höchstbetragspfandrecht reicht die Bekanntgabe des auszuhaltenden Betrages aus. Auf Antrag eines nachrangigen Gläubigers oder des Verpflichteten, der spätestens zu Beginn der Meistbotsverteilungstagsatzung zu stellen ist, hat das Gericht dem Gläubiger aufzutragen, die Höhe nachvollziehbar darzustellen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Forderung bei der Meistbotsverteilung nicht zu berücksichtigen.

Verhandlung über die Ansprüche

§ 212. (1) Bei der Tagsatzung haben die erschienenen Personen über die bei der Verteilung des Meistbotes zu berücksichtigenden Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu verhandeln. Der zur Tagsatzung erschienene Verpflichtete hat alle vom Gerichte oder von einem der Anwesenden geforderten Aufklärungen zu geben, welche für die Prüfung der Richtigkeit und Rangordnung der aus dem Meistbote zu berichtigenden Ansprüche nötig sind.

(2) Ansprüche, welche selbst beim Ausfallen vorausgehender bestrittener Ansprüche aus dem Versteigerungserlöse nicht zum Zuge kommen würden, sind in die Verhandlung nicht einzubeziehen.

(3) Kann die Verhandlung an einem Tage nicht beendet werden, so ist die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Personen bei Unterbrechung der Verhandlung zu verkünden. Einer neuerlichen Ladung der im § 209 bezeichneten Personen bedarf es nicht.

Widerspruchsrecht

§ 213. (1) Gegen die Berücksichtigung angemeldeter oder aus dem Grundbuch zu entnehmender Ansprüche bei der Verteilung, gegen die Höhe der an Kapital und Nebengebühren angesprochenen Beträge und gegen die für einzelne Forderungen begehrte Rangordnung kann von allen zur Tagsatzung erschienenen Berechtigten Widerspruch erhoben werden, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum

Geltende Fassung

Voraussetzung insbesondere auch den Afterpfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Executionstitel nicht vorliegt.

(2) Im Falle der Erhebung eines Widerspruches hat der die Verhandlung leitende Richter die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so sind alle für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände im Wege der Vernehmung der durch den fraglichen Widerspruch betroffenen anwesenden Personen ins Klare zu setzen.

(3) Das über die Tagsatzung aufzunehmende Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der von den Beteiligten abgegebenen, für die Vertheilung erheblichen Erklärungen zu enthalten.

§ 214. (1) Nach den Ergebnissen dieser Verhandlung ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Acten des Versteigerungsverfahrens und der bis zum Tage der Anmerkung der Zuschlagsertheilung ergänzten Buchauszüge über die Vertheilung Beschluss zu fassen.

(2) Soweit die im einzelnen Falle davon betroffenen berechtigten Personen einig sind, erfolgt die Vertheilung nach Maßgabe dieses Einverständnisses; andernfalls sind dabei die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

Vertheilungsmasse.

§ 215. Die Vertheilungsmasse bilden:

1. das Meistbot oder Überbot, die zur Erhöhung des Meistbots gegebenen Beträge (§§. 192 und 197) und die Zinsen hievon, soweit letztere nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen dem Ersteher zufallen;

2. die Erträgnisse einer während des Versteigerungsverfahrens angeordneten einstweiligen Verwaltung (§. 159 Z. 4);

3. das Vadium des säumigen Erstehers und die von diesem erlegten Meistbotsraten, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen in die Vertheilungsmasse fallen, sowie die vom Ersteher geleisteten sonstigen Ersätze sammt Zinsen (§. 155);

Entwurf

Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Afterpfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Exekutionstitel nicht vorliegt.

(2) Im Falle der Erhebung eines Widerspruches hat der die Verhandlung leitende Richter die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so sind alle für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände im Wege der Vernehmung der durch den fraglichen Widerspruch betroffenen anwesenden Personen ins Klare zu setzen.

(3) Das über die Tagsatzung aufzunehmende Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der von den Beteiligten abgegebenen, für die Verteilung erheblichen Erklärungen zu enthalten.

Verteilungsbeschluss

§ 214. (1) Nach den Ergebnissen dieser Verhandlung ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Akt des Versteigerungsverfahrens und eines aktuellen Grundbuchsauszugs über die Verteilung Beschluss zu fassen.

(2) Soweit die im einzelnen Falle davon betroffenen berechtigten Personen einig sind, erfolgt die Verteilung nach Maßgabe dieses Einverständnisses; andernfalls sind dabei die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

Verteilungsmasse

§ 215. Die Verteilungsmasse bilden:

1. das Meistbot oder Überbot, die zur Erhöhung des Meistbots gegebenen Beträge (§§ 192 und 197) und die Zinsen hievon, soweit letztere nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes dem Ersteher zufallen;

2. die Erträgnisse einer während des Versteigerungsverfahrens angeordneten einstweiligen Verwaltung (§ 159 Z 4);

3. das Vadium des säumigen Erstehers und die von diesem erlegten Meistbotsraten, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Verteilungsmasse fallen, sowie die vom Ersteher geleisteten sonstigen Ersätze samt Zinsen (§ 155);

Geltende Fassung

4. die vom Ersteher gemäß §. 157 geleisteten Rückerstattungen und alle übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Vertheilungsmasse fließenden Beträge.

Allgemeine Vertheilungsgrundsätze.

§ 216. (1) Aus der Vertheilungsmasse sind in nachfolgender Rangordnung zu berichtigen:

1. falls während des Versteigerungsverfahrens zu Gunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen eine Verwaltung stattgefunden hat, die im §. 120 Abs. 2 Z. 4 bezeichneten Auslagen und Vorschüsse;

2. soweit nicht infolge verspäteter Anmeldung die Bestimmung des §. 172 letzter Absatz, zur Anwendung kommt, die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben, und zwar die Zuschläge in gleicher Rangordnung mit den Steuern und Abgaben, welche die Grundlage ihrer Bemessung bilden;

3. die aus dem letzten Halbjahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes verwendeten Dienstboten und Tagelöhner;

4. die auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuer- und Gebührenforderungen, die nicht pfandrechtlich sichergestellte Forderung des betreibenden Gläubigers, die Deckung für die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten und die Entschädigungsansprüche für einverleibte Bestandrechte sowie für andere vom Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung nicht zu übernehmende Rechte und

Entwurf

4. die vom Ersteher gemäß § 157 geleisteten Rückerstattungen und alle übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Verteilungsmasse fließenden Beträge.

Rangordnung der zu berichtigenden Ansprüche

§ 216. (1) Aus der Verteilungsmasse sind in nachfolgender Rangordnung zu berichtigen:

1. falls während des Versteigerungsverfahrens zu Gunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen eine Verwaltung stattgefunden hat, die im § 120 Abs. 2 Z 4 bezeichneten Auslagen und Vorschüsse;

2. soweit nicht infolge verspäteter Anmeldung die Bestimmung des § 172 letzter Absatz, zur Anwendung kommt, die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben, und zwar die Zuschläge in gleicher Rangordnung mit den Steuern und Abgaben, welche die Grundlage ihrer Bemessung bilden;

3. die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Forderungen gemäß § 13c Abs.3 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, wobei Ansprüche mehrerer Miteigentümer untereinander den gleichen Rang haben;

4. die auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuer- und Gebührenforderungen, die nicht pfandrechtlich sichergestellte Forderung des betreibenden Gläubigers, die Deckung für die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten und die Entschädigungsansprüche für einverleibte

Geltende Fassung

Lasten, sämtliche nach der Rangordnung der bezüglichlichen bücherlichen Eintragungen oder nach der Zeitfolge der pfandweisen Beschreibungen und der sonst nachgewiesenen Rechtsbegründungsacte.

(2) Die gerichtlich bestimmten Process- und Executionskosten, die durch die Geltendmachung eines der in Abs. 1 Z. 2 bis 4 angeführten Ansprüche entstanden sind, und die nicht länger als drei Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen genießen gleiche Priorität mit dem Capitale oder Bezugsrechte. Eine gleiche Priorität wie dem Capitale kommt auch den Ansprüchen aus einem für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung einer bücherlich sichergestellten Forderung geschlossenen Vertrage zu. Bei Unzulänglichkeit der Vertheilungsmasse sind diese Nebengebühren vor dem Capitale zu berichtigen.

**Verteilungsmasse, Zuschlagserteilung, Erteilung,
Vermögensübertragungsgebühr, Pfandrecht, Forstwirtschaft,
Steuerforderung, Gebührenforderung, Rechtsbegründungsakte
Prozeßkosten, Exekutionskosten, Kapital, Nebengebühren**

§ 217. (1) Sofern die Vertheilungsmasse durch die bisher angeführten Leistungen nicht erschöpft ist, sind aus ihr zu berichtigen:

1. die länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren, und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfandrecht genießen;

2. nach diesen die länger als drei Jahre rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, insoweit denselben ein Pfandrecht zukommt, nach der Priorität der Capitalien oder Bezugsrechte.

(2) Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest der

Entwurf

Bestandrechte sowie für andere vom Erstehrer nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung nicht zu übernehmende Rechte und Lasten, sämtliche nach der Rangordnung der bezüglichlichen bücherlichen Eintragungen oder nach der Zeitfolge der pfandweisen Beschreibungen und der sonst nachgewiesenen Rechtsbegründungsakte.

(2) Die gerichtlich bestimmten Prozess- und Exekutionskosten, die durch die Geltendmachung eines der in Abs. 1 Z 2 bis 4 angeführten Ansprüche entstanden sind, und die nicht länger als drei Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen genießen gleiche Priorität mit dem Capitale oder Bezugsrechte. Eine gleiche Priorität wie dem Capitale kommt auch den Ansprüchen aus einem für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung einer bücherlich sichergestellten Forderung geschlossenen Vertrage zu.

Rest der Verteilungsmasse

§ 217. (1) Sofern die Verteilungsmasse durch die bisher angeführten Leistungen nicht erschöpft ist, sind aus ihr zu berichtigen:

1. die länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren, und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfandrecht genießen;

2. nach diesen die länger als drei Jahre rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, insoweit denselben ein Pfandrecht zukommt, nach der Priorität der Kapitalien oder Bezugsrechte.

(2) Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest

Geltende Fassung

Vertheilungsmasse ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

Besondere Bestimmungen.

§ 218. (1) Bei Unzulänglichkeit der Vertheilungsmasse sind die eine gleiche Rangordnung genießenden Ansprüche sammt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

(2) Forderungen, zu deren Hereinbringung vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft angeordnet wurde, gelangen in der gemäß §. 104 dem Befriedigungsrechte des Gläubigers zukommenden Rangordnung aus der Vertheilungsmasse zum Zuge, wenngleich dieser Gläubiger auf der Liegenschaft weder pfandrechtlich sichergestellt, noch dem Versteigerungsverfahren beigetreten ist.

§ 219. (1) Pfandrechtlich sichergestellte Ansprüche auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen werden aus der Vertheilungsmasse in der Art berichtet, dass zunächst die bis zum Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Leistungen (§§. 216 und 217) bezahlt und sodann das Capital, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen aus seinen Zinsen zu berichtigen, zinstragend angelegt wird.

(2) Das durch Erlöschen des Bezugsrechtes frei werdende Capital ist, soweit thunlich, schon im voraus nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche den Berechtigten, deren Ansprüche aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangen, und in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zu überweisen.

Kapital

§ 220. (1) Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung sind durch Zuweisung des nach §§. 216 und 217 auf die Forderung entfallenden Barbetrages zu berichtigen; der Gläubiger hat die Rückleistung des Empfangenen für den Fall des Eintrittes der Bedingung sicherzustellen.

(2) Wird die Sicherstellung verweigert, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag für die Zeit, bis der Nichteintritt der Bedingung gewiss ist,

Entwurf

der Verteilungsmasse ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

Gleiche Rangordnung

§ 218. (1) Bei Unzulänglichkeit der Verteilungsmasse sind die eine gleiche Rangordnung genießenden Ansprüche sammt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

(2) Forderungen, zu deren Hereinbringung vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft angeordnet wurde, gelangen in der gemäß § 104 dem Befriedigungsrechte des Gläubigers zukommenden Rangordnung aus der Verteilungsmasse zum Zuge, wenngleich dieser Gläubiger auf der Liegenschaft weder pfandrechtlich sichergestellt, noch dem Versteigerungsverfahren beigetreten ist.

Renten und wiederkehrende Leistungen

§ 219. (1) Pfandrechtlich sichergestellte Ansprüche auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen werden aus der Vertheilungsmasse in der Art berichtet, dass zunächst die bis zum Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Leistungen (§§ 216 und 217) bezahlt und sodann das Capital, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen aus seinen Zinsen zu berichtigen, zinstragend angelegt wird.

(2) Das durch Erlöschen des Bezugsrechtes frei werdende Kapital ist, soweit thunlich, schon im Voraus nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche den Berechtigten, deren Ansprüche aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangen, und in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zu überweisen.

Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung

§ 220. (1) Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung sind durch Zuweisung des nach §§ 216 und 217 auf die Forderung entfallenden Barbetrages zu berichtigen; der Gläubiger hat die Rückleistung des Empfangenen für den Fall des Eintrittes der Bedingung sicherzustellen.

(2) Wird die Sicherstellung verweigert, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag für die Zeit, bis der Nichteintritt der Bedingung gewiss

Geltende Fassung

zinstragend anzulegen. Die bis dahin laufenden Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger als Ersatz der ihm vertragsmäßig gebührenden Zinsen, wenn aber die Forderung eine unverzinsliche ist, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder mangels solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Die Sicherstellung gilt als verweigert, wenn sich der Gläubiger nicht spätestens bei der letzten Vertheilungstagsatzung zu deren Leistung bereit erklärt oder wenn er die rechtzeitig angebotene Sicherheit vor Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses nicht leistet.

(3) In beiden Fällen ist bei der Vertheilung auf das Eintreten der Bedingung im Sinne des §. 219 Absatz 2, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Forderungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Buche eine Streitanzmerkung oder die Anmerkung der Lösungsklage eingetragen ist, sind wie Forderungen unter auflösender Bedingung zu behandeln.

Verteilungsbeschluß, Verteilung, Grundbuch

§ 221. (1) Die Beträge, welche aus der Vertheilungsmasse nachbarer Berichtigung der dem Gläubiger nach §§. 216 und 217 zukommenden Nebengebühren auf pfandrechlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung entfallen, sind für die Zeit bis zum Eintritte der Bedingung zinstragend anzulegen.

(2) Die Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger, wenn diesem aber der Zinsenbezug nicht gebürt, den im §. 220 Absatz 2, genannten Personen zuzuweisen. Für die Verwendung des frei werdenden Capitaales gelten die Vorschriften des §. 219 Absatz 2.

§ 222. (1) Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist, sind durch Barzahlung aus der Vertheilungsmasse zu berichtigen (§§. 216 und 217).

(2) Werden sämtliche für die Forderung ungeteilt haftenden Liegenschaften versteigert, so haben die einzelnen Vertheilungsmassen zur Befriedigung der Forderung mit jener Theilsumme beizutragen, die sich zur Forderung einschließlich ihrer Nebengebühren verhält, wie der bei jeder einzelnen Liegenschaft nach Berichtigung der vorausgehenden Ansprüche

Entwurf

ist, zinstragend anzulegen. Die bis dahin laufenden Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger als Ersatz der ihm vertragsmäßig gebührenden Zinsen, wenn aber die Forderung eine unverzinsliche ist, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder mangels solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Die Sicherstellung gilt als verweigert, wenn sich der Gläubiger nicht spätestens bei der letzten Vertheilungstagsatzung zu deren Leistung bereit erklärt oder wenn er die rechtzeitig angebotene Sicherheit vor Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses nicht leistet.

(3) In beiden Fällen ist bei der Verteilung auf das Eintreten der Bedingung im Sinne des § 219 Abs. 2, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Forderungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Buche eine Streitanzmerkung oder die Anmerkung der Lösungsklage eingetragen ist, sind wie Forderungen unter auflösender Bedingung zu behandeln.

Pfandrechlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung

§ 221. (1) Die Beträge, welche aus der Vertheilungsmasse nachbarer Berichtigung der dem Gläubiger nach §§ 216 und 217 zukommenden Nebengebühren auf pfandrechlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung entfallen, sind für die Zeit bis zum Eintritte der Bedingung zinstragend anzulegen.

(2) Die Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger, wenn diesem aber der Zinsenbezug nicht gebürt, den im § 220 Abs. 2, genannten Personen zuzuweisen. Für die Verwendung des frei werdenden Capitaales gelten die Vorschriften des § 219 Abs. 2.

Simultanhypothek

§ 222. (1) Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist, sind durch Barzahlung aus der Vertheilungsmasse zu berichtigen (§§ 216 und 217).

(2) Werden sämtliche für die Forderung ungeteilt haftenden Liegenschaften versteigert, so haben die einzelnen Vertheilungsmassen zur Befriedigung der Forderung mit jener Theilsumme beizutragen, die sich zur Forderung einschließlich ihrer Nebengebühren verhält, wie der bei jeder einzelnen Liegenschaft nach Berichtigung der vorausgehenden Ansprüche

Geltende Fassung

erübrigende Rest der Vertheilungsmasse zur Summe aller dieser Reste.

(3) Fordert der Gläubiger die Bezahlung in einem anderen Verhältnisse, so können die nachstehenden Berechtigten, die infolge dessen weniger erhalten, als wenn der Gläubiger seine Befriedigung gemäß Absatz 2 aus allen versteigerten Liegenschaften genommen hätte, begehren, dass aus den einzelnen Vertheilungsmassen der Betrag, welcher nach der in Absatz 2 vorgesehenen Vertheilung auf die ungetheilt haftende Forderung entfallen wäre, insoweit an sie abgeführt werde, als dies zur Deckung ihres Ausfalles nothwendig ist.

(4) Wenn nicht sämtliche mitverhafteten Liegenschaften zur Versteigerung gelangen, sind der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebührenden Ersatzes anstelle der Restbeträge der einzelnen Vertheilungsmassen die Einheitswerte sämtlicher ungeteilt haftender Liegenschaften zugrunde zu legen. Die Finanzbehörden sind zur Auskunft über die Einheitswerte verpflichtet. Der Ersatzanspruch der nachstehenden Berechtigten ist in diesem Falle zu deren Gunsten auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften in der Rangordnung der ganz oder theilweise getilgten und gleichzeitig zu löschenden Forderung des befriedigten Simultanpfandgläubigers einzuverleiben. Diese Einverleibung ist vom Gerichte auf Antrag zu verfügen.

§ 223. (1) Alle anderen pfandrechlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechlich sichergestellten Steuern- und Gebührenforderungen sind, wenn nicht ihre Barzahlung spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine begehrt wurde, durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen. Gläubiger, die rechtzeitig die Barzahlung begehren, können von diesem Begehren während der Vertheilungstagsatzung zurücktreten und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Befreiung ihres früheren Schuldners einverstanden erklären.

(2) Bei Berichtigung von pfandrechlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme sind lediglich die bis zum Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Zinsen, sowie die sonstigen Nebengebühren (§§ 216 und 217) durch Barzahlung aus der Vertheilungsmasse zu berichtigen.

(3) Wenn die bare Berichtigung von unverzinslichen betagten

Entwurf

erübrigende Rest der Verteilungsmasse zur Summe aller dieser Reste.

(3) Fordert der Gläubiger die Bezahlung in einem anderen Verhältnisse, so können die nachstehenden Berechtigten, die infolge dessen weniger erhalten, als wenn der Gläubiger seine Befriedigung gemäß Abs. 2 aus allen versteigerten Liegenschaften genommen hätte, begehren, dass aus den einzelnen Verteilungsmassen der Betrag, welcher nach der in Abs. 2 vorgesehenen Verteilung auf die ungeteilt haftende Forderung entfallen wäre, insoweit an sie abgeführt werde, als dies zur Deckung ihres Ausfalles nothwendig ist.

(4) Wenn nicht sämtliche mitverhafteten Liegenschaften zur Versteigerung gelangen, sind der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebührenden Ersatzes anstelle der Restbeträge der einzelnen Verteilungsmassen die Einheitswerte sämtlicher ungeteilt haftender Liegenschaften zugrunde zu legen. Die Finanzbehörden sind zur Auskunft über die Einheitswerte verpflichtet. Der Ersatzanspruch der nachstehenden Berechtigten ist in diesem Falle zu deren Gunsten auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften in der Rangordnung der ganz oder theilweise getilgten und gleichzeitig zu löschenden Forderung des befriedigten Simultanpfandgläubigers einzuverleiben. Diese Einverleibung ist vom Gerichte auf Antrag zu verfügen.

Andere pfandrechlich sichergestellte Forderungen

§ 223. (1) Auch alle anderen pfandrechlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechlich sichergestellten Steuern- und Gebührenforderungen sind durch Barzahlung zu berichtigen. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

(2) Bei Berichtigung von pfandrechlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme sind lediglich die bis zum Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Zinsen, sowie die sonstigen Nebengebühren (§§ 216 und 217) durch Barzahlung aus der Verteilungsmasse zu berichtigen.

(3) Bei Berichtigung von unverzinslichen betagten Forderungen

Geltende Fassung

Forderungen begehrt wird, ist der aus der Vertheilungsmasse auf die Forderung entfallende Betrag für die Zeit bis zum Eintritte der Fälligkeit zinstragend anzulegen. Die bis zum Fälligkeitstage laufenden Zinsen sind den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche, mangels solcher Berechtigter aber dem Verpflichteten zuzuweisen.

(4) Für unverzinsliche betagte Forderungen, die in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, hat der Ersteher vom Tage der Ertheilung des Zuschlages bis zum Eintritte der Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen sind nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu verwenden.

Erteilung, Zuschlagserteilung, Nebengebühren, Verteilungsmasse

§ 224. (1) Wenn auf der Liegenschaft das Pfandrecht für Forderungen begründet ist, die aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können (Credit-, Cautionshypothek), so sind die bis zur letzten Vertheilungstagsatzung bereits entstandenen Forderungen des Gläubigers an Capital und Nebengebühren in Gemäßheit der sonst für pfandrechtlich sichergestellte Forderungen der gleichen Art geltenden Vorschriften durch Barzahlung (zinstragende Anlegung) oder Übernahme zu berichtigen.

(2) Der hiedurch nicht aufgezehrte Theil des angegebenen Höchstbetrages wird durch Zuweisung eines entsprechenden Barbetrages aus der Vertheilungsmasse berichtet. Dieser Betrag ist zinstragend anzulegen. Die Zinsen sind, unbeschadet der Verwendung des erlegten Betrages für die dem Gläubiger neu entstehenden Ansprüche, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Diesen Personen fällt auch nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche zu, was nach Beendigung des Credits- oder Cautionsverhältnisses von dem erlegten Capitale erübrigt (§. 219 Absatz 2).

Verteilungstagsatzung, Kapital, Nebengebühren, Verteilungssumme, Kreditverhältnis, Kautionsverhältnis

§ 225. (1) Mit welchem Betrage Dienstbarkeiten und Reallasten von

Entwurf

durch Barzahlung ist der aus der Verteilungsmasse auf die Forderung entfallende Betrag für die Zeit bis zum Eintritte der Fälligkeit zinstragend anzulegen. Die bis zum Fälligkeitstage laufenden Zinsen sind den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche, mangels solcher Berechtigter aber dem Verpflichteten zuzuweisen.

(4) Für unverzinsliche betagte Forderungen, die in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, hat der Ersteher vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum Eintritte der Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen sind nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu verwenden.

Kredit- oder Kautionshypothek

§ 224. (1) Wenn auf der Liegenschaft das Pfandrecht für Forderungen begründet ist, die aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können (Kredit-, Kautionshypothek), so sind die bis zur letzten Verteilungstagsatzung bereits entstandenen Forderungen des Gläubigers an Kapital und Nebengebühren in Gemäßheit der sonst für pfandrechtlich sichergestellte Forderungen der gleichen Art geltenden Vorschriften durch Barzahlung (zinstragende Anlegung) oder Übernahme zu berichtigen.

(2) Der hiedurch nicht aufgezehrte Teil des angegebenen Höchstbetrages wird durch Zuweisung eines entsprechenden Barbetrages aus der Verteilungsmasse berichtet. Dieser Betrag ist zinstragend anzulegen. Die Zinsen sind, unbeschadet der Verwendung des erlegten Betrages für die dem Gläubiger neu entstehenden Ansprüche, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Diesen Personen fällt auch nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche zu, was nach Beendigung des Kredits- oder Kautionsverhältnisses von dem erlegten Capitale erübrigt (§ 219 Abs. 2).

Dienstbarkeiten und Reallasten

§ 225. (1) Mit welchem Betrage Dienstbarkeiten und Reallasten von

Geltende Fassung

unbeschränkter Dauer zu bewerten sind, die der Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hat, ist vom Richter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schätzung (§. 144) zu bestimmen. Bei Dienstbarkeiten und Reallasten, die zum Bezuge wiederkehrender Leistungen berechtigen, ist dieser Betrag dem Capitale gleich, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen oder deren Geldwert aus den Zinsen zu berichtigen. Der Betrag, der auf eine vom Ersteher übernommene Last entfällt, wird diesem ausgefolgt.

(2) Bei Dienstbarkeiten und Reallasten von beschränkter Dauer, die der Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernimmt, ist das Deckungscapital zinstragend anzulegen. Die Zinsen gebühren für die Dauer der fraglichen Last dem Ersteher. In Bezug auf das frei werdende Deckungscapital ist im Sinne des §. 219 Absatz 2, zu verfahren.

Deckungskapital

§ 226. (1) Einverleibte Ausgedinge sind wie Reallasten von beschränkter Dauer, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, nach den Vorschriften des §. 225 zu behandeln.

(2) Der Ersteher hat dem Berechtigten die ihm kraft des übernommenen Ausgedinges gebührenden Natural- und Geldleistungen zu gewähren. Ist die aus der Vertheilungsmasse auf das Ausgedinge entfallende Deckung zu gering, um aus ihren Zinsen diese Leistung oder ihren Geldwert voll zu berichtigen, so darf der Ersteher die zur unverkürzten Aufrechthaltung der Ausgedingsleistungen erforderlichen Ergänzungsbeträge aus dem Deckungscapitale entnehmen.

(3) Mit Zustimmung des Ausgedingsberechtigten und der auf das Deckungscapital gewiesenen Personen kann das Gericht verfügen, dass, wo Altersversorgungscassen bestehen, das Deckungscapital in eine solche Casse zu Gunsten des Ausgedingsberechtigten eingezahlt werde.

Deckungskapital, Altersversorgungskasse

§ 227. (1) Dienstbarkeiten und Reallasten, mit Ausnahme der Ausgedinge, für welche aus der Vertheilungsmasse nicht mehr die volle Deckung erübrigt, sind aufzuheben; an ihre Stelle tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Last. Die Entschädigung

Entwurf

unbeschränkter Dauer zu bewerten sind, die der Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hat, ist vom Richter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schätzung (§ 143) zu bestimmen. Bei Dienstbarkeiten und Reallasten, die zum Bezuge wiederkehrender Leistungen berechtigen, ist dieser Betrag dem Kapitale gleich, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen oder deren Geldwert aus den Zinsen zu berichtigen. Der Betrag, der auf eine vom Ersteher übernommene Last entfällt, wird diesem ausgefolgt.

(2) Bei Dienstbarkeiten und Reallasten von beschränkter Dauer, die der Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernimmt, ist das Deckungskapital zinstragend anzulegen. Die Zinsen gebühren für die Dauer der fraglichen Last dem Ersteher. In Bezug auf das frei werdende Deckungskapital ist im Sinne des § 219 Abs. 2, zu verfahren.

Einverleibte Ausgedinge

§ 226. (1) Einverleibte Ausgedinge sind wie Reallasten von beschränkter Dauer, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, nach den Vorschriften des § 225 zu behandeln.

(2) Der Ersteher hat dem Berechtigten die ihm kraft des übernommenen Ausgedinges gebührenden Natural- und Geldleistungen zu gewähren. Ist die aus der Verteilungsmasse auf das Ausgedinge entfallende Deckung zu gering, um aus ihren Zinsen diese Leistung oder ihren Geldwert voll zu berichtigen, so darf der Ersteher die zur unverkürzten Aufrechthaltung der Ausgedingsleistungen erforderlichen Ergänzungsbeträge aus dem Deckungscapitale entnehmen.

(3) Mit Zustimmung des Ausgedingsberechtigten und der auf das Deckungskapital gewiesenen Personen kann das Gericht verfügen, dass, wo Altersversorgungskassen bestehen, das Deckungskapital in eine solche Casse zu Gunsten des Ausgedingsberechtigten eingezahlt werde.

Entschädigungsansprüche

§ 227. (1) Dienstbarkeiten und Reallasten, mit Ausnahme der Ausgedinge, für welche aus der Verteilungsmasse nicht mehr die volle Deckung erübrigt, sind aufzuheben; an ihre Stelle tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Last. Die

Geltende Fassung

ist vom Richter zu bestimmen und nach Zulänglichkeit der Verteilungsmasse in der Rangordnung, die dem aufgehobenen Rechte zukam, durch Barzahlung zu berichtigen.

(2) Das Gleiche gilt betreffs der Entschädigungsansprüche für ein nicht auf den Ersteher überwiesenes einverleibtes Bestandrecht.

§ 228. Bücherliche Vormerkungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn spätestens bei der letzten Verteilungstagsatzung nachgewiesen wird, dass das Verfahren zur Rechtfertigung der Vormerkung sich im Zuge befindet, oder wenn zu dieser Zeit die Frist für die Einleitung dieses Verfahrens noch nicht abgelaufen ist.

Verteilungsbeschluss.

§ 229. (1) Im Verteilungsbeschlusse ist zunächst der gesamte Betrag der Verteilungsmasse auszuweisen. Sodann sind die an die einzelnen Berechtigten abzuführenden oder für sie zu erlegenden Barbeträge, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Lasten und Schulden sammt Nebengebühren und die den übernommenen Lasten und Schulden entsprechenden Deckungsbeträge ziffermäßig, nach der Rangordnung der hiedurch zu befriedigenden oder sicherzustellenden Rechte und Ansprüche mit der Bemerkung aufzuführen, inwieweit die Ansprüche der Berechtigten an Capital und Nebengebühren getilgt sind.

(2) Im Verteilungsbeschlusse ist ferner anzugeben, wie die Zinsen fruchtbringend angelegter Beträge zu verwenden sind, wie mit frei werdenden Beträgen zu verfahren ist, welche Sicherheit bei barer Berichtigung von Forderungen unter auflösender Bedingung zu leisten ist, welche Berechtigte, mit welchem Betrage und in welcher Reihenfolge sie auf Ersatz im Sinne des §. 222 Anspruch haben, und welcher Betrag der Masse zu Gunsten des Verpflichteten erübrigt.

(3) Der Verteilungsbeschluss ist allen zur Tagsatzung geladenen Personen zuzustellen.

Entwurf

Entschädigung ist vom Richter zu bestimmen und nach Zulänglichkeit der Verteilungsmasse in der Rangordnung, die dem aufgehobenen Rechte zukam, durch Barzahlung zu berichtigen.

(2) Das Gleiche gilt betreffs der Entschädigungsansprüche für ein nicht auf den Ersteher überwiesenes einverleibtes Bestandrecht.

Bücherliche Vormerkungen

§ 228. Bücherliche Vormerkungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn spätestens bei der letzten Verteilungstagsatzung nachgewiesen wird, dass das Verfahren zur Rechtfertigung der Vormerkung sich im Zuge befindet, oder wenn zu dieser Zeit die Frist für die Einleitung dieses Verfahrens noch nicht abgelaufen ist.

Verteilungsbeschluss

§ 229. (1) Im Verteilungsbeschlusse ist zunächst der gesamte Betrag der Verteilungsmasse auszuweisen. Sodann sind die an die einzelnen Berechtigten abzuführenden oder für sie zu erlegenden Barbeträge, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Lasten und Schulden samt Nebengebühren und die den übernommenen Lasten und Schulden entsprechenden Deckungsbeträge ziffermäßig, nach der Rangordnung der hiedurch zu befriedigenden oder sicherzustellenden Rechte und Ansprüche mit der Bemerkung aufzuführen.

(2) Im Verteilungsbeschlusse ist ferner anzugeben, wie die Zinsen fruchtbringend angelegter Beträge zu verwenden sind, wie mit frei werdenden Beträgen zu verfahren ist, welche Sicherheit bei barer Berichtigung von Forderungen unter auflösender Bedingung zu leisten ist, welche Berechtigte, mit welchem Betrage und in welcher Reihenfolge sie auf Ersatz im Sinne des § 222 Anspruch haben, und welcher Betrag der Masse zu Gunsten des Verpflichteten erübrigt.

(3) Der Verteilungsbeschluss ist allen zur Tagsatzung geladenen Personen zuzustellen.

Unbekannter Gläubiger

§ 230. Ist der Gläubiger einer auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderung unbekanntes Aufenthalts, so ist für ihn ein

Abwesenheitskurator nach § 276 ABGB zu bestellen. Der auf diese Forderung entfallende Betrag kann nicht durch Übernahme der Schuld durch den Ersteher beglichen werden, sondern nur durch Barzahlung an den Kurator. Gibt dieser nicht binnen fünf Jahren ab Rechtskraft des Meistbotverteilungsbeschlusses den Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger dem Gericht bekannt, so ist der Betrag in einer Nachtragsverteilung an die Gläubiger zu verteilen.

Nebengebühren, Kapital

§ 231. (1) Wenn die Entscheidung über einen bei der Vertheilungstagsatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände abhängt, so ist die Erledigung des Widerspruches im Vertheilungsbeschlusse auf den Rechtsweg zu verweisen; sonst ist über den Widerspruch sogleich im Vertheilungsbeschlusse zu entscheiden. Ansprüche, gegen welche sich ein auf den Rechtsweg verwiesener Widerspruch richtet, sind im Vertheilungsbeschlusse vorläufig so zu behandeln, als ob sie hinsichtlich des geforderten Betrages und der behaupteten Rangordnung unbestritten wären.

(2) Wer infolge Widerspruches auf den Rechtsweg verwiesen ist, muss sich binnen einem Monate nach Zustellung des Vertheilungsbeschlusses darüber ausweisen, dass er das zur Erledigung des Widerspruches nothwendige Streitverfahren bereits anhängig gemacht habe, widrigens der Vertheilungsbeschluss auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt wird. Dies ist im Vertheilungsbeschlusse bekanntzugeben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Erledigung des Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erheischt.

(4) Die Befugnis desjenigen, der Widerspruch erhoben hat, gegen Personen, die auf Grund des Vertheilungsbeschlusses Befriedigung erlangt haben, sein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird weder durch die Versäumung der für die Erhebung der Klage bestimmten Frist, noch durch die Ausführung des Vertheilungsbeschlusses verwirkt.

Entscheidung über den Widerspruch

§ 231. (1) Wenn die Entscheidung über einen bei der Vertheilungstagsatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt, so ist die Erledigung des Widerspruches im Verteilungsbeschlusse auf den Rechtsweg zu verweisen; sonst ist über den Widerspruch sogleich im Verteilungsbeschlusse zu entscheiden. Ansprüche, gegen welche sich ein auf den Rechtsweg verwiesener Widerspruch richtet, sind im Verteilungsbeschlusse vorläufig so zu behandeln, als ob sie hinsichtlich des geforderten Betrages und der behaupteten Rangordnung unbestritten wären.

(2) Wer infolge Widerspruches auf den Rechtsweg verwiesen ist, muss sich binnen einem Monate nach Zustellung des Verteilungsbeschlusses darüber ausweisen, dass er das zur Erledigung des Widerspruches notwendige Streitverfahren bereits anhängig gemacht habe, widrigens der Verteilungsbeschluss auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt wird. Dies ist im Verteilungsbeschlusse bekanntzugeben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Erledigung des Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erheischt.

(4) Die Befugnis desjenigen, der Widerspruch erhoben hat, gegen Personen, die auf Grund des Verteilungsbeschlusses Befriedigung erlangt haben, sein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird weder durch die Versäumung der für die Erhebung der Klage bestimmten Frist, noch durch die Ausführung des Verteilungsbeschlusses verwirkt.

Geltende Fassung

Meistbotsverteilungsbeschluß

§ 232. (1) Zur Entscheidung über die auf den Rechtsweg verwiesenen Widersprüche ist das Executionsgericht zuständig. Die in Ansehung desselben Anspruches von mehreren Personen erhobenen Widersprüche können von diesen als Streitgenossen in einer gemeinschaftlichen Klage geltend gemacht werden.

(2) Das Urtheil, welches in dem Prozesse über einen bei der Vertheilungstagsatzung erhobenen Widerspruch erfließt, ist für und gegen sämtliche beteiligte Gläubiger und Berechtigte, sowie für und gegen den Verpflichteten (§. 14 der Civilprocessordnung) wirksam.

§ 233. (1) In dem Urtheile, durch welches einem erhobenen Widerspruche stattgegeben wird, ist, auch ohne ein darauf gerichtetes Begehren, auf Grund des Vertheilungsbeschlusses und der Acten des Vertheilungsverfahrens zu bestimmen, welchem Gläubiger und in welchem Betrage der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei.

(2) Stehen solcher Bestimmung nach Ermessen des Gerichtes erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so ist im Urtheile ein neuerliches Vertheilungsverfahren anzuordnen und nach Rechtskraft des Urtheils von amtswegen einzuleiten. Diese neuerliche Vertheilung hat sich auf den durch den Widerspruch betroffenen Theil der Masse zu beschränken. Die durch Barzahlung, Schuldübernahme oder Deckungserlag aus dem Versteigerungserlöse bereits befriedigten Beteiligten sind diesem neuen Verfahren nicht beizuziehen.

§ 234. (1) Zur Anfechtung des Vertheilungsbeschlusses mittels Recurs sind der Verpflichtete und die zur Vertheilungstagsatzung erschienenen Berechtigten nur im Umfange des ihnen gemäß §. 213 zustehenden Widerspruchsrechtes befugt. Auf Anfechtungsgründe, die zwar mittels Widerspruches hätten geltend gemacht werden können, aber bei der Vertheilungstagsatzung nicht vorgebracht wurden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Bestimmungen des §. 233 sind auch auf die Entscheidung über den Recurs anzuwenden.

Entwurf

Verfahrensbestimmungen

§ 232. (1) Zur Entscheidung über die auf den Rechtsweg verwiesenen Widersprüche ist das Exekutionsgericht zuständig. Die in Ansehung desselben Anspruches von mehreren Personen erhobenen Widersprüche können von diesen als Streitgenossen in einer gemeinschaftlichen Klage geltend gemacht werden.

(2) Das Urteil, welches in dem Prozesse über einen bei der Vertheilungstagsatzung erhobenen Widerspruch erfließt, ist für und gegen sämtliche beteiligte Gläubiger und Berechtigte, sowie für und gegen den Verpflichteten (§ 14 der Zivilprozessordnung) wirksam.

Inhalt des Urteils

§ 233. (1) In dem Urtheile, durch welches einem erhobenen Widerspruche stattgegeben wird, ist, auch ohne ein darauf gerichtetes Begehren, auf Grund des Verteilungsbeschlusses und der Akten des Vertheilungsverfahrens zu bestimmen, welchem Gläubiger und in welchem Betrage der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei.

(2) Stehen solcher Bestimmung nach Ermessen des Gerichtes erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so ist im Urteil ein neuerliches Vertheilungsverfahren anzuordnen und nach Rechtskraft des Urteils von Amts wegen einzuleiten. Diese neuerliche Vertheilung hat sich auf den durch den Widerspruch betroffenen Teil der Masse zu beschränken. Die durch Barzahlung, Schuldübernahme oder Deckungserlag aus dem Versteigerungserlöse bereits befriedigten Beteiligten sind diesem neuen Verfahren nicht beizuziehen.

Rekurs gegen Verteilungsbeschluss

§ 234. (1) Zur Anfechtung des Verteilungsbeschlusses mittels Recurs sind der Verpflichtete und die zur Vertheilungstagsatzung erschienenen Berechtigten nur im Umfange des ihnen gemäß § 213 zustehenden Widerspruchsrechtes befugt. Auf Anfechtungsgründe, die zwar mittels Widerspruches hätten geltend gemacht werden können, aber bei der Vertheilungstagsatzung nicht vorgebracht wurden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Bestimmungen des § 233 sind auch auf die Entscheidung über den Recurs anzuwenden.

Verteilungstagsatzung

§ 235. (1) Wenn dem Widerspruche gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung auf das Meistbot in dem Vertheilungsbeschlusse, in der Entscheidung über einen dagegen erhobenen Recurs oder in dem über den Widerspruch ergangenen Urtheile Folge gegeben wird, so ist sofort nach Eintritt der Rechtskraft dem Ersteher vom Executionsgerichte der Auftrag zu erteilen, den Meistbotsrest, welcher dem nicht anrechenbaren Betrage der pfandrechtlich sichergestellten Forderung sammt Nebengebühren gleichkommt, sowie dessen gesetzliche Zinsen vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an binnen der nächsten vierzehn Tage bei Gericht zu erlegen.

(2) Auf Grund dieses Auftrages findet nach Ablauf der Frist auf Antrag zur Hereinbringung des restlichen Meistbotes sammt Zinsen Exekution auf das Vermögen des Erstehers statt. Zur Antragstellung ist jede der zur Vertheilungstagsatzung geladenen Personen berechtigt; der Antrag ist beim Executionsgerichte zu stellen.

(3) Mit dem eingezahlten Meistbotreste ist nach §. 233 Absatz 2, zu verfahren.

Ausführung des Vertheilungsbeschlusses.

§ 236. (1) Nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses sind die den einzelnen Berechtigten zur Barzahlung überwiesenen Beträge, sofern hinsichtlich derselben kein Rechtsstreit anhängig oder die zur Erhebung der Klage anberaumte Frist bereits fruchtlos verstrichen ist, auszufolgen.

(2) Wegen Bewirkung der angeordneten zinstragenden Anlegung ist in Ermangelung einer anderweitigen Einigung unter den Personen, welchen diese Beträge oder deren Zinsen bestimmt sind, vom Executionsgerichte das Geeignete zu veranlassen (§. 77).

(3) Soweit der Vertheilungsbeschluss wegen eines anhängigen Rechtsstreites nicht ausgeführt werden kann, bleiben die entsprechenden Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung in gerichtlicher Verwahrung.

Bücherliche Einverleibungen und Löschungen.

§ 237. (1) Die bücherliche Einverleibung seines mit dem Zuschlage

Meistbotsrest

§ 235. (1) Wenn dem Widerspruche gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung auf das Meistbot in dem Vertheilungsbeschlusse, in der Entscheidung über einen dagegen erhobenen Recurs oder in dem über den Widerspruch ergangenen Urtheile Folge gegeben wird, so ist sofort nach Eintritt der Rechtskraft dem Ersteher vom Exekutionsgerichte der Auftrag zu erteilen, den Meistbotsrest, welcher dem nicht anrechenbaren Betrage der pfandrechtlich sichergestellten Forderung samt Nebengebühren gleichkommt, sowie dessen gesetzliche Zinsen vom Tage der Erteilung des Zuschlages an binnen der nächsten vierzehn Tage bei Gericht zu erlegen.

(2) Auf Grund dieses Auftrages findet nach Ablauf der Frist auf Antrag zur Hereinbringung des restlichen Meistbotes sammt Zinsen Exekution auf das Vermögen des Erstehers statt. Zur Antragstellung ist jede der zur Vertheilungstagsatzung geladenen Personen berechtigt; der Antrag ist beim Exekutionsgerichte zu stellen.

(3) Mit dem eingezahlten Meistbotreste ist nach § 233 Abs. 2, zu verfahren.

Ausführung des Vertheilungsbeschlusses

§ 236. (1) Nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses sind die den einzelnen Berechtigten zur Barzahlung überwiesenen Beträge, sofern hinsichtlich derselben kein Rechtsstreit anhängig oder die zur Erhebung der Klage anberaumte Frist bereits fruchtlos verstrichen ist, auszufolgen.

(2) Wegen Bewirkung der angeordneten zinstragenden Anlegung ist in Ermangelung einer anderweitigen Einigung unter den Personen, welchen diese Beträge oder deren Zinsen bestimmt sind, vom Exekutionsgerichte das Geeignete zu veranlassen (§ 77).

(3) Soweit der Vertheilungsbeschluss wegen eines anhängigen Rechtsstreites nicht ausgeführt werden kann, bleiben die entsprechenden Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung in gerichtlicher Verwahrung.

Bücherliche Einverleibungen und Löschungen

§ 237. (1) Die bücherliche Einverleibung seines mit dem Zuschlage

Geltende Fassung

erworbenen Eigentumsrechtes an der versteigerten Liegenschaft, die Übertragung der mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen bürgerlichen Rechte, die Löschung der Anmerkung der Versteigerung, der Zuschlagserteilung und aller übrigen auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bürgerlichen Anmerkungen kann vom Ersteher unter Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen schon vor Erledigung der Meistbotsverteilung beim Exekutionsgerichte angesucht werden.

(2) Das Gericht kann, falls es ihm zur Klarstellung und insbesondere zur Ergänzung der vorgelegten Beweise notwendig erscheint, vor Bewilligung des Ansuchens den betreibenden Gläubiger und die an der Liegenschaft dinglich Berechtigten oder einzelne dieser Personen einvernehmen; diese Einvernehmung geschieht auf Kosten des Erstehers. Wenn dies zur Wahrung der Rechte der genannten Personen zweckmäßiger ist, kann das Gericht statt deren Einvernehmung anordnen, dass sie von der Bewilligung des Ansuchens verständigt werden. Bei Bewilligung des Ansuchens hat das Gericht zugleich das Erforderliche wegen Vollzuges der bürgerlichen Eintragungen zu verfügen.

(3) Die Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte kann erst nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses vom Exekutionsgerichte auf Antrag des Erstehers bewilligt werden; mit diesem Antrage kann das im ersten Absatze bezeichnete Begehren verbunden werden.

Versteigerung von Liegenschaftsanteilen.

§ 238. Soweit das Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Versteigerung von Liegenschaften auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsanteilen zu beziehen, auf welche Exekution geführt wird.

Recurs.

§ 239. (1) Ein Recurs findet nicht statt gegen Beschlüsse, durch

Entwurf

erworbenen Eigentumsrechtes an der versteigerten Liegenschaft, die Übertragung der mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen bürgerlichen Rechte, die Löschung der Anmerkung der Versteigerung, der Zuschlagserteilung und aller übrigen auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bürgerlichen Anmerkungen kann vom Ersteher unter Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen schon vor Erledigung der Meistbotsverteilung beim Exekutionsgerichte angesucht werden.

(2) Das Gericht kann, falls es ihm zur Klarstellung und insbesondere zur Ergänzung der vorgelegten Beweise notwendig erscheint, vor Bewilligung des Ansuchens den betreibenden Gläubiger und die an der Liegenschaft dinglich Berechtigten oder einzelne dieser Personen einvernehmen; diese Einvernehmung geschieht auf Kosten des Erstehers. Wenn dies zur Wahrung der Rechte der genannten Personen zweckmäßiger ist, kann das Gericht statt deren Einvernehmung anordnen, dass sie von der Bewilligung des Ansuchens verständigt werden. Bei Bewilligung des Ansuchens hat das Gericht zugleich das Erforderliche wegen Vollzuges der bürgerlichen Eintragungen zu verfügen.

(3) Die Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte kann erst nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses vom Exekutionsgerichte auf Antrag des Erstehers bewilligt werden; mit diesem Antrage kann das im ersten Absatze bezeichnete Begehren verbunden werden.

Versteigerung von Liegenschaftsanteilen und nicht verbücherten Liegenschaften

§ 238. (1) Soweit das Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Versteigerung von Liegenschaften auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsanteilen zu beziehen, auf welche Exekution geführt wird.

(2) Wird auf eine Liegenschaft Exekution geführt, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen ist, so gelten hierfür die Bestimmungen über Superädifikate sinngemäß.

Rekurs

§ 239. (1) Ein Rekurs findet nicht statt gegen Beschlüsse, durch

Geltende Fassung

welche:

1. Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden (§. 133 Abs. 4 letzter Satz) oder die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird;

2. gemäß §§. 134 und 140 die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird;

3. zufolge §. 142 bestimmt wird, dass eine neuerliche Beschreibung oder Schätzung nicht stattzufinden habe;

4. dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird;

5. nach §. 158 die Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird;

6. die Aufschiebung der Schätzungsvornahme im Sinne des §. 202 verfügt wird;

7. zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden;

8. wegen rechtskräftiger Einstellung oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen verfügt wird.

(2) Gegen den Beschluss, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen bestimmt und die Sachverständigen ernannt werden, sowie gegen die während des Versteigerungstermines und während der Verteilungstagsatzung gefassten und verkündeten Beschlüsse ist ein absonderter Recurs nicht zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung über Rekurse, die wider den Verteilungsbeschluss erhoben werden, ist ein weiterer Recurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluss zur Gänze bestätigt hat.

Entwurf

welche:

1. Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden oder die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird;

2. gemäß §§ 134 und 140 die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird;

3. zufolge § 142 bestimmt wird, dass eine neuerliche Beschreibung oder Schätzung nicht stattzufinden habe;

4. gemäß § 144 der Schätzwert festgesetzt wird;

5. nach § 158 die Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird;

5a. der Versteigerungstermin bestimmt wird;

6. die Aufschiebung der Schätzungsvornahme im Sinne des § 202 verfügt wird;

7. zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden;

8. wegen rechtskräftiger Einstellung oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen verfügt wird.

(2) Gegen den Beschluss, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen bestimmt und die Sachverständigen ernannt werden, eine Entscheidung über die Versteigerungsbedingungen nach § 146 getroffen wird, sowie gegen die während des Versteigerungstermines und während der Verteilungstagsatzung gefassten und verkündeten Beschlüsse ist ein absonderter Recurs nicht zulässig.

Geltende Fassung

Vierte Abteilung
Besondere Bestimmungen über die Exekution
auf Gegenstände des Bergwerkseigentums
Zwangsverwaltung

§ 240. (1) Wenn auf den Antheil eines Bergwerkes Exekution durch Zwangsverwaltung geführt wird, kann der von den Theilhabern des Bergbaues bestellte gemeinschaftliche Bevollmächtigte (§ 166 Berggesetz 1975) zum Verwalter ernannt werden. Wenn im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person dieses Bevollmächtigten wichtige Bedenken dagegen bestehen, sind vor Ernennung des Verwalters sämtliche Theilhaber des Bergbaues einzuvernehmen.

(2) Der vom Executionsgerichte sodann ernannte Verwalter hat auch für die anderen Theilhaber des Bergbaues und als deren Bevollmächtigter die Verwaltung zu besorgen, und es tritt für die Dauer der Zwangsverwaltung die Vollmacht des von den Theilhabern früher bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten außer Wirksamkeit. Ein solcher Verwalter ist kraft seiner Bestellung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, zu deren Vornahme der Besitz einer Vollmacht nach § 166 Berggesetz 1975 berechtigt.

(3) Von der Ernennung des Zwangsverwalters hat das Executionsgericht der zuständigen Berghauptmannschaft von amtswegen Mittheilung zu machen.

§ 241. Zu den nach §. 120 vom Verwalter aus den Erträgen unmittelbar zu berichtenden Auslagen gehören insbesondere auch:

1. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängegebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche;

2. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen von den Werksbesitzern an die Bruderladen zu leistenden Beiträge;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus

Entwurf

Vierte Abteilung
Besondere Bestimmungen über die Exekution
auf Gegenstände des Bergwerkseigentums
Zwangsverwaltung

§ 240. (1) Wenn auf den Anteil eines Bergwerkes Exekution durch Zwangsverwaltung geführt wird, kann der von den Teilhabern des Bergbaues bestellte gemeinschaftliche Bevollmächtigte (§ 166 Berggesetz 1975) zum Verwalter ernannt werden. Wenn im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person dieses Bevollmächtigten wichtige Bedenken dagegen bestehen, sind vor Ernennung des Verwalters sämtliche Teilhaber des Bergbaues einzuvernehmen.

(2) Der vom Exekutionsgerichte sodann ernannte Verwalter hat auch für die anderen Teilhaber des Bergbaues und als deren Bevollmächtigter die Verwaltung zu besorgen, und es tritt für die Dauer der Zwangsverwaltung die Vollmacht des von den Teilhabern früher bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten außer Wirksamkeit. Ein solcher Verwalter ist kraft seiner Bestellung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, zu deren Vornahme der Besitz einer Vollmacht nach § 166 Berggesetz 1975 berechtigt.

(3) Von der Ernennung des Zwangsverwalters hat das Exekutionsgericht der zuständigen Berghauptmannschaft von Amts wegen Mitteilung zu machen.

§ 241. Zu den nach § 120 vom Verwalter aus den Erträgen unmittelbar zu berichtenden Auslagen gehören insbesondere auch:

1. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängegebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche;

2. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen von den Werksbesitzern an die Bruderladen zu leistenden Beiträge;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die

Geltende Fassung

dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des Bergbaues verwendeten Personen.

Zwangsversteigerung.

§ 242. (1) Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung sind außer den im §. 133 Abs 1 Z. 1 und 2 bezeichneten urkundlichen Bescheinigungen bergbehördlich oder sonst öffentlich beglaubigte Abschriften der Verleihungsurkunde, der Concession von Hilfsbauen oder der Revierstollenconcession oder beglaubigte Auszüge aus dem Verleihungs- oder Concessionsbuche beizulegen.

(2) In der Bekanntmachung des Versteigerungstermines ist der Name des Bergwerkes oder Feldes, die Größe des Feldes, die Mineralien, auf deren Aufschluss die Verleihung erfolgt ist, und die dem Werke zunächst gelegene Eisenbahn- oder Schifffahrtsstation anzugeben.

§ 243. Die durch bergbehördlich bestätigten Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde begründeten Bergbaudienstbarkeiten (§. 191 allgem. Bergges.) müssen ohne Rücksicht auf die ihnen zukommende Rangordnung vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

§ 244. Bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkseigentums beträgt das geringste zulässige Gebot ein Drittel des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes.

§ 245. (1) Wird die Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen und unfahrbaren Bergbaues beantragt, so ist der Betrag der Forderung, zu Gunsten deren Exekution geführt wird, der Versteigerung als Ausrufspreis zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes, über das geringste Gebot und über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandreichtlich sichergestellter Ansprüche haben in diesem Falle keine Anwendung zu finden.

(2) Die Bekanntmachung der Versteigerung hat die Mittheilung zu enthalten, dass das zur Versteigerung gelangende Object auch unter dem

Entwurf

aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des Bergbaues verwendeten Personen.

Zwangsversteigerung

§ 242. (1) Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung sind außer den im § 133 Abs 1 Z 1 und 2 bezeichneten urkundlichen Bescheinigungen bergbehördlich oder sonst öffentlich beglaubigte Abschriften der Verleihungsurkunde, der Konzession von Hilfsbauen oder der Revierstollenkonzession oder beglaubigte Auszüge aus dem Verleihungs- oder Konzessionsbuche beizulegen.

(2) In der Bekanntmachung des Versteigerungstermines ist der Name des Bergwerkes oder Feldes, die Größe des Feldes, die Mineralien, auf deren Aufschluss die Verleihung erfolgt ist, und die dem Werke zunächst gelegene Eisenbahn- oder Schifffahrtsstation anzugeben.

§ 243. Die durch bergbehördlich bestätigten Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde begründeten Bergbaudienstbarkeiten (§ 191 allgem. Bergges.) müssen ohne Rücksicht auf die ihnen zukommende Rangordnung vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

§ 244. Bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkseigentums beträgt das geringste zulässige Gebot ein Drittel des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes.

§ 245. (1) Wird die Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen und unfahrbaren Bergbaues beantragt, so ist der Betrag der Forderung, zu Gunsten deren Exekution geführt wird, der Versteigerung als Ausrufspreis zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes, über das geringste Gebot und über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandreichtlich sichergestellter Ansprüche haben in diesem Falle keine Anwendung zu finden.

(2) Die Bekanntmachung der Versteigerung hat die Mitteilung zu enthalten, dass das zur Versteigerung gelangende Objekt auch unter dem

Geltende Fassung

gleichzeitig bekanntzugebenden Schätzungs- oder Ausrufspreise hintangegeben wird.

§ 246. Bei Vertheilung des durch die Versteigerung eines Bergwerkes oder eines anderen Gegenstandes des Bergwerkseigentums erzielten Erlöses sind vor den im §. 216 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Forderungen aus der Masse in der hier bezeichneten Ordnung zu bezahlen:

1. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des versteigerten Bergbaubjectes verwendeten Personen;

2. die vom Werksbesitzer auf Grund der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung zur Sicherung seiner etwaigen Ansprüche gegen Aufseher und Arbeiter zurückbehaltenen Lohnbeträge;

3. die Forderungen der Bruderladen hinsichtlich der von den Werksbesitzern zu leistenden und der von den Arbeitern zwar entrichteten oder denselben am Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten oder in derselben abhängigen Beträge;

4. die aus dem letzten Jahr vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche. Sind diese Forderungen, Abgaben und Gebühren länger als ein Jahr rückständig, so sind sie nach den im §. 217 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Ansprüchen aus der Vertheilungsmasse zu tilgen.

Zustellung

§ 247. Mit Ausnahme des eine Exekution bewilligenden Beschlusses können alle Zustellungen an Bergbauunternehmer oder an Theilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues, welche im Laufe einer auf Gegenstände des Bergwerkseigentums geführten Exekution vorkommen, an den zur Besorgung der Verwaltung des Bergbaues bestellten

Entwurf

gleichzeitig bekanntzugebenden Schätzungs- oder Ausrufspreise hintangegeben wird.

§ 246. Bei Verteilung des durch die Versteigerung eines Bergwerkes oder eines anderen Gegenstandes des Bergwerkseigentums erzielten Erlöses sind vor den im § 216 Abs. 1 Z 4 bezeichneten Forderungen aus der Masse in der hier bezeichneten Ordnung zu bezahlen:

1. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des versteigerten Bergbauobjektes verwendeten Personen;

2. die vom Werksbesitzer auf Grund der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung zur Sicherung seiner etwaigen Ansprüche gegen Aufseher und Arbeiter zurückbehaltenen Lohnbeträge;

3. die Forderungen der Bruderladen hinsichtlich der von den Werksbesitzern zu leistenden und der von den Arbeitern zwar entrichteten oder denselben am Lohne abgezogenen, aber nicht in die Kasse erlegten oder in derselben abhängigen Beträge;

4. die aus dem letzten Jahr vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche. Sind diese Forderungen, Abgaben und Gebühren länger als ein Jahr rückständig, so sind sie nach den im § 217 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Ansprüchen aus der Verteilungsmasse zu tilgen.

Zustellung

§ 247. Mit Ausnahme des eine Exekution bewilligenden Beschlusses können alle Zustellungen an Bergbauunternehmer oder an Teilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues, welche im Laufe einer auf Gegenstände des Bergwerkseigentums geführten Exekution vorkommen, an den zur Besorgung der Verwaltung des Bergbaues bestellten

Bevollmächtigten bewirkt werden.

Bevollmächtigten bewirkt werden.

Erteilung des Zuschlags

§ 278. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen sind § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 181 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Erteilung des Zuschlags

§ 278. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen sind § 179, § 180 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 181 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Einstellung des Verkaufsverfahrens

§ 282. (1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind § 200 Z 3 und 4, § 203 Abs. 2, und § 206 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; § 200 Z 3 mit der Maßgabe, daß die Frist drei Monate beträgt.

(2) Im Falle der Fortsetzung des Verkaufsverfahrens gemäß § 206 Absatz 1, sind die Gläubiger, wider welche der Einstellungs- oder Aufschiebungsgrund wirkt, nach Maßgabe des ihnen allenfalls zustehenden Pfandrechtes aus dem Verkaufserlöse zu befriedigen (§ 285 Absatz 3).

(3) Von der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens sind lediglich der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

Einstellung des Verkaufsverfahrens

§ 282. (1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind § 200 Z 3 und 4, § 203 Abs. 2 und § 206 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290a. (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des § 291a oder des § 291b gepfändet werden:

1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis und die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- und Zivildienstleistende;

2. sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;

3. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;

4. Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie zB die Pensionen aus der gesetzlichen

Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290a. (1) unverändert

- 1. unverändert

- 2. unverändert

- 3. unverändert

- 4. unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen und die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner;

5. gesetzliche Leistungen und satzungsgemäße Mehrleistungen, die aus Anlaß einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind und Entgeltersatzfunktion haben, insbesondere solche der Sozialversicherung; das sind vor allem a) Versehrtenrente, b) Versehrtengeld, c) Übergangrente, d) Übergangsgeld, e) Familien- und Taggeld, f) Krankengeld;

6. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld aus der Krankenversicherung und nach dem Betriebshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz;

7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz;

8. Beihilfen des Arbeitsmarktservice, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden;

9. wiederkehrende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;

10. gesetzliche Unterhaltsleistungen;

11. wiederkehrende Leistungen, die auf Grund eines Ausgedingsvertrags oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrags zu gewähren sind;

12. Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Verdienstentgang, zur Sicherung des Lebensunterhalts und an die Hinterbliebenen für entgangenen Unterhalt, die wegen Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Krankheit zu gewähren sind, insbesondere Schadenersatzrenten.

(2) Die Pfändung der in Abs. 1 genannten Leistungen umfaßt alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden; insbesondere umfassen die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

5. unverändert

6. unverändert

7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, das Weiterbildungsgeld und die Solidaritätsprämie sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz;

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

(2) unverändert

Geltende Fassung

(3) Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse sowie der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld sind wie die Leistungen, für die der Vorschuß gewährt wird, pfändbar.

Aufstellung über die offene Forderung

§ 292i. (1) Der Drittschuldner ist berechtigt, bei Gehaltsforderungen oder anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis er vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, daß er von diesem Recht Gebrauch machen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Der Drittschuldner kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 entsprechend der Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbefreiend zahlen.

(4) Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung nach Abs. 1 und 2 zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird.

Drittschuldnererklärung

§ 301. (1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

Entwurf

(3) unverändert

Aufstellung über offene Forderung

§ 292i. (1) Der Drittschuldner ist berechtigt, bei Gehaltsforderungen oder anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis er vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Drittschuldnererklärung

§ 301. (1) Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären.

Geltende Fassung

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben, insbesondere solche nach § 300 a;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe, auch wenn das Verfahren nach § 291 c Abs. 2 eingestellt wurde;

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei;

6. bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen: entsprechend den Angaben des Verpflichteten, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;

7. bei Arbeitsentgelt: ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem.

(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Exekutionsgericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch

Entwurf

1. ob und in welcher Höhe die in der Exekutionsbewilligung genannte Forderung zu Recht besteht; bei Arbeitseinkommen und wiederkehrenden Leistungen sind zusätzlich anzugeben, ob diese monatlich, wöchentlich oder täglich zustehen, die Anzahl der Sonderzahlungen, die durchschnittliche Höhe der geleisteten Aufwandsentschädigungen und ob und in welcher Höhe Naturalleistungen gewährt werden;

2. ob ihm selbst Forderungen gegen den Verpflichteten zustehen, wenn ja, deren Höhe und Rechtsgrund;

3. ob und von welchen Gegenleistungen des Verpflichteten seine Zahlungspflicht abhängig ist; diese Angabe kann bei Arbeitsentgelt entfallen;

4. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben, insbesondere solche nach § 300a, sowie ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht besteht, auch wenn das Verfahren nach § 291c Abs. 2 eingestellt wurde; bejahendenfalls sind in der Reihenfolge ihres Ranges die Namen dieser Personen und die Höhe ihrer noch offenen Forderungen anzugeben sowie die Tatsache, wodurch der Anspruch erworben wurde (Pfändung, Verpfändung, Abtretung); sind dies mehr als fünf Personen, so genügt hinsichtlich der Personen ab dem 6. Rang bloß die Angabe deren Anzahl;

5. bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen: entsprechend den Angaben des Verpflichteten, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;

6. bei Arbeitsentgelt: ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem.

(2) unverändert

Geltende Fassung

berechtigt, seine Erklärung vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden.

(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben.

Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung

§ 302. (1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, 150 S zu.

(2) Die Kosten sind vorläufig vom betreibenden Gläubiger zu tragen; ihm ist deren Ersatz an den Drittschuldner vom Gericht aufzuerlegen. Die zuerkannten Beträge sind von Amts wegen als Kosten des Exekutionsverfahrens zu bestimmen. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) Der Drittschuldner ist im Fall des Abs. 1 berechtigt, den ihm als Kostenersatz zustehenden Betrag von 150 S von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag der überwiesenen Forderung einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag. § 292h Abs. 3 ist anzuwenden.

Entwurf

(3) unverändert

(4) Wurde eine wiederkehrende Forderung gepfändet und überwiesen, so hat der Drittschuldner den betreibenden Gläubiger vom Bezugsende zu verständigen. Es gilt § 301 Abs. 3, wobei die Haftung auf 1000 Euro je Bezugsende beschränkt ist.

Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung

§ 302. (1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz zu:

1. 5 Euro, wenn die Forderung nicht besteht,
2. 20 Euro, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde und diese besteht;
3. 15 Euro in den sonstigen Fällen.

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

(2) unverändert

(3) Der Drittschuldner ist im Fall des Abs. 1 berechtigt, den ihm als Kostenersatz zustehenden Betrag von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag der überwiesenen Forderung einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag. § 292h Abs. 3 ist anzuwenden.

Geltende Fassung

Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung

§ 351. (1) Die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete körperliche Theilung einer gemeinschaftlichen unbeweglichen Sache, die in gleicher Weise angeordnete Erbtheilung oder Theilung einer anderen Vermögensmasse und die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete Berichtigung einer streitigen Grenze sind durch einen richterlichen Beamten des Executionsgerichtes, mit entsprechender Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§. 841 bis 853 a. b. G. B. unter Zuziehung der Beteiligten auszuführen.

(2) Die im Theilungs- und Grenzberichtigungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Richters können mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Theilung oder der Grenzlauf endgiltig bestimmt werden, mittels Recurs nicht angefochten werden.

Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft

§ 352. Betrifft der Anspruch die gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung, so haben auf dessen Vollstreckung die Bestimmungen der §§ 272 bis 279 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, Anwendung zu finden.

Entwurf

Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung

§ 351. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) § 74 ist im Teilungsverfahren nicht anzuwenden. Die entstandenen Barauslagen sind auf die Parteien im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufzuteilen; Barauslagen, die eine Partei in einem darüberhinausgehenden Ausmaß vorläufig bestritten hat, sind ihr, soweit sie zur Rechtsverwirklichung notwendig waren, auf ihr Verlangen zu erstatten.

"Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft

§ 352. Auf die Vollstreckung des Anspruchs der gerichtlichen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung sind die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Die dem betreibenden Gläubiger oder dem Verpflichteten im Verfahren eingeräumten Rechte und aufgetragenen Pflichten treffen alle Miteigentümer.
2. Die Vorlage eines Interessentenverzeichnisses ist nicht erforderlich.
3. Die Exekutionsbewilligung ist dem Vorkaufsberechtigten zuzustellen; er ist zum Versteigerungstermin zu laden.
4. Dinglich Berechtigte sind nicht Beteiligte des Verfahrens. Beschlüsse sind ihnen nicht zuzustellen; zu Tagsatzungen sind sie nicht zu laden.

§ 352a. Im Teilungsverfahren nach den §§ 351 oder 352 ist der § 74 nicht anzuwenden. Die entstandenen Barauslagen sind auf die Parteien im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufzuteilen; Barauslagen, die eine Partei in einem darüberhinausgehenden Ausmaß vorläufig bestritten hat, sind ihr, soweit sie zur Rechtsverwirklichung notwendig waren, auf ihr Verlangen zu erstatten.

5. Die Einstellung nach § 39 Abs. 1 Z 6 bedarf auch der Zustimmung des Verpflichteten.

6. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gilt § 351 Abs. 3.

Versteigerungsbedingungen

§ 352a. (1) Die betreibende Partei kann mit dem Exekutionsantrag, die verpflichtete Partei innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung von den gesetzlichen Bestimmungen bei der Zwangsversteigerung abweichende Versteigerungsbedingungen vorlegen. Hierüber ist eine Tagsatzung abzuhalten, zu der alle Miteigentümer zu laden sind. Diese Versteigerungsbedingungen sind der Versteigerung zugrunde zu legen, wenn alle übrigen Miteigentümer zustimmen und sie keine unerlaubten oder ungültigen Bestimmungen enthalten.

(2) Die Rechte dinglich Berechtigter bleiben von der Versteigerung unberührt. Diese Lasten sind vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, auch wenn sie durch das Meistbot nicht gedeckt sind. Auch ein eingetragenes Wiederkaufsrecht bleibt unberührt. § 1408 ABGB gilt. Abweichungen hievon sind unzulässig.

(3) Das geringste Gebot ist der Schätzwert. Die Versteigerungsbedingungen können jedoch anderes vorsehen, nicht jedoch weniger als drei Viertel des Schätzwerts.

Versteigerung

§ 352b. Bei der Versteigerung gilt Folgendes:

1. Die Frist des § 169 Abs. 2 gilt nicht.
2. Der Verpflichtete ist vom Bieten nicht ausgeschlossen.
3. Wird im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgegeben, so hat das Gericht eine Frist, die mindestens vier, höchstens jedoch acht Wochen betragen soll, festzulegen, innerhalb der schriftliche Anbote an das Gericht zu richten sind. Dies ist in der Tagsatzung bekanntzugeben und in der Ediktsdatei öffentlich bekanntzumachen.
4. Die schriftlichen Anbote dürfen den Schätzwert um ein Viertel unterschreiten. Das schriftliche Anbot ist in einem verschlossenen Kuvert abzugeben. Dessen Inhalt ist bis zur Öffnung durch den Richter von der Akteneinsicht

Geltende Fassung

Entwurf

ausgenommen. Unverzüglich nach Ablauf der Frist, keinesfalls jedoch vor diesem Zeitpunkt, hat der Richter eigenhändig sämtliche eingelangte Kuverts zu öffnen und den Bieter mit dem höchsten Anbot zum Erlag des Vadiums binnen 14 Tagen aufzufordern. Bei rechtzeitigem Erlag des Vadiums ist diesem Bieter mit Beschluss der Zuschlag zu erteilen.

Verteilung

§ 352c. Das Meistbot ist nach dem Einvernehmen der Parteien aufzuteilen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat das Gericht hierüber nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431 ff ZPO) anzuwenden.

Geldstrafen

§ 359. (1) Die Geldstrafe darf je Antrag 80 000 S nicht übersteigen.

(2) Ist die Geldstrafe zu Unrecht verhängt worden oder fällt die Pflicht zu ihrer Zahlung nachträglich weg, so ist der erhaltene Betrag dem Verpflichteten zurückzuzahlen. Über die Rückzahlungspflicht hat auf Antrag des Verpflichteten das Exekutionsgericht durch Beschluß zu entscheiden.

(3) Die zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen sind unter Vorbehalt einer Rückzahlungspflicht nach Abs. 2 vom Exekutionsgericht dem Träger der Sozialhilfe zu überweisen, der für den Ort zuständig ist, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; falls aber der Verpflichtete im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist der Ort maßgebend, an dem das Exekutionsgericht seinen Sitz hat. Bekämpft der Verpflichtete die Exekution durch einen Rechtsbehelf, bevor die Geldstrafe dem Träger der Sozialhilfe überwiesen worden ist, so ist sie erst nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zu überweisen.

1. Zur Sicherung von Geldforderungen

§ 379. (1) Zur Sicherung von Geldforderungen sind einstweilige Verfügungen unstatthaft, soweit die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Executionshandlungen auf das Vermögen des Gegners erwirken kann

Geldstrafen

§ 359. (1) Die Geldstrafe darf je Antrag 100 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Ist die Geldstrafe zu Unrecht verhängt worden, so ist der erhaltene Betrag dem Verpflichteten zurückzuzahlen. Über die Rückzahlungspflicht hat auf Antrag des Verpflichteten das Exekutionsgericht durch Beschluß zu entscheiden.

(3) unverändert

1. Zur Sicherung von Geldforderungen

§ 379. (1) unverändert

Geltende Fassung

(§. 370 ff.).

(2) Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn wahrscheinlich ist, daß ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Beschädigen, Zerstören, Verheimlichen oder Verbringen von Vermögensstücken, durch Veräußerung oder andere Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde;

2. wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

(3) Zur Sicherung von Geldforderungen kann angeordnet werden:

1. die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen des Gegners der gefährdeten Partei (§. 259 ff.), einschließlich der Hinterlegung von Geld;

2. das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen mit der Wirkung, dass eine verbotswidrige Veräußerung oder Verpfändung ungültig ist, dafern nicht der Erwerber infolge sinngemäßer Anwendung der §§. 367 und 456 a. b. G. B. oder durch die Vorschriften der Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches geschützt ist;

3. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Einziehung untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Geschuldete nicht zu zahlen und die diesem gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung auf die Geldforderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

Entwurf

(2) unverändert

(3) Zur Sicherung von Geldforderungen kann angeordnet werden:

1. unverändert

2. unverändert

3. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Einziehung untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Geschuldete nicht zu zahlen und die diesem gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung auf die Geldforderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte;

4. die Verwaltung von Liegenschaften des Gegners der gefährdeten Partei;

5. das Verbot der Veräußerung und Belastung von Liegenschaften oder bürgerlichen Rechten des Gegners der

Geltende Fassung

(4) Ein Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsantheilen und bürgerlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht erlassen werden; ebensowenig darf zu diesem Zwecke die Verwaltung von Liegenschaften angeordnet werden.

§ 383. (1) Die im §. 382 Abs. 1 Z. 2 bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§. 334 bis 339 und 341 bis 344 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

(2) Die Ertragsüberschüsse, die sich nach Bestreitung aller aus den Erträgen zu berichtenden Kosten und Auslagen ergeben, sind, soweit nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, dem Gegner der gefährdeten Partei auszufolgen, bei Bestrittenheit des Eigentums an der Sache aber gerichtlich zu erlegen.

§ 384. (1) Wenn dem Gegner der gefährdeten Partei die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen und Veränderungen zur Pflicht gemacht wurde, haben behufs Durchführung dieser gerichtlichen Verfügungen die Vorschriften der §§. 353 bis 358 entsprechend Anwendung zu finden.

(2) Die Untersagung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften und bürgerlichen Rechten ist von amtswegen in dem öffentlichen Buche, in welchem die Liegenschaft oder das fragliche Recht eingetragen ist, anzumerken.

(3) Durch Eintragungen, welche nach Vollzug dieser Anmerkung auf Grund einer vom Gegner der gefährdeten Partei dem Verbote zuwider vorgenommenen freiwilligen Verfügung erfolgen, wird der gefährdeten Partei gegenüber nur für den Fall ein Recht bewirkt, als der von ihr auf die Liegenschaft oder das bürgerliche Recht erhobene Anspruch rechtskräftig abgewiesen wird.

Entwurf

gefährdeten Partei.

(4) Die Pfändung von Sachen des Gegners der gefährdeten Partei darf nicht angeordnet werden.

§ 383. (1) Die im § 379 Abs. 3 Z 4 und im § 382 Abs. 1 Z 2 bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§ 334 bis 339 und 341 bis 344 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

(2) unverändert

§ 384. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Durch Eintragungen, welche nach Vollzug dieser Anmerkung auf Grund einer vom Gegner der gefährdeten Partei dem Verbote zuwider vorgenommenen freiwilligen Verfügung erfolgen, wird der gefährdeten Partei gegenüber nur für den Fall ein Recht bewirkt, als die von ihr geltend gemachte Geldforderung oder der von ihr auf die Liegenschaft oder das bürgerliche Recht erhobene Anspruch rechtskräftig abgewiesen wird.

Konkursordnung

Gerichtliche Veräußerung

§ 119. (1) ...

(2) Auf solche Veräußerungen sind auch Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. ...

2. die Rechtsfolgen der Versäumung der in den §§ 145 Abs. 1 und 188 Abs. 2 EO bezeichneten Fristen im Versteigerungsverfahren treten nicht ein;

3. die Vorschriften der §§ 151 Abs. 3, 200 Z 3 und 282 EO, wonach vor Ablauf eines halben Jahres beziehungsweise von drei Monaten vom Versteigerungstermin oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;

4. ...

5. ...

(3) ...

(4) ...

Gerichtliche Veräußerung

§ 119. (1) unverändert

(2) unverändert

1. unverändert

2. entfällt

3. die Vorschriften der §§ 200 Z 3 und 282 EO, wonach vor Ablauf von drei Monaten vom Versteigerungstermin oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;

4. unverändert

5. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

